Politische Ideen in der Schweiz

Versuch einer wissenssoziologischen Analyse

DISSERTATION

der Hochschule St. Gallen
für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Wirtschaftswissenschaften

vorgelegt von Silvano Möckli
von Mett-Oberschlatt (Thurgau)

Genehmigt auf Antrag der Herren
Prof. Dr. A. Riklin und
Prof. Dr. A. Miller

Dissertation Nr. 934

Huber Druck AG Entlebuch, 1985

Die Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gestattet hiemit die Drucklegung der vorliegenden Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

St. Gallen, den 20. Februar 1985

Der Rektor:

Prof. Dr. A. Riklin

Druck: Huber Druck AG, Entlebuch, 1985

> Erst von dem Augenblick an, wo eine Teilung der Arbeit in materielle und geistige eintritt, "kann sich das Bewusstsein wirklich einbilden, etwas anderes als das Bewusstsein der bestehenden Praxis zu sein, wirklich etwas vorzustellen, ohne etwas Wirkliches vorzustellen - von diesem Augenblicke an ist das Bewusstsein imstande, sich von der Welt zu emanzipieren und zur Bildung der 'reinen Theorie', Theologie, Philosophie, Moral etc. überzugehen".
>
> Karl MARX (1971/1845, 358)

Vorwort

Geistige Arbeit hat die Teilung der Arbeit, mithin Gesellschaft, zur Voraussetzung. Ohne die Hilfe der Gesellschaft, die mich von unmittelbar praxisbezogener Arbeit freistellte, hätte diese Dissertation nicht entstehen können. Ich danke vor allem meinen Eltern für die Unterstützung während meines Studiums sowie den Verantwortlichen des Grundlagenforschungsfonds der Hochschule St. Gallen bzw. des Schweizerischen Nationalfonds für die Gewährung von finanziellen Beiträgen.

Materielle Hilfe war eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung meiner Tätigkeit. Ich durfte im Lauf der Ausarbeitung dieser Dissertation ideellen und sozialen Beistand von mir nahestehenden Personen und aus Fachkreisen erfahren, wofür ich herzlich danke. Schliesslich ist es mir ein Anliegen, meinen wissenschaftlichen Paten, Rektor Professor Dr. Alois Riklin und Professor Dr. Andreas Miller, für die stets wohlwollende Förderung meines wissenschaftlichen Fortkommens den besten Dank auszusprechen.

Die Freistellung von unmittelbar praxisbezogener Arbeit war für mich eine Zeit grosser geistiger Bereicherung. Ich bin mir bewusst, dass ich dies anderen zu verdanken habe, und ich hoffe, im Lauf meiner weiteren Tätigkeit mein Wissen nutzbringend für die Gesellschaft anwenden zu können.

Lausanne, Oktober 1984 Silvano Möckli

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen VI

Zur Zitierweise VII

Einleitung und Ueberblick VIII

Teil I: Wissenssoziologischer Bezugsrahmen 1

1. Wissenssoziologie und Ideologiekritik 1

A. Gegenstandsbereich 1

B. Ursprung und Entwicklung der Ideologiekritik und der Wissenssoziologie 5

C. Wissenssoziologie versus Ideologiekritik 9

D. Ansätze 11

a. kausal-materialistisch 13
b. kausal-idealistisch 13
c. hermeneutisch 14
d. funktionalistisch 15
e. "ökonomisch" 15
f. historisch-dialektisch 16

E. Erkenntnistheoretische Implikationen 18

2. Darstellung der wissenssoziologischen Elemente in der Theorie markanter Sozialwissenschaftler 24

A. Karl Marx und Friedrich Engels: Dialektischer Materialismus 24

B. Max Scheler: Ideal- und Realfaktoren 30

C. Karl Mannheim: Partikularer und totaler Ideologiebegriff 34

D. Paul Szende: Der Kampf der Ideologien 39

E. Sigmund Freud: Triebverzicht und Illusion 42

F. Peter Berger und Thomas Luckmann: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit 46

G. Zusammenfassender Vergleich 48

3. Die Wissenssoziologie der Alltagswelt 49

A. Der Ansatz von Peter Berger und Thomas Luckmann 49

a. Gesellschaft als objektive Wirklichkeit 49
aa. Institutionalisierung 49
bb. Wissen 50
cc. Objektivation und Sprache 51
dd. Symbolische Sinnwelt 52
ee. Konkurrierende Subsinnwelten 54

b. Gesellschaft als subjektive Wirklichkeit 57
aa. Entäusserung 57
bb. Internalisierung 58
cc. Sozialisation 58
dd. Identität 60

c. Dialektik von Externalisierung, Objektivation und Internalisierung 61

B. Adaption des Ansatzes von Berger/Luckmann 62

a. Warum der Ansatz von Berger/Luckmann? 62

b. Problematik und Praktikabilität des Ansatzes 63

c. Modifikationen 65

d. Konzeption und Adaption 66

Teil II: Die allgemeine Lebenswelt der Schweiz 70

1. Raum 72

2. Geopolitische Lage 75

3. Bevölkerung und Sozialstruktur 78

4. Volkswirtschaft 84

5. Politisches System und Verfassungsgeschichte 89

6. Religion und Kirche 96

Teil III: Politische Ideen in der Schweiz 101

1. Sicherheit 101

A. Zur Sicherheitsidee 101

B. Objektive Wirklichkeit 103

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung 103
b. Sprachliche Objektivationen 106
c. Symbolische Sinnwelt 110

C. Subjektive Wirklichkeit 115

a. Aktivität und Internalisierung 115
b. Sozialisation, Identität 119
c. Konkurrierende Subsinnwelten 121

D. Exkurs: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653 125

a. Objektive Wirklichkeit 125
b. Subjektive Wirklichkeit 127

2. Demokratie 134

A. Zur Demokratieidee 134

B. Objektive Wirklichkeit 136

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung 136
b. Objektivationen 140
aa. Volkssouveränität 141
bb. Gleichheit 146
cc. Individuelle Freiheit 148
c. Legitimation und symbolische Sinnwelt 150

C. Subjektive Wirklichkeit 156

a. Aktivität und Internalisierung 156
b. Sozialisation, Identität 157
c. Konkurrierende Subsinnwelten 162
aa. Radikale und Liberale 162
bb. Katholisch-Konservative 164
cc. Sozialdemokraten 167

D. Exkurse 173

a. Die schweizerischen Landsgemeinden 173

b. Der Stäfner Handel von 1794/95
und der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 178
aa. Objektive Wirklichkeit 178
bb. Subjektive Wirklichkeit 180

3. Rechtsstaat 183

A. Zur Rechtsstaatsidee 183

B. Objektive Wirklichkeit 183

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung 183
b. Objektivationen 188
aa. Freiheitsrechte 190
bb. Legalitätsprinzip 191
cc. Machtteilung 192
c. Symbolische Sinnwelt 195

C. Subjektive Wirklichkeit 198

a. Aktivität und Sozialisation 198
b. Konkurrierende Subsinnwelten 201
aa. Radikale und Liberale 201
bb. Katholisch-Konservative 204
cc. Sozialdemokraten 205

D. Exkurs: Der Landesstreik von 1918 207
a. Objektive Wirklichkeit 207
b. Subjektive Wirklichkeit 210

4. Sozialstaat 217

A. Zur Sozialstaatsidee 217

B. Objektive Wirklichkeit 218

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung 218
b. Symbolische Sinnwelt 225

C. Subjektive Wirklichkeit 227

a. Aktivität und Internalisierung 227
b. Sozialisation, Identität 229
c. Konkurrierende Subsinnwelten 231
aa. Radikale und Liberale 231
bb. Katholisch-Konservative 238
cc. Sozialdemokraten 244
dd. Zusammenfassung 248

5. Oekologie - ein neuer politischer Grundwert? 249

6. Zusammenfassung von Teil III 253

Literaturverzeichnis 256

Verzeichnis der Abkürzungen

GdS (I, II, III)	Geschichte der Schweiz - und der Schweizer, 3 Bände, Basel 1982 (Band 1) und 1983 (Bände 2 und 3)
HBLS	Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 8 Bände, Neuenburg 1921 - 1934
HdSG (I, II)	Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bände, 2. A., Zürich 1980
HPSS I	Handbuch Politisches System der Schweiz, Band 1, herausgegeben von Alois Riklin, Bern 1983
MEW	Karl MARX und Friedrich ENGELS, Werke, 43 Bände, Berlin (Ost) 1956 ff
MLG (I - VI)	Meyers Taschenlexikon Geschichte, 6 Bände, Mannheim 1982
SCHWEIZ 1975	Die Schweiz, vom Bau der Alpen bis zur Frage nach der Zukunft, (Zürich) 1975
WMLS	Wörterbuch der marxistisch-leninistischen Soziologie, herausgegeben von Georg Assmann u.a., Berlin (Ost) 1977

Zur Zitierweise

Ich verwende in dieser Arbeit eine sehr einfache Zitierweise, bei der die Literaturhinweise in den Text eingeflochten sind. Autorennamen werden im Zusammenhang mit einem Zitat oder einem Literaturhinweis in grossen Lettern geschrieben, dahinter folgt das Erscheinungsjahr des Werkes (in der Regel jenes der Erstausgabe) und die Seitenzahl (zum Beispiel: GIACOMETTI 1941, 226).

Bei Sammelbänden sind zwei Jahreszahlen angegeben: das Jahr der Neuausgabe und das Jahr der Erstveröffentlichung (zum Beispiel: MARX 1971/1845, 358). Bei oft aufgelegten Klassikern erfolgt der Hinweis auf die Textstelle in römischen und arabischen Ziffern, damit man sich in jeder Ausgabe zurechtfindet (zum Beispiel: ROUSSEAU 1762, IV/8).

Die Unterscheidung von Werken des gleichen Autors oder Autoren gleichen Namens ergibt sich durch das Erscheinungsjahr. Bei Autoren gleichen Namens, die oft zitiert werden, ist zusätzlich der erste Buchstabe des Vornamens angegeben (zum Beispiel: F. FLEINER 1923, 56). Römische Ziffern hinter dem Erscheinungsjahr weisen auf den Band hin (zum Beispiel: HIS 1938 III). Sind von einem Autor zwei oder mehrere Werke im gleichen Jahr erschienen, so werden diese mit kleinen Buchstaben hinter dem Erscheinungsjahr unterschieden (zum Beispiel: OSWALD 1943 a).

Die Schreibweise älterer Texte wurde - von einigen Ausnahmen abgesehen - modernisiert.

> "Das fertige Buch erfüllt uns mit einiger Verzagtheit. Bezüglich vieler Behauptungen sind wir keineswegs sicher, und es liegt uns viel daran, dass man unsere Darlegungen als provisorisch, hypothetisch, exploratorisch versteht (der Leser möge nach Belieben andere Adjektive ergänzen, mit denen die Wissenschaftler ihre Bedenken bezüglich dessen, was sie geschrieben haben, zu besänftigen pflegen)."
>
> (BERGER/BERGER/KELLNER 1975, 8)

Einleitung und Ueberblick

Diese Untersuchung entstand im Anschluss an den von Professor Alois Riklin und mir verfassten Beitrag "Werden und Wandel der schweizerischen Staatsidee" für das von Professor Riklin herausgegebene "Handbuch Politisches System der Schweiz", Band 1, Bern 1983. In diesem Beitrag werden Ursprung und Entwicklung der politischen Grundwerte Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat dargestellt.

Das vom Handbuchbeitrag vorhandene Material - vornehmlich staatsphilosophische, staatsrechtliche, historische und sozialwissenschaftliche Literatur aus dem 19. und 20. Jahrhundert - möchte ich in der hier vorliegenden Untersuchung im Licht einer sozialwissenschaftlichen Theorie, der Wissenssoziologie, analysieren. Die politischen Ideen sollen in ihren Zusammenhängen mit den historischen Ereignissen sowie den sozialen Strukturen und Prozessen betrachtet werden.

Geographisch grenze ich den Gegenstandsbereich ein auf die Schweiz (was hinsichtlich der Ideenströme freilich nicht möglich ist). Zeitlich konzentriere ich mich auf das 19. und 20. Jahrhundert, gehe aber, wo es mir nötig scheint, auch weiter zurück. Thematisch geht es schwergewichtig um politische Ideen, Ideologien und Weltanschauungen und ihre Zusammenhänge mit der Realgeschichte. Das Ziel ist: Aufzeigen, Verstehen und Erklären von Ursprung, Entwicklung und Wandel der das schweizerische Staatswesen tragenden politischen Ideen sowie auch: Darstellung der Wirkungen ideengeschichtlicher auf realgeschichtliche Prozesse. Es geht also weniger um das Nachzeichnen rein ideengeschichtlicher Phänomene.

Die Arbeit enthält drei Hauptteile und vier Exkurse. In Teil I entwerfe ich

einen wissenssoziologischen Bezugsrahmen. Ich beschreibe zunächst Ursprung, Entwicklung und Ansätze der Wissenssoziologie und der Ideologiekritik und gebe dann in groben Zügen die wissenssoziologischen Elemente in der Theorie einiger markanter Sozialwissenschaftler wieder. Als engerer theoretischer Rahmen dient mir die Wissenssoziologie der Alltagswelt von Peter Berger und Thomas Luckmann, die ich in Kapitel 3 (S. 49 ff) zu rekonstruieren versuche.

Teil II soll den Kontext der politischen und ideengeschichtlichen Entwicklung aufzeigen. Ich schildere ganz knapp die "allgemeine Lebenswelt der Schweiz": das natürliche, kulturelle, soziale, ökonomische, religiöse und politische Umfeld sowie das politische System und die Verfassungsgeschichte.

In Teil III wird das ideengeschichtliche Material im Licht der wissenssoziologischen Theorie untersucht. Dabei ergeben sich erhebliche methodische Schwierigkeiten (vgl. S. 63 ff). Ich konnte mich an keine vorhandene Arbeit anlehnen. Die Theorie der Wissenssoziologie ist nicht ausgereift, und das vorhandene Material ist mit dem theoretischen Ansatz nicht stets kompatibel. Nach einigem Zögern und der Verwerfung anderer Varianten habe ich mich entschlossen, in bezug auf die Systematik von der Theorie von Berger und Luckmann auszugehen und die politischen Grundwerte Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat in ihrer Konstruktion als subjektive und objektive Wirklichkeiten darzustellen. Damit die Theorie von Berger und Luckmann für die ideengeschichtliche Untersuchung überhaupt nutzbar gemacht werden konnte, waren freilich einige Modifikationen und Adaptionen nötig (vgl. S. 62 ff). Das Ergebnis der Verknüpfung von Theorie und Material bleibt gleichwohl unbefriedigend.

In vier Exkursen werde ich drei markante politische Ereignisse (den Bauernkrieg von 1653, den Stäfner Handel von 1794/95 und den Landesstreik von 1918) sowie eine politische Institution (die Landsgemeinde) näher behandeln. Das wird eine detailliertere Betrachtungsweise erlauben.

Die Abstützung auf die Werke von Staatsphilosophen, Staatsrechtlern und Historikern des 19. und 20. Jahrhunderts ist im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit problematisch. Es handelt sich hier um geistige Hervorbringungen einer gesellschaftlichen Elite, die überwiegend "liberaler" Ausrichtung ist. In diesen Werken widerspiegelt sich nicht das Alltagsbewusstsein. Soweit möglich, wird diese Literatur ergänzt durch Quellen aus dem konkreten Lebensprozess. Zudem werden

Biographien und politikwissenschaftliche Arbeiten beigezogen. Eine Beschränkung bei der Materialauswahl auf das im Rahmen einer Dissertation Bewältigbare war jedoch nicht zu vermeiden. Obwohl viel geschichtliches Material verarbeitet worden ist, versteht sich diese Untersuchung nicht als historische.

Es geht in dieser Arbeit nicht um die zuweilen populäre "Entlarvung" politischer Ideen als bewusste Lüge oder als Werkzeug im Dienst bestimmter materieller Interessen, wenngleich der Ansatz kritisch ist. Fehl am Platz wäre eine "Vorfreude auf jenen heute üblichen spekulativen Aschermittwoch, an dem alle Masken fallen" (Helmuth PLESSNER im Vorwort zu BERGER/LUCKMANN 1970, XVI). Sensationelle Ergebnisse dürfen nicht erwartet werden; gleichwohl hoffe ich, einige neue Aspekte zur politikwissenschaftlichen Analyse der Schweiz beizutragen.

Teil I: Wissenssoziologischer Bezugsrahmen

1. Wissenssoziologie und Ideologiekritik

A. Gegenstandsbereich

Die Wissenssoziologie ist eine Spezialdisziplin der Soziologie. Die Definition ist uneinheitlich, wie einige Beispiele aus Lexika und Standardwerken zeigen:

Nach Karl MANNHEIM (1929, 227) ist die Wissenssoziologie die "Lehre von der sogenannten 'Seinsverbundenheit' des Wissens".

Für Ernst GRÜNWALD (1934, 100) ist sie jene Disziplin, welche "die Inhalte aller realisierten Urteile als Manifestation des sozialen Seins interpretieren will".

Jaques MAQUET (1951, 5): The sociology of knowledge is the study of mental productions as related to social or cultural factors.

Hans-Joachim LIEBER (1952, 139) formuliert: "Die Wissenssoziologie ist eine Einzeldisziplin der Kultursoziologie, die die Erforschung der Abhängigkeit des Wissens und Denkens und seiner Resultate von bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen der denkende Mensch lebt, zur Aufgabe hat."

Wissenssoziologie ist jene Wissenschaft, welche die Korrelationen zwischen den geistigen Funktionen, ihren Produkten und dem dazugehörigen sozialen Sein untersuchen will (Julius SCHAAF 1956, 120).

Dietrich RÜSCHEMEYER, in: KÖNIG (1967, 352): "Die Soziologie des Wissens untersucht die Zusammenhänge zwischen Vorstellungen über die Wirklichkeit und sozialen Strukturen und Prozessen."

"The sociology of knowledge may be broadly defined as that branch of sociology which studies the relation between thought and society." (Lewis A. COSER, in: International Encyclopedia of the Social Sciences, Volume 8, 1968, 428)

Gottfried EISERMANN (1973, 512) umschreibt die Wissenssoziologie als jene soziologische Disziplin, die die Inhalte allen Denkens, Erkennens und Wissens als Manifestation sozialen Seins zu analysieren sucht.

Und schliesslich heisst es im "WÖRTERBUCH der marxistisch-leninistischen Soziologie (1977, 748), die Wissenssoziologie sei eine "Richtung der bürgerlichen Soziologie, die sich die Aufgabe stellt, bestimmte Aspekte der Beziehung von Gesellschaft und Wissen (Bewusstsein, Denken) zu erforschen".

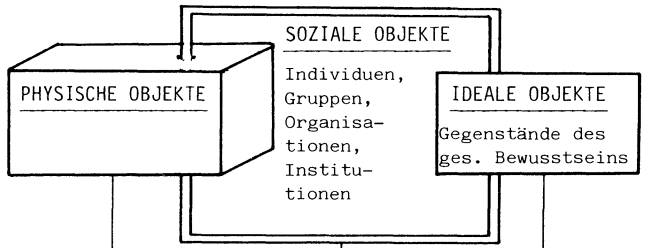
Die Wissenssoziologie, so können wir allgemein formulieren, untersucht einen Ausschnitt aus dem Gegenstand Gesellschaft: das Wissen, und zwar das "soziale" Wissen in seinen Zusammenhängen mit den gesellschaftlichen Lebensformen. Es ist eine Grundbehauptung der Wissenssoziologie, "dass der erkennende und der in einer konkreten Situation lebende Mensch eine unauflösbare Einheit bilden, dass also Wissen und Leben nicht voneinander getrennt betrachtet und beurteilt werden können und dürfen" (LIEBER 1952, 9).

Die abstrakten Begriffe "Wissen", "gesellschaftliche Lebensform" (bzw. "gesellschaftliches Sein"), und "Gesellschaft" bedürfen im folgenden der Präzisierung. Ebenso muss versucht werden, die Verknüpfungsart von Wissen und sozialem Sein genauer zu bestimmen (vgl. dazu D., Ansätze). Denn "Beziehungen" irgendwelcher Art zwischen Wissen (bzw. Ideen) und sozialem Sein bestehen immer (LENK 1978, 357).

Die Wissenssoziologie beschäftigt sich nicht mit allem Wissen, sondern nur mit bestimmten Wissensarten, vornehmlich mit politischen Ideen und Ideologien, mit Weltanschauungen, mit politischen Werten und mit dem "Alltagsbewusstsein" (KRÜGER 1981, 7). "Wissen" meint hier nicht "objektive Wahrheit", sondern subjektive Gewissheit. Mit gleichem Recht könnten wir von "Meinens-" oder "Glaubenssoziologie" sprechen.

Wissen um Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, über deren Bedeutung und Sinn, wollen wir Wissen um ideale Objekte nennen. Ideale Objekte sind menschliche Hervorbringungen. Untersucht werden sollen die Beziehung zu physischen und sozialen Objekten und das Verhältnis zur Aussage- und Metaebene. Abbildung 1 auf der folgenden Seite hat den Charakter einer heuristischen Skizze und soll keine ontologische Struktur darstellen. Wichtig ist die Trennung zwischen Objekt- und Metaaussagen, d.h. zwischen Aussagen über Gegenstände und Aussagen über Aussagen. Die Gegenstände können hinsichtlich ihrer Eigenschaften und dauerhaften Anordnung (Struktur) statisch oder in ihren Verhaltensformen (Funktion) dynamisch betrachtet werden. Wissen, das sich auf ideale Gegenstände bezieht, die nicht sinnlich fassbar sind, wollen wir metaphysisch nennen.

Abbildung 1:
Objekte und Erkenntnisebenen



GEGENSTANDSEBENE

Anschauung (Sinnlichkeit)

AUSSAGEEBENE (SUBJEKT)

Selektive Erfassung und Ordnung der Gegenstände im Bewusstsein.
Denken (in Begriffen).
Darstellung des Denkinhaltes durch Bilder, Symbole und Zeichen.
Urteil = Verknüpfung von Begriffen.
Restriktion durch sprachliche Mittel.

Wissen um Naturtatsachen, Naturgesetze

Wissen um gesellschaftlich-geschichtliche Tatsachen und Zusammenhänge

Wissen um geistige Hervorbringungen (Ideen, Ideologien, Objektivationen)

empirisch (Sein)

normativ (Wert, Bedeutung, Sinn)

METAEBENE

Aussagen über Aussagen

KANT (1781, 98): "Gedanken ohne Inhalt sind leer, Anschauungen ohne Begriffe sind blind."

Zu trennen ist auch zwischen empirischen und normativen Aussagen (bzw. Wissen). Aussagen, die sich auf das Vorhandensein von Objekten und Zusammenhängen beziehen, sind empirisch. Normative Aussagen beziehen sich darüber hinaus auf den Wert (oder Sinn) von Objekten und Zusammenhängen. Ein Gegenstand hat an sich keinen Wert, er ist weder gut noch schlecht. Ein Wert wird ihm erst durch Individuen oder die Gesellschaft zugeschrieben. Werte sind im wesentlichen erlernt. Nach Theodor GEIGER (Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1956, Band 5, 182) ist Wertung ein Gefühlsverhältnis der Person zum Objekt. Der Wertende objektiviert sein Gefühlsverhältnis: das Gefühl wird zu einer Eigenschaft des Objekts selbst gemacht (vgl. auch GEIGER 1953, 55).

Im allgemeinen gelten jene Objekte als gesellschaftlich wertvoll, die sich in der geschichtlichen Erfahrung als vorteilhaft für die Gesellschaft bzw. eine Gruppe erwiesen haben. Die Wertung kann allerdings für verschiedene Individuen, Gruppen und Schichten differieren. Gesamtgesellschaftliche Werte wollen wir Grundwerte nennen (in Teil III dieser Arbeit Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat). Die Grundwerte wirken einerseits für historische Situationen konstituierend, wandeln sich aber auch im Laufe der Geschichte. Werte passen sich neuen historischen Verhältnissen an, werden umgedeutet oder mit neuen Bedeutungselementen versehen (MOREL 1975, 213).

Psychologisch kann der Wert eines Objekts erklärt werden durch das - positive oder negative - Gefühl oder Bild, das es im Individuum hervorruft. Thomas HOBBES meinte (Leviathan, 1651, I/6. Kap.): Was Objekt des Triebes oder Verlangens eines Menschen ist, nennt er für seinen Teil gut; was Objekt seines Hasses und seiner Abneigung ist böse. Sigmund FREUD (1978 II/1930, 423) schreibt, er wisse "mit Sicherheit nur das eine, dass die Werturteile der Menschen unbedingt von ihren Glückswünschen geleitet werden, also ein Versuch sind, ihre Illusionen mit Argumenten zu stützen".

Wissenschaft zielt gewöhnlich darauf ab, "wertfreie" Aussagen zu machen. Ich verzichte darauf, auf den "Werturteilsstreit" einzugehen (dazu RIKLIN 1981). Diese Untersuchung möchte, soweit möglich, normative Aussagen vermeiden. Sie hat aber auch normative Aussagen zu ihrem Gegenstand.

B. Ursprung und Entwicklung der Ideologiekritik und der Wissenssoziologie

Das Problem des "seinsverbundenen" Wissens gibt es, seit es Gesellschaft gibt. Ob und inwieweit diese Seinsverbundenheit theoretisch reflektiert wurde, hängt von der Gesellschaftsstruktur und den gesellschaftlichen Institutionen ab. Wissenssoziologie als Disziplin setzt eine pluralistische Gesellschaft mit konkurrierenden Weltbildern und einer relativ autonomen Schicht von Intellektuellen voraus.

Ein klassisches wissenssoziologisches Theorem ist das "Dreistadiengesetz" von Auguste Comte (1798 - 1857). Comte begreift die Gesellschaftsentwicklung aus dem Fortschritt der Naturerkenntnis.

GESELLSCHAFTS-STADIUM	TRÄGER DES WISSENS	ERKENNTNISWEISE
1. Theologisches	Priester und Krieger	Erklärung der Naturerscheinungen aus einem besonderen Willen der Dinge selbst oder durch übernatürliche Wesen (Fetischismus, Polytheismus, Monotheismus)
2. Metaphysisches	Philosophen und Juristen	Erklärung aus abstrakten Ursachen, Ideen und Kräften; hypostasierte Abstraktionen
3. Positivistisches	Wissenschaftler	Beobachtungen und Experimente; Gesetze als sich konstant erweisende Zusammenhänge

Tabelle 1: Das Dreistadiengesetz von Aguste Comte

EISERMANN (1973, 482) sieht schon in den griechischen Sophisten Vorläufer der Wissenssoziologie. Die Lehre von Francis Bacon (1561 - 1626) von den vier Götzenbildern in seinem Werk "Novum Organon" gilt allgemein als erste ideologiekritische Theorie. Bacon bemerkt, "dass der Mensch geneigt ist, vornehmlich jene Tatsachen zu berücksichtigen, die bereits vertraute Ansichten bestätigen, widerstreitende Fakten aber zu ignorieren oder hinwegzuinterpretieren" (TOPITSCH/SALAMUN 1978, 80). Bacon stellt auch sprachkritische Ueberlegungen an: Ehe die Menschen durch eigene Erfahrungen mit den Gegenständen ihrer Welt vertraut werden, kennen sie bereits die Zeichen für Dinge. "Der menschliche Geist ist kein reines Licht, sondern erleidet einen Einfluss von dem Willen und den Gefühlen. ...denn was man am liebsten

als das Wahre haben mag, das glaubt man am leichtesten." (BACON, Novum Organon, 1620, Kapitel 49)

Die Bewusstwerdung des Ideologieproblems im 18. Jahrhundert ergab sich philosophisch im Zug der Aufklärung, gesellschaftlich durch den Aufstieg des Bürgertums. Die Intellektuellen der im Aufbruch begriffenen industriellen Gesellschaft übten radikale Kritik am überlieferten mittelalterlichen Weltanschauungssystem und dessen sozialen Trägern, dem Ancien Régime und der Priesterschaft. Die Ideologiekritik der französischen Aufklärung versuchte, religiöse Dogmen und Kosmologien als Mittel der Stabilisierung und Rechtfertigung von Machtverhältnissen zu entlarven. Es entstand die Theorie vom Priestertrug, nach der das Volk durch die Religion und ihre Träger, die Priesterschaft, in geistiger Unmündigkeit gehalten werde. "Das Christentum predigt nichts als Knechtschaft und Abhängigkeit. Sein Geist leistet der Tyrannei zu sehr Vorschub, als dass diese daraus nicht immer Nutzen zöge." (ROUSSEAU 1762, IV/8) Ideologie wurde verstanden als bewusste Lüge im Interesse der Herrschenden. Zugrunde lag der Glaube der Aufklärer, dass der Mensch als Vernunftwesen prinzipiell wahrer Erkenntnis und wahren Denkens fähig sei.

Die führenden französischen Aufklärungsphilosophen, die sich in ihren Schriften kritisch mit der Ideologie der Herrschenden auseinandersetzten, waren:

Etienne Bonnot de Condillac (1715 - 1780)
Denis Diderot (1713 - 1784)
Paul Thiry d'Holbach (1723 - 1789)
Claude-Adrian Helvétius (1715 - 1771)

Der Mensch, sagt D'HOLBACH (1770, 73 ff), ist ein materielles Wesen. Indem die Philosophen Wörter wie Spiritualität, Immaterialität oder Unsterblichkeit schufen, um unbekannte Substanzen zu bezeichnen, haben sie nur Verwirrung gestiftet. "Es ist also wichtig, dass man sich bemüht, die Blendwerke zu zerstören, die nur geeignet sind, uns irrezuführen" (ebenda, 11).

Der Begriff "Ideologie" tauchte indessen erst um die Wende zum 19. Jahrhundert auf. Er wurde von Destutt de Tracy (1754 - 1836) geprägt in seinem Werk "Eléments d'idéologie" (5 volumes, 1801 - 1815). Tracy war das Haupt der sogenannten Ideologenschule, der auch Pierre-Jean-Georges Cabanis (1757 - 1808), Joseph-Marie de Gérando (1772 - 1842) und Constantin-François de Volney (1757 - 1820) angehörten.

Ideologie hiess hier Lehre von den Ideen. Die abwertende Bedeutung als "Lüge", "nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmend" erhielt der Ideologiebegriff durch Napoleon, der die Arbeit der Ideologenschule für gefährlich hielt. Der politische Nutzen, nicht Wahrheit oder Falschheit von Ideen, stand für Napoleon im Vordergrund (KRÜGER 1981, 53; LIEBER 1952, 23). Religion war für ihn ein brauchbares Instrument, um Herrschaftsverhältnisse zu festigen (BRAND 1972, 43), womit er auch in dieser Hinsicht den Absolutismus neu aufleben liess.

Als Begründer der Ideologiekritik - der Begriff weist auf das negative Verständnis der Ideologie hin - können Karl Marx und Friedrich Engels angesehen werden (dazu ausführlich S. 24 ff). Ihr Paradigma vom materiellen Unterbau und geistigen Ueberbau hat die spätere Wissenssoziologie nachhaltig beeinflusst. Zur Entfaltung der Wissenssoziologie beigetragen haben im Rahmen ihrer allgemeinen soziologischen Theorie: Ludwig Gumplowicz, Franz Oppenheimer, Max Adler, Georg Lukacs, Marcel Mauss, Emile Durkheim, Lucien Lévy-Bruhl und Maurice Halbwachs (vgl. EISERMANN 1973, 521 f). Der eigentliche Durchbruch von der Ideologiekritik zur Wissenssoziologie erfolgte durch Max Scheler (dazu S. 30 ff) und Karl Mannheim (dazu S. 34 ff). Die Wissenssoziologie wurde nun zur eigenständigen Disziplin und fand im deutschen, angelsächsischen und französischen Sprachraum zahlreiche Nachfolger, so etwa W. Jerusalem, G. Gurvitch, P. Sorokin, C.W. Mills, R. Garaudy, H. Lefèbre, L. Goldmann, R.K. Merton, T. Parsons, J. Maquet, W. Stark, H.J. Lieber, K. Lenk.

Neben der Traditionslinie der soziologischen und historischen Theorie gibt es auch eine der "irrationalistischen" oder "individualistischen" Theorie, wonach die Wurzeln der Ideologien nicht in der Gesellschaftsstruktur liegen, sondern in den konstanten menschlichen Triebmechanismen. Nach dieser Theorie sind "Lebenslügen", Mythen und Religionen für die Massen existenznotwendig und für die Herrschenden ein unentbehrliches Machtmittel, um die Massen in Schranken zu halten. Triebhaft bedingte Wünsche werden durch rationale Rechtfertigungen umhüllt. Zu dieser Traditionslinie können gezählt werden: Machiavelli, Hobbes, Nietzsche, Pareto, Sorel, Ibsen, Freud (dazu S. 42 ff). Besonders bekannt ist Paretos Lehre von den Residuen und den Derivationen. Residuen sind die relativ konstanten menschlichen Triebkräfte. Derivationen sind die rationalen Rechtfertigungen verbotener Wünsche und Handlungen. Nur die Derivationen ändern sich. Nicht die Handlungen sind ideologisch, sondern deren rationale Recht-

fertigungen. - Eine andere Variante ist die sogenannte Interessentheorie. Danach werden Ideen von Interessen bestimmt, insbesondere von ökonomischen und Machtinteressen (vgl. STARK 1960, 182 f). Diese Theorie hat eine Psychologie des Eigennutzes zur Grundlage. Der Mensch will die Wahrheit nicht sehen, weil sie seinen Interessen widerspricht (GRUNWALD 1934, 6).

Neben der Gesellschafts- und der Triebstruktur sind andere Determinanten von Ideen denkbar. STARK (1960, 177 ff) erwähnt u. a. die "ökologische Theorie" (die geographischen Umstände determinieren die Ideen), die "technologische Lehre" (Abhängigkeit von den technischen Hilfsmitteln) und die idealistische Theorie (Umkehrung der Kausalbeziehung).

Als neuere Strömungen innerhalb der Wissenssoziologie können gesehen werden:

- Die neopositivistische Theorie (etwa Theodor Geiger und Ernst Topitsch): Es gibt keine apriorische Erkenntnis; jede Art von Metaphysik wird bestritten.
- Sprachkritische, phänomenologisch und dialektisch verfahrende "Wissenssoziologie der Alltagswelt" von Peter Berger und Thomas Luckmann (dazu ausführlich S. 49 ff).
- Die Theorie Niklas Luhmanns, die von einem strukturell-funktionalen Ansatz ausgeht. "Die Zurechnung von Ideen auf die sie tragenden Gruppen oder Schichten wird ersetzt durch sehr viel kompliziertere system- und evolutionstheoretische Annahmen." (LUHMANN 1980 I, 7)

C. Wissenssoziologie versus Ideologiekritik

Bei der vorangegangenen Betrachtung der historischen Entwicklung mussten Ideologiekritik und Wissenssoziologie zusammengelegt werden. Es war zuerst Karl Mannheim, der versuchte, die Wissenssoziologie von der Ideologiekritik abzugrenzen und zur eigenständigen wissenschaftlichen Disziplin zu machen. Die Ideologiekritik, so Mannheim, habe nur das Denken des Gegners, nicht aber das eigene Denken kritisch durchleuchtet. Nicht nur der Inhalt des Denkens (was gedacht wird), sondern die ganze Bewusstseinsstruktur (wie gedacht wird) müsse untersucht werden (ausführlich dazu S. 34 ff). Der Wissenssoziologie und der Ideologiekritik gemeinsam ist die Aussenbetrachtung, d. h. das Bestreben, "geistige Gebilde, Ideen und Haltungen nicht nur aus sich selbst, durch direktes Eingehen auf das in ihnen Gemeinte, aus ihrem Gehalt zu verstehen und zu beurteilen, sondern aussertheoretische, geistfremde Faktoren als an ihrem Zustandekommen beteiligt anzuerkennen" (LIEBER 1952, 24 f).

Der Wissenssoziologie geht es nicht um "Enthüllung" oder "Entlarvung" von Ideologien. Der Begriff "falsches Bewusstsein" wird gemieden. Die Wissenssoziologie zielt ab auf das Aufzeigen von Ursprüngen, Entwicklungen und Funktionen von Ideen und ihrer Zusammenhänge mit dem sozialen Sein. Ideologiekritik impliziert, dass eine Lücke zwischen Ideologie und Wirklichkeit besteht, die aufgedeckt werden muss. Voraussetzung dazu ist, dass bestimmt werden kann, was "Wirklichkeit" ist (vgl. GEIGER, in: LENK 1978, 184 f). Die Wissenssoziologie begnügt sich damit, aufzuzeigen, was subjektiv für Wirklichkeit gehalten wird.[1]

Auf der folgenden Seite versuche ich, die Unterschiede zwischen Wissenssoziologie und Ideologiekritik schematisch aufzuzeigen.

1 MARX (1971/1845, 339), zweite These über Feuerbach: "Die Frage, ob dem menschlichen Denken gegenständliche Wahrheit zukomme, ist keine Frage der Theorie, sondern eine praktische Frage. In der Praxis muss der Mensch die Wahrheit, i.e. Wirklichkeit und Macht, Diesseitigkeit seines Denkens beweisen. Der Streit über die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit des Denkens, - das von der Praxis isoliert ist -, ist eine rein scholastische Frage."

Disziplin / Merkmal	IDEOLOGIEKRITIK	WISSENSSOZIOLOGIE
Objekt	Denkinhalt (was)	Denkinhalt (was) und Denkstruktur (wie)
Subjekt	Denken des Gegners	Denken des Gegners und eigenes Denken
Ziel	Enthüllung	Aufweisung von Zusammenhängen
Wahrheitsanspruch	ja	nein
Wirklichkeits-erkenntnis	was Wirklichkeit "ist"	was als Wirklichkeit gilt
Aussageart	normativ	empirisch
untersuchte Denkart	"falsches" Denken	"seinsverbundenes" Denken
Disziplin	Psychologie des "gestörten" Denkens	Soziologie des Wissens und Erkennens

Tabelle 2: Unterscheidung von Ideologiekritik und Wissenssoziologie

D. Ansätze

Unter Ansatz verstehe ich die Art des Vorgehens und Verfahrens, um die soziale Wirklichkeit zu erfassen, wie auch die grundlegenden apriorischen Festsetzungen, die dazu notwendige Voraussetzung sind. Jeder Erkenntnisvorgang hebt aus der Fülle des "Wirklichen" einen besonderen Teil heraus und untersucht diesen Teil unter einem besonderen Aspekt (Wolf-Dieter NARR, in: KRESS/SENGHAAS 1972, 13). Für jede gegebene Menge empirischer Informationen gibt es stets mehrere theoretische Systeme, die mit ihr übereinstimmen (Duhem-Quine-These). Der gewählte Ansatz präjudiziert Auswahl und Anordnung der Objekte, ja er nimmt die Richtung des Forschungsergebnisses vorweg.

Eine erste Festsetzung, die Umschreibung des Gegenstandsbereichs, wurde bereits getroffen (S. 1 - 4). Eine zweite apriorische Festsetzung betrifft, grob gesagt, die Trennung von Sein und Bewusstsein (bzw. Wirklichkeit und Idee), woraus sich dann die dritte Festsetzung, die Art der Verknüpfung von Sein und Bewusstsein, ergibt. Um diese Art der Verknüpfung geht es mir in diesem Abschnitt vor allem. In Teil III dieser Arbeit kommt als vierte Festsetzung die Materialselektion hinzu.

"Zusammenhang", "Beziehungen" - das sind inhaltsleere Verknüpfungsformeln. Es sollte - einem empirisch-analytischen Wissenschaftsideal folgend - gezeigt werden können, wie die abhängige Variable (oder die Resultante, d. h. hier: das Bewusstsein, die Ideen) von der unabhängigen Variablen (oder der Determinanten, d.h. hier: dem sozialen Sein) abhängt (oder umgekehrt). Das Bestreben ist, die Hauptvariabeln zu operationalisieren. Im Idealfall sollte die (konstante) Beziehung empirisch messbar (d. h. auch: quantifizierbar) sein (vgl. KRÜGER 1981, 96).

"Wir werden uns ... mit demjenigen Grade von Bestimmtheit begnügen müssen, der dem gegebenen Stoffe entspricht." (ARISTOTELES, Nikomachische Ethik, 1094 b 12 ff) Der Ansatz hat sich den untersuchten Gegenständen anzupassen. Die hier zu betrachtenden sozialen und idealen Gegenstände sind nur schwer - wenn überhaupt - empirisch-analytisch fassbar. Eine quantitative Operationalisierung scheint nicht möglich. Eindeutige Kausalbeziehungen zwischen den Variabeln werden nicht herausgearbeitet werden können. Die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Soziologie gelten auch und erst recht für die Wissenssoziologie. Bei den zu erwartenden Resultaten wird es sich daher nicht um "soziale Gesetze" handeln, sondern viel-

mehr um vorläufige Hypothesen "mittlerer Reichweite". Weder kann die soziale Wirklichkeit vollständig mit sprachlichen Mitteln erfasst und abgebildet werden noch ist es möglich, alle intervenierenden Variabeln, die zur Beziehung Sein - Bewusstsein hinzutreten, zu berücksichtigen.

Während die Hermeneutik meint, im Bereich der Geschichte könne es keine Gesetze geben (vgl. SEIFFERT 1975 II, 143), geht HÜBNER (1978 und 1982) von einer Einheit der Wissenschaft aus. Geschichtswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Theorien, so Hübner, hätten die gleiche logische Form, und es gäbe geschichtswissenschaftliche Regeln analog zu naturwissenschaftlichen. Ich kann die Hübnersche Auffassung nicht teilen, meine aber gleichwohl, die Geschichts- und Sozialwissenschaften hätten sich über das rein Idiographische hinaus um die Herausarbeitung von Regelmässigkeiten zu bemühen. Hilfreich erscheint in diesem Zusammenhang die "Subsumtionstheorie der Erklärung" von Hempel und Oppenheim, weil sie die konkreten historischen Umstände eines Phänomens mitberücksichtigt:

Antecedensbedingungen A_1, A_2 usw. (konkrete Umstände)	
Allgemeine Gesetzeshypothesen G_1, G_2 usw.	EXPLANANS
Zu erklärendes Phänomen E (individuelle Gegebenheit)	EXPLANANDUM

Bei dieser deduktiv-nomologischen Erklärung wird das Explanandum, wie bei einem logischen Syllogismus, aus dem Explanans abgeleitet (vgl. STEGMÜLLER 1978 I, 449 ff). Hempel hat später auch ein induktiv-probabilistisches Erklärungsschema entwickelt, das anstelle von Gesetzeshypothesen von Wahrscheinlichkeitsaussagen ausgeht.

Eine andere Variante wäre der "praktische Syllogismus" von Georg Henrik von WRIGHT (1974). Wright möchte ein Phänomen finalistisch aus den Absichten eines Handelnden erklären:

Wunschgegenstand oder Handlungsziel	OBERSATZ
Handlung als Mittel zum Zweck	UNTERSATZ
Verwendung des Mittels zur Erreichung des Zwecks	CONCLUSIO

Wright möchte damit auch einen Beitrag zur Erklärung in den Geschichtswissenschaften leisten. Wie Hübner ist er der Ansicht, dass die Aufstellung von Gesetzen in den Geschichtswissenschaften möglich ist. Die Theorie von Wrights scheint mir allerdings zuwenig praktikabel.

Die Ansätze, die ich im folgenden diskutiere, sind auch eine Art Gesetzeshypothese, indem sie einen bestimmten Zusammenhang unterstellen zwischen den Ausgangsbedingungen (dem sozialen Sein) und den zu erklärenden Phänomenen (dem Wissen, den Ideen).

a. kausal-materialistisch

Die Materie ist die Substanz aller Wirklichkeit. "Das Bewusstsein ist ein Produkt der Materie und existiert nur im Zusammenhang mit seiner materiellen Grundlage." (WMLS 1977, 111) Das Bewusstsein ist durch das Sein kausal bestimmt, das Denken ist die Widerspiegelung der Aussenwelt. Ideale Gegenstände sind menschliche Konstruktionen; sie haben keine Existenz jenseits des Bewusstseins.

Ein kausal-materialistischer Ansatz wird meist dem historischen Materialismus unterstellt. Der materielle Unterbau bestimmt danach kausal den geistigen Ueberbau (Näheres bei Marx und Engels, S. 24 ff). Es gibt eine Aussenwelt, die unabhängig vom Bewusstsein ist (LENIN 1909, 117). Verfährt man nach diesem Ansatz, so wären zunächst die materiellen Verhältnisse der Menschen zu eruieren und daraus die idealen Gegenstände abzuleiten. Verknüpfungsformeln wie "bestimmt sein von", "basieren auf", "sich herleiten von", "Produkt sein von" drücken ein kausales Erklärungsschema aus (KRÜGER 1981, 23).

Zwar schrieb Friedrich Albert Lange seine "Geschichte des Materialismus" (2 Bände, 1866) auf Schweizer Boden; "die materialistische Geschichtsschreibung aber wurde in der Schweiz nicht gepflegt" (FELLER/BONJOUR 1979 II, 733). Robert GRIMM (1920) war der erste, der die Schweizer Geschichte "mit der Sonde des historischen Materialismus" untersuchte.

b. kausal-idealistisch

Die ideale Welt existiert vor der realen. Das objektiv Wirkliche ist Idee, Geist, Vernunft. Dinge sind Komplexe von Vorstellungen. Sein kann nur als Bewusstsein sein, ist Wahrgenommenwerden ("esse est percipi"). Von Bedeutung ist nicht der Gegenstand an sich, sondern das Bild, das sich der Mensch davon macht. Die Objekte konstituieren sich als Verbindungen von Empfindungen. Die treibenden Kräfte des Geschichtsprozesses sind die Ideen, das soziale Sein ist determiniert durch ideale Gegenstände.

Streng kausal-idealistische Positionen, wie etwa jene von George BERKELEY (A Treatise Concerning the Principles of Human Knowledge..., 1710), sind selten. Indessen haben zahlreiche Philosophen den Ideen eine wesentliche Rolle im sozialen Geschehen zugesprochen, ja es ist dies die klassische "ideengeschichtliche" Betrachtungsweise, die Bewegungskräfte der Geschichte primär in den hinter den geschichtlichen Ereignissen wirkenden ideellen Kräften zu sehen. Dieser ideengeschichtliche Ansatz der Geschichtswissenschaft erlebte im 19. Jahrhundert seinen Höhepunkt mit F. Meinecke, E. Troeltsch, W. Dilthey, O. Sprengler und K. Breysig (MLG III, 102). Auch bei schweizerischen Autoren findet sich dieser Ansatz, wenngleich weniger als methodisches Prinzip denn als Beurteilung einzelner Vorgänge (vgl. z.B. F. FLEINER 1941, 220; OSWALD 1943 b, 4; HILTY 1889, 106). Auf eine idealistische Betrachtungsweise trifft man auch bei CONSTANT (1972/1829 IV, 416): "Nur Ideen sind aktiv; sie sind die Beherrscherinnen der Welt; ihnen ist die Herrschaft über das Universum gegeben."[1]

c. hermeneutisch

Die Hermeneutik ist eine spezifisch geisteswissenschaftliche Methode. Sie beruft sich auf einen ontologischen Unterschied zwischen den Gegenständen der Natur- und der Geisteswissenschaften. Es geht um "Sinnverstehen": der Sinn eines Gegenstandes oder Vorgangs soll aus jenem Sinn, den die "Produzenten" ihm gegeben haben, erschlossen werden.

Zu "verstehen" gehört gewiss auch zur Absicht dieser Untersuchung. In der Wissenssoziologie wird gewöhnlich unterschieden zwischen einer Innenbetrachtung (wo Sinn auf Sinn zurückgeführt wird) und einer Aussenbetrachtung (wo Sinn auf sinnfremdes Sein zurückgeführt wird). Aus der eingangs versuchten Definition der Wissenssoziologie ergibt sich, dass sie nicht bei der Innenbetrachtung stehen bleiben kann. Bei der Aussenbetrachtung interessiert nicht so sehr der Inhalt eines Gedankens, als vielmehr sein Verhältnis zu einem weiteren Lebenssystem, innerhalb dessen er entsteht (STARK 1960, 176).

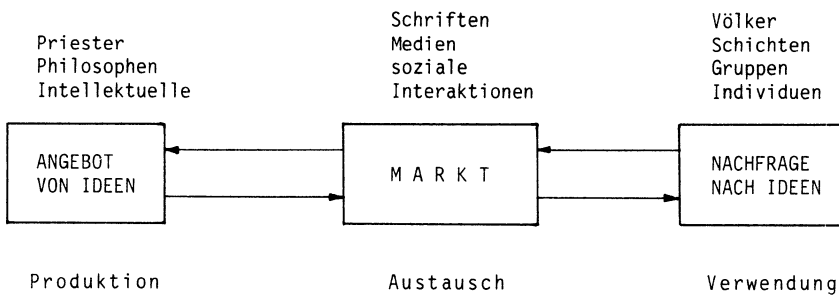
1 K. SCHMID (1957, 178) warnt: Der Geistesgeschichtler "idealisiert die Geschichte, indem er sie nur als Bewusstseinsgeschichte versteht, und er begeht wissentlich oder unwissentlich einen folgenschweren Akt der Auswahl, indem er logischerweise die Philosophen und ihre Systeme als Exponenten des jeweiligen epochalen Bewusstseins begreift".

d. funktionalistisch

Dominiert bei der Kausalanalyse das "weil-Motiv", so bei der Funktionsanalyse das "um zu-Motiv". Das Wissen wird finalistisch betrachtet in bezug auf die objektiven Konsequenzen (Funktionen oder Dysfunktionen) für ein soziales System (zur Theorie vgl. z.B. REIMANN 1975 I, 146 ff; JOHNSON 1960, 48 ff). Die subjektiven Intentionen (Bewusstseinsinhalte) der Individuen sind zweitrangig, relevant sind die tatsächlichen Auswirkungen auf den Bestand des sozialen Systems. Die Konsequenzen eines Phänomens werden als Ursache seiner Existenz angesehen (KRÜGER 1981, 82). Allerdings bleibt die Funktionsanalyse an eine Hypothese der Selbstregulierung gebunden (STEGMÜLLER 1978 I, 461).

e. "ökonomisch"

Eine weitere logische Möglichkeit bestünde darin, davon auszugehen, dass zwischen dem Ursprung von Wissen und Ideen und dem sozialen Sein keine direkten kausalen Beziehungen bestehen. Ich möchte diesen Ansatz - faute de mieux - "ökonomisch" nennen. Ideen werden unabhängig von der Gesellschaftsstruktur "produziert" und verbinden sich nach Bedarf mit realen und sozialen Tendenzen und Kräften (vgl. STARK 1963, 883). Eine soziale Situation frägt Ideen auf einem Markt nach, wo sie von "Ideenproduzenten" angeboten werden. Dieses "Marktmodell" erlaubt eine Anpassung der Nachfrage an das Angebot und umgekehrt (womit eine indirekte Kausalbeziehung besteht). Die "Ideenproduzenten" brauchen nicht der gleichen Schicht, der gleichen Kultur oder der gleichen Epoche anzugehören wie die "Ideenkonsumenten". In Analogie zum ökonomischen Marktmodell könnte man diesen Ansatz wie folgt darstellen:



Als Beispiel sei das Werk "Restauration der Staatswissenschaft" (6 Bände, 1820 - 1834) des Berners Karl Ludwig von HALLER (1768 - 1854) erwähnt. Die "Produktion" seiner patrimonialen Staatslehre erfolgte im Kontext des restaurierten Europa. Auf dem "Markt" der Eidgenossenschaft fanden Hallers Ideen keinen Widerhall, da eher liberale Ideen gefragt waren. Hallers Schriften waren indessen im monarchischen Europa die richtigen Waffen für den politischen Kampf der reaktionären Parteien (STARK 1960, 77 f).

f. historisch-dialektisch

Die Vielfalt, Komplexität und Verschlungenheit sozialer und idealer Phänomene lassen jede konsequente Anwendung der besprochenen Ansätze scheitern. Das nötigt uns, die Stringenz der Beziehung zwischen Idee und sozialem Sein weiter abzuschwächen und auf die komplexe, aber auch schwer fassbare "Methode" der Dialektik auszuweichen.

Die sozialen und idealen Gegenstände, mit denen wir es zu tun haben, greifen ständig simultan ineinander und sind einem dauernden Wandel unterworfen. Der Sozialwissenschaftler blickt sozusagen aus einem vorwärts eilenden Zug auf eine in Bewegung befindliche Landschaft (STARK 1960, 147). Die Tatsachen, sagt LUKACS (1923, 319), seien eben nichts anderes als Teile, losgelöste, künstlich isolierte und in Erstarrung gebrachte Momente des Gesamtprozesses. Die nichtanalytische Phänomenologie postuliert deshalb einen ganzheitlichen Zugriff zur sozialen "Totalität". Eine dialektische Betrachtungsweise scheint angemessener als jene des Regelkreises (challenge - response). Das Begriffspaar Induktion und Deduktion, schreibt ADORNO (1969, 90), sei der szientifische Ersatz der Dialektik.

Diese Anpassung der Methode an den Gegenstand wird nun freilich mit einer recht inhaltsleeren "dialektischen" Beziehung bezahlt. Eine eindeutige Beziehung bedürfte der Kategorie der Kausalität (die z.B. Mannheim meidet; er spricht von "Entsprechung"). Der dialektische Dreischritt ist kein kausalistisches Denkmuster (WRIGHT 1974, 21). Die Idee entwickelt sich an der Realität und die Realität an der Idee. Konkrete historische Zusammenhänge zeigen sehr unterschiedliche Verknüpfungsmuster. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Wechselbeziehungen im Einzelfall aufzuzeigen und sich meist mit singulären Aussagen zu bescheiden (vgl. SCHELTING 1934, 795; KRÜGER 1981, 22).

In Abschnitt 3 (S. 49 ff) werde ich die wissenssoziologische "Theorie" von Peter Berger und Thomas Luckmann rekonstruieren. Unter Rekonstruktion verstehe ich, in Anlehnung an HABERMAS (1976, 9), das Auseinandernehmen einer Theorie und ihren Neuaufbau, ergänzt mit neuen Elementen. Aller Schwierigkeiten zum Trotz soll versucht werden, allgemeine soziale Zusammenhänge aufzuzeigen, die in Teil III dieser Arbeit, in dem es um die politische Ideengeschichte der Schweiz geht, zur Erklärung beitragen sollen. Es wäre indessen nicht korrekt, dann von Testen von Hypothesen oder Subsumtion von Einzelphänomenen unter allgemeine Gesetze zu sprechen. Die Theorie hat Auswahl und Anordnung des Materials von vorneherein beeinflusst. So bleibt letztlich die Methode unscharf, die Theorie lückenhaft, das Ziel bescheiden, und diese Ausführungen über mögliche Ansätze haben eher theoretischen Charakter als dass sie Handlungsanweisung für die ideengeschichtliche Untersuchung sein könnten.

E. Erkenntnistheoretische Implikationen

Umstritten ist, ob die Wissenssoziologie nur eine Soziologie des Wissens (und Meinens) oder eine Soziologie des Wissens und Erkennens sei bzw. ob sie das Erkennen notwendig miteinschliesse. Nach MANNHEIM (1929, 229) kann man die Wissenssoziologie als Theorie über das Vorhandensein und die Eigenart seinsverbundenen Wissens bejahen, ohne sie in den erkenntnistheoretischen Konsequenzen mitzumachen. Mannheim selbst zieht allerdings sehr weitreichende erkenntnistheoretische Konsequenzen. Er stellt die "These von der wesensmässigen relationalen Struktur menschlichen Erkennens" auf (1929, 257). Wissen, so Mannheim, ist immer Wissen von einem bestimmten sozialen Standort aus. Die Formulierung eines Problems wird erst durch einen vorausgehenden, problematischmachenden Lebensakt möglich. Bereits die Begriffsbestimmungen fallen je nach sozialem Standort verschieden aus (1929, 50). Und jeder verwendete Begriff stellt eine Art Tabu gegen andere mögliche Sinnquellen dar. Mannheim bestreitet nicht, dass es Tatsachen gibt. Aber die "Tatsachen" konstituieren sich für die Erkenntnis jeweils in einem Denk- und Lebenszusammenhang. Selbst der Wahrheitsbegriff ist "nicht eindeutig für alle Zeiten festgelegt, sondern auch er ist in den historischen Wandel einbezogen" (1929, 250).

Mannheims Position hat zu einer langen Relativismusdebatte geführt. Relativismus heisst, dass eine Aussage über irgendetwas vom Subjekt (bzw. seinem sozialen Kontext) abhängt, das diese Aussage als gültig beurteilt (Sein und Geltung für jemanden). Demgegenüber behauptet der Absolutismus die Möglichkeit des "Seins" und/oder der "Geltung an sich" (MEJA/STEHR 1982 II, 895). Der logische (erkenntnistheoretische) Relativismus bezieht sich auf Aussagen über Aussagen. Der existentielle (sozio-historische) auf Aussagen über Objekte. Interessant ist, dass die neuere Wissenschaftstheorie Kurt Hübners zu ähnlichen Ergebnissen wie Mannheim gelangt. Für HÜBNER (1978, 276) sind Tatsachen etwas, "was durch Wahrnehmung und historisch bedingte Apriorismen zustande kommt". Der soziale Standort ist bei Hübner ersetzt durch den historischen Kontext. HÜBNER (1978, 280) greift auch - ohne dies freilich zu deklarieren - Mannheims Unterscheidung zwischen einem "relativistischen" und einem "relationalen" Wahrheitsbegriff auf. Letzterer zeigt die Bedingungen auf, unter denen objektive (nicht absolute) Wahrheit möglich ist, und hat mit Skeptizismus und Agnostizismus nichts zu tun.

Karl R. POPPER (1958 II, 260 ff) lehnt die erkenntnistheoretischen Implikationen der Wissenssoziologie ab. Man könne die Wissenssoziologie als eine Hegelsche

Fassung der "aktivistischen" Erkenntnistheorie Kants ansehen. Demnach bedarf es eines kategorialen Apparates, damit Erkenntnis möglich ist (vgl. KANT 1781, 56, auch 98). Im Gegensatz zu Kant lehrte Hegel, dass sich die intellektuelle Ausrüstung des Menschen im Lauf der Geschichte verändere (Historismus). Natürlich sind alle Menschen - auch Wissenschaftler - in ihrem System von Vorurteilen verstrickt, führt Popper weiter aus. Die wissenschaftliche Objektivität wird aber nicht durch eine Selbstanalyse des einzelnen Wissenschaftlers garantiert, sondern durch die Zusammenarbeit und wechselseitige Kritik vieler Wissenschaftler, also durch einen sozialen Prozess. Die Objektivität ist das Ergebnis des sozialen und öffentlichen Charakters der wissenschaftlichen Methode. "Solche Kleinigkeiten wie zum Beispiel der soziale oder ideologische Standort des Forschers schalten sich auf diese Weise mit der Zeit von selber aus, obwohl sie natürlich kurzfristig immer ihre Rolle spielen." (POPPER, in: ADORNO 1969, 113)

Wahrheit, so Popper, ist nicht relativ. Wissenschaftliche Ergebnisse sind relativ nur insofern, als sie die Ergebnisse eines bestimmten Stadiums wissenschaftlicher Entwicklung sind. Theorien können durch die Erfahrung falsifiziert werden. Popper räumt implizit ein, dass wissenschaftliche Objektivität der sozialen Voraussetzung einer freien und pluralistischen Wissenschaft bedarf. HÜBNER (1978, 280) wirft Popper vor, den relationalen Wahrheitsbegriff mit einem relativistischen zu verwechseln. Zum Falsifikationsprinzip meint HÜBNER (1978, 68), dass es Erfahrungstatsachen als strenge Richter über eine Theorie gar nicht gibt, da diese selbst theorieabhängig sind.

Zu einer anderen Beurteilung des Einflusses sozialen Prozesse auf wissenschaftliche Resultate kommt Thomas S. KUHN (1962). Seine Ergebnisse sind umso erstaunlicher, als sie nicht an den Geistes- oder Sozialwissenschaften, sondern an den Naturwissenschaften, für die die Erfahrung unabhängige Entscheidungsinstanz über konkurrierende Theorien sein soll, exemplifiziert werden. Kuhn hat mit seinem wissenschaftshistorischen Ansatz der modernen Wissenschaftstheorie eine neue Richtung gegeben.

Nach Kuhn erfolgt der Forschungsprozess in den Naturwissenschaften weder induktiv noch rational. Wissenschaftler haben eine gemeinsame intuitive Grundeinstellung (ein Paradigma) gegenüber einem Bereich von Phänomenen. Diese bestimmt, was für Fragen unter Forschern als relevante Probleme anerkannt sind und welche Lösungsmethoden als zulässig erachtet werden (STEGMÜLLER 1979 II, 739). Das Paradigma

ist mitbestimmend für das, als was etwas wahrgenommen oder beobachtet wird. "Bei einer Ueberprüfung der reichen Experimentalliteratur ... kommt der Verdacht auf, dass für die Wahrnehmung selbst etwas Aehnliches wie ein Paradigma vorausgesetzt werden muss. Was ein Mensch sieht, hängt sowohl davon ab, worauf er blickt, wie davon, worauf zu sehen ihn seine visuell-begriffliche Erfahrung gelehrt hat." (KUHN 1962, 125) Die Phänomene werden durch das Paradigma mitkonstituiert. Das Paradigma immunisiert allgemein anerkannte Theorien gegenüber möglichen empirischen Widerlegungen durch Einzelgänger. In Wirklichkeit werden bei der wissenschaftlichen Konkurrenz nicht Theorien getestet, sondern es wird die Geschicklichkeit von Personen geprüft, mit "widerspenstiger Erfahrung" fertig zu werden. Theorien werden aufgegeben, weil ihre Verfechter allmählich aussterben. (Vgl. zu dieser Problematik die neueren Aufsätze von Michael Mulkay, Gad Freudenthal und Paul Forman, in: STEHR/MEJA 1981, 52 ff, 153 ff, 393 ff.) Was die Wahl eines Paradigmas angeht, so gibt es dafür "keine höhere Norm als die Billigung durch die jeweilige Gemeinschaft" (KUHN 1962, 106).

Wenn sich selbst in den Naturwissenschaften der Einfluss sozialer Bedingungen auf die Forschungsergebnisse nachweisen lässt, dann darf angenommen werden, dass in den Geistes- und Sozialwissenschaften und im Bereich politischer Ideen dieser Einfluss noch weit stärker ist. Schon innerhalb von Kleingruppen hat man festgestellt, dass die unmittelbare Wahrnehmung der Gruppenmitglieder sozialpsychologischen Einflüssen unterliegt (RUSCHEMEYER 1958, 252). Es besteht eine Tendenz zur Einigkeit in den Vorstellungen und Meinungen. Nach Leon Festinger hat das Individuum die Neigung, der eigenen Ueberzeugung widerstreitende Wahrnehmungen zu vermeiden oder zu vermindern (Theorie der "kognitiven Dissonanz").

Ein Problem, das bereits im Kapitel "Ansätze" angeschnitten worden ist, soll hier noch näher behandelt werden, nämlich das Problem der Möglichkeit objektiver Wahrheitserkenntnis von sozialen und idealen Objekten. Schranke der Erkenntnis ist nicht nur der Sozialprozess, sondern auch die Besonderheit der untersuchten Objekte.

Einen Ueberblick über die Problematik finden wir bereits im "Anti-Dühring" von Friedrich ENGELS (1878, MEW 20). Ueber die unbelebte Natur, meint Engels, sind gewisse Ergebnisse der Wissenschaft "ewige Wahrheiten" (S. 81). Aber auch die Geschichte der Naturwissenschaften weist grosse Irrtümer auf. Schon die zweite Art von Objekten, die lebenden Organismen, zeigen eine solche Mannigfaltigkeit

der Wechselbeziehungen und Ursächlichkeiten, dass hier, wenn man nach echten, unwandelbaren Wahrheiten frägt, die Antworten nur aus Plattheiten bestehen können, wie z.B. "alle Menschen müssen sterben" (S. 82). Noch schwieriger wird es bei sozialen Objekten. In der Geschichte der Gesellschaft sind die Wiederholungen der Zustände die Ausnahme. Der innere Zusammenhang des gesellschaftlichen Lebens ist meist erst im Rückblick erkennbar. "Wer hier also auf endgültige Wahrheiten letzter Instanz, auf echte, überhaupt nicht wandelbare Wahrheiten Jagd macht, der wird wenig heimtragen, es seien denn Plattheiten und Gemeinplätze der ärgsten Art, z.B. dass die Menschen im allgemeinen ohne Arbeit nicht leben können, dass sie sich bisher meist eingeteilt haben in Herrschende und Beherrschte, dass Napoleon am 5. Mai 1821 gestorben ist usw." (ENGELS 1878, MEW 20, 83)

"Nun ist es aber merkwürdig, dass gerade auf diesem Gebiet die angeblichen ewigen Wahrheiten, die endgültigen Wahrheiten letzter Instanz usw. uns am häufigsten begegnen." (S. 83) Wenn uns ein "Menschenfreund" erklärt, "alle früheren Fabrikanten ewiger Wahrheiten seien mehr oder weniger Esel und Scharlatane" gewesen, so wird ihm das Beweis dafür sein, dass er nun im Besitz der Wahrheit ist. Noch viel weniger, meint ENGELS (ebenda, 86), seien endgültige Wahrheiten letzter Instanz im normativen Bereich, über Gut und Böse, möglich.

Gesellschaft ist eine objektive Faktizität. Sie hat bestimmte Strukturen und Funktionsweisen. Gleichwohl ist "objektive Erkenntnis", die vollständige Erfassung und Erklärung der Gesellschaft mittels "Gesetzen", nicht möglich. Das liegt nicht nur an einer "ideologisch verzerrten" Erkenntnis. Selbst wenn ein Denkgebilde sozial determiniert ist, so heisst das nicht, dass es falsch ist, denn die Bedingtheit sagt nichts aus über die Geltung. Die Grenzen der Erkenntnis liegen vielmehr auch

- an der Komplexität und Wandelbarkeit des Erkenntnisobjekts; diese Komplexität muss reduziert werden;
- an der Kapazität und Eigenart des menschlichen Erkenntnisvermögens;
- an der Unausweichlichkeit apriorischer Festsetzungen zur Erkenntnis der Wirklichkeit.

Wir müssen uns davor hüten, eine Aussage als "ideologisch" zu deklarieren, nur weil sie die soziale Wirklichkeit unzulänglich wiedergibt. Wahrheit - d.h. Uebereinstimmung der Erkenntnis mit ihrem Gegenstand - ist ein Problem des Menschen, nicht der Natur. Objekte bzw. Zusammenhänge bestehen oder bestehen nicht. Wahr

oder falsch können nur die Aussagen darüber sein.

"... ein erschöpfender kausaler Regressus von irgend einer konkreten Erscheinung in ihrer vollen Wirklichkeit aus ist nicht nur praktisch unmöglich, sondern einfach ein Unding." (Max WEBER 1904, 220) Der riesige Lebensstrom der Gesellschaft kann immer nur selektiv und kategorial geordnet erkannt werden, immer nur von der sozialen Position des Beobachters und seinen Erfahrungen aus. "Es gibt keine schlechthin 'objektive' wissenschaftliche Analyse des Kulturlebens oder ... der 'sozialen Erscheinungen' unabhängig von speziellen und 'einseitigen' Gesichtspunkten, nach denen sie - ausdrücklich oder stillschweigend, bewusst oder unbewusst - als Forschungsobjekt ausgewählt, analysiert und darstellend gegliedert werden." (Max WEBER 1904, 211 f)

Die meisten sozialen Gegenstände sind nicht unmittelbar sinnlich, sondern nur indirekt als von anderen Subjekten produzierte Symbole zugänglich. Soziale Wirklichkeit - das wird in Kapitel 3 (S. 49 ff) eine zentrale Hypothese sein - wird in gewisser Weise "konstruiert", d.h. aus begrenzten sinnlichen Daten wird ein umfassendes Vorstellungssystem errichtet und im nachhinein "objektiviert". Im Alltag dient dieses System als Ordnungs- und Sinngerüst für neues Erfahrungsmaterial und wirkt damit wirklichkeitsstiftend.[1]

Sollte alle Erkenntnis "relativ" (bzw. "relational"), limitiert oder sozial determiniert sein, dann gilt dies auch für die Wissenssoziologie, die ja für ihre Aussagen Geltung beansprucht. Schon Platon hat darauf hingewiesen, dass sich jeder erkenntnistheoretische Skeptizismus gegen sich selbst richtet. So lässt sich auch für die Wissenssoziologie das logische Paradoxon konstruieren, dass, wenn alles Denken sozial gebunden ist, dies auch für diese Lehre gilt (vgl. LIEBER 1952, 20, 114 f). Nach Meinung STARKS (1960, 128) zeigt uns die Wissenssoziologie die wesensnotwendige Beschränkung des eigenen Wissens auf und lehrt uns dadurch Demut.

Von einem neopositivistischen Standpunkt aus kann Erkenntnis-Wirklichkeit nur ein raum-zeitlich Gegebenes, mithin direkt oder indirekt sinnlich Wahrnehmbares sein (GEIGER 1953, 44). Prüfstein von Theorien ist die sinnliche Erfahrung. Beobachtbar bedeutet messbar. Alle metaphysischen Aussagen und Werturteile, die nicht

1 Diese Position ist nicht identisch mit dem Agnostizismus ("Ich weiss nicht, ob es eine objektive Wirklichkeit gibt.").

falsifizierbar sind, sind ideologisch, ebenso alle Sätze über das "Wesen" oder den "Sinn" von Objekten und Ereignissen, denen keine wahrnehmbare Wirklichkeit entspricht. Allerdings: um das "Ideologische" zu bestimmen, müsste der Neopositivismus in der Lage sein, die "Wirklichkeit" mittels einer Beobachtungssprache erfassen zu können (vgl. den gescheiterten Versuch CARNAPS 1928). HÜBNER (1978) wiederum hat dargelegt, dass es ohne Theorie keine Beobachtungen geben kann, und dass auch die sogenannten "Basissätze" einen theoretischen Gehalt haben. Erst unter der Voraussetzung apriorischer Festsetzungen ist Empirie überhaupt möglich. "Wenn wissenschaftliche Tatsachen als solche unvermeidlicherweise theorienabhängig sind, dann müssen wir jetzt weiter folgern, dass sie sich ändern, wenn sich die Theorien ändern." (HÜBNER 1978, 191)

2. Darstellung der wissenssoziologischen Elemente in der Theorie markanter Sozialwissenschaftler

In diesem theoriegeschichtlichen Abriss geht es darum, wissenssoziologische Hypothesen einiger markanter Sozialwissenschaftler darzustellen. Damit sollen die Verschiedenheiten der theoretischen Positionen deutlich gemacht und Anregungen für den in Kapitel 3 folgenden theoretischen Ansatz gewonnen werden. Die einzelnen Darstellungen sind notwendigerweise knapp und bruchstückhaft, rekonstruiert im Hinblick auf unsere Aufgabenstellung. Die Auswahl der Autoren beruht auf eigener Wertung.

A. Karl Marx und Friedrich Engels: Dialektischer Materialismus

1) Grundlegung der Ideologiekritik. Karl Marx und Friedrich Engels gelten als Vorläufer der Wissenssoziologie und als Mitbegründer der sogenannten Ideologiekritik. Nach der Anschauung des historischen Materialismus spielen sich die tatsächlichen gesellschaftlichen Konflikte in der ökonomischen Sphäre der Gesellschaft ab, indem die Produktionsverhältnisse mit den sich ändernden Produktivkräften in Widerspruch geraten. Der als Ideologie den Individuen bewusstwerdende Konflikt orientiert sich an abstrakten Vorstellungen, nicht an der Wirklichkeit, d.h. am materiellen Lebensprozess. Der Ideologiekritik geht es darum, "falsches Bewusstsein" aufzudecken und zu den realen Triebkräften der sozialen Evolution, der ökonomischen Struktur der Gesellschaft, vorzudringen.

2) Philosophische Anthropologie. Wir müssen, um Marx' Position besser zu verstehen, mit seiner Anthropologie beginnen. (Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich, ohne andere Angaben, auf die Frühschriften von MARX 1971/1837 - 1848.) Der Mensch ist von Natur aus ein bedürftiges Wesen. Die Gegenstände, die sein Organismus zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Triebe braucht, existieren ausser ihm. Um diese Gegenstände zu erlangen, muss der Mensch aus sich heraustreten, sich entäussern. Nur an wirklichen, sinnlichen Gegenständen kann der Mensch als Naturwesen sein Leben äussern (S. 274). "Wie die Individuen ihr Leben äussern, so sind sie." (S. 347)

Menschen unterscheiden sich von Tieren, sobald sie anfangen, ihre Lebensmittel

zu produzieren, ein Schritt, der durch ihre körperliche Organisation bedingt ist. "Indem die Menschen ihre Lebensmittel produzieren, produzieren sie indirekt ihr materielles Leben selbst." (S. 347) Was die Individuen sind, fällt also zusammen mit ihrer Produktion, sowohl damit, was sie produzieren, als auch damit, wie sie produzieren. Im Produktionsprozess gehen die Menschen bestimmte gesellschaftliche und politische Verhältnisse ein. Die gesellschaftliche Gliederung und der Staat gehen beständig aus dem materiellen Lebensprozess hervor.

3) Sein und Bewusstsein. Die Menschen machen sich Vorstellungen über ihr Verhältnis zur Natur, ihr Verhältnis untereinander und über ihre eigene Beschaffenheit. Diese Vorstellungen sind der - wirkliche oder illusorische - bewusste Ausdruck ihrer wirklichen Verhältnisse und Betätigungen, ihrer Produktion, ihres Verkehrs, ihres gesellschaftlichen und politischen Verhaltens. "Das Bewusstsein kann nie etwas anderes sein als das bewusste Sein, und das Sein der Menschen ist ihr wirklicher Lebensprozess." (S. 349) Marx sagt, er gehe im Gegensatz zur deutschen (idealistischen) Philosophie nicht davon aus, was die Menschen sagen, sich einbilden, sich vorstellen. Er gehe aus von den wirklich tätigen Menschen. Aus ihrem wirklichen Lebensprozess werden die Entwicklung der ideologischen Reflexe und Echos dieses Lebensprozesses dargestellt. Schon in den Frühschriften formuliert Marx im Kern jenen berühmten Satz aus dem Vorwort "Zur Kritik der politischen Oekonomie" (1859, MEW 13)[1]: "Nicht das Bewusstsein bestimmt das Leben, sondern das Leben bestimmt das Bewusstsein." (S. 349)

4) Materialistischer sozialer Zusammenhang. Es existiert von vorneherein ein materialistischer Zusammenhang der Menschen untereinander, der durch die Bedürfnisse und die Weise der Produktion bedingt ist. Der "Geist" hat den Fluch an sich, mit Materie "behaftet" zu sein. Sprache und Bewusstsein entstehen erst aus dem Bedürfnis, der Notdurft des Verkehrs mit anderen Menschen. Das Bewusstsein ist von vorneherein ein gesellschaftliches Produkt (S. 357).

5) Individuum und Gesellschaft. Die Tätigkeiten und der Geist sind gesellschaftlich. Wie die Gesellschaft den Menschen produziert, so ist sie durch ihn produziert (S. 237). Das menschliche Wesen ist in seiner Wirklichkeit das Ensemble

1 "Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt."

der gesellschaftlichen Verhältnisse (6. These über Feuerbach, S. 340). Wenn der Mensch durch die Umstände gebildet wird, dann muss man, um zu einer humanen Gesellschaft zu gelangen, die Umstände menschlich bilden.

6) Dialektik von Produktivkräften und Produktionsverhältnissen. In seinem berühmten Vorwort "Zur Kritik der politischen Oekonomie" (1859, MEW 13, 7 - 11) hat Marx "das allgemeine Resultat" seiner Studien formuliert (vgl. auch ENGELS, MEW 20, 248 f). Es lässt sich vereinfacht wie folgt aufzeichnen:

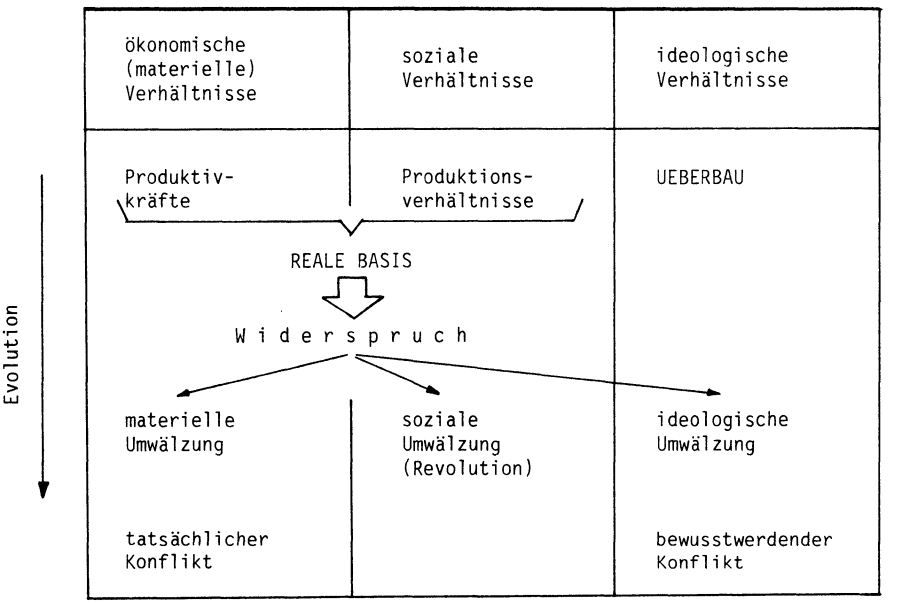


Tabelle 3: Die soziale Evolution nach Marx

An vielen Stellen seines Werkes hat Marx auf den Unterschied von individuellem Bewusstsein eines Sachverhaltes und den tatsächlichen Verhältnissen des sozialen und ökonomischen Lebens hingewiesen. Zwei Zitate:

> "Während im gewöhnlichen Leben jeder Shopkeeper sehr wohl zwischen dem zu unterscheiden weiss, was jemand zu sein vorgibt, und dem, was er wirklich ist, so ist unsere Geschichtsschreibung noch nicht zu dieser trivialen Erkenntnis gekommen. Sie glaubt jeder Epoche aufs Wort, was sie von sich selbst sagt und sich einbildet." (S. 378)

> "Sowenig man das, was ein Individuum ist, nach dem beurteilt, was es sich selbst dünkt, ebensowenig kann man eine solche Umwälzungsepoche aus ihrem Bewusstsein beurteilen, sondern muss vielmehr dies Bewusstsein aus den Widersprüchen des materiellen Lebens, aus dem vorhandenen Konflikt zwischen gesellschaftlichen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen erklären." (MEW 13, 9)

7) Materielle Bedingungen des "reinen Geistes". Erst mit der Teilung der Arbeit in materielle und geistige kann sich das Bewusstsein einbilden, etwas anderes als Bewusstsein der bestehenden Praxis zu sein. Es kann sich von der Welt emanzipieren und zur Bildung der "reinen" Theorie, Philosophie, Moral etc. übergehen (S. 358). Erst dadurch, dass sich eine Elite vom materiellen Produktionsprozess freistellen und sich von der Arbeit der Mehrheit ernähren kann, kann sie sich den Luxus leisten, in rein geistigen Kategorien zu operieren.

8) Ideologie. Insbesondere bei der Religion zeigt sich, dass den Menschen die Ausgeburten ihres Kopfes ihnen über den Kopf gewachsen sind. "Vor ihren Geschöpfen haben sie, die Schöpfer, sich gebeugt." (S. 341) Die Menschen haben zuerst falsche Vorstellungen über die Realität produziert und dann diese Vorstellungen hypostasiert, d.h. ihnen den Status von realen, übermenschlichen Wesenheiten zugeschrieben. In den Köpfen der Menschen wird dann mit Wahnvorstellungen operiert, ohne Bezug zur materiellen Realität. Ideologie bedeutet für ENGELS (MEW 20, 89) die Ableitung der Wirklichkeit nicht aus sich selbst, sondern aus der Vorstellung. Die Ideologie wird durch die herrschende Klasse bestimmt, die damit ihre Machtposition verschleiert. "Die Gedanken der herrschenden Klasse sind in jeder Epoche die herrschenden Gedanken, d.h. die Klasse, welche die herrschende materielle Macht der Gesellschaft ist, ist zugleich ihre herrschende geistige Macht." (S. 373) Das Bewusstsein der unterdrückten Klasse ist falsch, d.h. es weiss nicht um die realen Verhältnisse.

9) Nicht Kausalität - Dialektik. Nach Marx' Tod hat Engels verschiedentlich den Vorwurf zurückgewiesen, Marx habe einen reinen Materialismus vertreten, d.h. die Determination des Geistes durch die Materie. In einem Brief vom 21. September 1890 an Joseph Bloch schrieb ENGELS (MEW 37, 463) zu dieser deterministischen Auslegung der materialistischen Geschichtsauffassung:

> "Nach materialistischer Geschichtsauffassung ist das in letzter Instanz bestimmende Moment in der Geschichte die Produktion und Reproduktion des wirklichen Lebens. Mehr haben weder Marx noch ich je behauptet. Wenn nun jemand

> das dahin verdreht, das ökonomische Moment sei das einzig bestimmende, so verwandelt er jenen Satz in eine nichtssagende, abstrakte, absurde Phrase. Die ökonomische Lage ist die Basis, aber die verschiedenen Momente des Ueberbaus - politische Formen des Klassenkampfs und seine Resultate - Verfassungen, nach gewonnener Schlacht durch die siegende Klasse festgestellt usw. - Rechtsformen, und nun gar die Reflexe aller dieser wirklichen Kämpfe im Gehirn der Beteiligten, politische, juristische, philosophische Theorien, religiöse Anschauungen und deren Weiterentwicklung zu Dogmensystemen, üben auch ihre Einwirkung auf den Verlauf der geschichtlichen Kämpfe aus und bestimmen in vielen Fällen vorwiegend deren Form. Es ist eine Wechselwirkung aller dieser Momente, worin schliesslich durch alle die unendliche Menge von Zufälligkeiten ... als Notwendiges die ökonomische Bewegung sich durchsetzt."

An anderer Stelle (MEW 20, 451) sagt ENGELS, die Menschen hätten sich daran gewöhnt, ihr Tun aus dem Denken zu erklären statt aus ihren Bedürfnissen. Allerdings widerspiegelten sich die Bedürfnisse im Kopf der Menschen, kämen hier zu Bewusstsein. Es sei nun einmal "nicht zu vermeiden, dass alles, was einen Menschen bewegt, den Durchgang durch seinen Kopf nehmen muss" (ENGELS, MEW 21, 281). Die Einwirkungen der Aussenwelt spiegeln sich im Kopf als "ideale Strömungen", werden in dieser Gestalt zu "idealen Mächten". Das macht aber einen Menschen noch keineswegs zum Idealisten. Welche Gestalt äussere Einwirkungen im Kopf annehmen, das hängt sehr von den Umständen ab.

10) "Idealistische" Züge bei Marx. Schon in den Frühschriften hat Marx verschiedentlich auf die eigenständige Kraft von Ideen hingewiesen. Auf praktische Versuche kann man mit Kanonen antworten, sobald sie gefährlich werden, "aber Ideen, die unsere Intelligenz besiegt, die unsere Gesinnung erobert, an die der Verstand unser Gewissen geschmiedet hat, das sind Ketten, denen man sich nicht entreisst, ohne sein Herz zu zerreissen, das sind Dämonen, welche der Mensch nur besiegen kann, indem er sich ihnen unterwirft" (S. 154). Zwar muss die materielle Gewalt gestürzt werden durch materielle Gewalt, "allein auch die Theorie wird zur materiellen Gewalt, sobald sie die Massen ergreift" (S. 216). Wie die Philosophie im Proletariat ihre materiellen, so findet das Proletariat in der Philosophie ihre geistigen Waffen.

11) Würdigung. Als roter Faden durchzieht die Ideologiekritik von Marx und Engels: Es darf nicht unbesehen das übernommen werden, was sich in Vorstellungen, Reflexionen, Rechtsnormen, Ideologien - auf der Aussage- und Metaebene - objektiviert, vielmehr muss vorgedrungen werden zum wirklichen materiellen Lebensprozess und hierin die reale Triebkraft des menschlichen Verhaltens gesucht werden.

Die Verlagerung des Schwergewichts der Geschichtsbetrachtung auf die ökonomischen Verhältnisse hat sich in den Sozialwissenschaften als sehr fruchtbar erwiesen. Ganze Generationen von bürgerlichen Wissenschaftlern sind angetreten, um die "einseitigen" Anschauungen von Marx und Engels zu widerlegen (so auch Max Weber[1] und Max Scheler). Die Beziehungen von Unter- und Ueberbau wurden in der Folge differenzierter gesehen - die grundlegenden marxistischen Kategorisierungen aber beibehalten. Der historische Materialismus ist auch heute noch - bei allen unbestreitbaren Mängeln - eine der wenigen umfassenden Theorien zur sozialen Evolution.

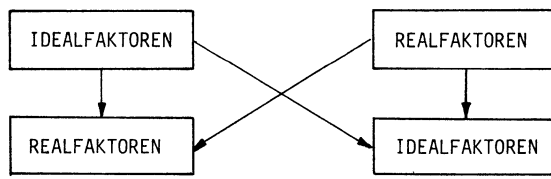
Interessant ist, dass Jürgen HABERMAS (1976, 144 ff) in seinem Versuch der "Rekonstruktion des historischen Materialismus" dem Wissen eine grosse Bedeutung in der sozialen und ökonomischen Evolution beimisst, und zwar nicht allein dem technischen Wissen, sondern auch dem Weltanschauungswissen und dem moralisch-praktischen Bewusstsein.

1 Max WEBER (1904, 207): "Die sogenannte 'materialistische Geschichtsauffassung' als 'Weltanschauung' oder als Generalnenner kausaler Erklärung der historischen Wirklichkeit ist auf das Bestimmteste abzulehnen...". WEBER räumt aber ein, "dass die Analyse der sozialen Erscheinungen und Kulturvorgänge unter dem speziellen Gesichtspunkte ihrer ökonomischen Bedingtheit ... ein wissenschaftliches Prinzip von schöpferischer Fruchtbarkeit war".

B. Max Scheler: Ideal- und Realfaktoren

1) Schelers Werk. Max Scheler (1874 - 1928) gilt zusammen mit Karl Mannheim als eigentlicher Begründer der deutschen Wissenssoziologie. Gleichwohl war Scheler vornehmlich Philosoph, sein Ziel war die Begründung einer allgemeinen Metaphysik. Seine Wissenssoziologie stellt nur einen kleinen Teil seines umfassenden Werkes dar (als Ueberblick über seine Philosophie vgl. STEGMÜLLER 1978 I, 96 - 134). Von Husserls Phänomenologie herkommend, entwickelte Scheler eine pantheistisch-personalistische Metaphysik, eine materiale Wertethik, eine philosophische Anthropologie und eine Ontologie. Ich kann hier nur seine wissenssoziologische Position behandeln, wie sie v.a. in "Die Wissensformen und die Gesellschaft" (1926) niedergelegt ist (angeführte Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk). Schelers Grundthese ist die soziale Natur allen Wissens, aller Wissensbewahrung und -überlieferung.

2) Ideal- und Realfaktoren. Max Scheler prägte das Begriffspaar Ideal- und Realfaktoren. Die Idealfaktoren repräsentieren das Geistige und sind Gegenstand der Kultursoziologie. Die Realfaktoren stehen für das Triebhaft-Materielle (Blut, ökonomische Interessen, Macht) und sind Gegenstand der Realsoziologie. Jeder wirkliche Akt des Menschen ist geistig und triebhaft zugleich (S. 18). Zwischen Ideal- und Realfaktoren sind folgende dynamische und statische Beziehungen denkbar:



3) Ohnmächtiger Geist. Scheler glaubt an ein Gesetz der Ordnung der Ideal- und Realfaktoren. In bezug auf den Einfluss der Ideal- auf die Realfaktoren ist er skeptisch: die "Selbstmacht" der Idee wird zu allen Zeiten ein blosser Traum bleiben (S. 50). Der Geist ist "Determinationsfaktor", aber kein "Realisationsfaktor". "Wo Ideen keinerlei Kräfte, Interessen, Leidenschaften, Triebe und deren in Institutionen verobjektivierte 'Betriebe' finden, da sind sie - was immer ihr geistiger Eigenwert sei - realgeschichtlich völlig bedeutungslos." (S. 40)

Auslesefaktoren aus dem Spielraum des Möglichen sind stets die realen, triebhaft bedingten Lebensverhältnisse, d.h. die besondere Kombination von Realfaktoren. Erst in Verbindung mit Interessen und Trieben gewinnen Ideen indirekt Macht. Die Realgeschichte öffnet und schliesst in bestimmter Ordnung die Schleusen des geistigen Stromes.

Scheler sieht ein Grundgesetz in den zeitlich und nach Epochen wechselnden Arten des Zusammenspiels der geistig-ideenhaften und der triebhaft-realen Determinations- und Wirkfaktoren des geschichtlich-gesellschaftlichen Lebens (S. 11). Er möchte das "Gesetz der Ordnung der Kausalfaktoren" auch deduktiv verständlich machen aus einer "Ursprungslehre menschlicher Triebe" und aus den Gesetzen vitalpsychischen Alterns, nach denen bestimmte Urtriebe des Menschen in den wichtigsten Altersphasen die Vorherrschaft über die andern Urtriebe erhalten (S. 49).

4) Abgrenzung gegen Marxismus und Spiritualismus. Aus der Hypothese des Wirkungsprimates der Realfaktoren ergibt sich aber für Scheler kein erkenntnistheoretischer Determinismus (wie ihn Scheler dem Marxismus unterstellt). Unbezweifelbar ist der soziologische Charakter allen Wissens, aller Denk-, Anschauungs- und Erkenntnisformen. Nicht der Inhalt, aber die Auswahl der Gegenstände des Wissens ist durch die herrschende soziale Interessenperspektive mitbestimmt (S. 58). Die Kategorialsysteme des Anschauens, Denkens, Wertens, sind zwar nicht ihrem Ursprung nach, wohl aber ihrer Selektion und Auswahl nach auch klassenmässig bestimmt (S. 171). Es gibt keine konstante unabhängige Variable (Blut, politische Herrschaftsverhältnisse, Oekonomie) unter den drei obersten Hauptgruppen der Realfaktoren, vielmehr besteht ein Phasenwechsel im Primat.

5) Formale Denkarten der Unter- und Oberklasse. Schelers oft zitierte Unterscheidung der formalen Denkarten der Unter- und Oberklasse versuche ich auf der folgenden Seite tabellarisch darzustellen. Es handelt sich dabei um klassenbedingte Neigungen unbewusster Art zur Auffassung der Welt, die innerhalb der Klassen "sozusagen mit der Muttermilch eingesogen" werden (S. 172). Die Unterklasse muss stets dazu neigen, die vergangene Geschichte anzuklagen und anzuschwärzen, da diese sie in ihre Lage versetzt hat, während die Oberklasse dankbar und ehrerbietig auf die Vergangenheit blickt, nicht sehend, was die Geschichte der Menschheit schuldig geblieben ist.

Klasse / Merkmal	UNTERKLASSE	OBERKLASSE
Ontologische Betrachtung	Werdensbetrachtung	Seinsbetrachtung
Weltanschauung	Realismus (Welt vorwiegend als "Widerstand")	Idealismus (Welt vorwiegend als "Ideenreich")
Wertperspektive	Wertprospektivismus des Zeitbewusstseins	Wertretrospektivismus
Geschichtsbetrachtung	optimistische Zukunftsansicht und pessimistische Retrospektive	pessimistische Zukunftsaussicht und optimistische Retrospektive ("die gute alte Zeit")
Erkenntnismethode	Induktion, Empirismus	Aprioriwissen, Rationalismus
Denkart und Denkweise	Pragmatismus milieutheoretisches Denken Widersprüche suchende oder "dialektische" Denkart	Intellektualismus nativistisches Denken Identität suchende Denkart

Tabelle 4: Klassenmässig bestimmte formale Denkarten nach Scheler

6) Wissensarten. Die Grundlage allen Wissens ist die "relativ natürliche Weltanschauung". Dazu gehört alles, was als fraglos gegeben gilt und der Rechtfertigung nicht bedürftig und fähig gehalten wird. Darauf bauen sich die relativ künstlichen oder "Bildungsweltanschauungen" auf (S. 61 ff). Geordnet nach dem Mass der Künstlichkeit ergeben sich folgende Wissensarten:

a) Mythos und Sage
b) In der natürlichen Volkssprache implizit mitgegebenes Wissen
c) Religiöses Wissen
d) Mythisches Wissen
e) Philosophisch-metaphysiches Wissen
f) Positives Wissen der Wissenschaft
g) Technisches Wissen

Jede Wissensart entwickelt ihre besondere Sprache und ihren besonderen Stil. Scheler gibt noch eine andere Unterteilung der Wissensarten nach funktiona-

listischen Kriterien (S. 205), nämlich in Bildungswissen (dient zur Entfaltung der Person), Erlösungswissen (Werden der Welt) sowie Herrschafts- und Leistungswissen (zur praktischen Beherrschung der Welt). Diese Wissensarten existieren nebeneinander in jeder Gesellschaft und kommen nicht - wie das Comtes Dreistadiengesetz (vgl. vorne, S. 5) unterstellt - in historischer Abfolge vor.

7) Würdigung. Scheler bewegt sich im Spannungsfeld seiner metaphysichen Vorstellungen (Reich ewiger Ideen, materiale Wertethik) auf der einen und einer Triebmetaphysik auf der andern Seite (KRÜGER 1981, 66). Seine Aussagen sind nicht empirisch, sondern spekulativ, unsystematisch und zum Teil widersprüchlich (RÜSCHEMEYER 1958, 133 ff). "Es herrscht in Schelers Ausführungen ohne Zweifel die Tendenz vor, völlig geistlose Faktoren und Kräfte schon als soziologische zu deuten." (LIEBER 1952, 67) Scheler wendet sich zwar gegen den Marxismus, übernimmt aber das Denkschema "Geist - Materie".

Allgemein anerkannt wird die Tiefe, Originalität, Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit des Schelerschen Denkens, das der Philosophie und der Wissenssoziologie zahlreiche Impulse verliehen hat.

C. Karl Mannheim: Partikularer und totaler Ideologiebegriff

1) Mannheim und die Diskussion um die Wissenssoziologie. Bereits am Sechsten Deutschen Soziologentag vom 17. bis 19. September 1928 in Zürich hatte Karl Mannheim mit seinem Referat "Die Bedeutung der Konkurrenz im Gebiete des Geistigen" (abgedruckt in MEJA/STEHR 1982 I, 325 - 370) für Aufsehen gesorgt. Dem war in den 20er Jahren in Deutschland eine rege Diskussion um die Wissenssoziologie vorausgegangen (siehe die Aufsätze in LIEBER 1974). Durch Mannheims berühmt gewordenes Buch "Ideologie und Utopie" (1929; angeführte Seitenzahlen beziehen sich, ohne andere Angaben, auf dieses Werk) wurde diese Diskussion neu entfacht und intensiviert. In der Folge erschienen über 30 bedeutende Stellungnahmen zu Mannheims Publikation und zur Wissenssoziologie im allgemeinen (vgl. MEJA/STEHR 1982 I, 13 f).

1937 wurde Mannheims Buch ins Englische übersetzt. Seine Position beeinflusst seither auch die angelsächsische Diskussion. Mannheim musste 1933 seinen Lehrstuhl in Frankfurt a.M. aufgeben. Bis zu seinem Tod im Jahre 1947 lehrte er Soziologie an der Londoner School of Economics and Political Science.

2) Ideologiekritik und Wissenssoziologie. Mannheim nennt die Wissenssoziologie die "Lehre von der Seinsverbundenheit des Wissens". Diese Seinsverbundenheit ist unvermeidbar und hat nichts zu tun mit Lüge oder Unwahrheit des Denkens. Der klassischen Ideologiekritik - insbesondere dem Marxismus - wirft Mannheim vor, nur das Denken der gegnerischen Parteien unter dem Aspekt der Seinsverbundenheit untersucht zu haben, nicht aber das eigene Denken. Der Wissenssoziologie geht es nicht um "Enthüllung" oder "Entlarvung" (vgl. vorne, S. 9). Sie beschränkt sich darauf, den Zusammenhang zwischen sozialer Seinslage und Sicht herauszuarbeiten.

3) Partikularer und totaler Ideologiebegriff. Die Reichweite des partikularen Ideologiebegriffs erstreckt sich nur auf bestimmte Vorstellungen des Gegners und setzt diese in Beziehung zur Interessenlage des einzelnen Individuums. Das ist der Gegenstand der klassischen Ideologienlehre. Der totale Ideologiebegriff umfasst die ganze Bewusstseinsstruktur, den kategorialen Apparat des ideologischen Gegners als Kollektiv. Aus dem sozialen Standort ergibt sich für ein bestimmtes Subjekt dieses Kollektivs (das Zurechnungssubjekt) eine gruppenspezifische Erkenntnis der Welt. Diese Erkenntnis wird als Funktion des sozialen Standorts betrachtet.

Ideologiebegriff / Kriterium	PARTIKULAR	TOTAL
Reichweite	bestimmte Vorstellungen des Gegners (was gedacht wird)	totale Bewusstseinsstruktur, kategorialer Apparat der sozialen Interessengruppe (wie gedacht wird)
Funktionalisierung	psychologische Ebene	noologische Ebene
Methode	Interessenpsychologie	Funktionalismus
Subjekt	Individuum	Zurechnungssubjekt

Tabelle 5: Partikularer und totaler Ideologiebegriff nach Mannheim

4) Spezieller und allgemeiner Ideologiebegriff. Eine weitere begriffliche Unterscheidung macht Mannheim in bezug auf die von der Ideologiekritik erfassten Subjekte und Gruppen. Man kann entweder nur das Denken des Gegners ideologiekritisch untersuchen (spezieller Ideologiebegriff) oder das Denken aller Parteien, einschliesslich des eigenen Standortes (allgemeiner Ideologiebegriff). Erst mit der Herausbildung der allgemeinen Fassung des totalen Ideologiebegriffs entsteht aus der blossen Ideologienlehre die Wissenssoziologie (S. 70 f).

Aussageebene / Umfang	PARTIKULAR (was) einzelne Ideen, psychologische Ebene	TOTAL (wie) ganzes Bewusstsein, noologische Ebene
SPEZIELL gegnerische Parteien	speziell partikularer Ideologiebegriff	speziell totaler Ideologiebegriff
ALLGEMEIN alle Parteien	allgemein partikularer Ideologiebegriff	allgemein totaler Ideologiebegriff WISSENSSOZIOLOGIE - wertend - wertfrei

Tabelle 6: Spezieller und allgemeiner Ideologiebegriff nach Mannheim

5) Wertender und wertfreier Ideologiebegriff. Der allgemeine und totale Ideologiebegriff kann entweder wertfrei oder wertend gefasst werden. Der wertfreie Ideologiebegriff verzichtet darauf, die Frage nach der "Richtigkeit" der zu untersuchenden Ideen zu stellen. Er beschränkt sich darauf, Beziehungen zwischen jeweiligen Bewusstseinsstrukturen und Seinslagen aufzuweisen (S. 72). Mannheim weist Vorwürfe zurück, diese Position führe zum Relativismus (1929 c, 331). Es handelt sich vielmehr um einen Relationismus, was bedeutet: "Bezüglichkeit aller Sinnelemente aufeinander und ihre sich gegenseitig fundierende Sinnhaftigkeit in einem bestimmten System" (S. 77). Relationismus heisst nicht, dass es keine Wahrheit gibt. Mannheim bejaht die Realität des Geistes und die Objektivität des Seins (MEJA/STEHR 1982 I, 377).

Der wertfreie Ideologiebegriff gleitet in eine ontologisch-metaphysische Wertung über. Eine ex-post-Ontologie ist unumgänglich. Empirie ist nur im Element ontologisch-metaphysischer Entscheidungen und der daraus sich ergebenden Erwartungen und Setzungen möglich (S. 79). Die Gefahr liegt nicht darin, dass es ontologische Entscheidungen gibt, sondern vielmehr darin, dass die metaphysischen Voraussetzungen nicht bewusst sind. "Auch die Wissenssoziologie stösst in ihrem Rekurs auf eine von ihr vorausgesetzte Ontologie." (MANNHEIM 1929 b, 434)

6) "Falsches" Bewusstsein (Ideologie und Utopie). Als "falsch" bezeichnet Mannheim ein Bewusstsein, das die neue Wirklichkeit nicht eingeholt (Ideologie) bzw. das Sein überholt hat (Utopie). Herrschende Gruppen können in ihrem Denken so intensiv mit ihren Interessen an eine Situation gebunden sein, dass sie schliesslich die Fähigkeit verlieren, bestimmte Tatsachen zu sehen, die sie in ihrem Herrschaftsbewusstsein stören könnten. Umgekehrt sind "bestimmte unterdrückte Gruppen geistig so stark an der Zerstörung und Umformung einer gegebenen Gesellschaft interessiert, dass sie unwissentlich nur jene Elemente der Situation sehen, die diese zu negieren suchen" (S. 36). Das kollektive Unbewusste kehrt sich von allem ab, was den Glauben erschüttern könnte. Für das ungetrübte ideenhafte Denken ist die Idee selbst die unbezweifelbare Realität.

Mannheim sieht, dass er mit seiner Bestimmung des falschen Bewusstseins das Problem nur auf die Frage zuschiebt, was "Wirklichkeit" bzw. "Sein" ist. Das ist aber für Mannheim vorwiegend ein Problem der Philosophie. "Was aber historisch und soziologisch jeweils als 'wirklich' anzusprechen ist, ist ziemlich eindeutig bestimmbar." (S. 170) Es geht nicht um ein "Sein überhaupt", sondern stets um eine konkrete

historische Gestalt des gesellschaftlichen Seins, um eine konkret sich auswirkende Lebensordnung, die zugleich verwoben ist mit "seinstranszendenten" Vorstellungen.

7) Aspektstrukturen des Denkens. Mannheim möchte herausfinden, wie vergesellschaftete Menschen wirklich denken (nicht wie das Denken in den Lehrbüchern der Logik erscheint). Das Individuum findet die soziale Welt sowie Denk- und Verhaltensmodelle als fertige Situation vor. Das Wissen entsteht nicht individuell, sondern es ist von Anfang an ein kooperativer Gruppenprozess. Wir sehen die Welt durch die Sinndeutungen der Gruppe hindurch. Wissen setzt eine Gemeinschaft des Wissens voraus, die primär eine im Unterbewussten vorbereitete Gemeinschaft des Erlebens ist (S. 28 f). Die Tatsachen konstituieren sich in einem Denk- und Lebenszusammenhang. Hinter den Ideen steht die soziologische Wirklichkeit. Die scheinbar theoretischen Parteiungen sind unsichtbar gelenkt von der Antithetik und Konkurrenz konkreter, sich bekämpfender Gruppen (S. 232). Die Konkurrenz steht als motorischer Impuls hinter den verschiedenen "Weltauslegungsarten". Empirisch betrachtet verläuft das Denken nicht nach einem logischen Schema. "Nichts ist so geschehensjenseitig wie das rational geschlossene System..." (S. 190).

Der Standort des Betrachters geht in das Denkergebnis ein. Als "Aspektstruktur" bezeichnet Mannheim "die Art, wie einer eine Sache sieht, was er an ihr erfasst und wie er sich einen Sachverhalt im Denken konstruiert" (S. 234). Das Denkergebnis ist durch drei Faktoren bedingt: die Art der Struktur der Lebensdurchdringung, die eigene Konstruktion des Vitalwesens und die Eigenart des Lebensraumes. "Je nach der Verschiedenheit des Lebenskreises und des dazugehörenden Gesichtsfeldes erlangen stets andere Seinsbezirke paradigmatische Bedeutung und damit zugleich die ontologische Dignität des 'wirklich Seienden'." (MANNHEIM 1929 c, 343)

Die Wissenssoziologie nimmt keine theoretische Behauptung als schlechthin geltend hin, sondern rekonstruiert die ursprünglichen Standorte und versucht die Gesamtheit der perspektivischen Ansichten aus der Totalität des Prozesses zu verstehen (S. 149). Die relationale Struktur des menschlichen Erkennens ist unvermeidbar und hat vorerst nichts zu tun mit absichtlicher Verfälschung des Denkergebnisses.

8) "Freischwebende" Intelligenz. Die Intelligenz hat in einer Gesellschaft

die Aufgabe, eine Deutung der Welt zu besorgen. Da die "sozial freischwebende" Intelligenz am wenigsten mit konkreten materiellen Interessen verflochten ist und sie über die nötige Bildung verfügt, kann sie am ehesten die Aufgabe erfüllen, die verschiedenen perspektivischen Sichten zu einer Gesamtschau zu verknüpfen. Sie ist Träger einer Synthese.

9) Relativismus? KAGI (1945, 22) hat der Wissenssoziologie vorgeworfen, für die Auflösung des Normativen und den Nihilismus mitverantwortlich zu sein. Nach Mannheim bedeutet eine relationalistische Sichtweise weder ein Abgleiten in den Irrationalismus noch in den Relativismus. Relationalismus ist vielmehr ein Zeichen einer hohen Entwicklungsstufe des Denkens. "Mannheim expected that his system of sociology of knowledge would have a pacifying effect upon the conflicts which divide men deeply." (MAQUET 1951, 103)

10) Würdigung. Mannheims Leistungen für die Grundlegung der Wissenssoziologie, die Kreativität und Fruchtbarkeit seiner Ueberlegungen und die erkenntnistheoretische Fundierung seiner Theorie werden allgemein anerkannt. Kritisiert werden vor allem seine diffusen Begriffe, seine "dunklen Formulierungen" und die Unklarheit der Beziehungen der von ihm verwendeten Variabeln. Vgl. dazu: SCHELTING (1934); MAQUET (1951, 19 ff); LIEBER (1952, 82 ff); RÜSCHEMEYER (1958, 121 ff); HORKHEIMER, in: MEJA/STEHR (1982 II, 474 ff). Mannheims "Ideologie und Utopie" (1929) ist auch heute noch das grundlegende Werk über die Wissenssoziologie.

D. Paul Szende: Der Kampf der Ideologien

In Lexika und biographischen Werken sucht man vergeblich nach dem Namen Paul Szende. Wenn Hans-Joachim LIEBER (1974, 45 - 128) Szendes Aufsatz "Enthüllung und Verhüllung" aus dem Jahre 1928 dennoch in seinen Reader aufgenommen hat, so geschah dies zu Recht. Szende vermittelt eine Fülle von Hypothesen über die Funktion der Ideologien in der Geschichte. (Angeführte Seitenzahlen beziehen sich auf Szendes Aufsatz.)

1) Geschichtsphilosophie. Szende geht von einer marxistischen Geschichtsbetrachtung aus: "Das entscheidende Merkmal jeder bisherigen Gesellschaftsordnung war und ist die Herrschaft einer Minderheit über die Mehrheit. Jene wird durch die Arbeit der Mehrheit erhalten und geniesst ein arbeitsloses Einkommen." (S. 53) Die Minderheit kann ihre Herrschaft nicht in erster Linie dank der Verfügung über eine bewaffnete Macht aufrechterhalten, sondern hauptsächlich durch freiwillige Unterwerfung der Mehrheit, was durch eine verhüllende Ideologie erreicht wird. Die Geschichte ist ein Zusammenhang unausgesetzter Kämpfe zwischen den zwei Tendenzen des Konservativismus und des Reformismus, d.h. auf ideologischer Ebene der Kampf zwischen Verhüllung (Verschleierung) und Enthüllung (Demaskierung).

2) Verhüllung. Die herrschende Klasse versucht bei der unterdrückten Mehrheit den Eindruck zu erwecken, die bestehende Gesellschaftsordnung sei apriori, absolut und unabänderbar. Der Masse erscheint die Gesellschaftsordnung als etwas Uebernatürliches, Uebersinnliches, von oben her Gegebenes, das niemals erforscht werden kann (S. 62). Das Neue muss sich in die bestehende Ordnung einfügen. Um den Eindruck des Ungewöhnlichen und Uebernatürlichen sinnlich zu verstärken, bedient sich die herrschende Klasse umständlicher Zeremonien und abgrenzender Aeusserlichkeiten.

Die Mittel der Verhüllung sind die Logik und die Sprache. Formalismus ist ein mächtiges Mittel zur Abwehr von Abänderungsbestrebungen. In der Abstraktion ist die Tendenz zur Annäherung an das Absolute unverkennbar. "Allgemeingültigkeit selbst ist eine Abstraktion durch Generalisierung der bevorzugten Merkmale." (S. 82) "Die Sprache ist traditionell, konservativ und unbeweglich. Sie widerspiegelt in erster Reihe die Anschauungen der Vergangenheit, das Wissen und die

Erfahrung eines früheren Entwicklungsgrades." (S. 95) Beinahe alle Schlagworte der politischen Metaphysik - Gleichheit, Freiheit, Volkssouveränität, Volksgeist, Demokratie usw. - sind Abstraktionen, die von den bestehenden Machtverhältnissen absehen. "Jede Idealisierung besteht in einer Abstraktion, ein unvollkommener Begriff wird von seiner Unvollkommenheit befreit." (S. 88) Die meisten Ideale werden zu Symbolen. Sie treten oft personifiziert als übersinnliche Wesenheiten, als Machtsubjekte auf.

3) Enthüllung. Szende plädiert für den Relativismus. "Es muss im Bewusstsein stets lebendig erhalten werden, dass es keine absolut-allgemeingültigen Wahrheiten, Normen und Werte gibt, dass ihre Gültigkeit sich nur auf bestimmte Subjekte bezieht, nur auf Grund gewisser Voraussetzungen unter bestimmten Verhältnissen vorhanden ist." (S. 110) Die Gültigkeit der Wahrheiten hängt von Koordinatenmittelpunkt der Betrachtung ab. Die Enthüllung bewirkt die Ausmerzung jeglicher Apriorität. Sie zeigt, dass sämtliche sozialen Einrichtungen, die führenden religiösen und ethischen Ideen auf dem Macht- und Herrschaftsprinzip beruhen. Das Glücksideal darf nicht ins Jenseits verlagert, sondern muss im irdischen Leben gesehen werden.

Wie soll die verhüllende Ideologie überwunden werden? Einmal wird sie von selbst problematisiert durch mächtige äussere Einwirkungen auf das Individuum, durch Enthüllung via facti, welche die Massen auf einen Schlag desillusioniert. Das andere Mittel ist Erziehung, Aufklärung und Gewöhnung. Szende fordert eine neue, planmässig enthüllende Pädagogik (S. 115). Zu Reform- und Umsturzbewegungen kommt es, wenn im Unterbewusstsein zurückgedrängte Demütigungen und unterdrückte Rachegelüste zum Ausbruch kommen.

4) Primat der Verhüllung. Warum haben sich in der Geschichte die verhüllenden Tendenzen stets als stärker erwiesen als die enthüllenden? Sämtliche verhüllenden Denkmethoden - Hypostasierung, Mechanisierung, Abstraktion - befriedigen auch denkökonomische Bedürfnisse. "Der Hang zum Dogmatismus entspringt der biologischen Tendenz zur Stabilisierung." (S. 64) Die Revolution in Permanenz, die ständige Anspannung der seelischen Kräfte ist eine psychophysiologische Unmöglichkeit.

Eine Untersuchung der bisherigen Revolutionen und sozialen Bewegungen zeigt, dass deren Ideen überwiegend absolutistische und apriorische Bestandteile aufweisen.

Die bisher herrschende Metaphysik wird durch eine andere abgelöst, z.B. die christliche durch die marxistische. "Am Siegestag jeder Revolution begann eine neue dialektische Phase, die Enthüllung schlug im Interesse der Stabilisierung in Verhüllung um." (S. 123) Die Zersetzung, Erschütterung und Unsicherheit nach jeder Revolution zwingt die neuen Machthaber, die autoritären Mittel noch schärfer zu handhaben als ihre Vorgänger. Zu Lebzeiten Szendes bot die russische Revolution ein Anschauungsbeispiel.

E. Sigmund Freud: Triebverzicht und Illusion

Das Forschungsobjekt von Sigmund Freud (1856 - 1939) war nicht die Gesellschaft, sondern das Individuum. Ausgehend von seiner psychoanalytischen Arbeit hat er jedoch eine Reihe von Schlussfolgerungen für die Gesellschaft gezogen, die für die Wissenssoziologie von Interesse sind. "Sein therapeutisches Erfahrungsmaterial lehrte ihn nur allzubald, dass alles Denken und Wissen kein Produkt logisch-abstrakter Verknüpfung von Tatsachen darstellt, sondern stets in Gefühle eingebettet bleibt und seine letzten Ursprünge in der organisch gebundenen Tiefendimension des menschlichen Seelenlebens besitzt." (EISERMANN 1973, 503)

Ich stütze mich im folgenden vor allem auf die beiden Aufsätze "Die Zukunft einer Illusion" (1927) und "Das Unbehagen in der Kultur" (1930). Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die von Anna Freud herausgegebene Werkausgabe in zwei Bänden (1978 I und II). Aus der Fülle der Einsichten Freuds kann ich nur jene herausgreifen, die mir für das Thema relevant erscheinen, und ich bin gezwungen, Freuds Anschauungen zu vereinfachen.

1) Lebenszweck. Der Mensch strebt nach Glück, und dieses sucht er mit dem Programm des Lustprinzips zu erreichen: einerseits möchte er Schmerz und Unlust von sich fernhalten, anderseits starke Lustgefühle erleben (II, S. 376). Doch dieses Programm ist im Hader mit der ganzen Umwelt des Menschen, die ihm Leid zufügen kann. Der natürlichen Umwelt fühlt sich der Mensch hilflos ausgeliefert. In der sozialen Umwelt findet er die Objekte seiner Lust, die ihm aber entzogen werden können. Unglück droht dem Menschen auch von seinem eigenen Körper, der zum Zerfall bestimmt ist.

2) Naturzustand. Der Naturzustand ist für den Menschen scheinbar paradiesisch: keine kulturellen Normen hindern den Menschen an seiner Triebbefriedigung, kein Gewissen plagt ihn. Dafür ist der Schwächere dem Stärkeren ausgeliefert, und es besteht keine Sicherheit in bezug auf eine konstante Befriedigung der Lustbedürfnisse. Auch die Kräfte der Natur wüten unberechenbar gegen den Menschen, machen ihn unsicher und ohnmächtig. In dieser Situation behilft sich der Mensch mit naturreligiösen Illusionen. Er vermenschlicht die Natur, macht Objekte und Prozesse in ihr zu Göttern und verschafft sich so ein Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit.

3) Kultur. Die Kultur bezweckt den Schutz des Menschen vor der Natur und die Regelung der menschlichen Beziehungen (II, S. 386). Die Macht des einzelnen Starken wird gebrochen durch die überlegene Macht der Gemeinschaft. Niemand kann mehr hemmungslos seine Triebe auf Kosten anderer ausleben. Die menschliche Gemeinschaft zähmt die Naturkräfte und schafft damit Sicherheit für den einzelnen.

4) Triebverzicht. Aber diesen Vorteilen der Kultur stehen grosse Opfer gegenüber: die Kultur hat den Triebverzicht zur Voraussetzung. Die kulturellen Institutionen hindern den Menschen an der Auslebung seiner mächtigsten Triebe (Sexualtrieb und Aggressionsneigung).

5) Linderungsmittel. Dieser Triebverzicht ist für den Menschen fast unerträglich. Eine Funktion der Kultur ist auch, die Last der den Menschen auferlegten Triebopfer zu verringern (II, S. 331). Allerdings: vernünftige Argumente - Einsicht in die Notwendigkeit des Triebverzichts als Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens - vermögen nichts gegen die Leidenschaften. Es bedarf anderer (geistiger) Mittel: der Illusion (wahnhafte Umgestaltung der Wirklichkeit), des gesellschaftlichen Ueber-Ichs (Ethik) und der Identifizierung.

6) Religion. Die mächtigste aller Illusionen ist die religiöse. Einmal wird den Kulturvorschriften ein göttlicher Ursprung unterstellt, um ihnen mehr Durchsetzungskraft zu verschaffen. Dann wird die ganze Wirklichkeit wahnhaft umgebildet (II, S. 380) und das Leben in den Dienst eines höheren Zwecks gestellt. Der Verzicht auf die Befriedigung der Triebe im Diesseits gelingt leichter durch die Vorstellung einer Belohnung im Jenseits (I, S. 427), wo alles Böse seine Strafe, alles Gute seine Belohnung finden wird.

7) Gesellschaftliches Ueber-Ich. Wie der einzelne, so bildet auch die Gesellschaft ein Ueber-Ich heraus. Dieses stellt Idealforderungen auf (Ethik), die verinnerlicht werden. Das Nichterfüllen der Forderungen belastet das Gewissen mit Schuldgefühlen. Mit der Kultur ist unablösbar eine Steigerung der Schuldgefühle verbunden (II, S. 415). Was für das Kind die Elterninstanz, ist für ganze Völker das Schicksal.

8) Identifizierung. Besonders die unteren Gesellschaftsschichten haben unter

der von der Kultur erzwungenen Triebversagung zu leiden. Gewisse Techniken der Sublimierung, Ablenkungen und Ersatzbefriedigungen (z.B. wissenschaftliche Tätigkeit, Kunst) stehen nur einer Minderheit zur Verfügung. Aehnlich wie das Kind, dem vom Vater Triebverzichte auferlegt werden und das deshalb Aggressionen entwickelt, sich damit behilft, dass es sich mit dieser mächtigen Instanz identifiziert - da es seine Aggressionen nicht ausleben kann -, so identifizieren sich die Unterdrückten mit den Herrschenden und erlangen so Anteil am Kulturideal. Die Masse setzt ein gemeinsames ideales Objekt an die Stelle ihres Schicksals, und die einzelnen sind so in ihrem Ich miteinander identifiziert. Die Aggressionsneigungen werden vereint auf "Out-Gruppen" abgelenkt. "Jedes Kantönli sieht geringschätzig auf das andere herab." (II, S. 450)

9) Funktion von Ideen. Wenn allgemein Nutzen und Lustgewinn die Triebfeder menschlicher Tätigkeiten sind, dann gilt das auch für den Bereich religiöser und politischer Ideen, denen gemeinhin eine führende Rolle im Leben der Menschen eingeräumt wird (II, S. 389). Die Werturteile der Menschen werden von ihren Glückswünschen geleitet. Sie sind ein Versuch, Illusionen mit Argumenten zu stärken. Freud frägt sich, ob nicht auch die Voraussetzungen, welche die staatlichen Einrichtungen regeln, Illusionen sind.

10) Fazit für die Wissenssoziologie. Für Freud erklären sich die Ideen aus der Konstitution der menschlichen Natur. Ideen sind quasi Rauschmittel des Menschen, um ihm den Triebverzicht der Kultur erträglicher zu machen. Sie sind, als Illusion, vor allem für die breite Masse unabdingbar. Sie sind nicht etwa allein Unterdrückungsmittel der Herrschenden, sondern entsprechen durchaus den Bedürfnissen der Beherrschten. Gesellschaftliche Strukturen vermögen nach Freud die Triebanlagen des Menschen nicht zu verändern. So hält er die psychologischen Voraussetzungen des Kommunismus für Illusionen (II, S. 401).

Die religiösen Illusionen sind Erfüllungen der ältesten, stärksten, dringendsten Wünsche der Menschheit. Das Geheimnis ihrer Stärke ist die Stärke dieser Wünsche. Das erklärt, weshalb die religiösen Vorstellungen trotz ihres unbestreitbaren Mangels an Beglaubigung den allerstärksten Einfluss auf die Menschheit ausgeübt haben (II, 347). Freud sieht denn auch "keine Gefahr, dass ein Frommgläubiger sich, durch meine Ausführungen überwältigt, seinen Glauben entreissen lässt" (II, S. 351).

11) Würdigung. Es ist das Verdienst Freuds, dass er, wie schon Le Bon[1], die gewaltige Kraft des Unbewussten und der Triebstrukturen für das individuelle und gesellschaftliche Leben aufgezeigt hat. Freuds Schriften bestechen noch immer durch einen klaren, nüchternen Stil und die souveräne Beherrschung des Stoffes. Der Hauptmangel seiner Theorie ist, dass sie ahistorisch und unsoziologisch verfährt. Zu sehr sieht Freud die Hauptvariabeln nur im individuellen Triebsubstrat. Er unterschätzt den prägenden Einfluss der kulturellen und sozialen Umwelt des Menschen, die bis in die Ausformung des Trieblebens hineinwirkt.

1 LE BON (1895, XXVII): "Der Anteil des Unbewussten an unseren Handlungen ist ungeheuer und der Anteil der Vernunft sehr klein." - In "Massenpsychologie und Ich-Analyse" (1921, in: II, 427 - 482) hat Freud Le Bons Ansatz aufgegriffen.

F. Peter Berger und Thomas Luckmann:
Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit

1) Wissenssoziologie der Alltagswelt. Hatte die Wissenssoziologie und Ideologiekritik bisher vornehmlich Denkergebnisse einer geistigen Elite zum Gegenstand, so erklären BERGER/LUCKMANN (1970; ohne andere Angaben beziehen sich Seitenzahlen auf dieses Werk) das Wissen "jedermanns" im Alltag zum relevanten Untersuchungsobjekt. Das Hauptinteresse gebührt dem, was jedermann in seinem alltäglichen, nicht- oder vortheoretischen Leben "weiss". Wissen wird definiert "als die Gewissheit, dass Phänomene wirklich sind und bestimmbare Eigenschaften haben" (S. 1). Der "Mann auf der Strasse" problematisiert sein Wissen nicht. Er ist sich dessen und seiner Wirklichkeit gewiss. Es kommt also darauf an zu untersuchen, was als Wissen gilt (und weniger, was Wissen ist).

Die bisherige Wissenssoziologie hat das Augenmerk in der Empirie nahezu ausschliesslich auf Ideen, auf theoretische Gedanken gerichtet. Berger/Luckmann indessen meinen, dass theoretische Gedanken, Ideen und Weltanschauungen in der Gesellschaft nicht so wichtig sind. Nur wenige befassen sich mit der theoretischen Interpretation der Welt, aber alle leben in einer Welt. Allerweltswissen, nicht "Ideen" gebührt das Hauptinteresse der Wissenssoziologie. Als deren Gegenstand bezeichnen BERGER/LUCKMANN (S. 16) "die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit", was auch der Titel ihres Buches ist.

2) Theoretische Fundierung. Berger/Luckmann stützen ihre Theorie auf eine breite, heterogene Palette sozialwissenschaftlicher Werke. Die Grundlagen für die Beschreibung der Strukturen der Alltagswelt finden sie in der Phänomenologie Edmund Husserls und in deren Fortführung durch Alfred Schütz. Ihre Auffassung vom Wesen der gesellschaftlichen Wirklichkeit lehnt sich an Emile Durkheim an, ergänzt durch den konstituierenden Faktor des "subjektiv gemeinten Sinns" von Max Weber. Sozialpsychologische Voraussetzungen entlehnen sie bei G. H. Mead und der "Symbolic-Interactionist-School". Die anthropologischen Voraussetzungen stehen unter dem Einfluss von Marx' Frühschriften sowie von H. Plessner und A. Gehlen.

3) Dialektik der Gesellschaft. Gesellschaft hat objektive Faktizität. Gleichwohl kommt der Gesellschaft kein anderer ontologischer Status zu als jener eines Produkts menschlichen Tuns. Sie wird produziert durch das ineinandergreifende

Handeln von Menschen. Die Beziehung zwischen dem Menschen als Hervorbringer und der gesellschaftlichen Welt als seiner Hervorbringung ist dialektisch, indem die einmal produzierte Wirklichkeit dem Menschen als äusseres, durch ihn nicht beeinflussbares Faktum entgegentritt. Externalisierung, Objektivation und Internalisierung sind die Bestandteile in diesem dialektischen Prozess.

4) Relevanz der Alltagswelt. Die Wirklichkeit par excellence ist für das Individuum die Alltagswelt, die in ihrer imperativen Gegenwärtigkeit unmöglich zu ignorieren ist (S. 24). Die Wirklichkeit der Alltagswelt war schon da, bevor das einzelne Subjekt in Erscheinung trat. "Die Wirklichkeit der Alltagswelt ist um das 'Hier' und 'Jetzt' meiner Gegenwart angeordnet. Dieses 'Hier' und 'Jetzt' ist der Punkt, von dem aus ich die Welt wahrnehme." (S. 25) Die meisten Menschen sind so sehr mit Alltagsproblemen beschäftigt, dass sie sich nicht um Dinge kümmern können, die ausserhalb ihrer Alltagswelt liegen.[1]

1 "Die meisten Menschen können sich nur um Dinge kümmern, die ihre Familie und ihre unmittelbaren Freunde in naher Zukunft betreffen. Nur wenige denken weit voraus in die Zukunft von einem globalen Gesichtspunkt aus." (MEADOWS 1972, 13)

Tabelle 7:

G. Zusammenfassender Vergleich

Merkmal \ Autor	MARX	SCHELER	MANNHEIM	SZENDE	FREUD	BERGER/ LUCKMANN
unabhängige Variable	ökonomische Struktur der Gesellschaft	Realfaktoren (Blut, Macht, Oekonomie)	soziales Sein (soziale Gruppe)	Minderheiten-herrschaft	Triebsubstrat	Sozialprozess
abhängige Variable	Bewusstsein, Ueberbau	Geistiges	Wissen und Erkennen	Verhüllung	Illusionen, Ueber-Ich	symbolische Sinnwelt
Anthropologie	Mensch als sich selbst produzierendes gesellschaftliches Wesen	Mensch als Triebwesen	standortbestimmter Mensch	Mensch als stabilitätsbedürftiges Wesen	Mensch als Triebwesen (Lustprinzip)	Mensch als Triebwesen und gesellschaftliches Wesen
Methode	dialektischer Materialismus	"Wesensschau"	Funktionalismus (Zurechnung, Entsprechung)	historischer Materialismus	kausal-materialistisch	dialektisch/ phänomenologisch
Erkenntnisziel	"Bewegungsgesetze" der Gesellschaft	allgemeine Metaphysik	Seinsverbundenheit des Wissens	Enthüllung	Psychoanalyse	gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit

3. Die Wissenssoziologie der Alltagswelt

Im ersten Teil dieses Kapitels versuche ich, die Theorie von Berger und Luckmann zu rekonstruieren. Im zweiten Teil geht es darum, den Ansatz so zu modifizieren, dass er für die ideengeschichtliche Untersuchung nutzbar gemacht werden kann. Ferner möchte ich erläutern, wieso das Resultat der Verknüpfung von Theorie und Material unbefriedigend ausfällt.

A. Der Ansatz von Peter Berger und Thomas Luckmann

a. Gesellschaft als objektive Wirklichkeit

aa. Institutionalisierung

"Institutionalisierung findet statt, sobald habitualisierte Handlungen durch Typen von Handelnden reziprok typisiert werden." (BERGER/LUCKMANN 1970, 58; Seitenzahlen beziehen sich, ohne andere Angaben, auf dieses Werk) Handlungen werden vom einzelnen abgelöst und zu Verhaltensmustern verfestigt, die für alle Individuen in einer spezifischen sozialen Situation verbindlich sind. Mit der Institutionalisierung einher geht die Ausübung sozialer Kontrolle, welche die Einhaltung der Verhaltensmuster garantiert. Im Zug der Institutionalisierung konstituieren sich dauerhafte soziale Rollen, die unabhängig vom individuellen Rollenträger fortbestehen. Berger und Luckmann fassen den Begriff der Institution weit (vgl. S. 58, Anm. 22). Darunter fallen sowohl sozial konstruierte wie auch rechtlich fixierte Institutionen.

Institutionen werden an künftige Generationen weitergereicht. Für Menschen, die in eine bestehende Institution hineinwachsen, stellt sie etwas dar, das seine eigene Wirklichkeit hat, eine Wirklichkeit, die ihnen als äusseres, zwingendes Faktum gegenübersteht (S. 62). Die gesellschaftliche Welt erscheint als objektivierte Welt. Die Institutionen wirken gegeben, unveränderlich und selbstverständlich.[1]

1 Auch die durch Institutionen vermittelte Tradierung politischer Ideen stellt etwas Objektives dar. Was für eine Generation noch bewusste Verarbeitung von historischer Erfahrung war, bedeutet für die nächste bereits einen scheinbar immanenten ideengeschichtlichen Kontext (KRÜGER 1981, 38 f).

Die institutionale Welt erscheint sinnlich wirklich durch Gegenstände, Symbole und Menschen, die sie repräsentieren. Gleichwohl ist die Gegenständlichkeit der institutionalen Welt eine von Menschen gemachte, konstruierte Objektivität. Der Mensch ist fähig, eine Welt zu produzieren, die er dann anders denn als ein menschliches Produkt erlebt. Aeusserster Schritt dieses Prozesses ist die Verdinglichung. "Verdinglichung bedeutet, menschliche Phänomene aufzufassen, als ob sie Dinge wären, das heisst als ausser- oder gar übermenschlich." (S. 94 f) Der Mensch kann seine eigene Urheberschaft der humanen Welt vergessen und sie als fremde Faktizität erleben. Zur Sicherung der Stabilität kann man Institutionen einen ontologischen Status verleihen, der unabhängig von menschlichem Tun und Trachten ist, etwa dadurch, dass man sie als "göttliche" oder "natürliche" Ordnung deklariert, die dem menschlichen Zugriff entzogen sei.

"Die Logik steckt nicht in den Institutionen und ihrer äusseren Funktionalität, sondern in der Art, in der über sie reflektiert wird." (S. 68 f) Die "Logik" der institutionalen Welt ist ein Teil des gesellschaftlich zugänglichen Wissensvorrates und wird als solcher mit Gewissheit hingenommen. Der unbeteiligte Betrachter glaubt, die gesellschaftlichen Institutionen wirkten tatsächlich auf eben die Weise ineinander, die ihnen vorher "unterstellt" worden ist.

bb. Wissen

Die Integration einer institutionalen Ordnung ist nur auf der Grundlage des Wissens, das ihre Mitglieder über sie haben, verständlich. Daraus folgt, dass die Analyse des Wissens für die Analyse der betreffenden Ordnung entscheidend ist. Eine Aufgabe der Wissenssoziologie ist es, den Zusammenhang zwischen Bewusstseinsstrukturen und Institutionen und institutionellen Prozessen herzustellen (BERGER/BERGER/KELLNER 1975, 19). Das Primärwissen über die institutionale Ordnung ist jedoch vortheoretisch, bruchstückhaft und teilweise emotiv. Wer das gängige "Wissen" über die institutionale Welt in Frage stellt, schert aus einer allgemein anerkannten Wirklichkeit aus. "So wird eine bestimmte gesellschaftliche Welt zur Welt schlechthin." (S. 70)

Die institutionalen Bedeutungen müssen sich dem Bewusstsein kraftvoll und unvergesslich einprägen. Dazu werden sie vereinfacht und in einprägsame Formeln gegossen. Die Absicherung des Wissens erfolgt darüber hinaus durch symbolische Objekte (vom Fetischen bis zu militärischen Emblemen) sowie durch symbolische

Handlungen (religiöse, politische, militärische Riten). Das sind mnemotechnische Hilfsmittel, die durch einen spezifischen Sinnesreiz Vorstellungen über die institutionale Ordnung auslösen. Die Repräsentation von Institutionen muss durch akutes menschliches Verhalten ständig "zum Leben erweckt" werden. Dabei stellt sich das Problem, die einzelnen Repräsentationen zu einem sinnhaften Ganzen zu verbinden. Ein Monarch beispielsweise repräsentiert die institutionale Ordnung in ihrer Totalität.

Das Wissen des einzelnen über die Alltagswelt ist begrenzt. Keiner kann alles wissen, und das Wissen ist nicht gleichmässig verteilt. In groben Zügen zu wissen, wie der gesellschaftlich zugängliche Wissensvorrat verteilt ist, gehört zu den wichtigen Bestandteilen des Alltagswissens (S. 48). Das Alltagswelt-Wissen ist zudem nach Relevanzen gegliedert. Die Relevanzstrukturen des einzelnen Menschen überschneiden sich an verschiedenen Punkten mit denen anderer. Das Wissen um die Relevanzstrukturen von anderen ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Alltagswissens (S. 46 f).

cc. Objektivation und Sprache

"Das menschliche Ausdrucksvermögen besitzt die Kraft der Objektivation, das heisst, es manifestiert sich in Erzeugnissen menschlicher Tätigkeit, welche sowohl dem Erzeuger als auch anderen Menschen als Elemente ihrer gemeinsamen Welt 'begreiflich' sind." (S. 36) Objektivation bedeutet die Umsetzung geistiger Inhalte in eine der Materie aufgeprägte, d. h. raumzeitlich ausgedehnte und damit sicht- und/oder hörbare Form (SEIFFERT 1976, 103). Die Alltagswelt ist nur wegen dieser Objektivation wirklich.

Objektivation manifestiert sich in Symbolen, die stellvertretend für etwas anderes stehen. Es gibt allgemeine Symbole, von denen alle Gesellschaftsmitglieder wissen, was sie repräsentieren, und spezifische Symbole, die nur für einzelne oder Mitglieder einer bestimmten Gruppe eine Bedeutung haben. Es handelt sich hier um signifikante Symbole, deren Bedeutung - im Gegensatz zu den natürlichen Symbolen - erlernt ist.

Ein spezieller Fall der Symbolisierung ist die Zeichengebung. Das Zeichen ist Träger von Informationen und weist "ausdrücklich" und intersubjektiv normiert auf ein Objekt oder einen Vorgang hin. Das Zeichen hat das Merkmal, dass es

über die subjektiven Intentionen im "Hier" und "Jetzt" hinausreicht. Die durch das Zeichen ausgelöste Vorstellung ist dessen Bedeutung.

Das wichtigste Zeichensystem ist die Sprache. Die Schrift ermöglicht die Ablösbarkeit von den Objekten und die Vermittlung von Informationen und Bedeutungen, die nicht aktueller Ausdruck des Subjekts "hier" und "jetzt" sind. Sprachliche Zeichen haben über die deskriptive Bedeutung hinaus eine emotive: sie rufen nicht nur den Gegenstand in die Vorstellung zurück, sondern lösen auch eine emotionale Reaktion in bezug auf diesen Gegenstand aus.

Sprache[1] ist der Speicher aufgehäufter gesellschaftlicher Erfahrungen und Bedeutungen. Die Sprache hat die Kraft, das "Hier" und "Jetzt" zu transzendieren, indem sie Ereignisse in die Gegenwart "zurückholen" kann. Durch die Sprache kann eine ganze Welt in einem Augenblick "vorhanden" sein (S. 41). Die Sprache vermag riesige Gebäude symbolischer Vorstellungen zu errichten, welche sich über die Wirklichkeit der Alltagswelt türmen. "Religion, Kunst, Wissenschaft sind die grössten Symbolsysteme der bisherigen Geschichte des Menschen." (S. 42)

dd. Symbolische Sinnwelt

Sobald eine neue Generation auftritt, für welche die institutionale Welt nur mehr geschichtlich ist, ergibt sich das Problem der Legitimation, das heisst der Erklärung und Rechtfertigung der bestehenden Ordnung, in die sich die neue Generation einfügen muss. BERGER/LUCKMANN (S. 98 f) definieren Legitimation als "sekundäre" Objektivation von Sinn. "Sie produziert eine neue Sinnhaftigkeit, die dazu dient, Bedeutungen, die ungleichartigen Institutionen schon anhaften, zu Sinnhaftigkeit zu integrieren." "Primäre" Objektivationen, die bereits institutionalisiert sind, sollen objektiv zugänglich und subjektiv ersichtlich gemacht werden.

Legitimation hat eine kognitive und eine normative Seite: sie impliziert Wissen und verweist auf Werte. Das Ganze einer institutionalen Ordnung muss für alle Gesellschaftsmitglieder einsichtig erscheinen. Der Lebenslauf des Individuums muss in der Abfolge all seiner institutionell vorformulierten Phasen mit einer Sinnhaftigkeit versehen werden, die das Ganze subjektiv plausibel macht.

1 Zur Sprachphilosophie vgl. KUTSCHERA (1975).

Analytisch können vier verschiedene Ebenen der Legitimation unterschieden werden (die sich empirisch natürlich überlagern):

- Die Weitergabe sprachlicher Objektivationen menschlicher Erfahrung. Auf dieser ersten Ebene bewegen sich alle simplen, üblichen Versicherungen ("So ist es eben", "Das macht man so"). Diese Ebene ist vortheoretisch, aber sie ist die Grundlage des "Wissens" als Gewissheit, auf der alle späteren Theorien ruhen müssen.

- Auf der zweiten Ebene finden sich schon theoretische Postulate in rudimentärer Form (z.B. "Geh, wenn die Frau weint, aber lauf, wenn der Vetter ruft"). Die sogenannten Lebensweisheiten, Legenden und Volksmärchen gehören hierhin, welche die Legitimation oft in poetischer Form vermitteln.

- Auf der dritten Ebene der Legitimation stehen explizite Legitimationstheorien, die einen institutionalen Ausschnitt an Hand eines differenzierten Wissensbestandes rechtfertigen. Die Legitimationen sind ihrer Schwierigkeit und Differenziertheit wegen häufig einem besonderen Personenkreis anvertraut, der hauptamtlich spezialisierte Legitimationstheorien betreut. Die Sphäre der Legitimation kann gegenüber den durch sie legitimierten Institutionen ein gewisses Mass an Autonomie gewinnen.

- Symbolische Sinnwelten konstituieren die vierte Ebene der Legitimation. BERGER/LUCKMANN (S. 102) verstehen darunter "synoptische Traditionsgesamtheiten, die verschiedene Sinnprovinzen integrieren und die institutionale Ordnung als symbolische Totalität überhöhen". Legitimation erfolgt nun mit Hilfe symbolischer Gesamtheiten, die im Alltagsleben nicht erfahren werden können. Alle Ausschnitte der institutionalen Ordnung werden in ein allumfassendes Bezugssystem integriert, das eine Welt im eigentlichen Sinn begründet. Jede menschliche Erfahrung wird innerhalb dieses Bezugssystems gedeutet.

Nach BERGER/BERGER/KELLNER (1975, 95) ist die symbolische Sinnwelt einer Gesellschaft "ein Bestand an Traditionen, der eine grosse Zahl von Wirklichkeitsdefinitionen integriert und die institutionelle Ordnung dem Individuum als eine symbolische Totalität darbietet". Die symbolische Sinnwelt setzt Ordnung, sie bringt Ordnung in die subjektive Einstellung zur persönlichen Erfahrung. Sie ist die Matrix aller gesellschaftlich objektivierten und subjektiven Sinnhaftigkeit.

Durch das umfassende Bezugssystem erhält noch das trivialste Geschäft der Alltagswelt tiefere Bedeutung.

"Die Ursprünge einer symbolischen Sinnwelt liegen in der Verfassung des Menschen begründet." (S. 111) Der Mensch ist unfähig, ein sinnhaftes Dasein isoliert von nomischen Konstruktionen zu führen. Eine der wichtigsten Funktionen symbolischer Sinnwelten ist die Integration des Todes in die oberste Wirklichkeit des gesellschaftlichen Daseins. Der Tod stellt die ärgste Bedrohung für die Gewissheit der Wirklichkeit der Alltagswelt dar. Die symbolische Sinnwelt schützt den Menschen vor dem absoluten Grauen, indem sie den schützenden Strukturen der institutionalen Ordnung die absolute Legitimation verleiht. Die Religion ist deshalb eine symbolische Sinnwelt von besonderer Bedeutung.

ee. Konkurrierende Subsinnwelten

Je differenzierter und arbeitsteiliger eine Gesellschaft, desto grösser ist die soziale Auffächerung in Gruppen und die Verteilung des Wissens. Gesellschaftliche Gruppen schaffen sich Subsinnwelten. Damit ist eine Vielfalt von Perspektiven gegeben, unter denen sich die Gesamtgesellschaft betrachten lässt. "Jede Perspektive mit all ihrem Zubehör an Theorien oder gar Weltanschauungen ist aufs engste verknüpft mit handfesten Interessen ihrer Trägergruppe." (S. 91) Die Perspektive ist jedoch nicht mechanischer Reflex gesellschaftlicher Interessen.

Die Konstruktion symbolischer Sinnwelten setzt theoretische Reflexion voraus. Eine günstige Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein einer differenzierten und relativ freien Intellektuellenschicht. Nicht jedermann ist in der Lage, eine symbolische Sinnwelt zu konstruieren, aber jedermann kann sie "bewohnen" und als fraglose Gewissheit hinnehmen. Gesellschaftliche Gruppen können zu "Bewohnern" einer von der allgemeinen Sinnwelt abweichenden Subsinnwelt werden, wodurch sie zu Trägern einer alternativen Wirklichkeitsbestimmung werden. Das blosse Vorhandensein einer alternativen Sinnwelt demonstriert, dass die allgemeine Sinnwelt nicht wirklich zwingend ist.

Die Subsinnwelten, die praktisch wirksam werden, sind keineswegs fest herauskristallisiert oder logisch zusammenhängend. Sie können auch nicht kausal auf einige wenige Entstehungsfaktoren zurückgeführt werden (BERGER/BERGER/KELLNER 1975, 96). Die Produkte von Intellektuellen werden zuweilen erst post facto

mobilisiert (vgl. den "ökonomischen Ansatz", vorne S. 15 f).

Die Konstruktion von Subsinnwelten ist nur zum Teil eine Angelegenheit von Theoretikern. Subsinnwelten bedürfen als soziale Basis der Subgesellschaften. "Die Beziehung zwischen den Theorien und ihren gesellschaftlichen Stützformationen ist immer dialektisch." (S. 137) Sozialer Wandel muss in dialektischer Beziehung zur Ideengeschichte gesehen werden. Es gibt keine Ideengeschichte, die vom Fleisch und Blut der allgemeinen Geschichte abgetrennt werden kann. "Soziologisch wesentlich ist, dass jede symbolische Sinnwelt und jede Legitimation Produkt des Menschen ist. Die Grundlage ihres Daseins ist das Leben lebendiger Menschen. Abgetrennt von dieser ihrer Grundlage besitzen sie keinen empirischen Status." (S. 138)

Theoretische Konzeptionen sollen die Sinnwelt stützen. Das führt fast immer zur Systematisierung kognitiver und normativer Legitimation. Besonders markante Typen von Stützkonzeptionen sind Mythologie, Theologie, Philosophie und Wissenschaft. Darüber hinaus bedient sich die Subsinnwelt der Nihilierung: alles, was ausserhalb der Sinnwelt steht, soll zumindest theoretisch liquidiert werden. Aber nicht allein eine theoretische Konzeption, sondern vor allem handfeste gesellschaftliche Macht stützt die Sinnwelt. Die Machthaber können "hauptamtliche Legitimatoren" unterhalten (Priester, Philosophen, Ideologen), während sie die theoretische Entfaltung alternativer Sinnwelten mit staatlichen Machtmitteln unterdrücken. "Macht in der Gesellschaft schliesst die Macht ein, über Sozialisationsprozesse zu verfügen, und damit die Macht, Wirklichkeit zu setzen. In jedem Falle verdanken höchst abstrakte Symbolsysteme beziehungsweise Theorien, die sich von der konkreten Erfahrung des Alltagslebens weit entfernt haben, ihre Gültigkeit eher gesellschaftlicher Stützung als empirischer Bewährung." (S. 128)

Die Machtfrage, die beim Zusammenstoss alternativer Subsinnwelten aufgeworfen wird, entscheidet sich somit nicht nach der "Qualität" der Sinnwelten, nach ihrem Deckungsgrad mit der Wirklichkeit. "In der Geschichte haben bessere Waffen, nicht bessere Argumente den Aufstieg oder Fall von Göttern entschieden. Dasselbe gilt natürlich von innergesellschaftlichen Konflikten. Wer den derberen Stock hat, hat die bessere Chance, seine Wirklichkeitsbestimmung durchzusetzen...". (S. 117) Aber auch die Subsinnwelt ist ein Machtfaktor, und zwar umso eher, je besser sie mit den konkreten Interessen einer gesellschaftlichen Gruppe harmoniert und je prägnanter ihre Grundsätze formuliert sind.

Empirisch zeigt sich nicht selten eine Art "Lebenszyklus" einer Subsinnwelt. Auf dem Weg zur Macht durchlebt sie eine revolutionäre Kampfzeit. Die Erringung der Macht erlaubt den Ausbau und die theoretische Systematisierung der Sinnwelt. Schliesslich wird die offizielle Sinnwelt zur einzig verbindlichen deklariert, alternative Sinnwelten werden unterdrückt. Die Sinnwelt entfremdet sich vom ursprünglichen Zweck und wird zum Machtmittel (vgl. LEMBERG 1971, 290). "Die Geschichte moderner revolutionärer Bewegungen kennt viele Fälle von Transformation revolutionärer Intellektueller in 'offizielle' Legitimatoren: eine Folge des Sieges der Bewegungen selbst." (S. 137)

b. Gesellschaft als subjektive Wirklichkeit

aa. Entäusserung

Menschliches Leben muss sich ständig entäussern, durch Aktivitäten verkörpern. Entäusserung (Externalisierung) ist in ihrem Ausgang ein subjektiver Vorgang. Ergebnis der Entäusserung ist indessen die objektive Wirklichkeit. Aus dem Prozess der ständigen Entäusserung gehen Institutionen, Objektivationen und Sinnwelten hervor. "Indem der Mensch sich entäussert, errichtet er die Welt, in die hinein er sich entäussert." (S. 112) Jede Handlung, die häufig wiederholt wird, verfestigt sich zu einem Modell (S. 56). Aus den Habitualisierungsprozessen entstehen soziale Rollen und Institutionen. Die ständige Entäusserung schafft den "Stoff", aus dem die objektive Wirklichkeit gebildet und am Leben erhalten wird. Gesellschaft ist eine ständige menschliche Reproduktion, sowohl nach ihrer Genese wie in ihrer Präsenz. Der Mensch produziert seine Gesellschaftsordnung im Verlauf seiner unaufhörlichen Externalisierung. Wo die ständige Entäusserung aufhört, existiert auch keine gesellschaftliche Wirklichkeit mehr.

Die auf diese Weise vom Menschen konstruierte objektive Wirklichkeit wirkt auf den einzelnen zurück, sie wird, im Prozess der Sozialisation, zu seiner subjektiven Wirklichkeit. Der einzelne externalisiert simultan sein eigenes Sein in die Gesellschaft hinein und internalisiert wiederum die Gesellschaft (S. 139). Das Produkt wirkt zurück auf den Produzenten, objektive und subjektive Wirklichkeit stehen in einer dauernden Wechselbeziehung. Die Entäusserungen der einen stellen für andere ein objektives Sozialisationsumfeld dar. "In der Gesellschaft sein heisst ..., an ihrer Dialektik teilhaben." (S. 139)

Wie die subjektive Wirklichkeit von der objektiven präformiert wird, so ist auch die Konstruktion der objektiven Wirklichkeit im Prozess der Entäusserung nicht ohne subjektive Bewusstseinskomponente denkbar. Das Wissen "programmiert" die Bahnen, in denen Entäusserung eine objektive Welt produziert (S. 71). Der Mensch projiziert im Prozess der Selbstentäusserung seinen subjektiv gemeinten Sinn auf die Wirklichkeit (S. 112).

bb. Internalisierung

BERGER/LUCKMANN (S. 139) definieren Internalisierung etwas kompliziert als "das unmittelbare Erfassen und Auslegen eines objektiven Vorganges oder Ereignisses, das Sinn zum Ausdruck bringt, eine Offenbarung subjektiver Vorgänge bei einem Anderen also, welche auf diese Weise für mich subjektiv sinnhaft werden." Die objektive Wirklichkeit der Gesellschaft - die schon vor dem einzelnen da ist - wird im Prozess der Internalisierung "einverleibt". Der Mensch wird durch seine Teilhaberschaft an der gesellschaftlichen Dialektik zum Mitglied der Gesellschaft. Die Internalisierung der Wirklichkeit ist das Fundament für das Verständnis der Mitmenschen und für das Erfassen der Welt als einer sinnhaften und gesellschaftlichen Wirklichkeit.

cc. Sozialisation

Der ontogenetische Prozess, der die Internalisierung der Welt zustande bringt, ist die Sozialisation. Der Mensch wird dadurch zum Mitglied der Gesellschaft. Die erste Phase der Einfügung des jungen Menschen in die objektive Welt der Gesellschaft heisst primäre Sozialisation. Sekundäre Sozialisation ist die spätere Einfügung der erwachsenen Person in neue Ausschnitte der Gesellschaft. Jeder Mensch wird in eine Gesellschaftsordnung hineingeboren, in der er auf signifikante Andere (ein Begriff von George H. Mead) trifft, die seine Sozialisation übernehmen. So wird für das Individuum die gesellschaftliche Welt doppelt gefiltert: einmal durch die Perspektive der sozialen Schicht und der (Sub)Kultur, der die signifikanten Anderen angehören, dann durch die individuelle Perspektive der signifikanten Anderen.

Primäre Sozialisation ist mehr als kognitives Lernen. Sie beinhaltet auch eine affektive Komponente, eine emotionale Identifikation mit den signifikanten Anderen. Ein entscheidender Schritt wird getan, wenn das Kind lernt, dass nicht allein die signifikanten Anderen Verhaltensnormen bestimmen, sondern die ganze soziale Umwelt (nach Mead: der generalisierte Andere). Nun erfolgt die Identifikation mit der Gesellschaft. Die primäre Sozialisation endet damit, dass sich die Vorstellungen des generalisierten Anderen im Bewusstsein der Person angesiedelt haben.

Aber die Sozialisation ist niemals total und geht niemals zu Ende. Obwohl allmäh-

lich eine gewisse Deckung von objektiver (äusserer) und subjektiver (innerer) Wirklichkeit entsteht, gibt es immer auch Bestandteile der inneren Wirklichkeit, die nicht in der Sozialisation wurzeln. "Das subjektive Leben ist nicht völlig gesellschaftlich. Der Mensch erlebt sich selbst als ein Wesen innerhalb und ausserhalb der Gesellschaft." (S. 144) Die Beziehung von Individuum und sozialer Welt ist ein fortwährender Balanceakt.

Sekundäre Sozialisation ist die Internalisierung institutionaler oder in Institutionalisierung gründender "Subwelten" (S. 148). Die Subwelten sind partielle Wirklichkeiten im Kontrast zur "Grundwelt", die in der primären Sozialisation erfasst wird. Die sekundäre Sozialisation erfolgt an einem bereits primär geprägten Menschen. "Wirklichkeit, die später internalisiert wird, ist viel leichter zu zerstören." (S. 153)

"Die Sozialisation findet immer innerhalb einer spezifischen Gesellschaftsstruktur statt." (S. 174) Mikrosoziologische oder sozialpsychologische Analysen müssen stets vor dem Hintergrund eines makrosoziologischen Verständnisses ihrer strukturellen Aspekte vorgenommen werden. Maximalen Erfolg mit der Sozialisation - Uebereinstimmung von objektiver und subjektiver Wirklichkeit - haben wahrscheinlich Gesellschaften mit sehr einfacher Arbeitsteilung und minimaler Wissensaufsplitterung. In solchen Gesellschaften gibt es keine Identitätsprobleme: jeder weiss, wer er ist, jeder hat seinen Platz in der Gesellschaft.

Die Anfänge von Kontrastbestimmungen der Wirklichkeit tauchen auf, sobald sich solide gesellschaftliche Gruppen herausbilden. Erfolglos sozialisierte Gruppen am Rand der Gesellschaft können dann eine Kontrastwirklichkeit objektivieren und eigene Sozialisationsprozesse einführen. Bei differenzierter Verteilung des Wissens in einer Gesellschaft kann das Misslingen der Sozialisation auch daher kommen, dass verschiedenartige Andere verschiedenartige objektive Wirklichkeiten vermitteln (zum Beispiel männliche und weibliche Versionen). Die dritte wichtige Situation, die zum Misserfolg der Sozialisation führen kann, ergibt sich, wenn krasse Widersprüche zwischen der primären und der sekundären Sozialisation bestehen. Die Gesellschaftsstruktur verhindert eine Verwirklichung der subjektiv gewünschten Identität, die dann für das Individuum zur Phantasieidentität wird (S. 182 f).

dd. Identität

Eine Identität zu bekommen heisst, einen bestimmten Platz in der Welt angewiesen zu erhalten (S. 143). Identität ist nach G. H. Mead ein gesellschaftliches Phänomen. Sie widerspiegelt die gesellschaftliche Struktur und kann nur definiert werden im Bezug zu den Identitäten anderer (MEAD 1934, 206). Für Berger und Luckmann ist Identität ein Schlüssel zur subjektiven Wirklichkeit. Identität steht in dialektischer Beziehung zur Gesellschaft und wird produziert durch das Zusammenwirken von Organismus, individuellem Bewusstsein und Gesellschaftsstruktur. Gesellschaft hat Geschichte, in deren Verlauf eine spezifische Identität entsteht (S. 185). Die historischen Gesellschaftsstrukturen erzeugen Identitätstypen, die relativ stabile Elemente der objektiven Wirklichkeit sind.

Theorien zur Identität sind "eingebaut" in die symbolische Sinnwelt und deren Legitimation. Jede Psychologie hat eine Kosmologie zur Voraussetzung. Eine psychologische Theorie als ein Element der gesellschaftlichen Wirklichkeitsbestimmung hat die Kraft, Wirklichkeit zu setzen. "Identität erhält ihre definitive Legitimation, sobald sie in den Zusammenhang einer symbolischen Sinnwelt gestellt wird." (S. 107)

c. Dialektik von Externalisierung, Objektivation und Internalisierung

Der Mensch und seine gesellschaftliche Welt stehen miteinander in Wechselwirkung. Eine Kernaussage von BERGER/LUCKMANN (S. 65) lautet: "Gesellschaft ist ein menschliches Produkt. Gesellschaft ist eine objektive Wirklichkeit. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Produkt." Das ist die fundamentale Dialektik von Externalisierung (Entäusserung), Objektivation (Vergegenständlichung) und Internalisierung (Verinnerlichung).

Die drei Momente der Dialektik folgen nicht zeitlich aufeinander, sonder laufen simultan ab (S. 139). Das Individuum entäussert sich, objektiviert und internalisiert zugleich; der Lebensprozess ist eine Ganzheit. Eine verbale Darstellung dieser Ganzheit ist indessen kaum möglich. Die Analyse muss einzelne Teile davon separat angehen. Die postulierte historisch-dialektische Methode bleibt deshalb diffus und schwer fassbar (vgl. vorne, S. 16 ff). Wenn sie gleichwohl als dialektisch bezeichnet wird, dann deshalb, um die Wechselwirkungen innerhalb des Lebensprozesses zu betonen und um das Vorgehen von einem historisch-referierenden Ansatz abzuheben.

Auch Berger/Luckmann kommen nicht um eine Analyse herum, obwohl sie wiederholt den dialektischen Dreischritt und die Ganzheit hervorheben. Externalisierung zum Beispiel kommt in ihrem Text nur sehr verstreut vor und findet sich im Inhaltsverzeichnis nicht. Zudem wird, wie KRÜGER (1981, 120) zu Recht bemängelt, nicht geklärt, welches Gewicht die drei Momente Entäusserung, Vergegenständlichung und Verinnerlichung haben. Die Gliederung des Stoffes erfolgt zur Hauptsache nach dem Begriffspaar von objektiver und subjektiver Wirklichkeit - und damit eher in Anlehnung an das zentrale Paradigma der klassischen Wissenssoziologie (Trennung von Sein und Bewusstsein) als abgestützt auf den dialektischen Dreischritt. BERGER/BERGER/KELLNER (1975, 16) sprechen nur noch von einer Dialektik zwischen objektiven Gegebenheiten und subjektiven Sinngehalten und nicht von einem dialektischen Dreischritt, was auch ein Hinweis darauf ist, wie schwierig der Dreischritt im Konkreten anwendbar ist.

B. Adaption des Ansatzes von Berger/Luckmann

a. Warum der Ansatz von Berger/Luckmann?

Ich möchte an dieser Stelle kurz erläutern, weshalb ich den Ansatz von Berger/Luckmann einem Ansatz der klassischen Wissenssoziologie vorgezogen habe. Zunächst muss ich gestehen, dass ich fasziniert war, als ich zum ersten Mal das Buch von Berger/Luckmann las. Als ich mich dann mit der politischen Ideengeschichte der Schweiz zu beschäftigen begann, kam mir der Gedanke, dass es fruchtbar sein könnte, das Material im Licht der Theorie von Berger/Luckmann abzuhandeln. Die Schwierigkeiten dieses Unterfangens wurden erst im Lauf der Arbeit voll deutlich, jedoch glaube ich, dass jeder gewählte theoretische Ansatz Probleme aufgegeben hätte.

Weder wollte ich klassische Ideengeschichte betreiben - also eine Innenbetrachtung vornehmen und die Ideen auf sich selbst beziehen -, noch wollte ich das Material nach dem simplen Kausalschema Sein - Bewusstsein abhandeln. Das Einfachste wäre gewesen, den Stoff, wie allgemein üblich, historisch-referierend darzustellen und dabei eine Disposition beispielsweise nach historischen Epochen oder bedeutenden Denkern zugrundezulegen. Dies erschien mir indessen zuwenig attraktiv. Ich wollte versuchen, von einer sozialwissenschaftlichen Theorie auszugehen und das Material innerhalb eines theoretischen Bezugsrahmens zu betrachten.

Die Theorie von Berger/Luckmann schien mir unter anderem deshalb geeignet, weil sie im Gegensatz zur traditionellen (Ideen)Geschichte die Relevanz des konkreten Lebensprozesses und des Alltagslebens sowie des Wissens "jedermanns" heraushebt. Dies entspricht ganz einem Trend in der heutigen Geschichtswissenschaft und Soziologie, wo vermehrt das Augenmerk auf das Alltagsleben des Menschen gerichtet wird.

Dass ich mit der Wahl dieses Ansatzes auch Risiken einging, war mir bewusst. Die Theorie ist zuwenig ausgereift, die Begriffe sind unscharf und eine Anwendung auf konkretes Material ist schwierig.

b. Problematik und Praktikabilität des Ansatzes

BERGER/LUCKMANN (S. 198) bekennen, "dass unsere Begeisterung für den gegenwärtigen Stand der soziologischen Theorie nicht gerade überschäumend ist". Einige Gründe für das Ungenügen aller sozialwissenschaftlichen Theorie wurden bereits im 1. Kapitel diskutiert (vorne, S. 18 ff). Wohl ist auch die Theorie von Berger/Luckmann weit entfernt davon, diese Mängel zu überwinden, aber es wäre unangemessen, ihr Unzulänglichkeiten vorzuhalten, die für die gesamte sozialwissenschaftliche Theorie gelten.

Ueber die Qualität der Theorie von Berger/Luckmann hinaus stellt sich die Frage, ob sie für die Untersuchung des ideengeschichtlichen Materials in Teil III geeignet ist. Probleme ergäben sich bei jedem wissenssoziologischen Ansatz. Die Frage der Kompatibilität von Theorie und Material wird aber gerade bei der Wahl des Ansatzes von Berger/Luckmann akut, denn es wird hier besonderes Gewicht gelegt auf das Wissen "jedermanns" und die gesellschaftliche Konstruktion im Alltag. Die Werke von Historikern, Staatsrechtlern, Staatsphilosophen und Staatsmännern, welche einen grossen Teil des ideengeschichtlichen Materials in Teil III ausmachen, repräsentieren nicht Alltagsleben und Alltagswissen. Man darf aber davon ausgehen, dass diese Werke für die Tradierung und Systematisierung des politischen Wissens von Bedeutung waren und sind, und dass dieses Gedankengut mit der Zeit, wenn auch vergröbert, in die Alltagsdiskussion Eingang gefunden hat. Im übrigen wird, soweit vorhanden und bewältigbar, auch Material aus dem konkreten Lebensprozess beigezogen, zum Beispiel Verfassungs- und Gesetzestexte, Botschaften an das Parlament, Parteiprogramme, Flugschriften, Protokolle, Zeitungen und Zeitschriften. Zudem wird als Einleitung zu jedem politischen Grundwert die Ereignisgeschichte abgehandelt.

Am Anfang war ich mit der Vorstellung an die Arbeit herangetreten, die wissenssoziologische Theorie sollte der theoretische Raster sein, in den hinein das ideengeschichtliche Material verarbeitet würde. Dieses Unterfangen ist, wie ich hier freimütig einräume, nicht gelungen. Ich musste in Teil III die Verknüpfung von Theorie und Material weiter abschwächen und die wissenssoziologische Theorie als Ordnungsgefüge und als ständigen Hintergrund der Darstellung des ideengeschichtlichen Materials betrachten. Es kann sich bei dieser Arbeit, wie der Untertitel sagt, nur um einen Versuch handeln, politische Ideen nach wissenssoziologischen Gesichtspunkten zu analysieren. Das Ergebnis bleibt unbefriedigend.

Man möge die Analyse in Teil III als einen ersten explorativen Versuch betrachen, der vielleicht für weitere Anstrengungen von Nutzen sein kann.

Es liegt mir fern, Entschuldigungen suchen zu wollen für eigenes Unvermögen, die wissenssoziologische Theorie auf das ideengeschichtliche Material anzuwenden. Gleichwohl möchte ich, ergänzend zu der bereits beschriebenen Problematik des Ansatzes, einige Gründe für das unbefriedigende Resultat in Teil III der Arbeit eruieren.

Hinsichtlich Thema und Ansatz der vorliegenden Untersuchung wurde Neuland betreten. Eine Anwendung der wissenssoziologischen Theorie von Berger/Luckmann ist meines Wissens bislang nicht versucht worden. Das Buch von BERGER/BERGER/KELLNER (1975) über das "Unbehagen in der Modernität" zeigt, dass dieses Thema kaum anders als deskriptiv abgehandelt werden kann. Aber auch verschiedene Arbeiten, die ein konkretes Problem mit Methoden der klassischen Wissenssoziologie angehen, belegen die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der wissenssoziologischen Theorie stellen. Was die Uebertragung der Wissenssoziologie auf die politische Ideengeschichte betrifft, so gab es keine Werke, die Wegweiser hätten sein können. Es galt deshalb, auf Neuland mühsam voranzukommen.

Als besonders heikel hat sich erwiesen, das Moment "Externalisierung" abzuhandeln. Die Fülle von Material aus Geschichte und Ideengeschichte gibt nur spärliche Hinweise auf die konkreten Lebensäusserungen im Alltag des durchschnittlichen Menschen. Ideengeschichte legt das Hauptaugenmerk auf Bewusstsein, nicht auf Aktivität. So ist, obschon auch das Bewusstsein eine Komponente der Entäusserung bildet, in bezug auf dieses Moment wenig Stoff vorhanden.

Hinsichtlich der theoretischen Systematisierung des Materials ergaben sich folgende Schwierigkeiten und Verwicklungen:

- Die analytische Trennung der Gesellschaft bzw. politischer Ideen nach dem Schema objektiv/subjektik ist etwas künstlich und dem Gegenstand nicht ganz adäquat.

- Die Theorie von Berger/Luckmann umfasst die Gesellschaft als Ganzes, während ich schwergewichtig Aspekte des Politischen untersuche.

- Die Betrachtung längerer Geschichtsperioden - die Idee der Sicherheit zum Bei-

spiel wird bis ins Spätmittelalter zurückverfolgt - macht eine Beschränkung der Darstellung auf die groben Züge notwendig; anderseits verlangt die Kenntnis der Alltagswelt, das Augenmerk auf die Details zu richten.

- Chronologische und systematische Abhandlung vermischen sich. Die Ereignisgeschichte steht in einem kontinuierlichen Ablauf; die systematische Erklärung hingegen betrachtet Objekte und Vorgänge aus verschiedenen Geschichtsepochen. So wird der Stoff des geschichtlichen Stromes gleich zweifach auseinandergerissen: einmal durch die Wahl der vier politischen Grundwerte, dann durch den wissenssoziologischen Rahmen.

- Politische Ideen sind meist nur in Gestalt eines Idealtypus fassbar, "weil sie empirisch ja in den Köpfen einer unbestimmten und wechselnden Vielzahl von Individuen leben und in ihnen die mannigfachsten Abschattierungen nach Form und Inhalt, Klarheit und Sinn erfahren" (Max WEBER 1904, 241 f).

Da Theorie und Begriffe von Berger/Luckmann das ideengeschichtliche Material nicht adäquat einzufangen vermögen, war es unumgänglich, einige Vereinfachungen und Adaptionen vorzunehmen (vgl. die beiden nächsten Kapitel). BERGER/LUCKMANN (S. 19) bekennen freimütig, "dass wir gelegentlich einem Denker Gewalt antun, wenn wir ihn in einen theoretischen Zusammenhang bringen, der ihm vielleicht höchst befremdlich vorgekommen wäre". Es würde ihnen deshalb für mein Vorgehen wohl kaum das Verständnis abgehen.

c. Modifikationen

Die erste wesentliche Modifikation besteht darin, dass ich - weil der dialektische Dreischritt nicht durchgehalten werden kann - zurückgreife auf die klassische wissenssoziologische Trennung von Sein und Bewusstsein. Dieses fundamentale Paradigma übertrage ich auf die Idee der beiden Wirklichkeiten, der objektiven und der subjektiven. Allerdings geht es mir nicht darum, die subjektive durch die objektive Wirklichkeit zu erklären, sondern ich betone, wie Berger/Luckmann, die Ganzheit des Lebensprozesses und die Wechselwirkungen. Ebenso werden Objektivationen und die symbolische Sinnwelt zur objektiven Wirklichkeit gezählt, weil sie sich im Lauf des Geschichtsprozesses verfestigt haben und neuen Gesellschaftsmitgliedern als etwas Objektives, scheinbar Unab-

änderliches gegenübertreten.

Eine zweite wichtige Modifikation betrifft den Begriff der Konstruktion. Ich gehe davon aus, dass nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Wirklichkeit konstruiert wird. Ich beziehe den Begriff also nicht nur auf die äussere, sondern auch auf die innere Wirklichkeit (das Bewusstsein). Relevant ist neben der Konstruktion als Schaffung der objektiven Wirklichkeit auch die Bewusstseinskonstruktion als Abbildung der Wirklichkeit. Dieses Abbild entsteht durch Internalisierung objektiver Elemente. Es wird, obwohl es nur selektiv und bruchstückhaft die objektive Wirklichkeit wiedergibt, vom Individuum für die absolute und einzig wahre Wirklichkeit gehalten. Es bildet das Sinngerüst, in das neue Erfahrungen eingeordnet und innerhalb dessen neue Ideen gedeutet werden. Diese Bewusstseinskonstruktion ist schliesslich auch bedeutsam für die Entäusserung, wodurch das Abbild auf die Schaffung der objektiven Wirklichkeit zurückwirkt. Die individuelle Bewusstseinskonstruktion wird in ihrer Zweifelsfreiheit dadurch bekräftigt, dass andere Individuen, die aufgrund ihres sozialen Standorts ähnlichen Sozialisationsprozessen ausgesetzt sind, in analoger Weise ihre Wirklichkeit konstruieren und sich so wechselseitig in ihrer Gewissheit bestätigen. Im gleichen Zug werden alternative Wirklichkeitskonstruktionen von Fremdgruppen als falsch, als "Ideologien" abgestempelt. Zu erklären, wie sich aufgrund von Sozialisationsprozessen unterschiedliche subjektive Wirklichkeiten herausbilden, gehört zu den Zielen in Teil III der Arbeit.

Im nächsten Kapitel werde ich verschiedene Begriffe etwas nuancieren und eine dem zu untersuchenden Gegenstand angepasste Systematik entwerfen.

d. Konzeption und Adaption

In Teil III dieser Untersuchung gehe ich davon aus, dass die schweizerische Staatsidee der Gegenwart im wesentlichen von den vier politischen Grundwerten Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat geprägt ist, die sich in dieser Reihenfolge historisch herausgebildet haben (siehe RIKLIN/MÖCKLI 1983, 17). Die Wahl dieser vier politischen Grundwerte ist zwar nicht willkürlich, aber dennoch eine Festsetzung, über die keine Einigkeit besteht.

Diese vier Grundwerte werde ich nach folgendem groben wissenssoziologischen Schema analysieren:

Objektive Wirklichkeit	Subjektive Wirklichkeit
Ereignisgeschichte und Institutionalisierung	Aktivität und Internalisierung
Objektivationen	Sozialisation, Identität
Legitimation und symbolische Sinnwelt	Konkurrierende Subsinnwelten

Bei jedem politischen Grundwert schildere ich zunächst wichtige historische Ereignisse und die Herausbildung politischer Institutionen, welche mit dem Grundwert in Zusammenhang stehen. Zur objektiven Seite zähle ich die verfassungsmässig verankerten politischen Institutionen sowie die "ausserweltlich vorfindbaren und beschreibbaren"[1] politischen Strukturen. Unter Objektivation behandle ich die "Materialisierung" von Ideen, wie sie in Symbolen und sprachlichen Setzungen zum Ausdruck kommt. Die symbolische Sinnwelt soll die allgemein und fraglos akzeptierte Ideenwelt im Umfeld eines Grundwertes darlegen und auf die Legitimationsgrundlagen des politischen Systems bzw. eines Sektors davon hinweisen.

Unter der subjektiven Seite behandle ich vor allem die "Innenwelt" des Menschen, die Bewusstseinsstrukturen und deren Entstehung im Sozialisationsprozess. Ich gehe ein auf die Aktivitäten im Umfeld eines politischen Grundwertes, die Einverleibung der objektiven Wirklichkeit und die Anpassung an die gesellschaftliche Umwelt sowie auf das sich daraus bildende Selbstverständnis, die Identität. Ich möchte zu zeigen versuchen, wie die Innenwelt je nach Sozialisation und sozialem Standort unterschiedlich ausgebildet wird (konkurrierende Subsinnwelten).

Dieses Untersuchungsschema stimmt nur teilweise mit der Theorie von Berger/Luckmann überein. Neben den bereits erwähnten Modifikationen sind folgende Abweichungen bzw. Adaptionen zu deklarieren:

1 Vgl. die Abgrenzung zwischen objektiver und subjektiver politischer Realität, die BERG-SCHLOSSER/MAIER/STAMMEN (1974, 40 f), in Anlehnung an Berger/Luckmann, vornehmen.

- Die Institutionalisierung steht in engem Zusammenhang mit der Ereignisgeschichte. Es erscheint deshalb sinnvoll, beides im selben Kapitel unterzubringen.

- Der Begriff der Sinnwelt bezieht sich eigentlich auf die Gesellschaft als Ganzes. Ihn nur im Bereich einzelner politischer Grundwerte anzuwenden, ist problematisch.

- Hinsichtlich der Entäusserung ist, wie vorher erwähnt, wenig Material vorhanden. Weil das in Teil III unter diesem Kapitel Ausgeführte nicht der Entäusserung als Moment des dialektischen Dreischrittes entspricht, habe ich stattdessen den Begriff "Aktivität" gewählt. Aktivität und Internalisierung verlaufen simultan.

- Die "konkurrierenden Subsinnwelten" behandle ich unter "subjektive Wirklichkeit". Sie nehmen eine Zwischenstellung ein zwischen der allgemeinen Sinnwelt und dem individuellen Bewusstsein, und sie stehen in Kontrast zur allgemein akzeptierten Sinnwelt. Mit dieser Einordnung der Subsinnwelten möchte ich hervorheben, dass ich sie als Innenwelten betrachte, die zum grossen Teil durch das Bewusstsein und den sozialen Standort konstruiert sind.

- Heikel ist die Verwendung des gleichen Schemas für alle vier Grundwerte. Es ist nicht überall gleich gut geeignet, weshalb ich einige Anpassungen vornehmen werde. Insbesondere der Rechtsstaat ist wissenssoziologisch nur schwer einzufangen, da es sich hierbei weniger um eine im Alltagsleben produzierte Idee handelt, sondern eher um eine solche, die durch eine Fachelite mit Monopolwissen "verwaltet" und reproduziert wird.

Insgesamt ist nochmals festzuhalten, dass das wissenssoziologische Schema das Material nicht adäquat erfassen kann, und dass das Material nicht von jener Beschaffenheit ist, dass es die Theorie abdecken würde. Die politische Ideengeschichte der Schweiz erweist sich als eminent praktisch und pragmatisch, der theoretischen Systematisierung nur schwer zugänglich, weshalb die Untersuchung in Teil III oft im Deskriptiven stecken bleibt.

Trotz dieser Modifikationen, Adaptionen, Einschränkungen und Relativierungen glaube ich, dass - im Vergleich zur klassischen Wissenssoziologie - wesentliche

Gedanken der Theorie von Berger/Luckmann noch vorhanden sind. Zu nennen wären insbesondere die Betonung der Ganzheit des Gesellschaftsprozesses, der Verzicht auf simple Kausalerklärungen, die dialektische Betrachtungsweise (wenn auch als Zwei- und nicht als Dreischritt), die Relevanz der Alltagswelt, die Bedeutung des Sozialisationsprozesses.

*

Im anschliessenden Teil II gebe ich einen kurzen Abriss über die allgemeine Lebenswelt der Schweiz: der Hintergrund der gesamten politischen und ideengeschichtlichen Entwicklung. In Teil III behandle ich, ergänzend zu den vier politischen Grundwerten, drei Ereignisse und eine politische Institution näher: den schweizerischen Bauernkrieg von 1653, den Stäfner Handel von 1794/95, den Landesstreik von 1918 und die schweizerischen Landsgemeinden.

Teil II: Die allgemeine Lebenswelt der Schweiz

"Die schweizerischen Zustände in ein einziges Gemälde zusammenzufassen und dieselben einem Gesamtüberblick unterzuordnen, erfordert fast unglaubliche Mühe und Ausdauer." (FRANSCINI 1848 I, XVIII) Im folgenden versuche ich, die allgemeine Lebenswelt der Bewohner des Gebietes der heutigen Schweiz, wie sie sich vornehmlich in diesem und im vergangenen Jahrhundert dargestellt, entwickelt und gewandelt hat, in groben Zügen aufzuzeigen.

Unter "Lebenswelt" verstehe ich einerseits die physische und soziale Aussenwelt des Menschen, anderseits aber auch - im Sinne Edmund Husserls - die durch das Bewusstsein geschaffene (konstruierte) Welt. Die Lebenswelt ist teils unabhängig vom menschlichen Dasein und Tun (Natur, Klima, Topographie), teils durch menschliche Tätigkeit (Entäusserung) erzeugt und ständig reproduziert (Oekonomie, Geschichte, Religion, Ideen etc.). Die soziale, d.h. gemeinsam erzeugte Lebenswelt tritt dem einzelnen - genauso wie die physische Aussenwelt - als etwas Objektives und Unabänderliches entgegen. In diese Lebenswelt hinein muss sich der einzelne Mensch entäussern und objektivieren, in ihr wird er sozialisiert, aus ihr empfängt und internalisiert er soziale Werte und politische Ideen. Mit den physischen, sozialen und idealen Objekten seiner Lebenswelt steht der Mensch in ständigen Austauschbeziehungen. Die Lebenswelt ist unausweichlicher Hintergrund seiner Bewusstseinstätigkeit. Veränderungen in der Lebenswelt bewirken einen Wandel im Bewusstsein, wie auch umgekehrt ein neues Bewusstsein die Lebenswelt verändert.

Es ist für den einzelnen schwierig, sich eine andere Lebenswelt vorzustellen als jene, in die er zufällig selbst hineingesetzt worden ist. Deshalb besteht die Neigung, alle objektivierten Bewusstseinsinhalte im Kontext der eigenen Lebenswelt zu interpretieren. Diese müssen aber verstanden werden aus der Lebenswelt heraus, in der sie entstanden sind. Deshalb ist für das Verständnis der ideengeschichtlichen Entwicklung die Kenntnis des Wandels der Lebenswelt wichtig.

Das eingangs zitierte Werk des nachmaligen Tessiner Bundesrates Stefano Franscini war eines der ersten statistischen Nachschlagebücher über das Gebiet der gesamten Schweiz. Franscini musste sich weitgehend mit verbalen Aussagen begnügen. Da die Eidgenossenschaft bis 1848 (mit Ausnahme der Zeit von 1798 bis 1813) ein Bund

souveräner Staaten mit je eigenem Münz-, Mass- und Zollsystem war - bis 1798 galt nicht einmal in allen Kantonen der gleiche Kalender und die gleiche Uhrzeit - fehlen gesamteidgenössische Statistiken für jene Zeit. Es kommt hinzu, dass sich ein Vergleich ökonomischer Grössen als problematisch erweist. Der Initiative von Bundesrat Franscini ist die erste eidgenössische Volkszählung von 1850[1] zu verdanken, die seither alle zehn Jahre durchgeführt wird. Das erste eidgenössische statistische Jahrbuch erschien 1891. Umfangreiche Datenerhebungen setzten erst in diesem Jahrhundert ein, und die empirische Sozialforschung steckt noch immer in den Anfängen.

In den folgenden Darstellung der allgemeinen Lebenswelt habe ich auf quantitative Angaben weitgehend verzichtet (bzw. notgedrungen verzichten müssen). Die teilweise gewählte tabellarische Darstellungsform soll den umfangreichen Stoff konzentrieren und einen raschen, wenn auch groben, Ueberblick ermöglichen. Die Einteilung der Lebenswelt erfolgt in mir zweckmässig erscheinende Sektoren.

1 Indirekte "Bevölkerungsaufnahmen" erfolgten bereits 1798 und 1837. Vgl. den Artikel "Volkszählung" in REICHESBERG (1911 IV, 1446 ff).

1. Raum

Topographisch lässt sich die Schweiz in drei Zonen einteilen: Alpen, Mittelland (hauptsächlich 400 bis 600 M.ü.M.) und Jura-Kette. Zahlreiche Hoch- und Mittelgebirge, Seen und Flüsse wirken verkehrshemmend und -kanalisierend. Die Siedlungsgebiete sind sowohl horizontal wie vertikal gegliedert, was sich politisch dezentralisierend auswirkt.[1] Geographen und Staatsdenker sind sich einig, dass die räumliche Struktur der Schweiz einen entscheidenden Einfluss auf die Bildung der politischen Struktur hatte. "Ausser der Schweiz gibt es kaum ein Land ähnlich kleinen Flächenmasses mit dichterem, vielgestaltigerem natürlichem und kulturellem Gefüge." (E. IMHOF 1978, XIV) Aehnlich WEILENMANN (1951, 11): "Es gibt kaum ein Land, das auf kleinem Raum so vielgestaltig ist wie die Schweiz, kaum ein uneinheitlicheres Volk als die Schweizer, kaum einen Staat, der weniger Macht und Kompetenzen besessen hat als die Eidgenossenschaft." Schon die "geologische Struktur" der Schweiz bedinge eine föderalistische Zusammenfassung des Volkes, meint HIS (1938 III, 1175). Nach KELLER (1947, 13) ist die bundesgenossenschaftliche Staatsform nicht zuletzt das Ergebnis der Anpassung der Geschichte an seinen Boden.[2]

In solchen Aussagen widerspiegelt sich die sog. Klimalehre, die in der politischen Theorie eine bedeutende Rolle gespielt hat. "Von Herodot und Hippokrates bis zur Gegenwart haben unzählige Schriftsteller behauptet, dass das Klima die gesellschaftlichen und insbesondere die politischen Erscheinungen jeder Gesellschaft beeinflusst." (MOSCA 1950, 17) Am bekanntesten ist wohl die Klimalehre MONTESQUIEUS (1748, 14. Buch). Sie geht davon aus, dass die Geisteshaltung und die Leidenschaften des Herzens unter andersartigem Klima sehr unterschiedlich sind. Montesquieu begründet dies auch physiologisch mit dem Einfluss der äusseren Temperatur auf den menschlichen Körper. In kaltem Klima hätten die Menschen mehr Energie. Die Völker des Nordens seien deshalb kräftiger, mutiger, tugendhafter und unternehmungslustiger als jene des Südens. "Nähern wir uns den Ländern des Südens, so haben wir den Eindruck, dass wir uns von der Moral selber entfernen."

1 Für eine knappe Darstellung der Geographie der Schweiz vgl. Fritz BACHMANN, in: SCHWEIZ 1975, 16 - 37.

2 Vgl. auch DUBS 1878 II, 14.

Das unterschiedliche Klima auf dem Gebiet der Schweiz hängt aber weniger mit dem geographischen Breitengrad zusammen als vielmehr mit der Höhenlage. "Aus der Verschiedenheit der Höhenlage ergeben sich auf kleinstem Raum die grössten Gegensätze." (WEILENMANN 1951, 141)

Nach Ansicht MOSCAS (1950, 18) wird mit dem Kulturfortschritt - präziser wäre: mit dem ökonomischen Fortschritt, der den Menschen von der Natur unabhängiger macht - die Bedeutung des Klimas für die Lebensform eines Volkes geringer. Mit der Siedlungsform der Städte schufen sich die Menschen einen Lebensraum, worin sie ihren Tätigkeiten weitgehend unabhängig von Veränderungen des Klimas nachgehen können.

Die raumbezogenen Faktoren (nicht allein das Klima) gehören zu den stärksten nichtsozialen äusseren (objektiven) Einflüssen auf den Menschen. Fast zwei Drittel des Territorium der Schweiz sind alpines Gebiet, in welchem jener Menschenschlag geformt wurde, der bis ins letzte Jahrhundert hinein im Ausland als Söldner begehrt und gefürchtet war. Thomas MORUS (1516) hat in "Utopia" unter dem Kriegervolk der Zapoleten, das den Utopiern die Söldner lieferte, die Schweizer verstanden. MORUS (Kapitel 29 c) schreibt über die Zapoleten: "Dieses Volk ... ist ungesittet, derb und wild und liebt seine rauhen Berge und Wälder, in denen es aufgewachsen ist, über alles. Es ist ein zäher Menschenschlag, unempfindlich gegen Kälte, Hitze und Anstrengungen, unbekannt mit allen feineren Genüssen...". Die Utopier kümmere es nicht, wieviele Söldner im Krieg zugrunde gehen, "vielmehr sind sie überzeugt, dass sie sich den grössten Dank des menschlichen Geschlechts verdienten, wenn sie den Erdball von diesem Abschaum der Menschheit, von diesem ganzen abscheulichen und verruchten Volke reinigen könnten".

Nun wohnte ja schon immer die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung im Mittelland. Gleichwohl sind die Alpenbewohner zum Archetypus des Eidgenossen geworden, welcher heute noch einen Teil der Identität der Stadtbewohner bildet. Im 18. Jahrhundert entstand die Vorstellung, dass die Alpen das Herz des Landes bildeten. "Und damit verbunden war das Gefühl, man gehöre zu einem Volk von Hirten, ob man nun aus der Stadt oder vom Land, katholisch oder protestantisch, reich oder arm war." (GdS II, 157)

Die Alpenwelt war bis ins 18. Jahrhundert hinein als unwegsam und gefahrenvoll gefürchtet und gemieden worden. Albrecht von HALLER (Die Alpen, 1728) und Jean-Jaques ROUSSEAU (La nouvelle Héloïse, 1760) priesen erstmals die Schönheit dieser

Naturwelt (vgl. BICKEL 1973, 305). In der Folge entwickelte sich der Alpentourismus. Seit jeher waren die Alpen aber auch politisches Symbol der Wehrhaftigkeit und Unangreifbarkeit. Die Gegenstände der Alpennatur wurden objektiviert, mit Sinn erfüllt. "Gleich einer stolz aufragenden, gewaltigen, von Gott selbst erbauten Burg und einem herrlichen Garten..., liegt die Schweiz im Herzen und auf der Höhe Europas." (KELLER 1947, 9) Die Alpen gelten als Geburtsort und letzter Hort der Eidgenossenschaft (Réduit-Idee während des Zweiten Weltkrieges). "Die Alpen wurden das Zentrum einer geopolitischen Auffassung, welche die Idee einer gemeinsamen Geschichte ergänzte und verstärkte." (GdS II, 157)

Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum werden immer mehr zu einer Gefahr für den natürlichen Lebensraum. Bedrohte früher die Natur den Menschen, so heute der Mensch die Natur. Der Schutz der natürlichen Umwelt und der nicht regenerierbaren Ressourcen ist seit den 70er Jahren zum Gegenstand intensiver Reflexionen geworden. "Oekologie" scheint der neue politische Grundwert zu sein. Auf diese neue Entwicklung werde ich am Schluss nur kurz eingehen.

2. Geopolitische Lage

"Der Theorie der Geopolitik zufolge determiniert die geographische Lage eines Staates sowohl seine politische Verfassung als auch seine Aussenpolitik." (GÖRLITZ 1973 I, 27) Je nach gesamteuropäischer Staatenkonstellation, Krisenlagen sowie militärischen und ökonomischen Interessen spielte das schweizerische Staatsgebiet im strategischen Kalkül der beteiligten Mächte eine Rolle.

Zur Römerzeit und bis ins Spätmittelalter blieb die Zentralschweiz von der wichtigen Nord-Süd-Verbindung über die Alpen ausgespart. Nach DEUTSCH (1976, 22) hat im Frühmittelalter kein vernünftiger Bischof die geringste Lust gehabt, sich in die Hochtäler der Urschweiz hineinzusetzen. Die Entwicklung der Eidgenossenschaft wurde dadurch begünstigt, dass das Adelsgeschlecht der Zähringer, das in der Lage gewesen wäre, eine grossräumige territoriale Herrschaft aufzubauen, 1218 ausstarb. Ein Vorteil war auch, dass sich das Interessengebiet der Habsburger im 13. und 14. Jahrhundert nach Osten verlagerte (Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol). Als die Habsburger ihr angestammtes Gebiet zurückzugewinnen trachteten, war die Eidgenossenschaft militärisch bereits zu stark.

Mit der Eröffnung des Gotthardpasses im 13. Jahrhundert - er war durch die Wassertransportmöglichkeiten auf dem Langen- und dem Vierwaldstättersee begünstigt - ergab sich eine neue geopolitische Lage. Der neue Pass gewann eine gewisse Bedeutung für die Italienpolitik der Staufer. Die Urschweiz wurde zum Transitland, und es wurde ihr der grosse norditalienische Markt geöffnet. Noch lange blieb aber die zürcherische Aussenpolitik auf die Bündner Pässe ausgerichtet. Diese Pässe waren, neben dem Brenner, auch für die Handelsgesellschaften von Nürnberg und Augsburg für ihre Beziehungen mit den Hafenstädten Venedig und Genua von grosser Bedeutung.

Der Grosse St. Bernhard war wichtig für die Messen in Genf und in der Champagne. Eine europäische Verkehrsroute, die heute in Vergessenheit geraten ist, war seit dem 14. Jahrhundert bedeutsam: der Ost-West-Verkehr von Polen über Süddeutschland durch das schweizerische Mittelland und weiter nach Genf, Frankreich und Spanien (vgl. HdSG I, 227).

Bis zur Entdeckung Amerikas war der Mittelmeerraum das bedeutendste Handelsgebiet, Genua und Venedig waren die wichtigsten Häfen für den Transitverkehr über die Alpen. Mit dem Aufkommen des Ueberseehandels richteten sich die süddeutschen Handels-

städte immer mehr nach dem nördlichen Hafen von Antwerpen (damals spanisch) aus. Das Mittelmeer verlor bis zur Eröffnung des Suezkanals 1869 an Bedeutung für den Handelsverkehr.

Militärstrategisch haben in der europäischen Ereignisgeschichte die Bündner Pässe und der Grosse St. Bernhard eine Rolle gespielt. Das Engadin war von 1603 bis 1641 die Verbindung zwischen dem habsburgischen Tirol und dem spanischen Mailand zur Umgehung des Gebietes von Venedig. Diese Lage zog Graubünden in die Wirren des Dreissigjährigen Krieges hinein (vgl. den Roman "Jürg Jenatsch" von C.F. MEYER). 1799 war die Schweiz Kampfplatz der Koalitionskriege, was die verheerenden Folgen der Einbeziehung in gesamteuropäische Konflikte drastisch vor Augen führte (vgl. den Bericht des französischen Gesandten Pichon über das Kriegselend in der Schweiz vom 20. November 1799, abgedruckt bei OECHSLI 1918, 483 f). Zur Sicherung des Grossen St. Bernhards wurde das Wallis 1802 von Napoleon zur "unabhängigen" Republik erklärt und 1810 als "Département du Simplon" vorübergehend Frankreich einverleibt.

Diese Ereignisse, Erfahrungen und Umstände haben - nebst der inneren Struktur der Eidgenossenschaft - zur Herausbildung der schweizerischen aussenpolitischen Strategie beigetragen: der Neutralität als Antwort eines Kleinstaates auf die Herausforderung seiner internationalen Umwelt (vgl. FREI, in: HPSS I, 520 ff). Die Anerkennungsurkunde der Neutralität der Schweiz vom 20. November 1815 (abgedruckt bei OECHSLI 1918, 503 f) bringt zum Ausdruck, "dass die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluss, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche". Ein rivalisierendes Gleichgewicht der Grossmächte sei die Luft, sagt BONJOUR (1978, 12 f), "in welcher die Neutralität des Kleinstaates gedeiht, während das Uebergewicht der einen Macht sein Dasein aufs schwerste gefährdet". Mehr als einmal habe uns England in grosser Gefahr schützend beigestanden, meint SPITTELER (1915, 17). Die Schweiz hat auf die militärische Kraft der im vergangenen Jahrhundert in ihrer Nachbarschaft entstandenen grossen Nationalstaaten mit innerer Zentralisation geantwortet. Trotzdem reichte die eigene militärische Potenz zur Verteidigung der Unabhängigkeit nicht aus. Die Schweiz ist unversehrt geblieben, weil das im Interesse mindestens einer europäischen Grossmacht lag.

Unvermeidbar für den hochindustrialisierten Kleinstaat Schweiz ist die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ausland. 1980 betrug der Prozentanteil des Aussenhandels

am Bruttosozialprodukt 62,9 (siehe Tabelle 2 bei FREI, in: HPSS I, 469). Die Schweiz ist in hohem Mass abhängig von ausländischen Absatz- und Beschaffungsmärkten: einerseits vom Export meist hochwertiger Güter und von der institutionellen Voraussetzung des Freihandels, andererseits von der Zufuhr von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Nahrungsmitteln und Energieträgern. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Abseitsstehen bei internationalen Konflikten die Funktionsfähigkeit der schweizerischen Volkswirtschaft am ehesten garantiert, ja sie sogar fördert.

Auf den ideengeschichtlichen "Ueberbau" dieser Sachverhalte komme ich in Teil III zurück (S. 112 ff).

3. Bevölkerung und Sozialstruktur

Seit 1400 hat sich die Einwohnerzahl auf dem Gebiet der heutigen Schweiz rund verzehnfacht. Im 14. Jahrhundert war ein Bevölkerungsschwund zu verzeichnen, verursacht durch verschiedene Pestepidemien (so 1349, 1360, 1380). Zwischen 1400 und 1800 hat die Bevölkerung fast kontinuierlich zugenommen. Seit 1800 stiegen die Zuwachsraten, und erst in jüngster Zeit hat sich das Bevölkerungswachstum verlangsamt (zur Bevölkerungsgeschichte der Schweiz vgl. BICKEL 1947). Hinsichtlich der Bevölkerungsverteilung dürfte sich schon zur Helvetier- und Römerzeit eine Konzentration im Mittelland und entlang der grossen Flüsse ergeben haben. Weite Teile des unwegsamen Alpengebietes sind noch heute praktisch unbewohnt. Im Lauf des Spätmittelalters entstanden im Mittelland zahlreiche Kleinstädte. Eine eigentliche Verstädterung setzte in der Schweiz aber erst spät ein, nach 1850 (siehe Tabelle 5 in KLEINEWEFERS/PFISTER 1977, 84). Noch im 19. Jahrhundert gab es keine Grossstädte und kein Ballungsgebiet. Schon aufgrund ihrer Bevölkerungszahl konnte die Schweiz nie zur Grossmacht aufsteigen. Bis zur Industrialisierung reichten die ökonomischen Ressourcen nicht einmal aus, um die einheimische Bevölkerung zu ernähren.

Die Sprachgrenzen (dazu GdS I, 115 ff) und konfessionellen Grenzen sind eher politisch als durch geographische Gegebenheiten bestimmt, wenngleich die sprachliche Differenzierung geopolitisch mitbestimmt und quasi eine Spätfolge der Völkerwanderung ist. In der Schweiz treffen grosse europäische Sprachräume aufeinander. Bis 1798 war die Eidgenossenschaft im wesentlichen ein Bund deutschsprachiger Orte. In Freiburg wurde die französische Sprache zeitweilig unterdrückt (WEILENMANN 1925, 84 ff). Umso erstaunlicher ist, wie nach 1798 die Erweiterung zur viersprachigen Schweiz ohne grosse Konflikte gelang. Die italienischsprachige Minderheit im Tessin wollte sich nicht - im Gegensatz zum Veltlin - Norditalien anschliessen, sondern nach eigenem Bekunden wünschten die Tessiner "liberi e svizzeri" zu bleiben (obwohl sie vorher Untertanen gewesen waren). Der helvetische Einheitsstaat legte die Grundlage zur institutionellen Zusammenarbeit der Sprachregionen.

Die Gesellschaftsstruktur der alten Eidgenossen war nicht feudal, aber ständisch, statisch. Politische Freiheit und persönliche Rechte waren an den Stand gebunden, in den man hineingeboren worden war. Die Staatsführung war in hohem Mass mit den

ökonomischen Interessen der regierenden Familien verknüpft. In den vollberechtigten eidgenössischen Stadtorten regierten das Patriziat (Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn) oder die Zünfte (Zürich, Basel, Schaffhausen), unterstützt von der Geistlichkeit. Die ökonomischen Ressourcen der regimentsfähigen Familien bildeten nicht zuletzt die Untertanengebiete, direkt durch die Besetzung einträglicher Landvogteistellen, indirekt als Absatzgebiet oder durch die Führung von "Söldnerunternehmungen" im Ausland, verbunden mit der Besetzung von Offiziersstellen und der Entgegennahme von "Pensionengeldern". Daneben bestand eine Kaufmanns- und Handwerkerelite. Diese Oberschicht hatte die politische Führung in den einzelnen Orten und in der Eidgenossenschaft inne. Sie garantierte sich wechselseitig ihre Herrschaftsposition durch Hilfeleistung bei inneren Unruhen, wie das im Stanserverkommnis von 1481 staatsvertraglich festgelegt worden war. Zu dieser Interessengemeinschaft gehörte auch das ländliche Patriziat in den Landsgemeindekantonen.

Die freien Landleute in den Landsgemeindeständen drückten keine Grundlasten. Sie hatten Anteil an den Privilegien ihrer Führungsschicht - an den Pensionengeldern, den Bussgeldern und den Einkünften aus den Untertanengebieten - und waren deshalb an der Aufrechterhaltung des status quo interessiert. Dieses Interesse wog stärker als die Solidarität mit den Bauern in den Untertanengebieten. Seit dem 17. Jahrhundert schlossen sich die Privilegierten in den Ländern und Städten mittels Bürgerrechtsverweigerungen immer mehr nach aussen ab.

Immerhin war die Sozialstruktur in der Eidgenossenschaft "egalitärer" als jene im monarchischen Ausland. Schon im Spätmittelalter zeichnete sich der Niedergang des feudalen Adels ab. Die Ritter sahen sich genötigt, in den Städten um das "Burgrecht" nachzusuchen. Es gab in der Schweiz keine zentrale Feudalmacht und keinen Grossgrundbesitz, keinen Hof mit zentralisierender Kraft, keine Herrscherdynastie. Nie hat ein Ort alle anderen zu prädominieren vermocht. Statt der kapitalverschwendenden Oberschicht gab es die "Rappenspalter", was sich kapitalbildend auswirkte (DEUTSCH 1976, 45). Die gleiche Wirkung hatte nach der Reformation die Arbeitsethik des Calvinismus.

Die Führungsschichten waren durchaus heterogen. Es gab Gegensätze zwischen katholischen und reformierten, zwischen Stadt- und Landorten, zwischen Orten mit Ausrichtung auf das Handelskapital und auf das Söldnerkapital. Jeder Ort war eifersüchtig auf seine Selbständigkeit und seine eigenen aussenpolitischen Interessen bedacht, was zu Konflikten und gar zu Bürgerkriegen führte. Schon sehr früh in

der Geschichte der Eidgenossenschaft zeigt sich also, dass die Interessenstruktur der gesellschaftlichen Schichtung gebrochen wird durch jene der territorialen Gliederung.

In den patrizischen Städten gab es unterprivilegierte, nichtratsfähige Handwerkerschichten sowie Hintersassen ohne Bürgerrecht. Eine noch schlechtere Stellung hatten die Bewohner der Untertanengebiete, die, wie erwähnt, für die politischen Führungsschichten die ökonomische Grundlage bildeten. Auf den Burgen des alten Adels sassen nunmehr die Landvögte der regierenden Orte. Eine ihrer Haupteinnahmequellen waren die von ihnen selbst ausgesprochenen Bussen. Auch innerhalb der Dörfer und Städtchen des Landes gab es eine Elite der Besitzbauern bzw. des Bildungsbürgertums. "Der Hochmut der einzelnen Klassen in der Eidgenossenschaft gegeneinander war unmässig. Die Regimentsfähigen sahen auf den gemeinen Stadtbürger mit Verachtung herab, diese wieder auf die Landbevölkerung und diese endlich auf die Untertanen." (HILTY 1875, 163)

Die entscheidende soziale Umwälzung in der Eidgenossenschaft erfolgte im Lauf des 18. Jahrhunderts im Zug der aufkeimenden Industrialisierung: ein ländliches Unternehmertum mit neuer ökonomischer Grundlage und neuen Interessen bildete sich heraus. Diese ländlichen Unternehmen wollten die politischen und ökonomischen Fesseln, die ihnen von den regierenden Städten auferlegt waren, sprengen.

> Als Beispiel, wie die städtische Zunftordnung eine rationelle Betriebsweise einer Unternehmung behinderte, sei hier die von Heinrich Escher in der Mitte des 18. Jahrhunderts in Zürich betriebene Seidenunternehmung erwähnt. Sie zerfiel in folgende Produktionsabteilungen: Die importierten Kokons wurden durch Ferger an Verlagsarbeiter (meist auf der Landschaft) ausgegeben, die den Seidenfaden in Heimarbeit wanden; eine Zusammenfassung dieser Arbeit in einer Manufaktur war nicht möglich, da die Zunftordnung dies verbot. Darauf brachten die Ferger den Seidenfaden wieder in die Stadt, wo er im "Seidenhof" gezwirnt wurde; über das Zwirnen bestanden merkwürdigerweise keinerlei Zunftvorschriften, so dass diese Arbeit in einer Manufaktur mit arbeitssparenden Maschinen (grosse wassergetriebene Räder) vorgenommen werden konnte. Dann musste das Seidegarn zum Weben wieder an Verlagsarbeiter ausgegeben werden, denn die Zunftordnung verbot, in einem Haus mehr als fünf Webstühle aufzustellen. Das Kräusen des Webproduktes (Band oder Tuch) erfolgte dann wieder im "Seidenhof", das Färben und Appretieren endlich musste städtischen Zunftmeistern überbunden werden, die für diese Arbeit ein absolutes Monopol besassen. (Nach AKAD, Schweizer Geschichte, Heft 8, 17)

Zur Legitimation ihrer Forderungen bedienten sich die Unternehmer sowohl alteidgenössischer wie auch moderner Revolutionsideen. Da sie zahlenmässig eine kleine

Schicht waren, zogen sie auch Anliegen der Bauern im Schlepptau mit bzw. hielten sie als Schild voran (Näheres im Exkurs über den Stäfner Handel, S. 178 ff). Diese Unternehmer hatten sich - was den Bauern mangelte - eine gewisse Bildung und Welterfahrenheit angeeignet. Ihnen ging es vornehmlich um Unternehmer-, Handels- und Eigentumsfreiheit. Zusammen mit Juristen und ehemaligen Patriziern wurden sie die Träger der bürgerlichen Revolution in der Schweiz. Nach zwei Anläufen während der Helvetik und der Regeneration übernahm diese Koalition mit der Gründung des Bundesstaates 1848 die politische Macht in der Schweiz.

Die politischen und ökonomischen Umwälzungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatten Wandlungen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft zur Folge. Diese drei Sektoren waren nun formell getrennt, und die Beteiligung an der Staatsführung war nicht mehr das Privileg einer geschlossenen Oberschicht. Mit der Demokratisierung des Staates ging eine Oligarchisierung und Zentralisierung der Wirtschaft einher. Nicht mehr die Bauern waren gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die zahlenmässig stärkste Schicht, sondern die Industrie- und Heimarbeiter. Nach der Gründung des Bundesstaates konzentrierte eine Unternehmer- und Financiersschicht ("Bundesbarone") immer mehr Wirtschaftsmacht in ihren Händen. Dadurch fühlten sich Kleinbürger und Kleingewerbler bedroht, was die sog. "demokratische Bewegung" hervorrief.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich allmählich der bundesweite Zusammenschluss von Menschen und Gruppen gleicher Interessenlage. Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und politische Parteien bildeten sich heraus. Diese "intermediären Gewalten" schoben sich zwischen Staat und Individuum.

Auch der liberale Staat kam nicht umhin, die ungestüme Wirtschaftsentwicklung durch globale Massnahmen zu steuern und immer neue Infrastrukturleistungen zu erbringen. Er musste die dysfunktionalen Nebenfolgen des Marktmechanismus korrigieren, ja den Markmechanismus teilweise ersetzen (vgl. HABERMAS 1976, 308). Die Ausweitung der Staatstätigkeit erforderte neue finanzielle Mittel, sie schuf neue Berufs- und Sozialgruppen, für die der Staat zum Arbeitgeber und zur Einkommensquelle wurde: Beamte, Angestellte, Lehrer, Wissenschaftler, Studenten. Mit der verstärkten fiskalischen Abschöpfung ergaben sich neue Probleme der Lastenverteilung bzw. -umverteilung.

Die schweizerische Wirtschaft vermochte schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahr-

hunderts den Arbeitskräftebedarf nicht mehr auf dem einheimischen Markt zu decken. Um 1880 gab es 311'000 Ausländer in der Schweiz (7,4 Prozent der Gesamtbevölkerung), 1910 waren es bereits 552'000 (14,7 Prozent) und 1970 - nach einem Rückgang in der Zwischenkriegszeit - 1'080'000 (17,2 Prozent). Diese Ausländer waren und sind meist Hilfskräfte ohne fachliche Ausbildung, wodurch sich eine Unterschichtung der schweizerischen Bevölkerung vollzog. Die Ausländer in der Schweiz erzeugten eine diffuse Angst vor "Ueberfremdung", was schliesslich zur Gründung von "Ueberfremdungsparteien" (Republikaner und Nationale Aktion) führte, die ihre Anliegen mittels Volksinitiativen durchzusetzen versuchten.[1]

Ein eigentliches Klassenbewusstsein unter den verschiedenen Schichten hat sich in der Schweiz nicht herauszubilden vermocht, auch nicht unter der Fabrikarbeiterschaft, die vorwiegend der Bauernschaft entstammt und in ihrer Mehrheit bürgerlich und territorialbezogen denkt. Die schichtenspezifische "Versäulung" war und ist in der Schweiz gering und wird überlagert von einem ausgeprägten "Sektionalismus" (vgl. LEHMBRUCH 1967, 34). Das Individuum identifiziert sich stark mit seiner näheren "Heimat", was durch gemeinsamen Dialekt und gemeinsame Religion über die sozialen Schranken hinweg verstärkt wird. So werden die sozialen Gegensätze durch solche sprachlicher, konfessioneller und territorialer Art überlagert, was die Herausbildung kompakter sozialer Gruppen mit entsprechendem Bewusstsein verunmöglicht.

Die Schweiz ist im wesentlichen ein "bürgerlicher" Staat. Klein- und Grossbürger stellen die staats- und wirtschaftstragenden Kräfte. "Ich kann kaum fehlgehen, wenn ich ... den ausgesprochenen bürgerlichen Charakter des Schweizervolkes als hervorstechendes Merkmal erwähne." Albert WEITNAUER (1981, 49), von dem dieser Satz stammt, geht nicht fehl.

In der folgenden Tabelle 1 versuche ich, die gesellschaftliche Schichtung der alten Eidgenossenschaft jener des modernen Bundesstaates schematisch gegenüberzustellen. Unberücksichtigt bleiben dabei die allmähliche gesellschaftliche Entwicklung sowie die Verschiedenheiten in einzelnen Kantonen.

1 Die berühmteste dieser Initiativen, die sog. "Schwarzenbach-Initiative", führte nach einem heftigen Abstimmungskampf am 7. Juni 1970 zu einer Rekordstimmbeteiligung von 74,1 Prozent. 557'517 Stimmende sprachen sich dafür aus, 654'844 dagegen.

Tabelle 8: Soziale Schichtung

p.S. / Schicht	ALTE EIDGENOSSENSCHAFT			MODERNER BUNDESSTAAT
Gesellschaftstyp	ständische Gesellschaft			pluralistische Gesellschaft
Bundesglieder	vollberechtigte Stadtorte	vollberechtigte Landorte	Untertanen-gebiete	gleichberechtigte Kantone
POLITISCHE FUEHRUNGSSCHICHT	Patriziat, Kaufleute, Rentiers, Unternehmer, Offiziere	"Bauernadel"	-	Regierungsmitglieder, Chefbeamte, Unternehmer, Manager, Funktionäre, Parlaments-, Verbands-, Parteielite
Voraussetzung:	Geburt	Geburt		Bildung/Geld
OBERSCHICHT	Patriziat, alter Adel, Grossbürger, hoher Klerus	"Bauernadel", Klerus	Grossbauern, Unternehmer, Bildungsbürger	Grossbürger, ehemalige Patrizierfamilien, Financiers, Spitzenpolitiker
MITTELSCHICHTEN	privilegierte Handwerker, freie Berufe	freie Kleinbauern, Söldner	Vollbauern, Klerus	freie Berufe, Angestellte, Beamte, Lehrer, Techniker, Facharbeiter, Mittellandbauern
UNTERSCHICHTEN	Handwerksgesellen, Mägde, Dienstboten, Bürgerrechtslose, Bettler	Hintersässen (meist Handwerker), Knechte, Mägde, ehemalige Söldner	Halbbauern (Tauner), Leibeigene, zinspflichtige Bauern, Heimarbeiter	ungelernte Arbeiter, Fremdarbeiter, Sozialhilfeempfänger, Verwahrloste, sozial Verachtete

4. Volkswirtschaft[1]

In Tabelle 9 versuche ich, einen Ueberblick über die strukturelle Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft zu vermitteln. Die Auswirkungen der Wirtschaftsentwicklung auf die Sozialstruktur habe ich im vorangehenden Kapitel bereits berührt. Die nachstehende Abbildung zeigt nochmals den die Umwälzung der Sozialstruktur bestimmenden Wandel der Produktionsstruktur:

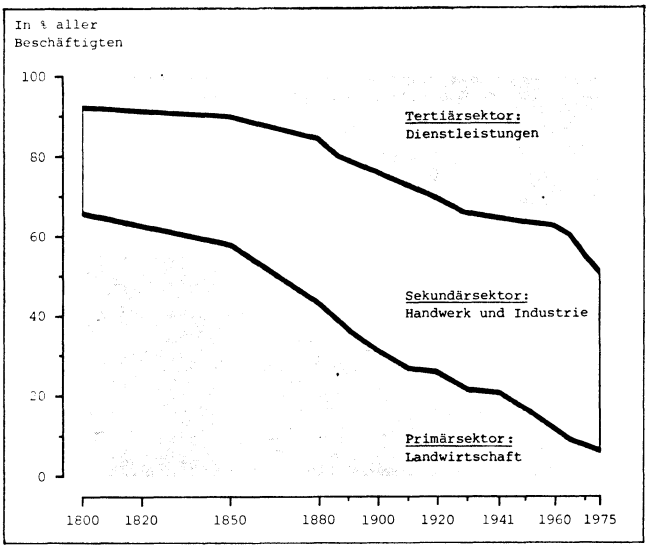


Abbildung 2:
Anteil Beschäftigte im primären, sekundären und tertiären Wirtschaftssektor seit 1800

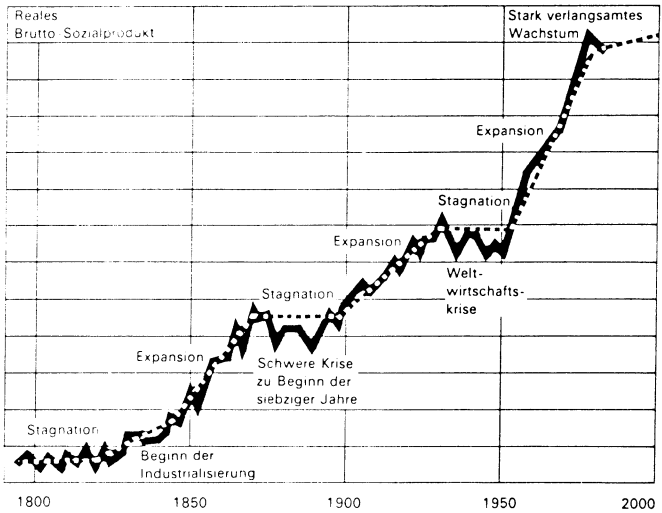
aus: ALMANACH der Schweiz (1978, 113)

1 Literatur zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Schweiz: VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT 1925, 2 Bände. - BODMER 1960. - HAUSER 1961. - EIN JAHRHUNDERT schweizerischer Wirtschaftsentwicklung 1964. - BERGIER 1974. - KLEINEWEFERS/PFISTER 1977. - STUCKI 1968. - BICKEL 1973. - BERGIER 1983.

Von Bedeutung für die politische Lage und die ideengeschichtlichen Strömungen ist auch die jeweilige konjunkturelle Situation. Abbildung 3 zeigt die Entwicklung des realen Bruttosozialproduktes seit 1800 und die verschiedenen Konjunkturphasen.

Abbildung 3:

Entwicklungsphasen der schweizerischen Volkswirtschaft seit Beginn der Industrialisierung



aus: KNESCHAUREK (1975, 18)

Zwischen 1906 und 1945 betrug das reale durchschnittliche Wirtschaftswachstum pro Jahr 0,7 Prozent. Während der stürmischen Nachkriegsentwicklung (1946 - 1973) erreichte das Wachstums durchschnittlich 5 Prozent. Seit dem Konjunktureinbruch von 1973/74 bis 1982 sank die durchschnittliche Wachstumsrate auf 0,4 Prozent.

Neue Ideen setzen sich nicht zuletzt dann durch, wenn sich in Krisensituationen die Wirtschafts- und Sozialstruktur wandelt und nach neuen Problemlösungen gesucht wird, und insofern wird es von Interesse sein, die ideengeschichtliche Entwicklung auch in ihren Bezügen zur Wirtschaftsgeschichte zu betrachten. So war etwa der Beginn der Regenerationsbewegung im Kanton Zürich, der Ustertag vom 22.
(Fortsetzung auf S. 88)

Tabelle 9:

ZEIT	TECHNISCHE ENTWICKLUNG	P R O D U K T I O N		
		primär	sekundär	tertiär
vor 1700	Buchdruck (1455) Dreifelder-wirtschaft	Viehzucht Getreideanbau Weinbau Forstwirtschaft Jagd AGRARGESELL-SCHAFT	Handwerk Kleingewerbe Leinwand- und Seidenindustrie Heimarbeit (= Lohnarbeit) Verlagswesen Textilindustrie Arbeitsteilung, dezentralisiert	Reislaufen Säumerei Fernhandel Pilgerverkehr
1700	Düngung Spinnmaschine Dampfmaschine mechanischer Webstuhl		Baumwollindustrie Manufakturen Uhren, Schmuck	1740: 60'000 Söldner im Ausland
1800	MECHANISIERUNG Wasserkraft Dampfkraft	Gras- und Milchwirtschaft Kartoffel	TAKE-OFF Grossindustrie Maschinen, Metall, Chemie	Fremdenverkehr Banken Versicherungen
1850	Stickereimaschine (1853) Eisenbahn (Kohle) Telegraf/-fon Gotthardbahn Elektrizität (durch Wasserkraft)	rasch sinkender Anteil des primären Sektors Agrarkrise staatliche Subventionen	Verkehr INDUSTRIE-GESELLSCHAFT Nahrungsmittel Schuhe Exportindustrie	Verbot des Reislaufens (1859) Gesundheitswesen
1900	Automobil Flugzeug Radio AUTOMATISIERUNG Fernsehen Computer	Produktivitätssteigerung "Anbauschlacht"	Produktionsgüterindustrie Elektroindustrie	
1950	Atomkraft Mikroelektronik Roboter Alternativenergie	Protektionismus Paritätslohn "Milchschwemme"	Krise der Uhrenindustrie	DIENSTLEISTUNGS-GESELLSCHAFT Einkaufszentren

Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft

AUSTAUSCH	(UM)VERTEILUNG	RAHMENBEDINGUNGEN	ZEIT
Messen von Genf und Zurzach mitteleuropäische Verkehrsrouten (Nord-Süd, Ost-West) von der Natural- zur Geldwirtschaft Auswanderung, selektive Einwanderung (Hugenotten) Städte = Marktzentren	Feudalabgaben: Bodenzinsen, Zehnten, Frondienste Pensionen, Sold, Bestechungen Kapitalkonzentration in den Städten (führt zu Investitionen) indirekte Steuern, Zölle, Weggelder, Erträge aus Vogteien	natürliche und klimatische Benachteiligung Rohstoffarmut Bevölkerungsüberschuss "Friedensinsel" innere Erstarrung und Zersplitterung Zunftordnungen Handelskapitalismus	vor 1700
Lohnarbeit Städte als Handels- und Finanzzentren	Abschaffung der Feudalverhältnisse	niedriges Zinsniveau geordnete Staatsfinanzen mässige Steuern dezentralisierte Wirtschaft kleiner Binnenmarkt Merkantilismus	1700
Aussenhandel Ueberangebot an Arbeitskräften: Auswanderung	Industrieinvestitionen Kapitalkonzentration und -zentralisation Ausbeutung der Arbeitskräfte (Kinderarbeit)	Kontinentalsperre Verlust der Selbstversorgung Fortschritte im Bildungswesen, Universitäten Liberalismus Konkurrenz	1800
Güterversorgung mit der Eisenbahn Einwanderung übersteigt Auswanderung	indirekte Bundessteuern Zunahme der Staatsquote (hoher Anteil Armeeausgaben) ungleiche Einkommens- und Vermögensverteilung	Wirtschaftsfreiheit einheitlicher Wirtschaftsraum, Rechtsvereinheitlichung, Bevölkerungswachstum Kapitalgesellschaften Schutzzölle	1850
Auslandsabhängigkeit von Rohstoffen und Güterexporten	Sozialversicherung direkte Bundessteuern Ausbau des Sozialstaates	Protektionismus und Interventionismus Kriegswirtschaft Verstädterung Abwertung (1936) Friedensabkommen (1937) Wirtschaftsartikel	1900
Dienstleistungsexport	Entwicklungshilfe anhaltende Finanzkrise des Staates	Integration in die Weltwirtschaft: 1959 EFTA, 1961 OECD, 1966 GATT, 1972 Assoziation EWG Oelkrise Umweltkrise	1950

November 1830 (Schilderung bei DÄNDLIKER 1881), vorwiegend durch wirtschaftliche Misstände veranlasst worden (CURTI 1882, 126). Claire und François MASNATA (1978, 21) führen die politischen Umstürze zwischen 1798 und 1848 auf den Zusammenbruch des ökonomischen Systems zurück. Häufig zitiert wird der Satz von Eduard FUETER (1928, 23): "Nur wer von der Betrachtung der wirtschaftspolitischen Verhältnisse ausgeht, versteht, was sich bei der Errichtung des neuen Bundes im Jahre 1848 in Tat und Wahrheit vollzog."

Wilhelm BICKEL (1973, 449) hat das Ergebnis der schweizerischen Wirtschaftsentwicklung treffend wie folgt zusammengefasst:

> "Zwei Jahrhunderte wirtschaftlicher und technischer Entwicklung haben eine völlige Wandlung der ganzen politischen, ökonomischen und sozialen Struktur der Schweiz bewirkt. Aus einem trotz frühen Ansätzen zur späteren industriellen Entwicklung ganz überwiegend agrarisch-kleingewerblich strukturierten Land, das die Schweiz um 1770 herum darstellte, mit einer Bevölkerung von wenig mehr als anderthalb Millionen, ist ein hochindustrialisierter, an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu seiner Grösse in Europa kaum übertroffener Industriestaat geworden, der fast sechseinhalb Millionen Einwohnern eine hohe Lebenshaltung ermöglicht. Der Wandel der Produktionsstruktur des Landes spiegelt sich in der tiefgreifenden Umschichtung der sozialen und beruflichen Struktur der Bevölkerung."

5. Politisches System und Verfassungsgeschichte

Auf das politische System und die Verfassungsgeschichte wird in Teil III ausführlicher einzugehen sein. Ich beschränke mich hier auf einen Ueberblick in drei Tabellen:

Tabelle 10: Entwicklung des politischen Systems und der Verfassungsverhältnisse.

Tabelle 11: Daten der schweizerischen Verfassungsgeschichte.

Tabelle 12: Zeittafel der Einführung direktdemokratischer Institutionen in den Kantonen.

Tabelle 10:

Epoche	RECHTLICHE GRUNDLAGE	INSTITUTIONEN	GESAMTSTAATLICHE KOMPETENZEN
8örtige Eidgenossenschaft (bis 1481) 13örtige Eidgenossenschaft (1513 - 1798)	bi- und multilaterale Bündnisverträge, Konkordate	Tagsatzung ("gesetzgebend" und regierend), Schiedsgerichte, Kontingentsarmee, eidg. Intervention, Auslandsverträge	fallweise innere und äussere Sicherheit Verwaltung der gemeinen Herrschaften
Helvetik 1798 - 1802	Einheitsverfassungen 1798/1802	Einheitsstaat: - Zweikammerparlament - Regierung - Oberster Gerichtshof	Zentralismus: Innen-, Aussen-, Wirtschafts-, Militärpolitik, Schulwesen, Post
Mediation 1802 - 1813	Bündische Verfassung 1803	lockerer Bundesstaat: - Tagsatzung - Landammann und Vorort - eidg. Kanzlei - Schiedsgerichte	innere und äussere Sicherheit, Strassen- und Wasserbau, Aufsicht über die Kantone
Restauration 1813/15 - 1830	einheitlicher Staatsvertrag (Bundesbrief 1815)	Staatenbund: - Tagsatzung - Vororte - Schiedsgerichte	innere und äussere Sicherheit, Aussenpolitik, Truppen- und Finanzkontingende der Kantone
Regeneration 1830 - 1848	Bundesbrief 1815	wie Restauration	wie Restauration
neuer Bund 1848	Bundesverfassung 1848	Bundesstaat: - Zweikammerparlament - Bundesrat - Bundesgericht - Verfassungsreferendum - Verfassungsinitiative auf Totalrevision	innere und äussere Sicherheit, Aussenpolitik, Volkswirtschaft, Militärwesen (teilweise), Zoll-, Münzwesen
erneuerter Bund 1874	Bundesverfassung 1874	Bundesstaat wie oben, +: - unabhängiges Bundesgericht - fak. Gesetzesreferendum	Zentralisation: Rechtsvereinheitlichung, Sozialgesetzgebung, Verkehr, mehr Kompetenzen im Militärwesen

Entwicklung des politischen Systems und der Verfassungsverhältnisse

KANTONE	BUERGER- UND POLITISCHE RECHTE	VEREINE, VERBAENDE, PARTEIEN (ab 1800)
Länder- und Stadtorte o vollberechtigte Orte o zugewandte Orte o Protektorate o Untertanengebiete - gemeinsame - einzelner Orte - der Zugewandten	unterschiedliche, meist von Geburt an innegehabte Rechte und "Freiheiten" Nichtbürger und Untertanen ohne politische Rechte Volksanfragen im 17. Jahrhundert eingestellt	
23 Kantone mit willkürlichen Grenzen Verwaltungsbezirke mit Statthaltern	Freiheitsrechte, Gleichheit, allg. Wahlrecht, oblig. Verfassungsreferendum	Föderalisten/Unitarier zur Zeit der Helvetik Konservative/Radikale/ Liberale zur Zeit der Regeneration 1835 Nationalverein 1838 Grütliverein 1857 Piusverein, seit 1899 schweiz. Katholikenverein 1858 Typographengewerkschaft (gesamtschweizerisch) 1870 HIV, 1879 Gewerbeverband, 1880 SGB, 1897 Bauernverband, 1907 CNG, 1919 CAB 1878 radikal-demokratische Gruppe der Bundesversammlung, 1882 KK-Fraktion, 1888 SPS, 1894 FDP, 1912 KK-Partei, 1919 EVP, 1921 KPS, 1936 LdU, 1936/37 gesamtschweiz. BGB, 1944 PdA, 1961 NA, 1971 Republikaner seit den 70er Jahren: Alternativ- und Oekologiebewegung ("Grüne")
19 gleichberechtigte Kantone mit wesentlichen Kompetenzen Landsgemeinde- und repräsentative Demokratien	Freiheitsrechte Zensuswahlrecht	
22 gleichberechtigte, weitgehend souveräne Kantone	eingeschränkte Freiheitsrechte, Zensuswahlrecht, Ungleichheit Stadt - Land	
Spaltung in liberale und konservative Kantone Beginn der direktdemokratischen Entwicklung	Freiheitsrechte in den liberalen Kantonen	
22 gleicheberechtigte Kantone Verlust der Kantonalsouveränität, aber noch zahlreiche Kompetenzen demokratische Staatsform durch den Bund vorgeschrieben	Freiheitsrechte im Bund Verfassungsreferendum und -initiative auf Totalrevision	
Kompetenzverlust allmählicher Ausbau der Demokratie und des Rechtsstaates Vollzugsföderalismus	Ausbau und Einschränkung (Kulturkampfartikel) der Freiheitsrechte	

in Anlehnung an SCHAFFER (1972, 156 f)

Tabelle 11: Daten der schweizerischen Verfassungsgeschichte

	Vor 1798	1798	1815	1830	1848	1874	1918	1945
	ALTE EIDGENOSSENSCHAFT	HELVETIK, MEDIATION	RESTAURATION	REGENERATION	MODERNER BUNDESSTAAT			
BUND	Staatenbund mit bi- und multilateralen Bündnisverträgen. Bis 1481 8 Orte: UR, SZ, UW, LU, ZH, BE, ZG, GL. 1513 bis 1798 13 Orte: 8 Orte + FR, SO, BS, SH, AP. Zugewandte Orte (u.a. SG, GE, GR, VS, Bistum BS, Biel) und Untertanengebiete. 1370 Pfaffenbrief, 1393 Sempacherbrief, 1481 Stanser Verkommnis, 1647 Eidg. Defensionale. Tagsatzung als gemeinsames Organ.	1798 1., 1802 2. Helvet. Verfassung. Einheitsstaat, Zweikammerparlament, Freiheitsrechte. 1803 Mediationsverfassung.	1815 Bundesvertrag: Staatenbund, Tagsatzung, Gleichheit der Kantone.	1832/33 Bundesurkundeentwürfe. 1832 Siebnerkonkordat. 1843 katholischer Sonderbund (UR, SZ, UW, LU, FR, VS, ZG). 1847 Bürgerkrieg. 1830/31 Regenerationsverfassungen in 11 Kantonen: ZH, BE, LU, FR, SO, SH, SG, AG, TG, TI, VD (zuerst TI 4.7.1830). Verfassungsreferendum und -initiative. Gesetzesveto 1831 SG, 1832 BL, 1839 VS, 1841 LU. 1845 Gesetzesinitiative und fak. Gesetzesreferendum VD.	1848 Bundesverfassung: Zweikammerparlament, Bundesgericht, Bundesrat, oblig. Verfassungsreferendum, Verfassungsinitiative auf Totalrevision. 1866 Teilrevision BV (mit einer Ausnahme verworfen). 1872 BV-Entwurf verworfen.	1874 revidierte Bundesverfassung: unabhängiges Bundesgericht, fak. Gesetzesreferendum. Zentralisation. 1877 Fabrikgesetz. 1891 Verfassungsinitiative, 1. konservativer Bundesrat. 1897 Eisenbahnverstaatlichung. 1912 KUVG.	1914-18 Vollmachtenregime. 1918 Generalstreik. 1919 48-h-Woche. 1919 Proporzwahl des Nationalrates: Freisinn verliert Mehrheit. 1920 Beitritt Völkerbund. 1921 Staatsvertragsreferendum. 1931 AHV-Gesetz abgelehnt. 1935 Kriseninitiative abgelehnt. 1938 Initiative für Verfassungsgerichtsbarkeit abgelehnt. 1943 1. SP-Bundesrat. 1939-45 Vollmachtenregime.	1947 Wirtschaftsartikel. 1947 AHV-Gesetz. 1971 Frauenstimmrecht. 1976 Mitbestimmung abgelehnt. 1977 BV-Entwurf vorgelegt. 1981 gleiche Rechte für Mann und Frau. 1984 erste Frau im Bundesrat.
KANTONE	Länderorte: Lands-, March- und Kriegsgemeinden. Stadtorte: Bürgerversammlungen, Grosse und Kleine Räte, patrizische und zünftische Oligarchien. Föderatives Referendum in VS und GR.	Mediationsverfassungen 1803.	Ungleichheit Stadt - Land, Zensus, Kooptation. 1814 Verfassungsreferendum GE.		1848: SZ und ZG schaffen Landsgemeinde ab. 1869 demokratische Verfassung ZH (im Zug der demokratischen Bewegung).	1887 Initiative und Referendum in der Stadt BE. 1890 Proporzwahl des Verfassungsrates TI.	1928: UR schafft Landsgemeinde ab.	1959 Frauenstimmrecht VD und NE. 1978 neuer Kanton Jura.

Tabelle 12:

Kanton	Obligatorisches Verfassungsreferendum Totalrevision	Obligatorisches Verfassungsreferendum Partialrevision	Verfassungsinitiative Totalrevision	Verfassungsinitiative Partialrevision
ZH	1831	1831	1865	1865
BE	1831	1831	1846	1893
LU	1831	1831	1831[R]	1831[R]
UR	1850[a]	1850	1850	1850
SZ	1833[b]	1833	1833[R]	1833[R]
OW	1816	1816	1850	1850
NW	1850	1850	1850	1850
GL	1836	1836	1836[R]	1851
ZG	1814[c]	1848[d]	1848[R]	1848[R]
FR	1857	1857	1857	1857
SO	1831	1851	1841[R]	1851
BS	1833	1833	1858	1858
BL	1832	1832	1832	1832
SH	1831	1831	1831[R]	1831[R]
AI	1829	1829	1829	1829
AR	1834	1834	1834	1834
SG	1831	1831	1831[R]	1861
GR	1814[c]	1814[e]	1880	1880
AG	1831	1852	1831	1852
TG	1831	1849	1831[R]	1869
TI	1830	1830	1875	1875
VD	1831	1831	1845	1845
VS	1839	1839	1848	1852
NE	1848	1858	1848[R]	1858
GE	1814[f]	1847	1847	1891
JU	1977	1977	1977	1977
Bund	1798 / 1802 / 1848	1798 / 1848	1848	1891

a bis 1928 Landsgemeinde
b bis 1848 Landsgemeinde
c Abstimmung in Gemeindeversammlungen
d bis 1848 Landsgemeinde
e föderatives Referendum
f Abstimmung durch den Conseil Général

R = Rigiditätsfrist

Zeittafel der Einführung direktdemokratischer Institutionen in den Kantonen

Kanton	Gesetzesveto	Gesetzesreferendum		Gesetzesinitiative	Finanzreferendum	Volkswahl der Regierung
		obligatorisch	fakultativ			
ZH		1869		1869	1869	1869
BE		1869		1893	1869	1906
LU	1841		1863	1906	1869	1905
UR		1929[g]		1929[g]	1929[g]	1929[g]
SZ		1848[g]		1876	1876	1898
OW		1922[g]		LG	LG	LG
NW		LG		LG	LG	LG
GL		LG		LG	LG	1970[g]
ZG			1873	1873	1873	1873
FR			1921	1921	1948	1921
SO		1869	1856	1869	1869	1887
BS			1875	1875	1875	1889
BL	1832	1863	1838	1863	1892	1863
SH	1841	1895	1865	1876	1876	1876
AI		LG		LG	LG	LG
AR		LG		LG	LG	LG
SG	1831		1875	1890	1924	1890
GR		1854[h]		1880	1854	1892
AG		1870		1852	1870	1904
TG	1849	1869		1869	1869	1869
TI			1883	1892	1892	1891
VD			1845	1845	1861	1917
VS	1839	1844[i]		1907	1852	1920
NE			1879	1882	1858	1906
GE			1879	1891	1879	1847
JU			1977	1977	1977	1977
Bund			1874			

g vorher: Landsgemeinde
h vorher: föderatives Referendum
i 1848 abgeschafft, 1907 wieder eingeführt
LG = Landsgemeinde

Kanton	Volkswahl der Ständeräte	Proporzwahl des Parlaments	Frauenstimmrecht	Volkswahl der Kantonsrichter	Abberufung des Parlaments	Abberufung der Regierung
ZH	1869	1916	1970			
BE	1977	1921	1971		1846	
LU	1905	1909	1970		1869	
UR	1888	-	1972	1929		
SZ	1898	1898	1972	1848		
OW	1867	1984	1972	LG		
NW	1877	1981	1972	LG		
GL	1887	1920	1971	LG		
ZG	1873	1894	1971	1894		
FR	1972	1921	1971			
SO	1869	1895	1971		1869	1887
BS	1889	1905	1966	1891		
BL	1892	1919	1970		1863	
SH	1876	1952	1971		1852	1876
AI	1895	-	-	LG		
AR	1876	-	1972[m]	LG		
SG	1967	1911	1972			
GR	1880	-	1972[n]			
AG	1904	1920	1971		1852	
TG	1869	1919	1971		1869	1869
TI	1892	1890[l]	1969	1892		1892
VD	1917	1948	1959			
VS	1920	1920	1970			
NE	1971	1891	1959			
GE	1893	1892	1960	1904		
JU	1977[k]	1977	1977			
Bund		1918	1971			

k nach Proporz
l Wahl des Verfassungsrates
m nur in Gemeindeangelegenheiten
n erst seit 1983 in allen Gemeinden

Die Jahreszahlen beziehen sich in der Regel auf die verfassungsmässige Verankerung einer Institution, nicht auf deren Inkrafttreten.

6. Religion und Kirche

Die Schweiz ist ohne Zweifel ein christlich geprägtes Land (GdS I, 118). "Der wirtschaftliche, soziale und politische Aufstieg des Volkes ist wesentlich beeinflusst durch die Tätigkeit der Kirche und ihrer Organe." (SCHWEGLER 1943, 9) Durch die Kirche sind die Vorteile einer höheren geistigen und materiellen Kultur in die Schweiz gelangt. Fritz FLEINER (1941, 299) sieht einen grossen Einfluss des religiösen Moments in der Geschichte des öffentlichen Lebens der Schweiz.

Es gibt verschiedene Werke, welche die Kirchengeschichte der Schweiz institutionell abhandeln. Sozialgeschichtliche Forschungen über die Religion haben aber erst in jüngster Zeit eingesetzt (vgl. Kaspar von GREYERZ, in: JOST 1984, 13 - 36). In allgemeinen historischen Arbeiten wird die Volksreligion meist nur am Rande gestreift. "Ces lacunes de l'histoire suisse étonnent, et ceci d'autant plus que notre pays est profondément marqué par les religions, la vie ecclésiastique et les luttes politiques qui découlaient des clivages religieux." (JOST 1984, 7)

Für die sozialgeschichtliche Forschung ist es zweckmässig, zwischen Gelehrten- und Volksreligion zu unterscheiden (vgl. GREYERZ, in: JOST 1984, 21). Gerade die Volksreligion, die Konstruktion der religiösen Wirklichkeit im Alltagsleben, ist aber, mangels Quellen, nur schwer zu eruieren. Die folgende knappe Darstellung der Religions- und Kirchengeschichte der Schweiz bleibt deshalb oft im Institutionellen stecken. Spezielle Beachtung soll das Verhältnis von Kirche und Staat finden. Bis zur Helvetik arbeiteten Kirche und Staat gewöhnlich Hand in Hand und wachten mit vereinten Sanktionsmitteln über die Einhaltung religiöser Gebote. Die innereidgenössischen Kriege waren eher Konflikte zwischen Gruppen von Gliedstaaten als Religions- oder Bürgerkriege.

Die Christianisierung der gallo-römischen Bevölkerung der Schweiz erfolgte im 4. und 5. Jahrhundert. Bis zum 8. Jahrhundert dürfte auch das von Alemannen besiedelte Gebiet christianisiert worden sein. Schritt für Schritt wurde die christliche Religion institutionalisiert: Pfarreien, Bistümer, Klöster und Orden bildeten sich heraus. Im Hoch- und Spätmittelalter wurde die Kirche zu einem bestimmenden Faktor des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Lebens. Jeder Bischof und viele Klöster besassen weltliche Herrschaften.

Drei Kirchenstaaten hielten sich bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft, nämlich jener des Bischofs von Basel im Jura sowie jene der Abteien Engelberg und St. Gallen. Länger als anderswo waren Kirchen und Klöster in der Schweiz Träger des geistigen und kulturellen Lebens und dessen Tradierung.

"Die Rolle der Religion in der vorindustriellen Gesellschaft Europas kann wohl kaum überschätzt werden." (GREYERZ, in: JOST 1984, 13) Die Bedeutung, welche die Religion im Alltagsleben der alten Eidgenossenschaft gehabt hat, ist indessen schwerlich zu ermessen. Die "relativ natürliche Weltanschauung" dürfte eingebettet gewesen sein in eine volksreligiöse Sinnwelt. Die religiösen Handlungen (Entäusserungen) und Objektivationen waren wohl dichter als in der neuesten Zeit, mithin auch das religiöse Sozialisationspotential. Ob im Detail den religiösen Geboten stärker nachgelebt wurde als heute, lässt sich nicht sagen. Sicher aber ist, dass die staatlichen, kirchlichen und sozialen Sanktionen im Fall der Nichtbefolgung der Normen einschneidender waren. Gotteslästerung, Ketzerei oder Hexerei konnten mit dem Tode bestraft werden. Die Kirche war als Institution weitaus mächtiger als in der Gegenwart. Ihr kamen hoheitliche Rechte zu, sie konnte Gericht halten, Strafen und Bussen ausfällen, sie bezog Abgaben und Steuern, sie stellte gar, in den Kirchenstaaten, eigene Truppen auf. Sie plazierte sich neben und und zuweilen über den Staat. Die Geistlichen gehörten zu der schmalen Elite, die des Lesens und Schreibens kundig war. Die Kirche des Mittelalters war, anders als in der Neuzeit oder im Altertum, Trägerin von Kunst und Wissenschaft. Den Klöstern kam eine grosse Bedeutung zu als Stätten der Kultur, der Bildung und der Wirtschaft.

Ein Ringen um die Vorherrschaft zwischen geistlicher und weltlicher Macht wie im Hochmittelalter zwischen Papst und Kaiser - 1202 hatte Innozenz III. die Suprematie der Kirche verkündet - hat es in der Eidgenossenschaft nie gegeben. Die auf Souveränität bedachten eidgenössischen Orte schüttelten nicht nur die Reichsgewalt allmählich ab, sie widersetzten sich auch schon früh der politischen Einmischung von Seiten der Geistlichkeit oder der Kurie. "Die Geschichte der Schweiz ist reich an Beispielen eines kräftigen Widerstandes gegen die Anmassung des römischen Hofes gerade von Seiten derjenigen Kantone, die sich heutzutage seinem Ansehen so unbedingt unterwerfen", schrieb der nachmalige liberale Tessiner Bundesrat Stefano FRANSCINI (1849 II, 497) vor dem Hintergrund des katholischen Sonderbundes (dazu auch BLUMER 1858 II, 246 ff). Insbesondere die Landorte hatten schon im Spätmittelalter die Kirche der staatlichen Gewalt untergeordnet.

Die Landsgemeinde von Schwyz verpflichtete 1294 die Klöster zur Steuerzahlung (HdSG I, 185). Die Pfarrer wurden von den Gemeindeversammlungen gewählt und mussten jährlich um ihre Pfründe anhalten, wogegen der Bischof von Konstanz, zu dessen Bistum die Zentral- und Ostschweiz bis 1815 gehörte, vergeblich protestierte (vgl. BLUMER 1858 II, 253). Auf gesamteidgenössischer Ebene verbot der Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1370 jedem in der Eidgenossenschaft wohnenden auswärtigen Geistlichen, fremde Gerichte anzurufen, ausser in geistlichen oder in Ehesachen.

Tiefgreifende Konsequenzen für Staat und Kirche hatte die Reformation, die nicht nur den christlichen Glauben spaltete, sondern auch die Eidgenossenschaft. Zum schon vorhandenen Gegensatz Stadtorte/Landorte kam der konfessionelle hinzu, der sich in den folgenden vier Jahrhunderten in fünf innereidgenössischen Kriegen entlud (Kappeler Kriege 1529 und 1531, Villmerger Kriege 1656 und 1712, Sonderbundskrieg 1847). Der Sieg der katholischen Orte im zweiten Kappeler Krieg war für die Struktur der Eidgenossenschaft und für das Fortbestehen der katholischen Religion und Kirche in der Schweiz von grösster Bedeutung. Pater SCHWEGLER (1943, 184) meint: "Eine Niederlage der Katholiken hätte nicht nur das Ende der katholischen Kirche in der Innerschweiz und damit in der ganzen Eidgenossenschaft zur Folge gehabt, sondern auch der ganze föderalistische Aufbau des bisherigen Staatenbundes wäre von Grund aus umgestaltet worden, indem den Urständen das Los der von der Gnade Zürichs und Berns abhängigen Vogteien zuteil geworden wäre; dies aber wäre jedenfalls das Ende der alten Eidgenossenschaft gewesen...". Die katholischen Landorte stellten zusammen mit den katholisch gebliebenen Städten Luzern und Freiburg auf der Tagsatzung die Mehrheit, was den Bund lähmte und aussenpolitisch aktionsunfähig machte. Der erste Villmerger Krieg von 1656 "sicherte nochmals die politische Vorherrschaft der katholischen Schweiz" (PFISTER 1974 II, 313). Erst nach dem Sieg der reformierten Orte im zweiten Villmerger Krieg von 1712 wurden die Stände neuen Glaubens innerhalb der Eidgenossenschaft dominant. Sie festigten diese Position im Sonderbundskrieg von 1847 und konnten dem neuen Bundesstaat mit den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 ihren Stempel aufdrücken.

Obwohl während des Mittelalters der Einfluss der römischen Kurie auf die katholischen Institutionen in der Schweiz nie sehr gross gewesen war, benützten die reformierten Städte die Gelegenheit, mittels der Gründung von Staatskirchen auch auf religiösem Gebiet ihre Souveränität zu begründen. Zürich, Bern, Genf, Basel,

St. Gallen und Biel hatten die Reformation angenommen, Appenzell, Graubünden, Glarus und Solothurn (das später rekatholisiert wurde) teilweise. Genf wollte, schon vor Calvin, durch die Annahme der Reformation den von Savoyen ernannten Bischof loswerden (vgl. HBLS 1926 III, 444). Bern erhoffte sich dank dem neuen Glauben eine erleichterte Expansion nach Westen. Es galt der Grundsatz "Cuius regio, eius religio". Interessant ist, dass dieses Prinzip ausgerechnet auf dem Territorium einer Fürstabtei, in reformierten Gemeinden des Toggenburgs, nicht durchzusetzen war (siehe OCHSENBEIN 1984, 16).

Auf der katholischen Seite war nach der Reformation eine verstärkte Ausrichtung nach Rom feststellbar, was sich dokumentiert in der Visitationsreise des Mailänder Kardinals Carlo Borromeo in der Schweiz 1570, in der Berufung der Jesuiten nach Luzern (1574) und der Kapuziner nach Altdorf (1581), in der Gründung des Collegium Helveticum für die Ausbildung von Priestern 1579 in Mailand und in der Errichtung einer ständigen Nuntiatur in Luzern im gleichen Jahr. An die Stelle des gefühlsmässigen Beharrens im alten Glauben trat eine theologische Neubesinnung und eine zielstrebige Abwehr (SCHWEIZ 1975, 480). Wohl nahmen die katholischen Orte 1564 die Beschlüsse des Tridentiner Konzils an, "doch war deren Verwirklichung in der Schweiz damit noch nicht gewährleistet" (GdS II, 54). "Theoretisch anerkannten die katholischen Orte die Suprematie der Kirche über den Staat, praktisch wahrten und mehrten sie noch ihre Macht..." (HBLS 1927 IV, 495). So tendierten nach der Reformation beide Glaubensparteien danach, "gewissermassen ihre eigenen Bischöfe zu werden" (PEYER 1978, 121 f).

Im Zug der Gegenreformation erwachte bei den Katholiken ein neues Selbstbewusstsein. "Während sich in den protestantischen Städten, Territorien und Königreichen ein gewisser Hang zu Puritanismus und Verinnerlichung abzeichnete, entfalteten die katholischen Institutionen und Mächte eine nach aussen gerichtete, zeichen- und sinnenfrohe Kultur." (OCHSENBEIN 1984, 22) Charakteristisch dafür war die Kunst des Barocks, wovon beispielsweise die im 18. Jahrhundert erbauten neuen Klosteranlagen von St. Gallen und Einsiedeln ein eindrucksvolles Zeugnis ablegen. - Auf der andern Seite schuf die protestantische Ethik und Sittenstrenge günstige Voraussetzungen für die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsweise. Das calvinistische Arbeitsethos begünstigte die Kapitalbildung (vgl. SCHWEIZ 1975, 480 f). Die Lehren der schweizerischen Reformation haben weit über die Landesgrenzen hinaus, in Schottland, in den Niederlanden, in Osteuropa und in den Neuenglandstaaten, Anklang gefunden. Man kann sagen, dass die Reformation in ihrer

zwinglisch-calvinistischen Ausprägung das einzige Ideengut von weltgeschichtlicher Bedeutung ist, das seinen Ausgang in der Schweiz hatte.

Mit dem helvetischen Umbruch von 1798 wandelte sich auch das Verhältnis von Kirche und Staat und der Gegensatz zwischen katholischen und protestantischen Orten. Erst mit der Schaffung politischer Systeme, die nicht historisch gewachsen und konfessionell gemischt waren, entbrannte der Konflikt zwischen Kirche und Staat innerhalb einzelner Orte oder des Gesamtstaates. Der helvetische Einheitsstaat wagte zwar nicht die Trennung von Kirche und Staat, gab aber dem Staat die unbestrittene Suprematie und betrieb konsequent die Säkularisierung aller Lebensbereiche. Zur Regenerationszeit verlagerten sich die konfessionellen Auseinandersetzungen zunächst in die Kantone hinein. Auf der Tagsatzung gab es keine stabilen Mehrheiten mehr. Mit der Gründung des Bundesstaates 1848 stellte sich dann die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat auf bundesstaatlicher Ebene.

Von 1860 an war die katholische Kirche in der Schweiz starken Anfeindungen ausgesetzt. Die Erklärung des Unfehlbarkeitsdogmas durch das vatikanische Konzil von 1870 war für die Radikal-Liberalen das Signal zum "Kulturkampf" (dazu neuerdings STADLER 1984). Dieser Konflikt kulminierte 1873, als der Bundesrat den apostolischen Vikar von Genf und den päpstlichen Gesandten in der Schweiz auswies und die diplomatischen Beziehungen zum heiligen Stuhl abbrach.

1920 wurde die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz wieder hergestellt; 1973 wurden einige "Ausnahmeartikel", die 1874 in die Bundesverfassung aufgenommen worden waren, gestrichen; 1980 lehnten Volk und Stände eine Initiative mit dem Ziel der Trennung von Kirche und Staat deutlich ab. Das Verhältnis von Kirche und Staat wie auch jenes zwischen den Konfessionen hat sich im 20. Jahrhundert entspannt. Das vatikanische Konzil von 1962 bis 1965 gab sowohl für das "Aggiornamento" (die Ausrichtung auf die Welt von heute) als auch für die ökumenische Oeffnung grünes Licht (GdS III, 268). Eine gewisse Entfremdung von Teilen der Bevölkerung zur Kirche war dennoch nicht zu vermeiden. "Die Periode der Hochkonjunktur, die der Erhaltung von Bindungen und Normen nicht günstig war, lockerte weithin die Beziehungen der Bevölkerung zu den Kirchen." (GdS III, 267) Die Kirchen versuchen, sich der Zeitströmung mit neuen ökumenischen und gottesdienstlichen Formen wie auch mit neuen Tätigkeitsfeldern (z.B. Sozialarbeit, Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Minderheitenschutz) anzupassen. Diese Reformen treffen allerdings bei traditionalistischen Kreisen auf Widerstand.

Teil III: Politische Ideen in der Schweiz

1. Sicherheit

A. Zur Sicherheitsidee

Das menschliche Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung ist evident: Sicherheit des einzelnen gegenüber physisch und sozial Stärkeren innerhalb der Gesellschaft (innere Sicherheit), Sicherheit und Unabhängigkeit der ganzen Gesellschaft gegenüber der Bedrohung durch andere soziale Kollektive (äussere Sicherheit), Sicherheit aber auch gegenüber den Wechselfällen der Natur und des individuellen Lebens (Solidarität innerhalb der Gesellschaft). Die zentrale Institution, die Sicherheit und Ordnung garantieren soll, ist - neben dem Verwandtschaftssystem auf einer früheren Entwicklungsstufe - der Staat. Das Problem der Sicherheit ist für jede Gesellschaft ein realer Tatbestand, über den sich, je nach Geschichte und Umweltbedingungen der Gesellschaft, "Sicherheitsideen" wölben.

Sicherheit ist die Voraussetzung der anderen staatlichen Grundwerte (RIKLIN 1982, 218). Nur in Sicherheit kann der Mensch von seiner individuellen Freiheit Gebrauch machen. Sicherheit wird gewährleistet durch gesellschaftliche Organisation. Dies bedingt die Bereitschaft des einzelnen, die gesellschaftlichen Institutionen mitzutragen und sie ökonomisch zu unterhalten, erfordert aber auch eine Einschränkung der Freiheit des einzelnen infolge gesellschaftlicher Normierung und staatlichen Zwangs. Der Staat beansprucht das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit und verfügt zu dessen Durchsetzung über Polizei und Armee. Dieses Gewaltmonopol schützt die individuelle Freiheit, bedroht sie aber auch: die Minderheit, der die staatlichen Machtmittel in die Hand gegeben werden, kann diese dazu missbrauchen, um der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen. Damit ist der erste fundamentale Gegensatz innerhalb der Gesellschaft - Herrscher und Beherrschte - geschaffen (vgl. GRIMM 1920, 17). Die Machtmittel können ferner, statt zur Verteidigung, zur Unterdrückung anderer Staaten eingesetzt werden.

Das aktuelle und virtuelle Sicherheitsbedürfnis ist jedem Gesellschaftsmitglied einsichtig und Bestandteil der "relativ natürlichen Weltanschauung". Gleichwohl müssen die sicherheitspolitischen Institutionen, die durch Generationen

fortleben, ständig den Nachweis ihrer Berechtigung erbringen, d.h. sich legitimieren. Das geschieht auf der Aktionsebene durch erfolgreiches Handeln (z.B. Abwehr eines Feindes), auf der symbolischen Ebene durch Stützkonzeptionen (Mythen, Legenden, Theorien). Diese Stützkonzeptionen werden durch die Institutionen und durch die Eliten, die darin die Herrschaftspositionen einnehmen, als im Gesellschaftsinteresse liegend dargestellt. "Unser Vaterland ist eines der hervorragendsten Beispiele dafür, wie eine kräftige politische Idee unbedeutende und selbst ungleichartige Volksstämme zu einem bedeutenden Staate umbilden kann." (HILTY 1875, 4)

Im folgenden möchte ich die Genesis der Sicherheitsideen und -politik der Eidgenossenschaft betrachten und diese in Beziehung setzen zur Realgeschichte.

B. Objektive Wirklichkeit

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung

Von einer einheitlichen Sicherheits- und Aussenpolitik der Schweiz kann erst ab 1848 gesprochen werden, als diese in die Kompetenz des Bundesstaates fiel. Wenngleich die aussenpolitischen Interessen der einzelnen eidgenössischen Orte vor 1798 sich zuweilen antinomisch gegenüberstanden, lassen sich doch gewisse gemeinsame Grundzüge feststellen (siehe J. BOESCH, in: RIKLIN/HAUG/BINSWANGER 1975, 81 ff). Die Geschichte der schweizerischen Aussenpolitik macht deutlich, wie sehr die Unabhängigkeit der Schweiz von der europäischen Mächtekonstellation und dem europäischen Gleichgewicht abhängig war und ist.

1) Von der inneren Sicherheit zur kollektiven äusseren Sicherheit. Makropolitische Voraussetzung für eine eigenständige Entwicklung der späteren eidgenössischen Orte waren der Zerfall der kaiserlichen Reichsgewalt (Interregnum 1250 - 1273) und die Verlagerung des habsburgischen Interessenschwerpunktes nach Osten (vgl. vorne, S. 75). Die Selbständigkeitsbestrebungen und Bünde im Gebiet der heutigen Schweiz waren ein Teil der vielen Bündnisse, wie sie damals im deutschen Reich nach dem Zerfall der strengen Lehensverfassung möglich und notwendig geworden waren (FEHR 1926, 72). Nach dem Aussterben des Adelsgeschlechts der Zähringer (1218) wurden die Städte Bern, Solothurn und Zürich reichsfrei, später erhielten auch die innerschweizerischen Orte kaiserliche Freiheitsbriefe (zuerst Uri 1231, abgedruckt bei OECHSLI 1918, 40).

Ob die ersten Bünde der Waldstätte (1291 und vorher) eher dem Zweck der inneren (Landfriedenstheorie) oder der äusseren (politische Theorie: Abwehr gegen Habsburg) Sicherheit gedient haben (oder beiden?), ist umstritten. Die für die Eidgenossen siegreiche Schlacht am Morgarten (1315) dürfte weniger durch eine "Unterdrückungspolitik" Habsburgs, wie das die "Befreiungsgeschichte" darstellt, verursacht worden sein, als vielmehr durch die Uebergriffe der Schwyzer auf das unter habsburgischem Schutz stehende Kloster Einsiedeln (1309 und 1314) und die Parteinahme der Waldstätte für die Kaiserschaft Ludwig des Bayern.

Mit dem Brunnener Brief von 1315 trat dann klar der Zweck der kollektiven äusseren Sicherheit hervor. Beim Bund der drei Waldstätte mit Luzern (damals, 1332, noch habsburgisch) dürften auch ökonomische Erwägungen eine Rolle gespielt haben (Markt

von Luzern, Gotthardverkehr). Mit dem Luzerner Bund zeigt sich erstmals ein eigentümliches Strukturmerkmal der eidgenössischen Bünde: eine staatsvertragliche Verbindung von Stadtbürgern und Bauern auf gleichberechtigter Basis. Mit dem Zürcher Bund von 1351 wird ein weiteres Strukturmerkmal deutlich: der Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun liess sich von den Waldstätten seine Zunftverfassung gewährleisten. Damit war der Anfang gemacht zu einem Bundeszweck, der sich bis 1848 erhalten sollte: die wechselseitige Machtabsicherung der Herrschenden gegenüber Aufständen in den einzelnen Orten (dazu z.B.: HENNE 1832, 9; J. MEYER 1878 I, 472; CURTI 1882, 37; PEYER 1978, 101). Eine staatsvertragliche Bestätigung fand dieser Grundsatz im Stanser Verkommnis von 1481.

2) Von der äusseren Unabhängigkeit zur Expansion. Nach dem Sieg der Eidgenossen bei Sempach 1386 - der Krieg war wiederum nicht von Habsburg, sondern von Luzern provoziert worden - war der Bund dermassen gestärkt, dass sich dessen Funktion wandelte von einem Abwehr- zu einem Erwerbsbund und die Eidgenossenschaft in eine Phase der Grossmachtpolitik eintrat (etwa von 1380 bis 1536). Bund und einzelne Orte gingen von der aussenpolitischen Defensive zur Offensive über. Viele Gebiete wurden freilich nicht durch Gewalt, sondern durch Kauf, Pfand oder Aufnahme ins Burg- oder Landsrecht angeeignet. Mit der Herrschaft über Untertanengebiete erhielt der Bund wiederum eine neue Qualität: jene Freiheit und Souveränität, welche die Orte für sich erkämpft hatten, gestanden sie ihren Untertanen nicht zu. Der Bund und die Orte übernahmen vielmehr in den Untertanengebieten jene Herrschaftsrolle, die vorher Habsburg und anderen Feudalherren zukam. Statt des alten Adels hausten nun eidgenössische Vögte in den Burgen und Schlössern.

3) Von der Expansion zur aussenpolitischen Lähmung und zur Neutralität. Von 1536 bis 1798 waren ungefähr zwei Drittel des Gebietes der heutigen Schweiz und drei Viertel der Bevölkerung (BONJOUR 1939, 25) Untertanen(gebiet). Nach dem Fiasko der Grossmachtpolitik (Marignano 1515) und der konfessionellen Spaltung der Eidgenossenschaft nach der Reformation (Kappeler Kriege 1529 und 1531) bildete sich allmählich jene aussenpolitische Maxime der Schweiz heraus, die uns heute als selbstverständlich gilt: die Neutralität. Sie war nicht das Ergebnis bewusster politischer Entscheidungen, sondern ergab sich aus der Anpassung an innen- und aussenpolitische Gegebenheiten. Die innere Spaltung und Erstarrung hatten eine aussenpolitische Lähmung bewirkt. Die Vorteile der Neutralität wurden augenfällig während des 30jährigen Krieges (1618 - 1648), als die

Eidgenossenschaft eine wirtschaftlich florierende und profitierende Friedensinsel blieb - eine Situation, die sich in späteren europäischen Kriegen wiederholte. "Fast in allen europäischen Waffenkämpfen hat die alte Eidgenossenschaft mit den Kriegführenden einen schwunghaften Handel getrieben, was ihr vom Ausland den schwer lastenden Vorwurf eintrug, sie nütze ihre Neutralität wirtschaftlich aus." (BONJOUR 1970 I, 59)

Das Ausscheiden aus dem deutschen Reichsverband erfolgte faktisch durch den Sieg im Schwabenkrieg (1499/1500), völkerrechtlich durch den westfälischen Frieden von 1648. Bis 1798 "bewährte" sich der eidgenössische Bund etliche Male gegen Aufstände im Innern, während er 1798 beim Einmarsch französischer Truppen versagte. Die Wiedererrichtung des Staatenbundes, staatsvertraglich geregelt durch den Bundesvertrag von 1815, verdankte die alte Führungsschicht dem Niederringen Napoleons durch das fast gesamte übrige Europa und dem Interesse der Heiligen Allianz an einer restaurierten, konservativen Schweiz.

4) Vom Staatenbund zum Bundesstaat und zur integralen Sicherheitspolitik. Erst mit der Gründung des Bundesstaates von 1848 gab es eine einheitliche eidgenössische Aussenpolitik. Die Zentralisation der Armee schritt nur zögernd voran und musste auf kantonale Interessen Rücksicht nehmen. Die Neutralität blieb die unangefochtene Maxime der Aussenpolitik, ja deren Legitimation wurde noch gefestigt durch das Verschontgebliebensein der Schweiz in den beiden Weltkriegen und das Gemeinschaftserlebnis der Bedrohung von aussen. Als weitere Leitmotive der offiziellen Aussenpolitik wurden von den Bundesräten Petitpierre und Wahlen die Begriffe "Solidarität" und "Disponibilität" geprägt (RIKLIN/ MÖCKLI 1983, 27 f). In jüngster Zeit widmet man sich verstärkt der theoretischen Durchdringung der schweizerischen Sicherheitspolitik, die sich nicht auf die Betrachtung der militärischen Aspekte beschränkt ("Gesamtverteidigung"; dazu ZWYGART 1983). Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde immer deutlicher, dass die Sicherheit der Schweiz nicht mehr nur von europäischen, sondern von weltweiten Ereignissen und Konflikten abhängig ist.

Was die verfassungsgeschichtliche Entwicklung angeht, so verweise ich auf die Tabellen 10 und 11 (S. 90 - 92).

b. Sprachliche Objektivationen

Als allgemeinen soziologischen Tatbestand können wir ansehen, dass soziale Kollektive nach gewaltsamen Auseinandersetzungen mit anderen Kollektiven, was die Mobilisation aller Kräfte notwendig machte und das Bewusstsein tief aufwühlte, die Erinnerungen an die "heroischen Taten" durch Objektivationen wachhalten (durch Mythen, Legenden, Geschichtsschreibung, Symbole, Riten, Denkmäler). Die kriegerischen Ereignisse sind, zumal in einer archaischen Gesellschaft, oft so dominant, dass sie alle anderen Ueberlieferungen, gerade über das Alltagsleben, verdrängen. So dürfte die Geschichtstradierung der Eidgenossenschaft lange aus der mündlichen und rituellen Ueberlieferung von Schlachten- und Heldengeschichten bestanden haben.

Ueber die Geschichte der "Befreiung" der Urkantone um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert ist viel geschrieben und spekuliert worden. Wie sie sich genau abgespielt hat, wissen wir mangels schriftlicher Quellen nicht. Besser bestimmbar ist die Befreiungsgeschichte, nämlich die Vorstellungen der Menschen über die Entstehung und Entwicklung ihres Staatswesens aus der Urschweiz. Die Objektivation der Gründungsgeschichte der Eidgenossenschaft in Chroniken, Erzählungen, Spielen, Liedern und markanten Gestalten wie Wilhelm Tell, Arnold Winkelried, Niklaus von Flüe u.a. hat das Staats- und Geschichtsbewusstsein der Eidgenossen vom 15. Jahrhundert bis auf den heutigen Tag geprägt. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, diese Objektivationen auf ihre "Wahrheit" hin - ihre Uebereinstimmung mit den tatsächlichen Ereignissen - zu überprüfen. Ich untersuche vielmehr deren Wirksamkeit als für wahr gehaltenes Wissen und die Zusammenhänge mit politischen Situationen und Interessen.

Der Kanon unserer Geschichtsschreibung sei, schreibt Hans Ulrich JOST in der neuesten "Geschichte der Schweiz - und der Schweizer" (1982 I, 12): Die ersten Schweizer schlossen gegen die Usurpation österreichischer Landvögte den Bund auf dem Rütli, Tell erschoss den schlimmsten der Vögte in legitimem Widerstandsrecht. Denis de ROUGEMONT (1965, 16) vermutet: "Tell hat wahrscheinlich nie gelebt, aber ohne ihn wäre die Eidgenossenschaft ... vielleicht nie Wirklichkeit geworden."

Untersuchen wir zunächst die Produzenten und Vermittler historischen Wissens. Die ersten geschriebenen Chroniken enstanden erst im 15. Jahrhundert, jene des Berners Conrad Justinger um 1420, die des Züricher Propstes Felix Hemmerli um 1450. Die erste gedruckte Chronik erschien jedoch erst 1507 in Basel, jene des Luzerner

Geschichtsschreibers Petermann Etterlin (zur chronikalischen Ueberlieferung siehe HdSG I, 193 - 198). Vorher dürfte die Gründungsgeschichte mündlich tradiert worden sein. "Umherziehende Sänger und Erzähler verbreiteten seit Jahrhunderten Neuigkeiten bei den Leuten, die nicht oder nur wenig lesen konnten." (GdS II, 152). Das Bedürfnis nach einer konzeptionellen Legitimation des Ursprungs und der Existenz der Eidgenossenschaft ergab sich erst im 15. Jahrhundert, als sich die Eidgenossen nach den Gemeinschaftserlebnissen der Siege über Karl den Kühnen und der Abwehr von Uebergriffen des Reiches als besonderes Staatswesen zu verstehen begannen. In der mündlichen Ueberlieferung dürfte jenes eigenartige Gemisch aus Ereignisgeschichte und Sage entstanden sein, wie es der Obwaldner Landschreiber Hans Schriber etwa 1470 formuliert hat ("Weisses Buch von Sarnen") und wie es das Tellenlied von 1477 (dazu HBLS 1931 VI, 653) und das Urner Tellenspiel von 1512 den Eidgenossen vermittelte. Die Befreiungssage war am Anfang des 16. Jahrhunderts bereits Gemeingut (HAUSER 1941, 57). "Im 16. Jahrhundert gehörten zu den beliebtesten Stoffen die schweizerische Gründungsgeschichte mit dem Helden Wilhelm Tell und patriotische Ermahnungen mit der Gestalt des Niklaus von Flüe. Politische Ideen vermischte man mit geistlicher Erbauung in Spielen nach biblischen Themen." (GdS II, 65)

Das berauschende Gefühl einer Grossmachtstellung um 1500 hat eine reiche Historiographie hervorgebracht. Bei deren Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass es keine kritische Prüfung der Werke durch eine Wissensgemeinschaft gab, vielmehr waren sie oft im Auftrag von Regierungen verfasst worden. Der mittelalterliche Chronist hatte nicht das heutige wissenschaftliche Ideal der Geschichtsschreibung als getreue Darstellung des Faktischen. "Das Verhältnis ... zu Wahrheit und Lüge, zu Urheberrecht und Recht des Fremden überhaupt, ist ein anderes, als wir es heute gewöhnt sind." (BRANDT 1980, 99) Glaube und Wissen schienen eins. Urkundenfälschungen kamen massenhaft vor.

Der Glarner Aegidius Tschudy (1505 - 1572, zur Biographie siehe HÜRLIMANN 1938, 135 ff), der sich 1559 als Glarner Landammann auf dem Augsburger Reichstag bei Kaiser Ferdinand aufgrund gefälschter Urkunden den Adel erschwindelte, schuf mittels Fakten, gewagten Kombinationen und freien Erfindungen das Paradigma der schweizerischen Gründungsgeschichte, in der "falsch und echt kaum mehr zu trennen sind" (HdSG I, 197). Tschudy war es gelungen, die eidgenössische Nation theoretisch und ideologisch zu begründen (HAUSER 1941, 50). Tschudys Werke erschienen allerdings erst 1734/36 im Druck und waren vorher, wie das "Weisse Buch von

Sarnen", der Oeffentlichkeit gar nicht bekannt (LABHARDT 1947, 27; WACKERNAGEL 1956, 8). Johannes von Müller (1752 - 1809) hatte sich mit seinen "Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft" der Konzeption Tschudys angeschlossen und damit ein Standardwerk von nationalem Stolz und Pathos geschaffen. "Müller gab damit den Schweizer Patrioten eine Art von heiligem Buch in die Hand." (IM HOF 1970 81) "Der Mythos der helvetischen Vergangenheit, den er aus dem Ueberlieferungsgewebe von verklärender Sage und nüchterner Chronik so unnachahmlich gestaltete, speiste die Freiheitsideologie in der Entstehungszeit des schweizerischen Bundesstaates und hat bis ins 20. Jahrhundert, bis in die Epoche äusserster Gefahr, seinen Volksgenossen immer wieder inneren Halt geboten." (FELLER/BONJOUR 1979 II, 568)

Die Werke Tschudys und Müllers bildeten die hauptsächlichsten Quellen für Friedrich Schillers Drama "Wilhelm Tell" (SCHMIDT 1979, 40, 55). Mit Schillers Objektivation wurde erst recht der Befreiungsgeschichte und ihrer Verknüpfung mit der Gestalt Tells kanonische Bedeutung verliehen, und sie wurde in dieser Form zum historischen Fundamentalwissen breiter Kreise schlechthin. In der deutschen Schweiz sind "alle früheren und späteren Gestaltungen durch Schillers überragendes Telldrama in den Hintergrund gedrängt worden" (WEISS 1946, 210). Das Wissen, das im Ausland über die Schweizer Geschichte vorhanden ist, beruht oft einzig auf Schillers "Tell", der sich damit für das Bild der Schweiz im Ausland als äusserst wichtig erweist.[1]

"Schillers 'Tell' ging in der Schweiz so vollständig in die Volksüberlieferung ein, dass man bald aufhörte, zwischen Dichtung und Wirklichkeit zu unterscheiden." (SCHMIDT 1979, 63) Die Darstellung Schillers objektivierte für die Schweizer in vollendeter Weise, was sie gefühlsmässig empfanden, sie drückte "auf eine wunderbare Weise ihre Gesinnung und alles aus, was sie durchaus für wahr halten; wie denn selten ein Sterblicher es übel aufnehmen wird, wenn man ihn dichterisch ein wenig oder gar stark idealisiert" (Gottfried KELLER, Der grüne Heinrich, 2. Band, 13. Kapitel). Besondere Berühmtheit und emotionale Wirkung erreichte die zweite Szene des zweiten Aufzugs von Schillers "Tell", der Rütlischwur:

1 Schon vor dem Erscheinen von Schillers Werk scheint die Tellsage fremden Reisenden geläufig gewesen zu sein. Johann Georg Heinzmann berichtet von seiner Schweizerreise von 1796, Schiffsleute auf dem Vierwaldstättersee hätten ihm erzählt, dass oft Fremde bei der Tellskapelle ausstiegen, sich auf der Stelle hinfallen liessen und den Boden küssten, den ein freier Mann zuerst betreten hat (BIRCHER 1938, 7).

> Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern,
> In keiner Not uns trennen und Gefahr.
> Wir wollen frei sein, wie die Väter waren,
> Eher den Tod, als in der Knechtschaft leben. ...

Die Gestalt Wilhelm Tells regte auch zu unzähligen bildlichen und plastischen Objektivationen an (vgl. den Bildband von STUNZI 1973).

Herrschende wie Beherrschte haben zu allen Zeiten versucht, sich das Identifikationspotential des Symbols "Wilhelm Tell" dienstbar zu machen. "Tell war der Schutzpatron aller Unterdrückten geworden, der Vater aller Revolutionäre... . Dass sich gegen die Verbreitung einer solchen Auffassung die herrschenden Stände mit aller Hartnäckigkeit und den schärfsten Strafen wehrten, liegt auf der Hand." (LABHARDT 1947, 36) Nach der französischen Revolution, um 1791/92, herrschte in Frankreich ein republikanischer Tell- und Brutuskult, welcher der Legitimation der Befreiung von einer tyrannischen Herrschaft diente. Man sah Parallelen zwischen dem Kampf der Waldstätte gegen Habsburg und dem Kampf des republikanischen Frankreichs gegen die österreichische Monarchie. Wilhelm Tell prangte auf den offiziellen Dokumenten der Helvetischen Republik, womit versucht wurde, die neue Ordnung traditional zu legitimieren. Ein Flugblatt vom 6. Februar 1798 - kurz vor dem Einmarsch französischer Truppen - enthielt ein "Vaterunser eines ächten und freyen Schweizers", worin Tell an Stelle des göttlichen Vaters zur Hilfe gegen die Tyrannen aufgerufen wurde (LABHARDT 1947, 140). Das Paradigma der Tell-Vorstellung ist ein Gemälde von Ferdinand Hodler, der auch sonst in seinen Schlachtengemälden die alteidgenössischen Tugenden objektiviert hat (besonders berühmt ist der "Rückzug von Marignano", das grösste Fresko, das in der Schweiz in den letzten Jahrhunderten geschaffen wurde). Die Symbole der alten Eidgenossenschaft wurden beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges zum allein gültigen Ausdruck der geistigen Landesverteidigung (GdS III, 122), was die Réduitkonzeption und der "Rütlirapport" vom 25. Juli 1940 unterstreichen.

Wer es wagte, die Befreiungssage anzuzweifeln oder sie kritisch zu durchleuchten, musste mit heftiger Kritik und Empörung rechnen. 1760 erschien anonym eine Schrift von Uriel Freudenberger, Pfarrer aus Ligerz, mit dem Titel "Wilhelm Tell. Ein dänisches Mährgen". "Die Regierung von Uri liess die Broschüre Freudenbergers durch den Scharfrichter verbrennen und diese Massnahme durch ein Sendschreiben an alle Kantone bekanntgeben. Den Verteidiger Tells hingegen (Felix von Balthasar, der

mit einer 'Défense de Guillaume Tell' reagiert hatte - sm) ehrte sie mit einer Goldmedaille." (LABHARDT 1947, 63) Für die Entdeckung des Verfassers setzte die Urner Regierung eine Belohnung von 100 Talern aus (MARCHI 1971, 94). Auf die gleiche heftige Ablehnung stiess der konservative Luzerner Joseph Eutych Kopp (1793 - 1866), als er seine "Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde" (1835/51) publizierte. Patrioten verbrannten Ende der 1850er Jahre stellvertretend für Kopp eine Puppe auf dem Rütli (MARCHI 1971, 105). 1927 unternahm Karl MEYER "in genialem Wurf" (HdSG I, 198) den Versuch zu einem "Anti-Kopp". In seiner "Urschweizer Befreiungstradition" verfolgte er das Ziel, mit den Mitteln der modernen Geschichtsschreibung den Kern der Befreiungssage zu retten. Noch 1971 zog Otto MARCHI mit seiner "Schweizer Geschichte für Ketzer" den Zorn von Patrioten auf sich. Zur allgemeinen Empörung beriefen sich palästinensische Attentäter, die am 18. Februar 1969 in Kloten aus dem Hinterhalt ein startendes EL-AL-Flugzeug beschossen, auf Wilhelm Tell. Max FRISCH (1971, 94) indessen urteilt: "... die Vogt-Tötung bei Küssnacht, wie die schweizerischen Chroniken sie darstellen, entspricht den Methoden der El-Fatah."

"Hat der Recherchiereifer, haben die klugen Analysen der Herren Historiker auch das Geschichtsbild des millionenköpfigen 'Tellstar'-Publikums (eine Quizsendung des Schweizer Fernsehens - sm) verändert? Ich behaupte: Nein." (HARTMANN 1981, 53) Der Schriftsteller Otto Julius BIERBAUM schrieb 1906 zur Tell-Geschichte (in: K. MARTI 1976, 33): "Vielleicht an keinem Beispiel wird so klar, wie an diesem, welche gewaltige Bedeutung der Phantasie oder, wenn man will, der Kunst, schön zu lügen, auch für das Völkerleben innewohnt."

c. Symbolische Sinnwelt

Explizite politische Legitimationstheorien hat es zur Zeit der eidgenössischen Bünde kaum gegeben. Die Legitimation der Sicherheit bewegte sich wohl auf den beiden untersten Ebenen (vgl. S. 53) und hatte hauptsächlich die Form der eben besprochenen Weitergabe sprachlicher Objektivationen menschlicher Erfahrung, die sich als Sedimente im Bewusstsein niedersetzten und in Erzählungen, Legenden, Sagen usf. tradiert wurden. Die "relativ natürliche Weltanschauung" der damaligen Hirten und Gebirgsbauern dürfte mythologisch-religiös, ja sogar naturreligiös geprägt gewesen sein. Ihr Feld war die Sage und das Brauchtum (HdSG I, 231). Der Aberglaube war noch zur Zeit der Aufklärung in den Gebirgskantonen weit ver-

breitet (KÄLIN 1945, 145). Das geistige Leben wurde noch bis in die Neuzeit hinein von der Kirche beherrscht (HdSG I, 228 und 729). Allein die politische Führungsschicht (vgl. Tabelle 8, S. 83) dürfte im Besitz eines umfassenden politischen Wissens gewesen sein.

Aeussere Unabhängigkeit empfand man in der Eidgenossenschaft als Freiheit, als "Schweizer Freiheit" (RIKLIN/MÖCKLI 1983, 21 f), die man sich mit dem Blut erstritten hatte. "Der Freiheitsdrang ist in seinen Ursprüngen nichts anderes als eine primitive Aeusserung der Gemeinschaft", konstatiert WEISS (1947, 337). Die Freiheitsliebe der Aelpler erklärt WEISS damit, "dass in Gebirgsgegenden aus Naturzwang die Lokalgemeinschaft besonders lange ihre Kraft behält, weil die Berge einerseits von der Umwelt abschliessen, anderseits zum Zusammenschluss gegen Naturgewalten zwingen" (ebenda, S. 337). Die "Freiheitsliebe", wie sie schon TACITUS in der "Germania" (Kapitel 37) den Germanen zuschrieb, scheint mir allerdings Merkmal eines jeden organisierten sozialen Kollektivs zu sein, das sich als Gemeinschaft von Blut und Boden fühlt. Die "Schweizer Freiheit" (kritisch dazu GIACOMETTI 1941, 547 f) ist, übergreifend betrachtet, keine Eigenheit, wir treffen vielmehr zu allen Zeiten bei vielen Völkern auf "Freiheitsliebe" und "Freiheitskämpfe". So herrscht zum Beispiel in San Marino - das eher als die Schweiz für sich beanspruchen kann, die "älteste Republik der Welt" zu sein - eine ganz ähnliche Sicherheits- und Freiheitsvorstellung.

Die Landsgemeindestände der Eidgenossenschaft gehörten zu den wenigen Bauernbünden in Westeuropa, die das Spätmittelalter überdauert hatten. Das war erklärungsbedürftig und rief nach nomischen Konstruktionen. Es lag nahe, dieses glückliche Schicksal einer gütigen Vorsehung und Gottes Gunst zuzuschreiben. Das Selbstbewusstsein der Eidgenossen wuchs dadurch gewaltig. Selbstverständliche Pflicht wurde es, dieses "Kleinod der Freiheit, welches ein gütiger Gott der Schweiz, wenn auch nicht ohne deren eigene Mitarbeit, gewährt und erhalten hat" (DUBS 1878 II, 14), über alle Generationen hin zu verteidigen.[1] So wurde der objektivierte Geschichtsmythos, wie er im vorigen Abschnitt geschildert wurde, zur erstrangigen geschichtsbildenden Kraft in der Eidgenossenschaft und integrierte den Vielsprachenstaat zur "politischen Nation".

1 M. HUBER (1934, 57): "Der Mensch und das Volk wird für das, was seinem Wesen einen letzten, tiefen Sinn gibt, sein Dasein opfern."

Der Zusammenbruch des europazentrischen, ptolemäischen und religiösen Weltbildes zur Zeit der Aufklärung traf die Eidgenossenschaft nur am Rande. Es gab hierzulande keine Kämpfe um abstrakte Prinzipien, kaum wissenschaftliche Auseinandersetzungen (vgl. TUMARKIN 1948, 18 ff). Dazu fehlten schon die sozialen Voraussetzungen, nämlich eine Schicht von Produzenten und Trägern solchen Wissens. Die Gelehrsamkeit stand im sklavischen Dienst des herrschenden Systems (HILTY 1875, 237). Die Reformation hatte zwar die Eidgenossenschaft in zwei konfessionelle Blöcke gespalten, gefährdete aber kaum die gemeinsame traditionale Sinnwelt, wie es überhaupt bei dieser Spaltung wenig um religiöse Dogmen, viel dagegen um unterschiedliche innen- und aussenpolitische Interessen ging, die jetzt nur eine klare Grenzziehung erhalten hatten (siehe vorne, S. 98).

An der Wiege der Neutralität der Eidgenossenschaft standen "weder ideelle noch moralische Genien", sondern "die blosse Ohnmacht und Notwendigkeit" (K. SCHMID 1957, 74; siehe auch BONJOUR 1970 I, 91 ff, BLUNTSCHLI 1875, 13 f). "Die Neutralität ist als politische Idee eine Entdeckung, nicht eine Erfindung." (RIKLIN/MÖCKLI 1983, 22) Die Legitimation der Neutralität als aussenpolitische Maxime beruht auf der historischen Erfahrung ihrer Wirksamkeit (J. MEYER 1875 II, 288). 1788 dichtete Johann Caspar LAVATER als 7. Strophe seines "Gemeineidsgenössischen Liedes" (abgedruckt bei BONJOUR 1970 I, 94):

> Wenn Europas Völker kriegen, / Singen wir von alten Siegen,
> Sehen im Gefühl der Ruh / Ihren Blutgefechten zu;
> Weiden selbsterzogne Herden, / Pflügen sicher eigne Erden,
> Essen froh, nach altem Schrot, / Käse, Milch und Roggenbrot.

Schon 1654 notierte ein Zürcher (abgedruckt bei JAGGI 1945, 20): "Wie die Eidgenossenschaft nach Ursprung und Wachstum wunderbar ist, so hat sie bis dahin dank der grossen und unglaublichen Güte Gottes weder durch Gewalt noch durch List unterdrückt werden können."

Heldentradition und Sendungsidee liessen die Entsagung in bezug auf aussenpolitischen Ruhm leichter ertragen, wurden zum Ersatz für die verlorengegangene Grossmachtstellung. Die Not - aussenpolitische Ohnmacht[1] und Enthaltsamkeit - wurde zur Tugend - vorbildliches Verhalten und Sonderexistenz - gemacht. "... denn wer wären

1 WEITNAUER (1981, 59): "Wir haben keinerlei Einfluss auf die Weltgeschichte. Sie ereignet sich, ohne dass wir etwas dazu tun könnten."

wir, wenn wir nicht mindestens ein Sonderfall wären?" (MUSCHG 1982, 14) Der Durchsetzung der Neutralitätsidee förderlich waren auch handfeste aussenwirtschaftliche Vorteile. Die Soldverträge mit ausländischen Regierungen enthielten meist auch günstige Aussenhandelsbedingungen. Es kam hinzu, dass die Eidgenossen mittels der fremden Kriegsdienste ihre militärische Kraft unter Beweis stellen und so ihre "Heldentradition" fortsetzen konnten, ohne dass die Eidgenossenschaft selbst in europäische Konflikte verwickelt wurde.

Die theoretischen Stützkonzeptionen der Sicherheitspolitik hatten innen-, aber auch aussenpolitische Funktionen. Nach aussen hin galt es, sich gegen Vorwürfe der Feigheit, des Egoismus, der Gesinnungslosigkeit und der Profitorientierung zur Wehr zu setzen. Der Franzose Chateaubriand (1768 - 1848) formulierte (DER SPIEGEL Nr. 32, 1971, 76): "Auf den Katastrophen Europas hat die Schweiz eine Bank gegründet." ZIEGLER (1976, 93) frägt: "Wie kommt es, dass sich ausgerechnet das Volk mit den reichsten demokratischen Traditionen Europas von jener erbärmlichen Ideologie der Kapitalanhäufung, der 'notwendigen' Ausbeutung des Menschen und der Gewinnmaximierung um seine Ideale hat bringen lassen?"

Werfen wir noch einen Blick darauf, wie sich die Idee der Entwicklung und Existenz der Schweiz innerhalb der europäischen Staatengemeinschaft im staatstheoretischen Denken der Schweiz widerspiegelt. Nach FREI (1967, 91) waren drei Sendungsgedanken in den vergangenen Jahrhunderten je nach gesamteuropäischer Lage bestimmend: Die Idee des republikanisch-demokratischen Vorkämpfertums, die Idee der friedlichen Völkerversöhnung und die Idee des humanitär-karitativen Wirkens. DOMEISEN (1978) sieht in der nationalen Geschichtsschreibung den Versuch, die Entwicklung der Schweiz als "säkularisierte Eschatologie" darzustellen. Dieses Unterfangen müsse als "Rechtfertigungsideologie" gewertet werden, "den status quo oder einen zukünftigen Zustand zu legitimieren oder ihm einen transzendenten Sinn zu geben, indem er eingeordnet wird in einem providentiellen Heilsplan" (DOMEISEN 1978, 10).

Die Annahme einer Entelechie habe viel Tröstliches, schreibt FELLER (1938, 4), verführe aber auch zur freien Konstruktion. Der einstmalige Bundesrat Jakob DUBS (1878 II, 262) ist im Zwiespalt: "Der dauernden eigentümlich äussern Existenz muss doch wohl auch ein innerer Gedanke entsprechen." Er räumt aber ein, dass die Erkenntnis dieses "inneren Gedankens immer eine sehr schwierige und bestrittene Sache" sein werde. Im übrigen träumte Dubs von einer Expansion der Schweiz gegen

Venedig und Nizza (HÜRLIMANN 1938, 563). Der Historiker Charles Monnard meinte, "une force mystérieuse" habe die Schweiz zusammengehalten. Denis de ROUGEMONT (1965, 257) kommt zum Ergebnis: "... die Schweiz verfügt über ein Geheimnis, oder vielmehr: sie ist dieses Geheimnis." Hans NAWIASKY (1940, 25), ein deutscher Staatsrechtler, der in der Schweiz gelehrt hat, wäre fast "versucht, von einem Meisterwerk der Schöpfung zu sprechen". Für Carl HILTY (1875, 28 f) ist das, was die Schweiz zusammenhält, ein idealer Zug, das Bewusstsein, einen in vielen Hinsichten besseren Staat zu bilden. Nach Hans Gustav KELLER (1947, 169) sind Freiheit, Demokratie und besondere Sendung der Schweiz nicht gegeben, sondern aufgegeben. Alois von ORELLI (1885, 5) glaubt, eine providentielle Fügung habe das schweizerische Gemeinwesen geschaffen und erhalten. Den "Schweizer Standpunkt" im internationalen Geschehen hat Carl SPITTELER (1915) in einem berühmten Vortrag vor der Helvetischen Gesellschaft in Zürich paradigmatisch dargelegt.

In der Tat fällt es schwer, Genesis und Existenz der Eidgenossenschaft rein rational zu erklären, was zu metaphysischen Konstruktionen verführt. Ethnozentrismus ist allerdings keine eidgenössische Eigenheit, sondern findet sich in allen Völkern und Kulturen. Fast jeder Staat behauptet von sich, etwas Einzigartiges zu sein und Verschiedenheiten zu integrieren.[1] Die Angehörigen anderer Staaten betrachteten die Schweiz nicht als Musterstaat, sagt BLUNTSCHLI (1875, 17). Der Glaube, die Schweiz sei ein Musterstaat, habe keinen realen Kern, er sei hohl und eitel (ebenda, S. 16). SPITTELER (1915, 22) warnte in seiner oben erwähnten Rede: "Die patriotischen Phantasien von einer vorbildlichen oder schiedsrichterlichen Mission der Schweiz bitte möglichst leise." "Es gibt keine übernatürliche Geschichte des Schweizer Wunders." (MASNATA 1978, 86) Der Christ werde die hochmütige Meinung, zu einem auserwählten Volk zu gehören, nicht teilen, hält SCHINDLER (1948, 203) fest. GRIMM (1920, 7) kritisiert die Darstellung der Schweizer Geschichte als die Geschichte eines auserwählten Volkes - eine Auffassung, die der Gründer des Grütlivereins, Albert Galeer, noch geteilt hatte (siehe GRIDAZZI 1935, 35). Auch heute noch gilt das Fazit von BLUNTSCHLI (1875, 7): "Der Glaube an die Existenz einer besonderen Schweizernation ... hat zwar seit Johannes Müller schwere Angriffe erfahren und ist in der herkömmlichen, naiven Form durch die geschichtliche Kritik als unhaltbar und irrtümlich bezeichnet worden, er hat sich aber trotzdem in der Volksmeinung erhalten."

1 Z.B. DOMKE (1968, VII): "Das Wunderbare an Deutschland ist doch eben seine unerschöpfliche Vielgestalt, ist die überaus reiche Entfaltung verschiedenster Wesensanlagen und Einflüsse...".

C. Subjektive Wirklichkeit

a. Aktivität und Internalisierung

Urkunden und Akten kommen nur ganz ausnahmsweise und dann meist nur beiläufig auf Lebensäusserungen der Volkskultur zu reden (WACKERNAGEL 1956, 8). Auch die Chroniken des 15. und 16. Jahrhunderts berichten wenig über den Alltag der Eidgenossen. HILTY (1875, 123) sagt richtig: "Wir können nicht denken, wie die Männer dachten, die im Rütli standen...". Die Lebensäusserungen und Internalisierungsprozesse, die Konfrontation der Menschen im Alltag mit ihrer natürlichen, sozialen und symbolischen Umwelt müssen deshalb aus der bekannten Ereignis-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte erschlossen werden. Vieles muss Hypothese bleiben.

Die Alpenbewohner des Mittelalters standen sowohl im Kampf mit Naturgewalten als auch mit anderen sozialen Kollektiven. Sie waren umgeben von einer Alpenwelt, die sich stets gleich blieb und ihnen bedrohlich gegenüberstand. "Denn alles Lebendige und Tote trägt in den Alpen die Zeichen des Unabänderlichen, der Wiederkehr und der Erinnerung an sich." (WEILENMANN 1951, 231) Gewaltsame Konflikte herrschten auch im Inneren, nämlich bei Fehden zwischen Sippen, die oft in Blutrache ausmündeten, wie auch bei periodisch hervorbrechenden Aufständen gegen die eigene politische Oligarchie. Erst ab dem 14. Jahrhundert wurden die fremden Kriegsdienste, neben der Viehzucht und der Säumerei, zu einer wichtigen Erwerbsquelle sowie einem Aggressions- und Bevölkerungsventil der Alpenbewohner.

Es fällt auf, mit welcher Unbändigkeit, Tapferkeit, ja Todesverachtung die Eidgenossen des "heroischen Zeitalters" die Schlachten geschlagen haben. ENGELS (1847, 393) spottete, "dass sie sich mit der grössten Gewissenhaftigkeit für ihren Sold haben totschlagen lassen". Man könnte diese Eigenschaft mit der Prägung des Alpenmenschen durch die Natur und der germanischen Herkunft erklären. Aber offenbar standen die Soldaten der eidgenössischen Städte und die Bauern des Mittellandes den Urschweizern in bezug auf Tapferkeit nicht nach (HdSG I, 360). Beim schlachtwütigen Haufen von St. Jakob an der Birs (26. August 1444; vgl. die Schilderung von Aeneas Sylvius Piccolomini, in: GRAF 1964, 29 f) handelte es sich in der Mehrheit nicht um Innerschweizer, sondern um Berner und Solothurner (WACKERNAGEL 1956, 203). Beim Abwehrkampf gegen Habsburg und das Reich ging es um Sein oder Nichtsein des Gemeinwesens, und für dieses höchste Gut der "Schweizer Freiheit" wurde ohne

Besinnung mit dem Einsatz des Blutes gestritten (BONJOUR 1939, 13). "Der offizielle staatliche Krieg gegen den äusseren Landesfeind wurde nämlich in den breiten Schichten des Volkes einer bluträcherischen Fehdehandlung privaten Charakters durchaus gleichgesetzt und demgemäss erbittert und erbarmungslos geführt." (WACKERNAGEL 1956, 11 f) Mit den Feinden verfuhr man so grausam wie möglich (J. MEYER 1878 I, 490). Gefangene wurden keine gemacht. WACKERNAGEL (1956, 288) spricht gar von einem "fast ins Sinnlose gesteigertem Heroismus" und einer "wahrhaft dämonischen Grausamkeit".

Aber auch in fremden Kriegsdiensten, wo nicht die Unabhängigkeit der Heimat auf dem Spiel stand, wurden die Eidgenossen ihrem Ruf gerecht. Hernan del Pulgar, ein spanischer Geschichtsschreiber, berichtet um 1492 über die Schweizer Söldner in spanischen Diensten, sie hätten den Vorsatz, "dem Feinde nie den Rücken zu zeigen" (abgedruckt bei OECHSLI 1918, 304). In einem Brief berichtet Josef Sartori aus Rorschach von der Schlacht an der winterlichen Beresina (1812): "Wir haben mit Löwenmut gefochten; um uns war Tod und Zerstörung; weit über 10 Stunden hielten wir den Angriff eines zehnmal überlegenen Feindes aus. ... Viele unserer Gefährten sind nicht mehr, allein sie fielen als Helden, treu dem Schweizerruhm und dem Andenken alter Kriegsehre unserer Vorväter...". (WILLI 1947, 415)

Die "heroische Zeit", das kriegerische Verhalten der Vorfahren, hat in hohem Mass auf alle späteren Generationen internalisierend gewirkt und einen "generalisierten Anderen" konstituiert. HILTY (1875, 64) meint, am Ruf schweizerischer Tapferkeit und Fahnentreue habe das Volk bis auf den heutigen Tag gezehrt und sich in tatenloser Zeit innerlich erhoben. Das Bewusstsein wurde geprägt von der Vorstellung, die Nachkommen der ersten Freiheitshelden zu sein (KALIN 1945, 68). "In den Augenblicken grösster Leibes- und Seelennot, im Höhepunkt kämpferischer Besessenheit fühlen sich die Streiter ihren kriegerischen Vorfahren nahe." (WACKERNAGEL 1956, 15) In diese Wirklichkeitskonstruktion hinein fügt sich das "lebendig und gleichsam heilig" erhaltene Andenken an die alten Helden (FRANSCINI 1949 II, 566) und der Totenkult, der noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in der Innerschweiz von Carlo Borromeo wahrgenommen wurde (GREYERZ 1953, 27). "So formte denn das Gefühl, mit dem Reiche der Toten, mit der Welt der Ahnen aufs engste verbunden zu sein, tief und dauernd das gesamte Dasein der lebenden Generationen." (WACKERNAGEL 1956, 10) Die in Stadt und Land, bei Katholischen und Reformierten, Regierenden und Untertanen gleichförmige Internalisierung der Heldentradition wirkte als verbindendes Element unter den Eidgenossen. Eine starke heroische Lebensauf-

fassung ortet NEF (1949, 512) noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts bei den Schweizern. Das mag übertrieben sein, aber zumindest ist der treue, tapfere, heldenhafte Eidgenosse als "generalisierter Anderer" - wie er beispielsweise nach dem Tuileriensturm von 1792 zum Mythos erstarrte und im "Löwendenkmal" in Luzern 1821 objektiviert worden ist (Inschrift: "HELVETIORUM FIDEI AC VIRTUTI") - bis auf den heutigen Tag in der Armee wirksam, und unlängst beschwor der neue Oberst der Schweizergarde in Rom diesen alteidgenössischen Geist. WEISS (1946, 355) meint, die Vaterlandshymne könne eigentlich nur gesungen werden, wenn man ihren Sinn nicht ernst nehme ("nie vor Gefahren bleich, froh noch im Todesstreich").[1]

Die Heldentradition wurzelt in der Gründungszeit der Eidgenossenschaft ("Befreiungskriege"), in der Zeit der Grossmachtpolitik und in den fremden Kriegsdiensten. Die gewaltigste Periode der Schweizer Geschichte, jene der Grossmachtpolitik, ist zugleich die wildeste: das stolze Selbstbewusstsein der Soldaten schlug um in Undisziplin (HAUSER 1941, 36). Das Erlebnis der Grossmachtstellung dürfte einen Identitätsrausch erzeugt haben. Umso schwerer fiel, nach dem Trauma der Niederlage von Marignano 1515, der allmähliche Uebergang zur Neutralitätspolitik. Das Söldnerwesen konnte dabei als Ventil wirken.

Die französische Invasion im Jahre 1798 verletzte tief das eidgenössische Selbstbewusstsein. Der Berner Karl Ludwig Stettler klagte (abgedruckt bei JAGGI 1945, 86): "So ist es also dahin, das liebe, hohe, so lange gewaltige Bern, der Stolz, das Glück meines Lebens; - dahin der mit dem Blute tapferer Väter errungene und sechshundert Jahre lang behauptete Ruhm, während welcher Zeit nie ein Feind in seine Mauern gezogen!" Während sich die Berner nur zögernd den Franzosen entgegen-

1 In diesem Zusammenhang ist es interessant, auf einige Ueberlegungen MANDEVILLES (1714, 247) hinzuweisen: "Sobald die Begriffe von Ehre und Schande bei einer sozialen Gemeinschaft Eingang gefunden haben, ist es nicht schwierig, die Menschen zum Kämpfen zu veranlassen. ... Jeder einzelne in einer Armee ist ein Sporn für die andern, und hundert von ihnen, die allein und ohne Zeugen sämtlich Feiglinge sein würden, werden zu Helden durch ihr Zusammensein und aus Furcht, sich der anderen Verachtung zuzuziehen. Um diesen künstlichen Mut zu wahren und zu stärken, sind alle Ausreisser mit schmählichen Strafen zu belegen... Die aber getötet wurden, müssen vor allen Dingen bedacht, mit vieler Kunst bejammert und in ganz besonderen Wendungen gepriesen werden; denn den Verstorbenen Ehren zu erweisen, wird immer eine sichere Methode sein, um die Lebenden einzufangen."

stellten, wehrte man sich in der Innerschweiz hartnäckig und todesmutig. Johann Heinrich Zschokke schrieb gestützt auf Berichte von Augenzeugen (JAGGI 1945, 94): "Mit einem Mut, der beinahe an Raserei grenzte, brach nun alles auf, mit gefälltem Bajonett, jauchzend dem Feind entgegen." Nach den Ereignissen von 1798 schrieb Alois Reding, dass die Vorfahren am Morgarten "die ersten Trophäen der Menschenrechte und Helvetiens Freiheit erobert" hätten (KÄLIN 1945, 160). Aehnliches wiederholte sich im Sonderbundskrieg von 1847, als die Innerschweizer wiederum internalisierte alteidgenössische Werte zu verteidigen glaubten. Als an der Schwyzer Landsgemeinde plötzlich die Sonne den finsteren Himmel durchbrach, rief Landammann Abyberg aus: "Die Sonne von Morgarten! Gott schickt uns die Sonne von Morgarten, seht sie, freie Landleute, gedenkt an sie jetzt bei der Abstimmung und später in der Stunde der Schlacht." (THÜRER 1950, 65) Wie unter dem Druck von äusseren Ereignissen eine Wirklichkeitskonstruktion zusammenbrechen kann, zeigte sich in Glarus zur Zeit der Koalitionskriege: Truppen des einstigen Erzfeindes Oesterreich wurden dort als Befreier von den Franzosen begrüsst (WILLI 1945, 407; JAGGI 1945, 103 f).

Auch der 1848 gegründete Bundesstaat machte sich alteidgenössische Werte zunutze. Beim Neuenburger Konflikt mit Preussen (1856/57) wurde die Schweiz von einer Welle vaterländischer Begeisterung erfasst. "Zur Popularität des neuen Bundesstaates hat kaum eine andere Angelegenheit so sehr beigetragen wie die Neuenburger Affäre." (FUETER 1928, 85) Kaum ein aussenpolitisches Ereignis hat die innere soziale und politische Integration so nachhaltig gefördert wie die Bedrohung in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts durch das nationalsozialistische Deutschland. Die Ueberzeugung, dank eigenem Verteidigungswillen das Vaterland vor dem Einmarsch deutscher Truppen geretten zu haben, ist im Bewusstsein der "Aktivdienstgeneration" fest verankert. Auch damals wurden die Werte des alten Bundes beschworen, und eine Flut von Schriften legitimierte Sinn und Existenz des schweizerischen Staatswesens. Max FRISCH (1974, 95) meint selbstkritisch, damals ein "falsches Bewusstsein" gehabt zu haben: "Eindruck nach 30 Jahren: Wir übten uns in einer Legende." "Ich wundere mich, wieviel man hat erfahren können, ohne es zu sehen." (Ebenda, 44) Friedrich DÜRRENMATT (1981, 226) schreibt über die damalige Zeit: "Unsere Feigheit rettete uns, nicht unser Mut - der hätte uns vielleicht vernichtet." "Als dann bei Kriegsschluss der äussere Druck nachliess, stand die kulturelle Schweiz keineswegs aufbruchfreudig und offen da. Ein Igelbewusstsein, eine geistige Enge und vor allem ein selbstgefälliges Heimatbewusstsein legten einen Wertraster, der bis heute das

kulturelle Verständnis einer grossen Mehrheit zu prägen vermochte." (GdS III, 131)

b. Sozialisation, Identität

Innerhalb der einfachen Gesellschaft der Urschweiz mit geringer Arbeitsteilung und minimaler Wissensaufsplittung waren maximale Sozialisationserfolge möglich. Hinsichtlich des Wertes "Sicherheit" gab es kein Identitätsproblem: jeder kannte und akzeptierte die gängigen Legitimationen des Gemeinwesens, jeder fand darin und in dessen Geschichte seinen Platz. Bedingt durch die politische Struktur der Eidgenossenschaft - weitgehend souveräne Orte - waren die Sozialisationsräume nahezu abgeschlossen. "Alternative" Wirklichkeiten gab es nicht. Einige Bedeutung für die Sozialisation - zumindest bis zur Reformation - hatte die Ausbildung des Nachwuchses der politischen Elite an der Universität Basel (dazu WACKERNAGEL 1956, 104).

Agenturen der primären Sozialisation mögen in der alten Eidgenossenschaft die Familie, die Sippe, die Kirche und die Kommune gewesen sein. "Aus soziologischer Sicht ist die Tatsache interessant, dass die Bindungen der Mehrzahl der Menschen an die Kirchgemeinde weitaus stärker ausgeprägt waren als das Zugehörigkeitsgefühl zur politischen und bürgerlichen Gemeinde." (GdS II, 233) Dauernde kriegerische Konflikte bis ins 16. Jahrhundert hinein wirkten als mächtiges sekundäres Sozialisations- und Integrationsinstrument. Alle Kriege hatten eine Kräftigung des eidgenössischen Fühlens zur Folge (HAUSER 1941, 17). Jakob Wimpheling berichtete um 1504, die Eidgenossen seien "starke, drohende, grimmige, stolze, waffenliebende, stets zum Krieg bereite, von der Wiege an zum Kampf erzogene, an Christenblut sich weidende und durch die Zwietracht der Könige reich gewordene Wilde" (OECHSLI 1918, 302). Die militärische Ausbildung soll schon beim achtjährigen Knaben begonnen haben (ABEGG 1964, 100). Das Einüben der Waffen geschah in Kriegsspielen. Exerzieren und Eindrillen waren so gut wie unbekannt (J. MEYER 1878 I, 494). Teilweise schon mit 14 Jahren waren die männlichen Jugendlichen waffen- und damit auch stimmberechtigt an der Landsgemeinde. Heimkehrende Söldner prahlten von Geld und Heldentaten und verlockten so die Jugendlichen, es ihnen gleichzutun. Als 1476/77 der Zug nach Nancy stattfand, musste man über 1000 Knaben, die mitmarschieren wollten, mit Gewalt zurückhalten (J. MEYER 1878 I, 481). Der Wert des Soldatentums wurde so in der Gesellschaft ständig reproduziert, gefördert durch ökonomische Zwänge.

Die Identität der Eidgenossen bildete sich auch im Kontrast zur Identität anderer:

Im Spätmittelalter erzeugte die Feindschaft gegenüber dem österreichischen Adel ein eidgenössisches Partei- und Standesbewusstsein (ABEGG 1964, 48), was den Eidgenossen den Ruf eintrug, "den Fürsten feind" und aufrührerisch zu sein (so das Urteil des deutschen Abtes Trithemius um 1500; vgl. OECHSLI 1918, 301). Eine andere Kontrastidentität bildete sich gegenüber den deutschen Landsknechten heraus, zu denen die eidgenössischen Söldner über lange Zeit in einem Konkurrenzverhältnis standen. Auffallend ist, dass sich jene bei OECHSLI (1918) abgedruckten Urteile über die Schweizer fast ausschliesslich auf das Kriegswesen beziehen.

Erst im 19. Jahrhundert, mit der aufkommenden Industrialisierung und der Gründung des Bundesstaates, veränderten sich die Sozialisationsprozesse nachhaltig. Die Alltagsaktivitäten des Grossteils der Bevölkerung wandelten sich: Heim-, Fabrik- und Büroarbeit kamen auf, die allgemeine Schulpflicht wurde eingeführt. Neue Werte wie Sparsamkeit, Fleiss, Leistung und Sauberkeit wurden internalisiert. Die fremden Kriegdienste wurden 1859 verboten. Vorbereitet durch die Neutralitätspolitik, wurde nun der "friedliebende" Eidgenosse zur neuen Leitidentität.

Eine gesamtschweizerische Armee, mit Uniformen und Disziplinarvorschriften, sorgte nun für einen homogenen sekundären Sozialisationsprozess der männlichen Jugend. Aus der alten Eidgenossenschaft übernommen wurden das Milizsystem und der Grundsatz der persönlichen Ausrüstung, nicht hingegen die demokratischen Organisationsformen. Fritz FLEINER (1941, 322) nennt die Armee ein "hervorragendes Mittel zur politischen Erziehung". Nach MARTI (1958, 36) ersetzen heute Schule und Rekrutenschule die früheren Einweihungsriten.

Das uns heute selbstverständlich erscheinende Verhaltensmuster der "friedlichen Konfliktregelung" oder "gütlichen Einigung" hat sich erst spät durchgesetzt, wenngleich in der alten Eidgenossenschaft Ansätze dazu vorhanden waren (Parität, Schiedsgerichtsbarkeit, "Stillesitzen", Neutralität). Wir müssen berücksichtigen, dass früher der relative Anteil der jungen Männer von 14 bis 20 Jahren und der Männer bis 40 Jahren an der Gesamtbevölkerung weit grösser war als heute. "Wenn man nun bedenkt, dass die Wehrfähigkeit einst mit 14 Jahren einsetzte und die Geschichte der Schweiz im Mittelalter zu wesentlichen Teilen kriegsbedingt war, so musste dadurch allein schon der so zahlreichen halbwüchsigen Altersklasse im gesamten Leben des Volkes eine gewichtige und massgebende Rolle zufallen." (WACKERNAGEL 1956, 153 f) ROUGEMONT (1965, 61) weist darauf hin, dass die Bereitschaft, zu den Waffen zu greifen, Rauflust, brutales Draufgängertum nicht weniger "tra-

ditionell" war als heute Vorsicht, Kompromissfreudigkeit und die Bereitschaft, Schiedsgerichte vorzuschlagen. Pendant des kriegerischen Selbstbewusstseins war der zeitweilige Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit. BLUNTSCHLI (1875, 12) meint, die Liebe zur Freiheit sei zuweilen in rohe Frechheit ausgeartet. Als historische Ereignisse seien erwähnt der Saubannerzug (1477), der Sundgauerzug (1468), der Rorschacher Klosterbruch (1489), die Mazze im Wallis (dazu WEILENMANN 1925, 145), der "Fähnlilupf" in Graubünden. Aufruhr drohte auch immer wieder von Seiten der unterprivilegierten Untertanengebiete.

Solche Ereignisse waren Teil der politischen Sozialisation der Führungsschicht. Sie passte sich den eidgenössischen Verhältnissen an, indem sie zurückhaltend war im Umgang mit Untergebenen und Untertanen, massvoll bei der Erhebung neuer Steuern, volkstümlich in der Verhaltensweise und schlicht in ihrer Lebensführung. Die Gefahr innerer Unruhen veranlasste die Regierenden, sich wechselseitig ihre Macht zu sichern (siehe S. 104).

Noch die Regenerationszeit war erfüllt von heftigen Parteienkämpfen zwischen Radikal-Liberalen und Konservativen, was im Bürgerkrieg von 1847 gipfelte. Mit dem Bundesstaat von 1848 wurden ganz neue Zwänge zur friedlichen Konfliktregelung geschaffen, später verstärkt durch das fakultative Gesetzesreferendum (1874) und das Verhältniswahlrecht (1918). Neu war ferner seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Struktur der viersprachigen Schweiz, was in föderalistischer Hinsicht zu einer Interessenharmonie zwischen den konservativen innerschweizerischen Orten und den sprachlichen Minderheiten führte. Intensive innenpolitische Konflikte flammten nochmals zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf, als sich der Gegensatz Arbeiterbewegung/Bürgerblock zuspitzte (vgl. den Exkurs über den Landesstreik).

c. Konkurrierende Subsinnwelten

In bezug auf den Wert der äusseren Sicherheit (bzw. Unabhängigkeit, "Schweizer Freiheit") gab und gibt es kaum Legitimationsprobleme. Unabhängigkeit und Neutralität waren allen sozialen Schichten dienlich. Konflikte mit der äusseren Umwelt wurden gemeinsam erlebt und schufen über die Schranken der Orte und der sozialen Gruppen hinweg eine Solidargemeinschaft mit einer gemeinsamen Sinnwelt.

Allerdings waren zur Zeit der alten Eidgenossenschaft die vollberechtigten Orte in ihrer Aussenpolitik weitgehend souverän. Unter dem Gewölbe der gemeinsamen

Sinnwelt, auf dem Boden realer aussenpolitischer Interessen, gab es handfeste Differenzen, vor allem zur Zeit der Expansionspolitik. So war z.B. Uri am Gotthardpass und an den ennetbirgischen Vogteien interessiert, Bern an einem Vorstoss nach Westen, Zürich und Schwyz an der Linthebene (Zugang zu den Bündner Pässen). Der Streit um das Erbe des Grafen von Toggenburg führte zum Bürgerkrieg ("alter Zürichkrieg", 1436 - 1450), in dessen Verlauf Zürich sich nicht scheute, mit dem "Erzfeind" Habsburg ein Bündnis einzugehen. Während des Bauernkrieges von 1653 erwogen die Regierenden ein Hilfsgesuch an auswärtige Mächte. 1715 schlossen die katholischen Orte einen Sondervertrag mit Frankreich ("Trücklibund"), der ihnen helfen sollte, allen 1712 verlorenen Besitz wiederzugewinnen. 1847 erbat der konservative Führer Konstantin Sigwart-Müller die Hilfe der Grossmächte im Sonderbundskrieg (siehe das Schreiben an den österreichischen Gesandten, in: GRUNER/HAEBERLI 1962, 39). Für ENGELS (1847, 398) war dies ein Anlass zu spotten, "dass die echten Söhne Wilhelm Tells das Haus Oesterreich, den Erbfeind der Schweiz, um Hülfe anflehen müssen".

Die gemeinsame Sinnwelt war auch bedroht, wenn bei aufwühlenden Ereignissen im Ausland die Sympathien der Landesgegenden oder sozialer Gruppen für die Akteure verschieden verteilt waren, so während des 30jährigen Krieges, als die Reformierten ihren Glaubensbrüdern zu Hilfe eilen wollten, oder während des Ersten Weltkrieges, als das Welschland mit Frankreich sympathisierte, die Deutschschweiz hingegen eher mit Deutschland.

Positionsspezifische Subsinnwelten lassen sich in bezug auf den Wert der inneren Sicherheit feststellen. War das Stanser Verkommnis von 1481 für die Regierenden ein Instrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, so perzipierten es die Untertanen als ein Unterdrückungsinstrument der Herren (RIKLIN/MOCKLI 1983, 23 f). Artikel 6 des Stanser Verkommnisses lautete: "Und wenn jemandem unter uns die Seinigen widerspenstig sein wollten oder ungehorsam würden, so wollen wir einander mit guten Treuen beförderlich helfen, dieselben ihren Herren wieder gehorsam zu machen nach dem Wortlaut und durch die Kraft unserer geschwornen Bundesbriefe." Die "eidgenössische Intervention" hatte bis 1798 die Funktion einer Machtgarantie für die Herrschenden. In Erinnerung an diesen Sachverhalt wurde in Artikel 2 der Bundesverfassung von 1848 formuliert, der Bund habe auch den "Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen" zum Zweck - und nicht den Schutz der Regierenden.

Eine alternative Subsinnwelt in bezug auf die Sicherheit hatte sich bei der radikalen Arbeiterbewegung im ersten Drittel dieses Jahrhunderts herausgebildet. Der wiederholte Einsatz der Armee gegen streikende Arbeiter schien die Einschätzung zu bestätigen, dass der schweizerische Staat ein Unterdrückungsinstrument der herrschenden Kapitalisten sei. Das Zürcher Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz von 1904 bekannte sich zum Klassenkampf. 1917 lehnte ein SPS-Parteitag in Bern die Landesverteidigung ab. Der Konflikt kulminierte im Landesstreik von 1918, wo sich jene "Wirklichkeit" durchsetzte, die durch die realen Machtmittel gestützt wurde (siehe den Exkurs). Selbst beim gemässigten Pfarrer und sozialdemokratischen Nationalrat Howard Eugster-Züst aus Appenzell-Ausserrhoden machte sich damals die Ueberzeugung breit, die Armee sei eine Schutzwehr der besitzenden Klasse (SPECKER 1975, 322).

Die alternative Konzeption der Arbeiterbewegung hinsichtlich der äusseren Sicherheit bestand darin, dass die internationale Solidarität der Arbeiterklasse den Weltkrieg verhindern solle. Eine machtvolle internationale Friedenskundgebung am 24. November 1912 in Basel objektivierte und nährte diese Hoffnung. Nach dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1914 brach nicht nur diese Hoffnung, sondern auch die internationale Arbeiterorganisation zusammen. "Die Enttäuschung über diesen Zusammenbruch war vorab bei der Arbeiterschaft der neutralen Länder gewaltig. In der sozialistischen Arbeiterinternationale erblickte sie eine Bürgschaft für den Frieden und den Schutz gegen den Ueberfall der Kleinstaaten durch kriegerische Grossmächte. Auf diesen Schutz hatte auch die schweizerische Sozialdemokratie gebaut und, auf ihn eingestellt, die politische Linie ihrer Aussenpolitik bestimmt." (GRIMM 1931, 187)

Unter dem Druck der Bedrohung durch das nationalsozialistische Deutschland brach die Subsinnwelt der radikalen Arbeiterbewegung vollends zusammen. Das Parteiprogramm der SPS von 1935 bekannte sich wieder zur Landesverteidigung und verzichtete auf die in bürgerlichen Kreisen berüchtigte Formulierung der "Diktatur des Proletariats". Am 26. Januar 1935 erklärte SP-Parteipräsident Ernst Reinhard am Parteitag in Luzern (PROTOKOLL über die Verhandlungen, 99 ff): "Und da, Genossen, ist es für jede Partei äusserst schmerzlich, festzustellen, dass sie sich, wie jede andere, in wesentlichen Dingen geirrt hat. Wenn man dies heute der Partei sagt, so riskiert man, beinahe als Verräter an den Prinzipien der Partei angesehen zu werden." Der Kapitalismus sei nicht zusammengebrochen, das Proletariat habe die

Macht nicht erlangt, die Hoffnungen auf weltweite Abrüstung und internationale Arbeitersolidarität hätten sich nicht erfüllt, führte Reinhard weiter aus.

Paradigmatisch für den Wandel der Subsinnwelt war wohl das Verhalten des ehemaligen Dienstverweigerers und nachmaligen Bundesrates Max Weber, der, als er sich vergeblich um Wiederaufnahme in die Armee bemühte, im Mai 1940 selbst ein Gewehr kaufte und sich zur Ortswehr meldete (RINGS 1974, 122 f). Illustrativ für die Annäherung der sozialdemokratischen an die bürgerliche Sinnwelt ist auch eine Szene aus dem Leben Robert Grimms: Als Berner Regierungsrat liess er das Rathaus in Bern in der alten Pracht der Bürger und Patrizier restaurieren und präsentierte es stolz Bundesrat Minger.

D. Exkurs: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653[1]

a. Objektive Wirklichkeit

1) Ereignisgeschichtlicher Abriss. Im Zug der Aristokratisierung in den vollberechtigten eidgenössischen Orten wurden die verbrieften "Rechte und Freiheiten" ("Privilegien") der Untertanen zunehmend eingeschränkt. So wurden z.B. die seit dem 15. Jahrhundert üblichen "Volksanfragen" zu Beginn des 17. Jahrhunderts eingestellt. Das war die politische Ursache des Bauernkrieges. - Während des 30jährigen Krieges herrschte in den neutralen Eidgenossenschaft Hochkonjunktur. Die Beendigung des Krieges 1648 hatte einen Preissturz zur Folge. So betrug der Preis für ein Mäss (14 Liter) Roggen 1641/42 18 Batzen, 1647/48 hingegen nur noch 4 ½ Batzen. Die Einnahmen der Bauern verminderten sich drastisch. Viele verschuldeten, und die regierenden Städte trieben die Schulden rücksichtslos ein. Unmittelbarer Anlass des Konfliktes waren Münzverschlechterungen, die durch die herrschenden Stadtorte vorgenommen wurden. Das waren die ökonomischen Ursachen des Bauernkrieges.

Die Bauernerhebung ging anfangs Januar 1653 vom Entlebuch, einem privilegierten luzernischen Untertanengebiet aus. Die Entlebucher vereinigten sich mit neun weiteren luzernischen Aemtern und stellten der Stadt am 26. Februar 1653 in Wolhusen Forderungen ökonomischer und politischer Art. Verhandlungen verliefen ergebnislos, worauf im März 3000 bewaffnete Bauern vor Luzern zogen.

Inzwischen weitete sich die Bewegung auf Untertanengebiete von Bern, Solothurn und Basel aus. Auch die Bürger einiger Landstädtchen schlossen sich an (Willisau, Liestal, Lenzburg, Wiedlisbach, Olten). Am 22. März 1653 schaltete sich die Tagsatzung ein und erliess ein "Gemeines Mandat", worin sie die Bauernerhebung scharf verurteilte. Sie traf auch militärische Vorkehrungen, wodurch sich die Lage zuspitzte.

1 Eine kurze Darstellung des Bauernkrieges und Literaturangaben finden sich im HdSG I, 652 - 658. Ich stütze mich im folgenden hauptsächlich auf MÜHLESTEIN (1942), der zwar eine grosse Fülle von Material verarbeitet, in der Bewertung aber stark von seiner kommunistischen Perspektive beeinflusst ist. - Es geht mir weniger um eine historische Darstellung des Bauernkrieges als um die Herausarbeitung der wissenssoziologischen Aspekte.

In drei grossen Bauernlandsgemeinden in Sumiswald (23. April) und Huttwil (30. April und 14. Mai) schworen katholische und reformierte Bauern einen Bund, wonach sie vereint gegen ihre Herren auftreten wollten. Am 21. Mai rückte der Obmann des Bauernbundes, der Berner Niklaus Leuenberger, mit 16'000 Mann vor Bern. Er gab sich im Murifelder Friede vom 28. Mai mit verbalen Zugeständnissen Berns zufrieden und entliess daraufhin seine Armee.

Die Verhandlungs- und Hinhaltetaktik der herrschenden Orte ermöglichte es ihnen, ihre Armeen zu mobilisieren und die Bundesgenossen um Hilfe anzugehen. Die Bauern waren diesem Heer in bezug auf Bewaffnung und Ausbildung weit unterlegen. Nach militärischen Niederlagen bei Wohlenschwil (3. Juni) und Herzogenbuchsee (8. Juni) sowie Kämpfen bei Gisikon (5. Juni) kapitulierten die Bauern. Sie mussten erneut der Obrigkeit huldigen und wurden streng bestraft. Alle Bauernführer wurden hingerichtet.

2) Institutionalisierung und Machtverhältnisse. Mit dem Stanserverkommnis vom 22. Dezember 1481 wurde die gegenseitige Hilfe der Obrigkeiten bei inneren Unruhen institutionalisiert (siehe S. 122). Die betroffenen Orte mahnten denn auch sehr schnell ihre Bündnispartner zum "Zuzug". Die Tagsatzung stellte sich sofort auf den Standpunkt der Obrigkeit. Auch konnten Truppen aus loyalen Untertanengebieten herbeigeschafft werden (so aus der Waadt, dem Rheintal, dem Thurgau, dem Tessin). Infolge des Miliz- und Kontingentssystems dauerte es jedoch relativ lange, bis die Truppen mobilisiert waren, während die Bauern - freilich ohne schweres Geschütz - rasch bereitstanden.

Die politische Führungsschicht der Städte war den Bauernführern an politischer und militärischer Erfahrung und taktischem Wissen weit überlegen. Es gelang den Patrizierstädten Luzern und Bern, die eigene minderberechtigte Bürgerschaft bei der Stange zu halten, war sie doch noch immer gegenüber der Landschaft privilegiert. Die Obrigkeit schaffte es auch, die Bauern in eine Kriegs- und eine Friedenspartei zu spalten und latente religiöse Gegensätze zu schüren.

Wie stets bei Revolutionen, mussten sich die Bauern ihre Institutionen quasi "aus dem Stand heraus" schaffen. Während die Obrigkeit eine eingespielte militärische Organisation zur Verfügung hatte, die Ungehorsam sanktionierte, beruhte die militärische Macht der Bauern auf freiwilliger Unterwefung unter die Befehle der Führer und auf der persönlichen Motivation jedes einzelnen. Der Bauernbund über die

Konfessionsschranken hinweg und die anfänglich gemeinsame Haltung gegenüber der Obrigkeit (Parole: "Volksbund gegen Herrenbund") schufen zwar Voraussetzungen, die einen Sieg möglich erscheinen liessen. Aber dem Bauernbund mangelte es an einer dauerhaften Organisationsstruktur und einer zielstrebigen Führung. Bald schon zeigten sich Verpflegungsschwierigkeiten für die Soldaten. Die Bauern waren zudem den Zwängen ihres Berufes unterworfen: sie konnten ihrem Hof nicht zu lange fernbleiben. Im Murifelder Friede - der bereits ein Separatabkommen der Berner Bauern mit Bern war - gaben sich die Bauern in fast unglaublicher Naivität mit ein paar Versprechungen zufrieden. Hätte sich Leuenberger noch Ende Mai zum Sturm auf die Stadt entschlossen, so wäre Bern wohl in seine Hände gefallen, und das wäre dann das Signal gewesen zu einer Bauernerhebung in der gesamten Eidgenossenschaft.

b. Subjektive Wirklichkeit

1) Obrigkeit. Wie wurden die Ereignisse des Bauernkrieges im Bewusstsein der Aristokraten der betroffenen Städte gesehen und gewertet? Die Bauernerhebung gefährdete ihre Machtposition und ihre ökonomische Basis. Von ihrem sozialen Standort aus war es undenkbar, den Bauern wesentliche Zugeständnisse zu machen, denn das hätte die Voraussetzungen ihrer Herrschaft untergraben. Diese Herrschaft über das Landvolk war in ihrem Selbstverständnis gerecht und gottgegeben. Sie regierten die Untertanengebiete seit Jahrhunderten gut und vernünftig und auch in deren Interesse. Hatten sie nicht die Untertanen durch ihre kluge Aussenpolitik vor den Wirren und Leiden des 30jährigen Krieges bewahrt und ihnen dadurch zu Wohlstand verholfen? Die Forderungen der Bauern erschienen in dieser Perspektive den Aristokraten als ungeheure Anmassung und Undankbarkeit. Das "Gemeine Mandat" der Tagsatzung vom 22. März 1653 klagt diesen Undank der Bauern an: es habe "der grundgütige Gott unter so vielen Königreichen, Landen und Herrschaften allein unseres geliebten Vaterlandes verschont und dasselbige die ganze Zeit über, mit grosser Verwunderung bald aller Welt, von dergleichen Uebeln gnädiglich bewahrt" (MÜHLESTEIN 1942, 197). Statt dafür nun "inniglich Lob und Dank zu sagen und sich desto mehr eines gottseligen, christlichen und friedliebenden Lebens zu befleissen", habe ein guter Teil der Untertanen sich "wider göttliche und weltliche Rechte, mit Hintansetzung ihrer schuldigen Eidespflicht, Treue, Ehre und Glaubens, wider ihre natürliche hohe Oberkeit aufgelehnt und empört". Das Tagsatzungsmandat meint ferner, alles sei doch nur "aus einem recht bösen Vorsatz und Willen etlicher,

weniger, verdorbener, auch in Nöthen und Schulden steckender Personen, die andere mit ihrem Gift unter vorberührtem Schein auch angesteckt haben ... hergeflossen".

In einer zeitgenössischen Darstellung eines luzernischen Landvogts wurde diese Interpretation der Konfliktursache übernommen (abgedruckt bei JAGGI 1945, 5 f): Infolge des Preissturzes nach dem 30jährigen Krieg seien viele Bauern ausserstande gewesen, ihre Schulden zu begleichen. "In ihrer Verzweiflung dachten sie auf Krieg. Mit diesem letzten Hilfsmittel hofften sie ruchlos, auf einmal alle Schulden völlig auszutilgen. Es fehlte nur noch ein Vorwand, und der wurde leicht gefunden. Die Verschuldeten erklärten, dass die Landvögte zu streng seien (und zuweilen waren sie es auch) und dass sie unbillige Strafen verhängten."

Am 16. März 1653 publizierte die Luzerner Regierung ein "Manifest", "ein Hetzschreiben der Regierung gegen das eigene Volk" (MÜHLESTEIN 1942, 121). Darin hiess es, die Regierung sei durch das Verhalten der Untertanen "an unserer Ehre, Hoheit, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wider Gott, Recht und alle Billigkeit, angetastet, betrübt und beschädigt". Sie trage an allem Unheil, Aufruhr und Unglück, und was sonst noch folgen möge, weder Schuld noch Ursache. Die Regierung versicherte überdies, dass alles, was ihrer Darstellung der Ereignisse widerspreche, "faul, falsch, erdichtet und unwahrhaft sei, ... dass unsere Erklärung die pure und lautere Wahrheit sei".

Grossen Wert legte die Luzerner Regierung auf ein theologisches Gutachten über die Frage, ob die Regierung das Recht habe, gegen die Bauern Krieg zu führen. "Klar, dass ihr dies von den am 29. Mai im Hof zu Luzern versammelten Geistlichen und Theologieprofessoren untertänigst bewilligt wurde...". Nach den Gutachtern "war der Krieg der Herren gegen die Bauern - unter Verfluchung der letzteren und ihrer Helfer in den Sündenpfahl der Hölle - 'ein Gott, dem Allmächtigen, wohlgefälliges Werk'" (MÜHLESTEIN 1942, 548 f).

Die Basler Regierung liess von der Universität ein Rechtsgutachten erstellen, bevor sie die Bauernführer aus ihrem Untertanengebiet verurteilte. "Aber dieses 'Rechtsgutachten' plädierte auf Todesstrafe genau für alle die, die kurz darauf wirklich geköpft oder gehängt worden sind! Hier ist ganz offensichtlich, dass auch die 'Wissenschaft' die feile Magd der Gewaltpolitik der absolutistischen Herren war: Wettstein (der Basler Bürgermeister - sm) wird dem 'Professor'

(Jakob Burckhardt - sm) die sieben gewünschten Todesopfer in sein 'wissenschaftliches' Manuskript diktiert haben!" (MÜHLESTEIN 1942, 631)

Während Zürich alles Interesse an einer Niederschlagung des Bauernaufstandes hatte - musste es doch ein Ausgreifen der Bewegung auf die Ostschweiz befürchten -, befanden sich die freien Bauern der innerschweizerischen Orte in einer Identitätskrise. In Schwyz, Unterwalden und Zug war ein gewisses Mass an Sympathie für die Bauern in den Untertanengebieten spürbar, die sich ja auf die innerschweizerische Befreiungsgeschichte beriefen. Die Entlebucher hatten Emissäre in die Innerschweiz geschickt. "In Stans und Zug wurden ihre Boten mit Beifall angehört und erwirkten den Beschluss, die Tagsatzung zu Baden nicht zu besuchen." (MÜHLESTEIN 1942, 325) Später kamen allerdings die Innerschweizer ihren Bündnisverpflichtungen nach. Das Interesse an den eigenen Privilegien wog schwerer als die Solidarität gegenüber den unfreien Bauern.

Die Bündner hingegen, als Zugewandte der Eidgenossenschaft verpflichtet, rückten gar nicht aus. Am 9. Juni kam es in Sursee zu einer Meuterei der Toggenburger Truppen, die der Abt von St. Gallen entsandt hatte.

2) Untertanen. Objektiv, meint MÜHLESTEIN (1942, 311 f), habe der Aufstand der Bauern revolutionären Charakter gehabt, als Vorstufe zur bürgerlichen Revolution, wie sie zur gleichen Zeit in England (unter Cromwell) stattfand. Das Bewusstsein der Bauern sei jedoch historisch-rückschrittlich gewesen. Sie waren überzeugt, dass ihr Bund die wiedergeborene Eidgenossenschaft von 1291 sei. Abstrakte naturrechtliche Theorien gehörten nicht zum Wissensbestand der Bauern. Sie legitimierten ihre Forderungen mit jenem Wissen, das ihnen zur Verfügung stand: mit der eidgenössischen Befreiungsgeschichte und der Bibel.

So verlegten sie auch den von ihnen ersehnten besseren Zustand in die Vergangenheit (CURTI 1882, 33). "Das Gedenken an eine keineswegs konkret erfasste alteidgenössische Freiheit wirkte aufpeitschend...". (HdSG I, 654). Die Befreiungssage wurde zu einer handlungsbestimmenden Kraft, und es ist erstaunlich, wie die Bauern die ihnen bekannte Geschichte bis ins Detail nachahmten:

- An ihren Versammlungen leisteten die Bauern jeweils einen "Bundesschwur". Ihre schriftlichen Abmachungen nannten sie "Bundesbriefe".
- Es tauchten die Gestalten der drei Tellen auf, die Tell, Stauffacher und Melch-

tal verkörpern sollten. Diese drei Tellen verübten am 29. September 1653 im Entlebuch ein Attentat auf eine Luzerner Ratsdeputation - in Anlehnung an Tells Schuss "in der hohlen Gasse" (MÜHLESTEIN 1942, 638).

- Ein neues Tellenlied verbreitete sich. Darin hiess es (JAGGI 1945, 7):

> Gleich wie zu Tellens Leben / Thut's jetzund here gohn,
> Der Landmann sollt's hergeben, / Was er konnt überkon.
> Ach, Tell, ich wollt dich fragen - / Wach auf aus deinem Schlaf!
> Die Landvögt' wellend haben / Ross, Rind, Kalb und Schaf.

- Die Bauern deklarierten ihren Bund als "Volksbund", der gegen einen "Herrenbund" kämpfe (ähnlich wie einst die Eidgenossen gegen Habsburg).

- An ihren Versammlungen ahmten die Bauern den Ritus der Landsgemeinde nach.

Die Bauern vermochten indessen ihre Untertanenmentalität nie ganz abzustreifen. Sie akzeptierten die Ideologie der Obrigkeit, wonach deren Herrschaft von Gott sei. Es ging den meisten Bauern nicht darum, die Herrschaft der Obrigkeit abzuschütteln, sie wollten nur, dass sie gerecht regiert und ihre "alten Freiheiten" (d.h. regionalen Privilegien) respektiert würden. Als Leuenberger am 14. Mai 1653 in Huttwil die Frage stellte, "ob ein jeder seiner Obrigkeit, was ihr gehört, zu geben gesinnt und Willens sei?", wurde diese von der Versammlung einmütig bejaht. Niklaus Leuenberger war geplagt vom Bewusstsein, etwas Unrechtes zu tun, weshalb er den Versprechungen der Berner Regierung Vertrauen schenkte und bis zuletzt auf eine Verhandlungslösung setzte. Die Bauern glaubten an die Kraft ihrer alten Urkunden, worin ihnen die Obrigkeit ihre Rechte garantiert hatte. Ihr Bestreben war auf die Herausgabe dieser Urkunden gerichtet - bis sie einsahen, dass Waffen, nicht Urkunden oder Ideen, über den Ausgang des Konfliktes entscheiden würden.

Die Bauern beider Konfessionen waren von einer eingefleischten Frömmigkeit. Es war das erste und bis ins 19. Jahrhundert das letzte Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft, dass Bauern die bestehenden konfessionellen und politischen Schranken zu gemeinsamem politischen Handeln durchbrachen (MÜHLESTEIN 1942, 319). Bezeichnend für die Religiosität der Bauern ist folgende Legende aus dem Bauernkrieg: 1000 Mann welscher Truppen konnten ohne Widerstand die Belagerung Berns durch die Bauern durchbrechen und in die Stadt gelangen, dank einer List des Landvogts von Laupen, Johann Jakob Dürheim. Dieser ging ins Lager der Bauern und rief verzweifelt aus, nun sei alles verloren. Leuenberger habe sich mit seinem Heer dem Papst unter-

worfen und sich für den Rücktritt zum katholischen Glauben erklärt. Die reformierten Landleute hätten darauf einen ungeheuren Schrecken bekommen und seien auseinandergelaufen, "als ob der Papst sie beim Halse gepackt hätte" (MÜHLESTEIN 1942, 475).

Ein fortgeschrittenes Bewusstsein zeigten die Bürger der mitbeteiligten Landstädtchen, vor allem jene Willisaus, welche die weitestgehenden politischen Forderungen stellten. In einer Beschwerdeschrift an die Regierung von Luzern verlangten sie: "Die Mandate der Regierung sollen zuerst den Amtsleuten zur Einsicht mitgeteilt und erst dann publiziert werden, wenn sie den Landleuten nützlich und gut erscheinen." Das war nichts anderes als ein obligatorisches Vetorecht! Am 18. Mai 1653, als der Konflikt seinem Höhepunkt zutrieb, fassten die stolzen Entlebucher Bauern, die stets an der Spitze der Bewegung standen, den Beschluss, dass sie den Rat von Luzern nicht mehr als Obrigkeit anerkennen und keinen Landvogt mehr duldeten. Diesen revolutionären Schritt legitimierten die Entlebucher nicht mehr mit alten Urkunden, sondern sie erklärten, "nach göttlichem Recht" dazu berechtigt zu sein. Wir finden hier eine Vorwegnahme der naturrechtlichen Idee der Gleichheit.

Wie anders eine Bauerndelegation (ohne Leuenberger) bei den Verhandlungen zum Mellinger Frieden vom 4. Juni 1653! Die Bauern begründeten ihren Bund mit dem Stanser Verkommnis von 1481, und ein Delegierter zog eine beglaubigte Abschrift davon aus der Tasche. Dem geschickten und geschichtskundigen Bürgermeister Waser aus Zürich fiel es nicht schwer, die Bauern zu überzeugen, dass das Stanserverkommnis direkt das Gegenteil, nämlich die Unterdrückung von Volksaufläufen bezwecke. Nach kurzer Beratung baten daraufhin die Bauernausschüsse "um Verzeihung für ihre Unbotmässigkeit und versprachen, wieder als getreue Untertanen zu ihren Obrigkeiten halten zu wollen, 'da sie der Obrigkeit so woll als des lieben Brots' bedürften" (MÜHLESTEIN 1942, 537).

Mitentscheidend für die Niederlage des Bauernbundes war auch, dass sich die Zürcher Untertanen ruhig verhielten. Das lag einerseits an der kompromissbereiten Haltung der Züricher Regierung, dann aber vor allem an Vorgängen, die sich 1646 abgespielt hatten. Damals kam es in den Aemtern Wädenswil und Knonau zu einem Aufstand, den die Zürcher Regierung mit 5000 Mann gewaltsam unterdrückte. Sieben Bauernführer wurden hingerichtet, viele andere schwer gebüsst (vgl. MÜHLESTEIN 1942, 380 f; HdSG I, 652).

3) Sicht der Nachwelt. Bis zum 19. Jahrhundert konnte es keine kritische Darstellung des Bauernkrieges geben, denn die Geschichtsschreibung bestand bis dahin aus "Herrenchroniken", die der Zensur unterlagen. Es hätte darüber hinaus auch kaum ein kritischer Autor die Musse und ökonomische Unabhängigkeit gehabt, eine "Volkschronik" zu schreiben. Erst nachdem die Regeneration Teile der alten Oligarchie hinweggefegt hatte, waren bauernfreundliche Darstellungen möglich oder gar - als Abrechnung mit dem bisherigen Regime - erwünscht. Hans MÜHLESTEIN, Kommunist und von der materialistischen Geschichtsschreibung stark beeinflusst, bezeichnet es im Vorwort zu seinem Buch als "längst fällige ausgleichende Gerechtigkeit", wenn er klar den Standpunkt der Bauern vertrete. "Möge mich also die offene oder versteckte, die bewusste oder unbewusste Volksfeindlichkeit unserer heutigen Herrenchronisten, möge mich die erschreckend grassierende Legendenseuche in unserer 'patriotischen' Geschichtsschreibung ruhig der Parteilichkeit für die Bauern zeihen." (MÜHLESTEIN 1942, 8)

Welches waren die Auswirkungen des Bauernkrieges auf die Geschichte der Eidgenossenschaft? Hätten die Bauern gesiegt, meint MÜHLESTEIN (1942, 6), dann wäre das Schweizervolk "in die Führung der Geschichte gekommen, statt an den Schwanz, wo es, im Grossen gesehen, bis heute geblieben ist". Vom Schock der Niederlage geprägt, fügten sich die Bauern in ihr Schicksal. Aber auch die Obrigkeit hatte gelernt: sie war fortan vorsichtig im Umgang mit ihren Untertanen, insbesondere was die Erhebung neuer Steuern anging. Als bedeutsam erwies sich auch der Aufstand der Bürger in den Landstädtchen, der gewissermassen ein Vorspiel der bürgerlichen Revolution war.

Für die Zeitgenossen musste der Bauernkrieg ein einschneidendes Erlebnis gewesen sein. Nach MÜHLESTEIN (1942, 178) erinnert das bernische Verb "tribulieren" (für "plagen") an den damaligen grausamen Landvogt Samuel Tribolet. Das Bild des Bauernführers Christian Schybi soll noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts in Dorfwirtschaften des Entlebuchs und des Emmentals anzutreffen gewesen sein. Die Liestaler sollen den Basler Herren die Demütigung von 1653 nie vergessen haben. Am 11. Januar 1798 zertrümmerten die Liestaler den Grabstein eines Abkömmlings des probaslerischen Schultheissen Imhoff, der 1653 regiert hatte (MÜHLESTEIN 1942, 627).

Erst 1903, zur 250-Jahrgedenkfeier des Bauernkrieges, wurde Niklaus Leuenberger in seinem Geburtsort Rüderswil ein Denkmal gesetzt. Inschrift: "Er starb für des

Landes Freiheit und Wohlfahrt." Es versteht sich, dass die Errichtung eines solchen Denkmals erst unter den politischen Verhältnissen des neuen Bundesstaates möglich war.

Gleich nach der Hinrichtung der Bauernführer begann in den betroffenen Untertanengebieten ein eigentlicher Heroen-Kult, "eine Heiligenverehrung der Rädelsführer" (MÜHLESTEIN 1942, 642). Die Luzerner Bauern veranstalteten sog. "Galgenfahrten", d.h. Wallfahrten zu den Richtstätten der Bauernführer. "So grollte es in den Tiefen des Volkes noch lange Zeit, bis ins 19. Jahrhundert." (MÜHLESTEIN 1942, 643)

So kommen wir, was Wirklichkeit und Ideen des Bauernkrieges angeht, zu einem sonderbaren Ergebis. Der Mythos von der Befreiung der Eidgenossenschaft wurde zu einer handlungsbestimmenden Kraft und wäre der Obrigkeit, die sich durchaus auch als Nachfolgerin der ersten Eidgenossen verstand, beinahe zum Verhängnis geworden. Auf der realen Ebene spielte sich aber ein Befreiungskampf ab, der wenig mit dem des 13. und 14. Jahrhunderts gemeinsam hatte, und wäre dieser Kampf erfolgreich gewesen, dann wäre daraus möglicherweise eine neue Befreiungsgeschichte der Schweiz entstanden. Die Geschichte des Bauernkrieges wurde aber nicht mythologisch ausgebildet - denn es war keine erfolgreiche Geschichte. Im 19. Jahrhundert wurde sie endgültig wieder von der ursprünglichen Befreiungssage überlagert.

Für GRIMM (1920, 180) enthält der Bauernkrieg eine wichtige revolutionäre Lehre. Im Bürgerkrieg siege die Ueberlegenheit der militärischen Technik. Wer das nicht berücksichtige, sei ein schlechter Stratege des revolutionären Kampfes.

2. Demokratie

A. Zur Demokratieidee

Wenn sich die Menschen auf einem bestimmten Territorium, wie wir das bei der Besprechung der Sicherheitsidee festgestellt haben (S. 101), zum Zweck der inneren Ordnung und äusseren Sicherheit zu einer staatlichen Gemeinschaft zusammenschliessen, dann ist die nächste Frage, welches die Organisationsform dieser Gemeinschaft sein solle. Die Frage nach der "besten" Staatsform hat schon antike Autoren beschäftigt, so z.B. Aristoteles, der in seiner ersten Staatsformenlehre unterschied zwischen der Herrschaft eines einzelnen, jener weniger und jener vieler, wobei er nach dem Herrschaftszweck nochmals differenzierte zwischen Eigennutz und Gemeinwohl, mithin auf sechs mögliche Staatsformen kam.

Gesellschaftliche Zusammenarbeit und Ordnung spielt sich nicht allein im staatlichen Bereich ab, sondern auch in sozialen und ökonomischen Sphären, die, nach liberaler Auffassung, der Selbstregulierung der Gesellschaftsmitglieder überlassen bleiben sollen. Voraussetzung dafür ist eine Unterscheidung von privater und öffentlicher Sphäre (bzw. privatem und öffentlichem Recht). Staatliche und private Sphäre können verschiedenen Organisationsformen unterworfen sein.

Eine Unterscheidung von privater und öffentlicher Sphäre war in der alten Eidgenossenschaft unbekannt. Inbesondere in den Landorten waren Staat, Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft eine Einheit und im wesentlichen gleich organisiert. Tief verwurzelt in der Eidgenossenschaft sind die Praxis und die Idee, wonach über Angelegenheiten der Gemeinschaft nicht einzelne oder wenige, sondern alle vollberechtigten erwachsenen Männer entscheiden sollen. "Demokratie" war - wie in den antiken Städterepubliken - wohl die Angelegenheit vieler, nicht aber aller Erwachsener. Nichtbürger und Frauen waren von den politischen Rechten ausgeschlossen. Fast drei Viertel der Bevölkerung waren Untertanen. Gleichwohl empfanden sich die Eidgenossen, in einem Europa der Monarchien und des Adels, als ausgesprochene "Republikaner". In ihrem Selbstverständnis war Demokratie freilich nicht ein Wert, der für alle Menschen erstrebenswert wäre, sondern vielmehr ein Privileg, das ihre Vorväter und sie sich mit dem Blut erstritten hatten. Die Herrschaft über andere Gebiete schien deshalb kein Widerspruch zu sein.

Stets bleibt zu unterscheiden zwischen der Etikette einer staatlichen Organisa-

tionsform und ihrer tatsächlichen Funktionsweise. "Es gibt kaum ein Land der Welt, das sein politisches System nicht als 'Demokratie' etikettiert." (RIKLIN 1982, 222). Aus heutiger Sicht scheint das politische System der Eidgenossenschaft zur Zeit des Ancien Régime oligarchisch, gemessen an den damaligen politischen Systemen in Europa war es hingegen republikanisch.

Erst die Aufklärung sowie die amerikanische und französische Revolution legten die Grundlagen für die Anschauung, dass Demokratie eine Angelegenheit aller erwachsenen Staatsbürger sein müsse, dass der Staat auf einer Uebereinkunft zwischen den Menschen beruhe (contrat social), die alle verpflichte, aber auch alle zur Mitsprache berechtige. Die Demokratie als Angelegenheit vieler hatte in der Schweiz nie Mühe, sich durchzusetzen, wohl aber die Idee der Demokratie als Angelegenheit aller. So wurden die Untertanengebiete erst 1798 unter äusserem Druck "freigegeben", Zensus und Kooptation waren bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein üblich, und bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts waren ganze Bevölkerungsgruppen aufgrund verschiedener Stimmrechtserfordernisse von den politischen Rechten ausgeschlossen. Erst 1971 wurden in der Schweiz die Frauen politisch gleichberechtigt. In beiden Appenzell ist dieser Schritt auf kantonaler Ebene noch nicht vollzogen.

Wie bei anderen Grundwerten ist es auch für das Ueberleben der Demokratieidee wesentlich, dass sie sich im Verlauf der Geschichte eines Volkes bewährt hat. Das scheint in der Eidgenossenschaft in hohem Masse der Fall zu sein, weshalb, wie wir sehen werden, die Demokratieidee fest internalisiert ist.

B. Objektive Wirklichkeit

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung

Im folgenden kann ich die vielfältige ereignisgeschichtliche und institutionelle Entwicklung des Grundwertes "Demokratie" nur knapp darstellen. Als Kontext verweise ich auf die Tabellen 10, 11 und 12 (S. 90 - 95).

Die "demokratischen" Staatsformen in der alten Eidgenossenschaft dürfen nicht an modernen Demokratiekriterien gemessen werden, sondern sind in Relation zu setzen zur europäischen Ereignis- und Staatengeschichte. Ist heute der positive Wert der Demokratie innerhalb der westlichen politischen Kultur kaum bestritten, so war im Gegensatz dazu bis in die Neuzeit hinein die Monarchie das Normale und Gottgewollte. "Als unheimlich und schlimm galt gemeinhin die Demokratie, die man sich nicht anders als tumultuarisch vorstellen konnte." (PEYER 1978, 54) In Jakob Wimphelings "Gebet für die Bekehrung der Schweizer", das er um 1504 dem Kurfürsten von Mainz gewidmet hatte, heisst es (abgedruckt bei OECHSLI 1918, 301 ff): "Nicht stimmen mit der Lehre des heiligen Thomas noch mit der des gelehrtesten Aristoteles diejenigen überein, welche die wilde Staatsform dieses Volkes der Monarchie des ganzen römischen Reiches oder der Aristokratie der herrlichsten Städte desselben vorziehen." Im Vergleich mit der europäischen Staatengeschichte konnte die Eidgenossenschaft von ihren Anfängen bis heute als "Republik" bezeichnet werden. Die organisatorischen und ideengeschichtlichen Grundlagen dieser "Republik" haben sich indessen im Lauf der Geschichte mehrfach gewandelt und insbesondere nach 1798 einen Paradigmenwechsel erfahren.

Die Ereignisgeschichte des Wertes "Demokratie" lässt sich, wie jene des Wertes "Sicherheit", in verschiedene Phasen gliedern. Die Eidgenossenschaft der Frühzeit ist durch die oligarchische Herrschaft einer Gruppe führender Familien geprägt (HdSG I, 202, 232 f; vgl. auch den Abschnitt "Sozialstruktur", vorne S. 78 ff). Gleichwohl galt die Eidgenossenschaft im Ausland, aufgrund ihrer Kämpfe gegen den Adel, als "republikanisch" und adelsfeindlich. Die Zeit von ungefähr 1360 bis 1380 war eine Phase des "demokratischen" Umsturzes: sowohl in den Städten wie auch in den Ländern wurden eingesessene Oligarchien von ihren Machtpositionen verdrängt (bzw. durch andere ersetzt). So wurde 1358 der allmächtige Landammann Hans von Attinghusen von Uri gestürzt (K. MEYER 1952, 45). Die Rebellion richtete sich, im Unterschied zu 1315, gegen innen. Vom 16. Jahr-

hundert an bis zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft 1798 erfolgte ein Prozess zunehmender aristokratischer Erstarrung in den regierenden Orten ("Ancien Régime"). Jean BODIN (1583, Buch VI, 4. Kapitel) meinte, die am besten regierten Schweizer Kantone hätten zwar eine demokratische Staatsform, aber eine aristokratische Regierungsform. Das Fundament der Demokratie werde vom Blut des Adels und der Reichsten zusammengehalten.

Paradeinstitution der alten Eidgenossenschaft war die bäuerliche Landsgemeindedemokratie, die stets als Vorbild der Volksfreiheit und der Volksverfassung galt, und zwar sowohl bei den Städterepubliken und den Untertanengebieten der Eidgenossenschaft als auch bei den Untertanen der grenznahen Gebiete des Auslandes (RYFFEL 1903, 133). Es rechtfertigt sich, die Landsgemeinde in einem Exkurs näher zu behandeln. Bauernrepubliken gab es zwar im Spätmittelalter auch in anderen Teilen Westeuropas (RYFFEL 1903, 115 ff; Karte in GdS I, 159), nur wenige überlebten indessen die Neuzeit. Neben Familien- und Zunftaristokratien in den eidgenössischen Stadtstaaten (Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen) gab es auf dem Gebiet der Schweiz auch monarchische Staatsgebilde, die jedoch de facto eidgenössische Protektorate waren (Fürstabtei St. Gallen, Fürstbistum Basel, Abtei Engelberg; zum politischen Aufbau der alten Eidgenossenschaft vgl. die Tabelle in HdSG II, 752 f). Dem Ausland waren die eidgenössischen Institutionen vor allem durch Josias Simmlers Werk "Regiment Gemeiner loblicher Eydgnoschafft" (1576, verschiedene Neuauflagen) bekannt.

In den Stadtorten gab es neben Kleinen und Grossen Räten meist auch Versammlungen der Bürgerschaft (so den "Conseil Général" in Genf), die aber nie zu grosser Bedeutung gelangten. Eine eigentümliche Institution bildete das föderative Referendum in den zugewandten Orten Graubünden und Wallis. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden in verschiedenen Landschaften sog. Volksanfragen eingeführt, im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts aber wieder beseitigt. Die Kirche war sowohl in den reformierten Städten als auch in den katholischen Orten der Staatsgewalt unterworfen. Die Obrigkeit hielt die Bürgerschaft und die Untertanen mit Sittenmandaten, Zensur und rigorosen Strafen in engen Schranken. Ein Grund für die Stabilität der Stadtstaaten dürfte deren seriöse Finanzpolitik gewesen sein (HdSG I, 411 f). Die meisten Orte hatten keine Staatsschulden, manche kannten keine Staatssteuern, musterhafte Sparsamkeit im Staatshaushalt war die Regel (FUETER 1928, 19 f).

Das Jahr 1798 markiert ereignisgeschichtlich wie institutionell einen grossen Bruch. Unter dem Druck der französischen Besatzung wurde mit der ersten Helvetischen Verfassung eine repräsentative Demokratie nach Ideen der Aufklärung und des Naturrechts geschaffen. "Ein vollständigerer Umbruch aller politischen und rechtlichen und damit verbunden aller sozialen und wirtschaftlichen Formen ist kaum denkbar." (MURALT 1941, 6; - vgl. dazu auch KAISER 1875, 36; J. MEYER 1878 I, III; GIACOMETTI 1941, 548). Die Helvetische Verfassung vom 12. April 1798 konstituierte einen demokratisch organisierten Einheitsstaat, der allen erwachsenen Männern politische Rechte einräumte (Artikel 28). Artikel 2 erklärte die Gesamtheit der Bürger zum Souverän, Artikel 5 hielt fest, dass die natürliche Freiheit des Menschen unveräusserlich sei. Das Feudalwesen wurde beseitigt, Staat und Gesellschaft getrennt, eine Zentralregierung, ein Zweikammerparlament und ein Obergericht wurden institutionalisiert. Neue Führungsschichten, vornehmlich aus den ehemaligen Untertanengebieten, gelangten an die Macht. Wenn auch in der Folge Verfassungsnormen und politische Realität auseinanderklafften, so legte doch die Helvetik die Grundlagen zum modernen schweizerischen Staat. Fast alle Ideen, welche den Ruhm der Bundesverfassung von 1848 ausmachen, stammten aus der Helvetik, meint HILTY (1878, 606).

Die Mediationsverfassung (1803) und der Bundesvertrag (1815) waren Werke der Reaktion. Vertretern des Ancien Régime gelang es, die Macht wieder an sich zu reissen. 1814 forderten die urschweizerischen Kantone gar ihre ehemaligen Untertanengebiete zurück, und auch die bernische Standeskommission hielt die Waadt und den Aargau zur Unterwerfung an (WEILENMANN 1925, 189). Die Gleichheit der Kantone konnte 1815 nur mittels einer diplomatischen Intervention der Grossmächte durchgesetzt werden. Die Kantonsverfassungen der Restaurationszeit sanktionierten die politische Ungleichheit: es herrschte Zensus, Kooptation sowie eine Privilegierung der Städte gegenüber der Landschaft im parlamentarischen Repräsentationsverhältnis.

Im Zug der Regeneration (ab 1830) erfolgte eine heftige demokratische Gegenbewegung in etwa der Hälfte der Kantone, allerdings noch getragen vom Gedanken der repräsentativen Demokratie. Gleichwohl finden sich in den Regenerationsverfassungen schon direktdemokratische Elemente: obligatorisches Verfassungsreferendum, Verfassungsinitiative, Gesetzesveto (vgl. Tabelle 12, S. 93 - 95). Bezüglich der politischen Führungsschicht hatte freilich nur eine Oligarchie die andere abgelöst: das Wirtschafts- und Bildungsbürgertum liberaler Prägung die alteingesessenen, konservativen Familien. Das war eine neue Oligarchie "ohne Zopf und Perücke".

Die Bundesverfassung von 1848 - hervorgegangen aus der militärischen Unterwerfung der katholisch-konservativen Sonderbundskantone durch die liberalen Kantone - konsolidierte endgültig den Sieg des Bürgertums. Sie schuf einen demokratischen Bundesstaat mit einer Zentralregierung (Bundesrat), einem Zweikammerparlament und direktdemokratischen Institutionen (obligatorisches Verfassungsreferendum, Verfassungsinitiative auf Totalrevision).

Die Zeit von 1798 bis 1848 war für die Schweiz ereignis- wie verfassungsgeschichtlich ein äusserst bewegter Abschnitt. "In nur zwei Generationen erlebte sie mehr konstitutionelle Veränderungen als während der gesamten zwei Jahrhunderte vorher." (GdS II, 177). Dies galt für Bund wie Kantone. Aber auch die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war durch eine Vielzahl von Verfassungsrevisionen in den Kantonen gekennzeichnet. Politische Triebkraft dafür war die sog. demokratische Bewegung - getragen vom Kleinbürgertum und Teilen der Arbeiterschaft -, welche in einzelnen Kantonen eine bisher noch nie gekannte Vielfalt an direktdemokratischen Rechten durchsetzte, so die Volkswahl der Kantonsregierung und der Ständeräte, das obligatorische Gesetzesreferendum, das Finanzreferendum, die Gesetzesinitiative u.a.m. (siehe Tabelle 12, S. 93 - 95). Nährboden für den Erfolg der demokratischen Bewegung war nicht zuletzt die Wirtschaftskrise von 1868 (GAGLIARDI 1919, 519). Die Bewegung schlug von den Kantonen auf den Bund durch (fakultatives Gesetzesreferendum 1874, Verfassungsinitiative auf Partialrevision 1891). Um die Jahrhundertwende trat das Verhältniswahlrecht in den Kantonen seinen Siegeszug an (dazu KLÖTI 1901) und setzte sich 1918 auch im Bund durch.

Die politische Demokratie hat sich im Lauf des 20. Jahrhunderts - unterbrochen durch die kriegsbedingten "Vollmachtenregime" - fortentwickelt und gefestigt. 1921 wurde das Staatsvertragsreferendum eingeführt, 1949 das nachträgliche Referendum für dringliche Bundesbeschlüsse, 1977 wurde das Staatsvertragsreferendum erweitert. Die Wahl des Bundesrates durch das Volk wurde 1900 und 1942 verworfen. Die volle Verwirklichung des Gleichheitsprinzips brachte indessen erst die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts 1971 (nach einem gescheiterten Versuch 1959). 1981 wurde überdies ein Verfassungsartikel "Gleiche Rechte für Mann und Frau" angenommen. - Die seit 1848 feststellbare Regierungsstabilität - gefestigt durch den sukzessiven Eintritt von drei weiteren Parteien in den bis 1891 ausschliesslich radikal-liberalen Bundesrat - war eher eine unerwartete Folge als ein kalkuliertes Resultat der 1848 geschaffenen Institutionen (FUETER 1928, 52).

Verschiedene Anläufe der Arbeiterbewegung, die demokratische Organisationsform des politischen Systems auf das ökonomische System zu übertragen, schlugen fehl (Initiative Recht auf Arbeit 1894, Kriseninitiative 1935, Mitbestimmungsinitiative 1976). Seit den 70er Jahren formiert sich eine Alternativ- und Oekologiebewegung, die versucht, demokratische Selbstverwaltung in Kleinbetrieben zu verwirklichen (siehe dazu HOLENWEGER/MÄDER 1979). Nachdem das politische Tätigkeitsfeld dieser Bewegung in ihrer Anfangszeit vornehmlich auf Gebieten ausserhalb der offiziellen Institutionen lag, zeigen sich in den letzten Jahren Ansätze zu Parteibildungen - freilich schon gespalten in verschiedene Fraktionen -, und bereits haben "Grüne" Einzug in verschiedene Parlamente gehalten.

Erst in jüngster Zeit, angesichts sinkender Stimmbeteiligung und der sich abzeichnenden Grenzen der Innovations- und Problemlösungskapazität des politischen Systems, melden sich Stimmen, die eine Einschränkung direktdemokratischer Verfahren und eine Verstärkung der repräsentativen Demokratieelemente fordern (z.B. GERMANN 1975; WITTMANN 1979). Auf der andern Seite gibt es aber auch Bestrebungen zur Erweiterung der Volksrechte, so mit der von der SPS 1983 eingereichten Volksinitiative "für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben".

b. Objektivationen

Die drei hier besprochenen politischen Ideen - Volkssouveränität, Gleichheit, individuelle Freiheit - sind Paradigmen der Aufklärung und des Naturrechts. Es handelt sich dabei zunächst um ideale Objekte, um sprachliche Setzungen, deren Intension und Extension vage sind und sich mit dem zeitlichen und politischen Kontext ändern. "Jedes echte politische Dogma enthält einen einfachen Grundsatz. Darauf beruht seine Kraft und seine Wirkung auf die Gemüter." (F. FLEINER 1941, 293)

Obwohl es sich hier um rationalistisch-naturrechtliche Ideen handelte, wurde im Nachhinein versucht, diese Ideen mit Bildern aus der eidgenössischen Vergangenheit zu verbinden. Nur so, anknüpfend an Vergangenes und Erlebtes, konnten die neuen Ideen überhaupt breite Wirkung erzielen. Diese eigenwillige eidgenössische Deutung wurde gestützt durch die Ueberzeugung, der Genfer Jean-Jaques Rousseau sei bei seiner aufwühlenden Theorie vom "contrat social" von schweizerischen Verhältnissen ausgegangen. Die objektive Wirklichkeit - die politischen, sozialen und ökonomischen Verhältnisse - hatte sich seit 1798 tiefgreifend gewandelt, das

subjektive politische Bewusstsein indessen verharrte noch lange bei den Idealen der alten Eidgenossenschaft. Die liberale Staatslehre verband alte und neue Ideen zu einer wirkungsmächtigen Demokratievorstellung eidgenössischer Prägung.

aa. Volkssouveränität

Von der Theorie her wurzelt der Begriff der Volkssouveränität in der Philosophie der Aufklärung und des Naturrechts. Empirisch geht er zurück auf die in der Weltgeschichte vorfindbaren Demokratien (etwa die Stadtstaaten der Antike und des Mittelalters), modifiziert durch das Axiom der politischen Gleichheit. Die Intension des Begriffs Volkssouveränität ist ungefähr: alle Entscheidungsgewalt im Staat soll letztlich auf dem Willen der Gesamtheit (bzw. der Mehrheit) der Staatsbürger beruhen, nur dem Volk kommt die verfassungsgebende Gewalt (pouvoir constituant) zu. Durch welche organisatorischen Massnahmen bzw. Institutionen die Volkssouveränität operationalisiert werden soll, bleibt zunächst offen. Welche Bedeutung und welchen Umfang der Begriff der Volkssouveränität im konkreten politischen Kampf erhält, hängt vom Kontext und der Interessenstruktur ab. Mit Recht stellt Max IMBODEN (1971, 84) fest, die Volkssouveränität sei heute daran, zur Etikette jeder Gewalt zu werden.

In der Auseinandersetzung des Bürgertums mit dem Ancien Régime diente die positive emotionale Bedeutung des Schlagwortes "Volkssouveränität" zur Mobilisierung der Volksmassen. Mit der "Herrschaft des Volkes" sollten alle Uebel von Monarchien und Oligarchien verschwinden. In dieser machtpolitischen Konstellation formulierte Rousseau seine radikaldemokratische Staatstheorie und trug die diffusen Worte vom "contrat social" und von der "volonté générale" in den politischen Kampf hinein. Innerhalb der bürgerlichen Bewegung wirkten diese Formulierungen - eben weil jede Fraktion ihre Anliegen darin unterbringen konnte - wie Zauberworte, und sie fanden ihren Niederschlag in den französischen Revolutionsverfassungen.

In der Schweiz war das Verhältnis zur Idee der Volkssouveränität stets recht eigenartig, bedingt durch die Eigenheiten des politischen Systems und der politischen Identität. Wohl war die Herrschaftsform in der Spätzeit der alten Eidgenossenschaft oligarchisch, aber es bestanden demokratische Traditionen und ein demokratisches Bewusstsein. Auch waren die Standesunterschiede nicht so eklatant wie im Ausland (vgl. S. 79). So erschien der Begriff der Volkssouverä-

nität nicht als etwas Neues, Fremdes, sondern als das, was man seit Jahrhunderten politisch empfunden hatte. IMBODEN (1971, 91) meint, Rousseaus Lehre habe in der Schweiz tiefe Wirkung gehabt, weil sein Staatsbild auf ein vorbestandenes Urbild gewachsener Volksherrschaft fiel. "So lebt für den Schweizer im Contrat Social, abgetrennt und umgeformt, aber noch immer erkennbar und lebenskräftig, ein Stück seiner selbst." (Ebenda, 91)

Aber auch die Vertreter des Ancien Régime verstanden es, ihre Herrschaft mit den neuen Demokratieideen zu legitimieren. Sie argumentierten, die Idee der Volkssouveränität sei in der republikanischen Schweiz im Grunde schon seit langem Wirklichkeit, politische Reformen seien deshalb unnötig. Diese Wirklichkeitsauslegung wurde bestärkt durch den "Helvetismus" im Ausland zu Ende des 18. Jahrhunderts, ein Schwärmen für das Land der Demokratie und der Sittenreinheit (vgl. ZIEHEN 1922). "Am Ende des 18. Jahrhunderts besass die Schweiz über ganz Europa hin einen Ruhm, der ihrem Zustand keineswegs entsprach." (ABEGG 1964, 79) Und verkörperte nicht die Landsgemeinde anschaulich die höchste Macht des Volkes, die Volkssouveränität? Die blutigen Exzesse der französischen Revolution trugen dazu bei, die Legitimation der althergebrachten eidgenössischen Zustände zu verstärken.

Als positivrechtlicher Grundsatz verankert wurde die Volkssouveränität erstmals in Artikel 2 der Helvetischen Verfassung von 1798. Schon die Mediationsakte von 1803 erwähnt den Begriff nicht mehr, und die politische Reaktion nach 1814 tilgte ihn für fünfzehn Jahre aus dem positiven Recht. Kraftvoll brach dann der Grundsatz der Volkssouveränität in der Regenerationsbewegung (ab 1830) durch. Grosse Volksversammlungen, die in verschiedenen Kantonen die Regierungen stürzten, empfanden sich als Ausdruck der Volkssouveränität. Die neu an die Macht gekommene Elite der Gebildeten und der Wirtschaftsführer interpretierten die Volkssouveränität auf ihre Art, nämlich als Herrschaft der Besten, welche das Volk repräsentieren. Diese Repräsentanten sollten nach liberaler Anschauung nicht die Interessen bestimmter Volksgruppen, sondern das Gesamtwohl vertreten. Dies erwies sich indessen als Illusion. In Artikel 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. März 1831 hiess es beispielsweise: "Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Massgabe der Verfassung durch den Grossen Rat als Stellvertreter des Volkes." Der liberalkonservative BLUNTSCHLI (1831, IV) kritisierte, der Grundsatz der Volkssouveränität sei ein in sich hohler, unfruchtbarer

und zum grossen Teil nicht bloss schiefer, sondern unwahrer Satz. Er argumentierte formallogisch, das Volk könne nicht sein eigenes Organ sein, trieb also die gedankliche Prüfung bereits weiter zu organisatorischen Massnahmen. In dieser Hinsicht ist für Bluntschli allein das Repräsentativprinzip praktikabel.

Nur langsam, in einem Prozess von "trial and error", bildeten sich verfassungsrechtliche Institutionen heraus, die dem Grundsatz der direkten Mitwirkung des Volkes im Staatsleben entsprachen (Wahlen, Referenden, Intiativen; vgl. Tabelle 12, S. 93 - 95). Diese Institutionalisierung von Volksrechten war wohl die originellste Leistung der schweizerischen Demokratie des 19. Jahrhunderts und hat später auch im Ausland, vornehmlich in Gliedstaaten der USA (dazu GERSTEIN 1968), Nachahmungen gefunden. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung war machtpolitisch ein Kampf um die Herrschaft in Bund und Kantonen, die direktdemokratischen Institutionen und ihre Ausweitung Mittel in diesem Kampf. Die Konfliktlinien verliefen dabei nicht nur zwischen sozialen Gruppen (etwa alte Oligarchie/Bürgertum/Kleinbürger/Arbeiterschaft), sondern auch zwischen konfessionellen Gruppen (reformierte/katholische Orte), Regionen innerhalb eines Kantons (Stadt/Land) und innerhalb der Eidgenossenschaft (Landesteile, Sprachregionen). Dabei geriet nach 1848 auf Bundesebene die Volkssouveränität in Konflikt mit der althergebrachten Souveränität der Orte. War die politische Mehrheit innerhalb eines Kantons schnell bereit, sich direktdemokratischer Institutionen zu bedienen, um eine Minderheit niederzuhalten, so forderten dieselben Gruppen, wenn sie sich innerhalb des Bundesstaates in die Minderheit versetzt sahen (etwa die Katholiken und die Welschen), föderalistische Institutionen und andere Schranken gegen den "demokratischen Absolutismus". So trat SEGESSER (1879 III, 318, 370) bei der Verfassungsrevision von 1874 für ein Ständemehr auch beim Gesetzesreferendum ein, lehnte aber die Gesetzesinitiative ab. 1872 brachte eine föderalistische Koalition aus Katholiken und Welschen die erste Totalrevision der Bundesverfassung zu Fall.

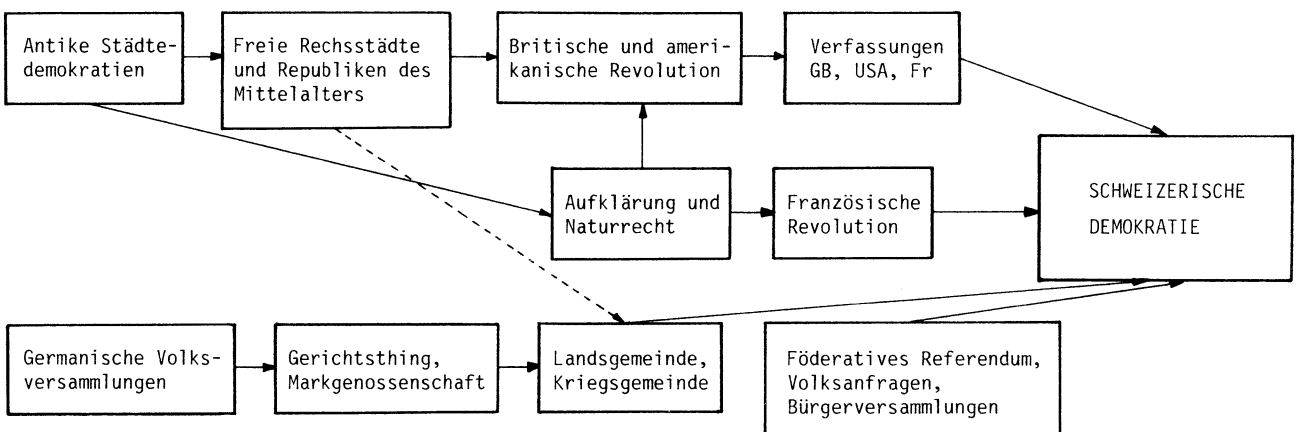
Es waren mithin weniger ideale Motive, sondern reale politische Gegensätze, welche die Entwicklung der Volksrechte vorangetrieben oder gebremst haben. War einmal ein Sockel der Volksrechte gelegt, so konnten mittels Inanspruchnahme dieser Rechte (z.B. Initiativrecht) weitere Volksrechte durchgesetzt werden. Das geschah beispielsweise in der kleinbürgerlichen "demokratischen Bewegung" der 1860er und 1870er Jahre (dazu GILG 1951). Es fehlte auch nicht an warnenden Stimmen vor den neuen Volksrechten. So meinte Bundesrat Emil Welti 1872 im Nationalrat: Zu den

wenigen Sendboten, welche das Volk über die Gesetze belehren sollen, "werden sich dann andere Leute an die Bürger drängen, welche mit den Stimmfähigen Geschäfte machen, und in zehn Jahren wird das Volk sein ein Raub der Parteien, der Industrie, der Geistlichkeit" (abgedruckt in: GRUNER/HAEBERLI 1955, 63). Eduard HIS (1938 III, 338) urteilt: "Die breiten Massen allerdings mochten vorwiegend durch Weckung materialistischer und egoistischer Regungen, v.a. durch die Erwartung eines unmittelbaren Einflusses auf die Staatsgewalt, für die Volksrechte gewonnen werden."

1798 strömten die neuen demokratischen Ideen hauptsächlich aus Frankreich in die Schweiz. Zur Regenerationszeit nahm man die Ideen der Helvetik wieder auf, übernahm Ideen ausländischer Theoretiker und besah sich ausländische Institutionen (Frankreich, USA, Grossbritannien). Im Gegensatz zu 1798 wurden nun die neuen Ideen, angepasst an die eigenen Verhältnisse, ohne äussere Einmischung verwirklicht. Zur Zeit der demokratischen Bewegung gab es kaum mehr theoretische Reflexionen. Stärker noch als früher berief man sich auf die Tradition der alten Eidgenossenschaft, deren Geschichte der breiten Bevölkerung geläufiger war als die Schriften moderner Staatstheoretiker. Die schweizerische Demokratie, so lautet die allgemeine Ansicht, sei nicht aus Theorien abgeleitet worden, sondern sie habe sich praktisch und pragmatisch entwickelt (dazu z.B. F. FLEINER 1923, 22; KAISER 1858 I, 83; RÜTTIMANN 1867 I, 25). In Abbildung 4 auf der nächsten Seite versuche ich, eine Art "Stammbaum" der schweizerischen Demokratie darzustellen.

Wer ist das "Volk", das in einer Volksabstimmung entscheidet? Es kann, wie das oft geschieht, personifiziert und hypostasiert werden. Das Volk wird dann zu einem Subjekt, dass eine Stimme ("vox populi - vox dei") und einen Willen ("volonté générale") hat, das als Souverän über den staatlichen Organisationen thront. So gebraucht F. FLEINER (1923, 314) das Bild von der "üblen Laune des Souveräns", wenn eine Vorlage verworfen worden ist. Nach Abstimmungen hat das "Volk" gesprochen, und niemand wagt es, diesen Entscheid infrage zu stellen (NEIDHART 1970, 63). DÜRR (1928, 85) behauptet: "Nicht das Parlament führt; es kann nicht führen; sondern es ist die unmittelbare Demokratie, das Volk, das kommandiert, im Referendum und durch die Initiative." MARTI (1958, 38) verbindet den verfassungsrechtlichen Volksbegriff mit der Vorstellung eines "Bundes der Eidgenossen" (Männerbund). - Demgegenüber sagt IMBODEN (1971, 84), "Volk" bedeute eine blosse Idee. Nach BÄUMLIN (1965, 93) ist es ein ideologisches

Abbildung 4: "Stammbaum" der schweizerischen Demokratie



Missverständnis zu meinen, Demokratie bedeute Selbstgesetzgebung des Volkes, und sich das Volk als handlungsfähige Person vorzustellen. Eine Volksabstimmung ist im Ergebnis die Summe individueller Entscheidungen aus unterschiedlichen Motiven (vgl. AUBERT 1980, 239). Das machen auch die seit Frühjahr 1977 durchgeführten Repräsentativbefragungen nach eidgenössischen Volksabstimmungen (Vox-Analysen) deutlich. TSCHÄNI (1983, 185) behauptet in Beantwortung der Titelfrage seines Buches "Wer regiert die Schweiz?": "Regiert wird die Schweiz heute unter entscheidender Mitwirkung der organisierten und privaten Interessen vom Elitekreis der bürgerlich dominierten Regierungskoalition - und nicht 'vom Volk'."

bb. Gleichheit

Auch die Genesis der Gleichheitsidee zeigt den engen Zusammenhang mit politischen Kämpfen, die Dialektik von Sein und Bewusstsein. Grob gesagt vertraten die benachteiligten Schichten und Regionen den Gedanken der sozialen und politischen Gleichheit, während die Machthaber empirische Ungleichheiten als im Gesamtinteresse liegend zu rechtfertigen suchten.

"Vorbereitet durch christliches Gedankengut, geht das Gleichheitsaxiom zurück auf Naturrecht und Aufklärung. Alle Menschen sind von der Natur gleich geschaffen und mit gleicher Würde und gleichen Rechten ausgestattet." (RIKLIN/MÖCKLI 1983, 34) Daraus ergibt sich der Anspruch auf politische Gleichheit. "Berufung auf 'Naturrecht' ist immer wieder die Form gewesen, in welcher Klassen, die sich gegen die bestehende Ordnung auflehnten, ihrem Verlangen nach Rechtsschöpfung Legitimität verliehen, sofern sie sich nicht auf positive religiöse Normen und Offenbarungen stützten." (M. WEBER 1921, 497) ROUSSEAU (1762, I/9) lehnt zwar die naturrechtliche Vorstellung der Gleichheit ab, begründet sie aber theoretisch durch den Gesellschaftsvertrag, der eine sittliche und rechtliche Gleichheit normiere.

Auf die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des "Gleichheitssatzes" (Artikel 4 der Bundesverfassung), wie er in der amerikanischen und französischen Revolution prägnant formuliert und in der Schweiz übernommen worden war ("alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich"), gehe ich nicht weiter ein (vgl. RIKLIN/MÖCKLI 1983, 34 ff). RUCK (1957, 83) meint: "Die Losung 'Gleiches Recht für alle' ist in der Schweiz zu einer mit fast religiösem Eifer vertretenen Grundforderung geworden für die rechtliche Gestaltung der Volksgemeinschaft wie für den Aufbau

des eidgenössischen und kantonalen Staates...". Nach HIS (1938 III, 497 f) hat die Verbindung von idealen Zielen mit materiellen Zwecken dem Gleichheitsstreben seine gewaltige Durchschlagskraft verliehen. Realpolitischer Ausgangspunkt sei der Kampf um die Macht im Staat gewesen (HIS 1929 II, 341).

Soziale und territoriale Ungleichheiten galten zur Zeit des Ancien Régime als selbstverständlich, gottgegeben und unabänderlich. Die politische Führungsschicht wähnte sich aus göttlicher Fügung in ihrem Amt. Der "Restaurator" Carl Ludwig von HALLER (1821 III, 268) schrieb: "Der Adel überhaupt..., gegen welchen man in unseren Tagen so entsetzlich deklamiert und dadurch alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menschen Nützliche zu zertreten gesucht hat: ist nicht eine menschliche durch Gesetze willkürlich gestiftete Institution, sondern ein Produkt der Natur, ein notwendiges Resultat der Verschiedenheit angeborner Kräfte oder erworbener Glücksumstände." Die Standesunterschiede wurden auch äusserlich objektiviert. So schrieb ein Zürcher Sittenmandat (abgedruckt bei OECHSLI 1918, 424) vor, jedermann solle sich einer ehrbaren und seinem Stand geziemenden Kleidung befleissigen. Die Herrschaft über Untertanen wurde nicht als Widerspruch zum republikanischen Selbstverständnis empfunden, auch nicht in den Landsgemeindeorten (dazu HdSG I, 405 f).

Bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts hatte die radikale Bewegung die politische Gleichheit weitgehend durchgesetzt. Die sich allmählich formierende Arbeiterbewegung stand vor der Situation, dass die bürgerliche Demokratie bereits ausgebildet war (während Arbeiterbewegungen in anderen Staaten noch mit Monarchien konfrontiert waren). Sie hoffte, über die politische Gleichheit und mittels der Volksrechte auch eine soziale und ökonomische Gleichheit verwirklichen zu können. Ein erster umfassender Versuch mit der Initiative "Recht auf Arbeit", die auch eine "demokratische Organisation der Arbeit" forderte, scheiterte in der Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 mit 75'880 Ja- zu 308'289 Nein-Stimmen klar. Der Arbeiterbewegung wurde bewusst, dass Demokratie und politische Gleichheit nicht automatisch gleiche Lebenschancen und gleichmässige Verteilung von Einkommen, Vermögen und Konsum mit sich bringen. Ein von der SPS 1921 eingereichtes Volksbegehren zur Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe wurde am 3. Dezember 1922 hoch mit 109'702 gegen 736'952 Stimmen verworfen. In seinem Bericht an die Bundesversammlung hatte der Bundesrat geschrieben (BUNDESBLATT 1922 II 945): "Die Initiative erstrebt die Einführung des kommunistischen Systems in der Schweiz."

Erst der Auf- und Ausbau der Sozialgesetzgebung und der Sozialversicherung (dazu 4., Sozialstaat), der sich in der Schweiz sehr zähflüssig und mit Verspätung auf andere Staaten Westeuropas gestaltete, brachte der Arbeiterschaft wirksame Hilfe und förderte den sozialen Ausgleich.

Seit der russischen Revolution (1917) dient die Existenz kommunistischer Staaten als anschauliches Beispiel dafür, dass die Abschaffung des Privateigentums und der Marktwirtschaft keine bessere Güterversorgung für die Benachteiligten mit sich bringt - im Gegenteil. Für die kapitalistische Wirtschaftsordnung ergab sich damit eine stets präsente negative Kontrastwirklichkeit.

cc. Individuelle Freiheit

Der liberale Freiheitsbegriff richtete sich gegen den Polizei- und Bevormundungsstaat des Ancien Régime und postulierte, dass sich das Individuum frei äussern, frei entfalten, frei binden kann, dass der Staat so wenig als möglich in das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben eingreife. In der Schweiz hatte der Freiheitsbegriff andere Wurzeln: er bezog sich auf die Freiheit des Personenverbandes und meinte die Freiheit vor fremder Herrschaft, Unabhängigkeit eines Kollektivs nach aussen. Im politischen Bewusstsein haben sich traditioneller und moderner Freiheitsbegriff vermischt, was ihn aber nur umso wirksamer machte (WEISS 1946, 338).[1]

In der ständisch geordneten Gesellschaft war die Freiheit des einzelnen an den Personenverband geknüpft, dem er angehörte. Selbst ein Bewohner eines Untertanengebietes fühlte sich nicht unfrei, sofern die Obrigkeit die althergebrachten Rechte ("Freiheiten") seines Personenverbandes respektierte. Ein Bewusstsein einer "Freiheit vom Staat" wäre nicht möglich gewesen, denn es bestand keine Trennung von Staat und Gesellschaft im modernen Sinn. Der kollektivistische Freiheitsbegriff war verknüpft mit den "Freiheitskämpfen" der Vorväter, er löste Bilder der Befreiungsgeschichte aus und war von hohem emotiven Wert.

Das liberale Bürgertum benutzte in seiner Auseinandersetzung mit dem Ancien Régime nicht nur den naturrechtlich-individuellen Freiheitsbegriff, sondern auch den traditional-kollektiven. Es setzte seinen Kampf mit dem Kampf der Heldenväter um

1 Theodor GEIGER (1953, 73 f) meint, das Wort "Freiheit" sei völlig inhaltsleer. Wenn stattdessen zehn Prozent Lohnerhöhung gefordert würde, wäre alles in Ordnung.

"Freiheit" gleich. Die Untertanengebiete legitimierten ihre Freiheitsforderungen gegenüber den regierenden Orten weniger mit revolutionären Ideen als vielmehr mit verlorengegangenen alten Freiheiten, und sie bemühten sich, entsprechende Dokumente beizubringen (vgl. den Exkurs über den Stäfner Handel, D.b.). Das Ancien Régime wiederum konnte auf die relativ grösseren Freiheiten hinweisen, die ihre Untertanen gegenüber den Schicksalsgenossen im Ausland innehatten. Erst recht kein Bedürfnis nach den "neuen" Freiheiten verspürten die vollberechtigten Landleute in den Landsgemeindeständen. Sie fühlten sich als Hüter der "Schweizer Freiheit" und profitierten von den Ungleichheiten innerhalb der Eidgenossenschaft.

Die Entwicklung der modernen, verfassungsmässig verankerten Freiheitsrechte behandle ich im Kapitel über den Rechtsstaat (3.). Für die Radikal-Liberalen ergab sich im 19. Jahrhundert ein Konflikt insofern, als sie die Freiheitsrechte erkämpft, zugleich aber die Staatsmacht übernommen hatten, so dass sie nun gezwungen waren, den Freiheitsrechten die funktional notwendigen Schranken zu setzen. Die liberale Staatsrechtslehre lieferte die Legitimation dazu (Zitate bei RIKLIN/MÖCKLI 1983, 70, Anm. 304).

Die Katholisch-Konservativen des 19. Jahrhunderts, die noch im Sonderbundskrieg von 1847 einem romantisch verklärten alteidgenössischen Freiheitsbegriff huldigten, verteidigten nun - da sie sich innerhalb des Bundesstaates in die Minderheit versetzt sahen - die modernen Freiheitsrechte und den Minimalstaat. Die Freiheitsrechte waren für sie ein Schutzwall gegen die reformiert-liberale Mehrheit, weshalb sie, nach SEGESSER (1879 III, XXXIV f), absolut und unantastbar sein sollten.

Die Arbeiterbewegung trat ebenfalls für verfassungsmässig garantierte Freiheitsrechte ein, wobei für sie darüber hinaus der bundesstaatliche Schutz innerhalb der Kantone relevant war, während die Katholisch-Konservativen innerhalb ihrer Kantone meist die Mehrheit stellten und deshalb Eingriffen des Bundesstaates abgeneigt waren. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts empfanden sich die Sozialdemokraten verschiedentlich als eigentliche Hüter der Freiheitsrechte, so in den erfolgreichen Kämpfen gegen die "Leges Häberlin" (1922 und 1934), gegen das überbordende Dringlichkeitsrecht (innerhalb der "Richtlinienbewegung"), gegen die Bundessicherheitspolizei (1978). Freiheit wurde zunehmend gesehen als "materielle Freiheit": Freiheitsrechtsdeklarationen in der Verfassung helfen der Mehrheit der Bevölkerung nicht weiter, von den Freiheiten kann diese Mehrheit erst Gebrauch machen, wenn auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind.

c. Legitimation und symbolische Sinnwelt

Im folgenden möchte ich die symbolischen Sinnwelten in bezug auf die Demokratie vor und nach 1798 einander idealtypisch gegenüberstellen und Bezüge zur sozialen Basis und allgemeinen Ideengeschichte herstellen. Man könne die Demokratie, sagt BONJOUR (1939, 7), geradezu als das unentrinnbare Lebensgesetz der Schweiz ansprechen. CURTI (1882, III) meint, die neueren Formen der Demokratie hätten sich nach einem durch die Jahrhunderte beharrlich wirkenden Gesetz der Geschichte gestaltet. "Bund und Kantone sind Hüter einer grossen, ja unsterblichen Staatsidee...". (GIACOMETTI 1941, 553) Max HUBER (1916, 30): "Wir werden bleiben, was wir sind, oder wir werden nicht sein." Aehnlich wie die Sicherheitsidee, so erscheint auch die Demokratieidee bei vielen Staatsdenkern im Licht einer nomischen Konstruktion.

Explizite Legitimationstheorien über die schweizerische Demokratie bestanden bis in die jüngste Zeit hinein kaum. Die "demokratische" Sinnwelt der Bewohner der Innerschweiz dürfte noch stark in der germanischen bzw. alemannischen Tradition verwurzelt gewesen sein. So erhielt sich das germanische Recht noch weit ins 19. Jahrhundert hinein (OSENBRÜGGEN 1858, 591), während sich das römische Recht kaum durchzusetzen vermochte. Die kleinörtischen Gesellschaften waren sippverwandtschaftlich strukturiert, eher Stammes- als Staatengemeinschaften, beherrscht von einer Blut- und Bodenideologie. "Relativ natürliche Weltanschauungen", nicht "Theorien" waren Stützen der Sinnwelt. Allein die herrschende Schicht des Bauernadels war des Lesens und Schreibens kundig. Ein Hinweis auf eine eher archaische Gesellschaftsordnung ist auch die in der Innerschweiz praktizierte Blutrache, die nur schwer eingedämmt werden konnte. Neben der Religion - durch die Christianisierung dürfte sich eine gewisse Modifikation der Sinnwelt ergeben haben - spielten auch mythische und dämonische Vorstellungen eine erhebliche Rolle, wie überhaupt der "Aberglaube" stets seine Anhänger fand, insbesondere bei den Alpenbewohnern. Die Hexenverfolgung wurde auch in der Schweiz emsig betrieben (SCHWEIZ 1975, 483). Einer theoretischen Grundlage wie etwa Jakob Sprengers und Heinrich Institoris' "Hexenhammer" (Erstdruck 1487) bedurfte es kaum; der Hexenglaube war im Volk fest verankert. Noch 1782 wurde in Glarus eine vermeintliche Hexe, Anna Göldi, hingerichtet. Es war dies die letzte Hexenhinrichtung in Europa.

Eine alternative Sinnwelt gab es nicht. Die Alpenbevölkerung war relativ homogen, die Sozialstruktur starr. In den eidgenössischen Städten war die Situation etwas

anders. Sie waren nicht in gleicher Weise der germanischen Tradition verhaftet, ihre gesellschaftliche und ökonomische Struktur war differenzierter. Die Sinnwelt war geprägt von der ständischen Vorstellung einer gottgegebenen Sozialordnung. Gleichwohl war in der Praxis eine beschränkte soziale Diffusion möglich, denn die Nichtbürger waren keinem Grundherrn unterworfen (Parole: "Stadtluft macht frei"). Die wichtigste Stütze der Sinnwelt war in den reformierten Städten die eigene Staatskirche. In Nachahmung des katholischen "Index librorum prohibitorum" schufen auch die protestantischen Städte Bern und Zürich einen Index. "Der Zürcher Pfarrer Heinrich Waser (1742 - 1780) etwa wurde (unter anderem) wegen seiner sozialökonomischen Schriften enthauptet, der Solothurner Joseph Lüthy (1765 - 1837) wegen einer schriftlichen Kritik am Patrizierregime seiner Vaterstadt zu einem Jahr Zuchthaus und drei Jahren Verbannung verurteilt." (SCHWEIZ 1975, 324) Carl HILTY (1875, 238) zitiert den Spruch eines bernischen Landvogts: "Wir wollen Gehorsam, nicht Wissenschaft."

"Sag an, Helvetien, du Heldenvaterland! Wie ist dein altes Volk mit dem jetzigen verwandt!" Dieser Ausspruch Albrecht von Hallers (1708 - 1777) stammt aus der Zeit vor der französischen Revolution. Erst recht musste sich diese Frage nach 1798 aufdrängen, als die Helvetik die alteidgenössischen Institutionen hinwegfegte und der Schweiz eine neue Sinnwelt der Aufklärung und des Naturrechts aufstülpte. Doch dieser Bruch mit der bisherigen Sinnwelt war zu radikal. Noch lange verharrte das individuelle Bewusstsein bei der alten Eidgenossenschaft, und es war die Aufgabe der Ideenproduzenten, alte und neue Sinnwelt miteinander zu verschmelzen und so die alteidgenössische Identität in die neue Zeit hinüberzuretten.

Nach der neuen Sinnwelt war die gesellschaftliche Ordnung nicht gottgegeben und unabänderbar, sondern durch die Menschen geschaffen und wandelbar. Der Staat und seine Organe legitimierten sich nicht mehr mit der Tradition und dem göttlichen Willen, sondern mit der Zustimmung der Staatsbürger. Staatliche Handlungen mussten nicht nur legitim, sondern auch legal sein, dass heisst, sie mussten sich auf positive Rechtsnormen stützen können, die ordnungsgemäss zustandegekommen sind.

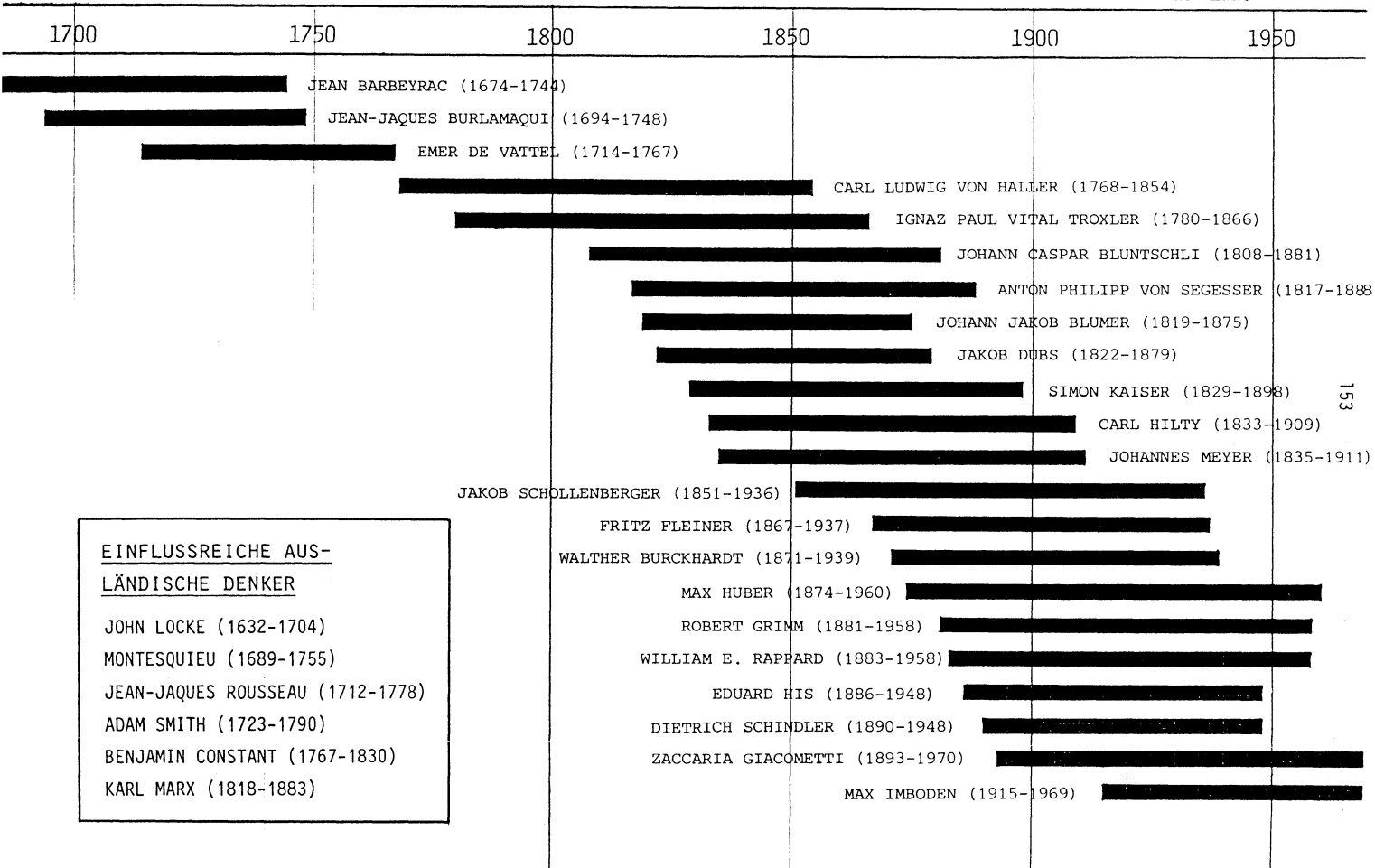
Aber: mit der Helvetik änderte vorerst nur die objektive Wirklichkeit, die durch französische Besatzungstruppen garantiert wurde. Bis sich auch das subjektive Bewusstsein breiter Bevölkerungsschichten diese neue Sinnwelt - wenigstens teilweise - angeeignet hatte, vergingen Jahrzehnte, denn die schwere Not, die der

Koalitionskrieg auf schweizerischem Territorium mit sich brachte, und die Requisitionen der französischen Truppen hatten die neue Sinnwelt von Beginn an diskreditiert. Dass sich die Sinnwelt dennoch allmählich durchsetzte, beruht auf dem ökonomischen und sozialen Wandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, der eine neue Interessenstruktur hervorbrachte. Die Errungenschaften der Helvetik waren den objektiven Bedingungen vorausgeeilt (GRIMM 1931, 32). Erst die Industrialisierung schuf das passende ökonomische und soziale Substrat zur neuen Sinnwelt. Jetzt waren auch die sozialen und politischen Voraussetzungen vorhanden zur Bildung von Sub-Sinnwelten mit abweichenden Demokratievorstellungen. Die neuen Freiheiten erlaubten es, diese in den politischen Kampf einzubringen.

Mit der Regenerationsbewegung nahm das Hochschulwesen in der Schweiz einen Aufschwung. "Hohe Schulen", mit Schwerpunkt auf der theologischen Ausbildung, bestanden zwar seit der Reformation in allen reformierten Hauptstädten. Die Gründung von Universitäten erfolgte aber erst im 19. Jahrhundert (Zürich 1833, Bern 1834, Genf 1873, Lausanne 1890, Freiburg 1899). Einzig in Basel bestand bereits seit 1460 eine Universität. Das Universitätswesen schuf in grösserem Umfang eine soziale Gruppe, die, neben der Geistlichkeit, zur "Produktion" und Systematisierung politischen Wissens besonders geeignet schien: die Wissenschaftler. Es waren zunächst vornehmlich Juristen, die nun an die Herausbildung einer schweizerischen Staatslehre herangingen (siehe Abbildung 5: Schweizer Staatsdenker). Sie gehörten parteipolitisch zum grossen Teil der im Bund regierenden radikal-liberalen Mehrheit an. Theoretisch stützten sie sich meist auf eine im Ausland gängige Rechtsschule (z.B. historische, historisch-organische, naturrechtliche, positivistische Rechtsschule). Ihre Werke waren überwiegend der Deskription und Legitimation des Bestehenden gewidmet. Erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts kam in der Schweiz eine kritische soziologische und politikwissenschaftliche Forschung auf.

Hinsichtlich der Funktionsweise der schweizerischen Demokratie sind verschiedene Sozialwissenschaftler zu Ergebnissen gelangt, die sich von der bisherigen Staatslehre unterscheiden. KRIESI (1980) versucht nachzuweisen, dass der schweizerische Staat von einer schmalen bürgerlichen Elite beherrscht wird. Er sieht eine Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit der heutigen Schweiz und dem Mythos vergangener eidgenössischer Grösse. Während Fritz FLEINER (1923, 317) und Emil DÜRR (1928, 85) noch behauptet hatten, in der Schweiz regiere das Volk, gibt es heute eine Reihe von Studien (neben KRIESI 1980 etwa NEIDHART 1970, GERMANN 1975, KOCHER 1967,

Abbildung 5: Schweizer Staatsdenker



TSCHÄNI 1983), die auf die Domination der schweizerischen Politik durch Verbände, Parteien und andere gutorganisierte Gruppen hinweisen. Schon IMBODEN (1971, 314) hatte den Eindruck, dass die Bundesverfassung in weitem Mass der Wirklichkeit entrückt sei.

Wenn die Demokratietheorie, wie BÄUMLIN (1978, 13) sagt, ein Bestandteil der gesellschaftlichen Konstruktion der Wirklichkeit ist, so ändert sich mit den Vorstellungen über die Demokratie auch die Wirklichkeit. Nicht nur in der Theorie, auch im Alltag scheint sich die Beurteilung der Demokratie gewandelt zu haben. Es gibt Anzeichen für die Verbreitung einer politischen Haltung, wonach eine Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen sich erübrige, da eine politische Elite ohnehin mache, was ihr beliebt. Dass das politische Sachwissen des durchschnittlichen Stimmbürgers eher dürftig ist, wie GRUNER/HERTIG (1983) nachweisen, ist kein neues Phänomen. Schon DUBS (1877 I, XI) klagte, die Rekrutenprüfungen zeigten, trotz bescheidenen Anforderungen an die Vaterlandskunde, "doch eine geradezu erschreckende und beschämende Unwissenheit" der grossen Masse. "Daraus ergibt sich aber deutlich, dass unsere Demokratie zu gutem Teil auf einem hohlen Grunde aufgesetzt ist. Wie kann man von einer Volksherrschaft sprechen, wo das Volk von den elementarsten Verhältnissen der öffentlichen Einrichtungen und des öffentlichen Rechts gar keinen Begriff hat? Augenscheinlich leben wir da in einer Selbsttäuschung." Auch J. MEYER (1875 II, 456) stellte fest, dass eine "bodenlose Unwissenheit in den einfachsten politischen Begriffen" seit Jahrzehnten um sich greife. Der Frühsozialist TREICHLER (1943/1846, 302) beurteilte das Verfassungsreferendum als "ein pures Gaukelspiel", da wohl die Hälfte der Stimmbürger "nicht den mindesten Begriff von der Bedeutung einer Staatsverfassung" habe. Zwar ist richtig, dass das durchschnittliche Bildungsniveau im 19. Jahrhundert bedeutend tiefer war als heute; anderseits waren Staat und Gesellschaft weniger komplex.

Resümierend können wir zur demokratischen Sinnwelt festhalten, dass die traditional-metaphysische Sinnwelt nicht durch die rational-naturrechtliche abgelöst worden ist. Letztere überlagert vielmehr die erste, und immer wieder wird auf das "felsenfeste Fundament früherer Jahrhunderte" (NÄF 1934, 13 f) zurückgegriffen. Auf der folgenden Seite (Tabelle 13) versuche ich eine idealtypische Gegenüberstellung der alten und der neuen Sinnwelt.

Tabelle 13: Traditionale und rationale Sinnwelt

Epoche / Kriterium	Mittelalter und Ancien Régime	Aufklärung und Neuzeit
Legitimationsbasis des politischen Systems	traditional-metaphysisch Bibel (Glaube)	rational-naturrechtlich Verfassung (Wissen)
Kosmologie	von Gott geschaffene, unveränderliche Welt	Welt als Mechanismus, Evolution
Natur	Einfluss der jenseitigen auf die irdische Welt; Magie, Zauberei, Hexerei	konstante Naturgesetze; Rationalismus, Empirismus
Quellen des Wissens	Bibel, göttliche Offenbarung, Klassiker der Antike	sinnliche Erfahrung, Vernunft, Kausalität
Gesellschaft	gottgegebene, starre Sozialordnung ständisch	von Menschen gemachte Sozialordnung ursprüngliche Gleichheit
Recht	"göttliches", hergebrachtes Recht Legitimitätsprinzip jedem sein Recht (Standesrecht)	Naturrecht, positives Recht Legalitätsprinzip gleiche natürliche Rechte aller
Staat	Vertrag Gott - Herrschende unabänderbar	Gesellschaftsvertrag revidierbar

C. Subjektive Wirklichkeit

a. Aktivität und Internalisierung

Was unter "Sicherheit" in diesem Abschnitt (S. 115) über die Quellenlage gesagt wurde, gilt auch hier. Wir müssen uns mit einigen Hinweisen und Hypothesen begnügen. Der Kampf des Menschen in der alpinen Welt mit der Natur machte gesellschaftliches Handeln notwendig. In der Innerschweiz gab es neben Privatbesitz Gemeinbesitz, der in Marchgenossenschaften gemeinsam bewirtschaftet und verwaltet wurde. Aus der kollektiven Verwaltung des Gemeinbesitzes ist dann die kollektive politische Verwaltung, die Landsgemeindedemokratie, hervorgewachsen (vgl. den Exkurs über die Landsgemeinde, D.a.). Da Staat und Gesellschaft nicht getrennt waren, herrschte auch in der Wirtschaft und im Militärwesen das gleiche demokratische Organisationsprinzip.

Die Erfahrungswelt in den Städten unterschied sich von jener der Bergbewohner. Man lebte in einer selbstgeschaffenen, von Mauern umgebenen Welt. Trotz Patrizier- und Zunftherrschaft zur Zeit des Ancien Régime fühlte man republikanisch, ja Bern und Zürich scheuten sich nicht, sich mit den antiken Städtedemokratien zu vergleichen. Die kommunale Selbstverwaltung, auch in den Untertanengebieten, hatte in der Eidgenossenschaft eine grössere Bedeutung als anderswo. "Der genossenschaftliche Staat wird in der Schweiz seit Jahrhunderten gelebt." (IM-BODEN 1971, 91)

Mit dem Uebergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft wandelte sich für die meisten Menschen die unmittelbare Erfahrungswelt. Statt in der Natur arbeitete man nun in einer Fabrikhalle oder zuhause, statt mit anderen Menschen mit Maschinen, unter dem unerbittlichen Regime der Fabrikherrschaft. Statt mit Kriegsspielen waren nun die Kinder mit Heim- oder Fabrikarbeit beschäftigt. Die lange Arbeitszeit - sie betrug 1815 für Erwachsene 15 bis 16 Stunden im Tag - liess kaum mehr Raum für andere Tätigkeiten. Die Fabrikorganisation war bis weit ins 20. Jahrhundert hinein patriarchalisch geprägt. "Die meisten Arbeiter blickten in einer Mischung von respektvoller bis untertäniger Achtung und kirchlich vermitteltem Duldertum zu ihnen (den Firmeninhabern und Direktoren - sm) empor." (STUCKY 1982, 235) Beispielsweise mussten noch 1939 die Meister in einer Flumser Spinnerei am Ende eines Arbeitstages Spalier stehen und beim Abschreiten der Front durch die Vorgesetzten mit einer kurzen Verbeugung den Hut lüften (ebenda, 235). Anderseits

sahen sich viele Fabrikeigentümer in der Rolle als "Vater" der Betriebsgemeinschaft, und sie verfestigten diesen Eindruck gegenüber den Arbeitern mit sozialen Einrichtungen wie Fabrikwohnungen oder Fabrikkrankenkassen. "Die Jugendlichen erfuhren die tägliche gütige Herablassung der für sie sorgenden Fabrikherren und lernten früh, die gegebenen Herrschaftsverhältnisse zu akzeptieren." (SOZIAL-ARCHIV 1981, 140 f)

Wie vertrug sich diese autoritäre Alltagswelt mit der politischen Demokratie? Wohl hatte die Arbeiterschaft schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts die politische Gleichberechtigung erlangt, Arbeiterführer wiesen aber stets darauf hin, dass Demokratie keine Angelegenheit sein könne, die man zwischendurch an Sonntagen praktiziere. Alle Bemühungen um eine "Demokratisierung" der Wirtschaft schlugen indessen fehl (siehe S. 140).

Mit dem neuerlichen Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft ergaben sich neue Konturen der äusseren Lebenswelt: Gesellschaft und Wirtschaft wurden komplexer, mit der ständigen Ausweitung des tertiären Wirtschaftssektors (vgl. Abbildung 2, S. 84) änderten sich Arbeitsumfeld und Arbeitsverrichtung. Schon für die Regenerationszeit konstatierte HIS (1929 II, 764), das Volk habe es dank ökonomischen Errungenschaften in Kauf genommen, dass das Neue nicht in der eigenen Tradition wurzelte, sondern fremden Ursprungs war. In jüngster Zeit ist vor allem eine "Amerikanisierung" der Lebensweise feststellbar, die erstaunlicherweise theoretisch kaum reflektiert wurde; viel eher wurde die Gefahr einer "Ueberfremdung" durch Ausländer perzipiert.

b. Sozialisation, Identität

Wenn die Schweizer, wie es Fritz FLEINER (1941, 426) formulierte, "Demokraten und Republikaner bis auf die Knochen" sind, kann das nur Ergebnis eines langen Sozialisationsprozesses sein, der sich in jeder Generation reproduzierte. Johannes MEYER (1875 II, III) sah es wohl richtig: "Es kann nicht genug betont werden, dass die Republikaner nicht sowohl als solche geboren, sondern dass sie vielmehr dazu erzogen und gebildet werden." KAISER (1875, 62) spricht von einer "angeborenen Liebe zur Demokratie", BLUNTSCHLI (1875, 12) von einer "fest eingewurzelten republikanischen Gesinnung". TSCHANI (1983, 10) meint, die idyllische Demokratievorstellung hätten wir "mit der Muttermilch in uns aufgenommen, und im Schulgang und durch die Heldengeschichte der Ahnen gedieh sie zum zählebigen Klischee".

Die alte Eidgenossenschaft war, wie mehrfach erwähnt, keine Demokratie im heutigen Verständnis. "Man darf vielleicht sagen, in der Eidgenossenschaft jener Zeiten seien zwar nicht die Einrichtungen demokratisch in einem modernen Sinn des Wortes gewesen, wohl aber der bürgerliche Alltag, der menschliche Ton, die soziale Gesinnung." (P. DÜRRENMATT 1976 I, 257) Die Standesunterschiede waren, im Vergleich mit dem monarchischen Ausland, nicht so ausgeprägt. Das demokratische Selbstverständnis ertrug keine Machtfülle bei einzelnen, keine Zurschaustellung hervorragender Eigenschaften. "Daher war es seit je der massgebende Zug, dass die Geschäfte kollegial behandelt und den einzelnen Behörden wenig Befugnisse überlassen wurden." (ABEGG 1964, 98) Hinzu kam innerhalb der Eidgenossenschaft das föderalistische Element. "Die genossenschaftliche Eifersucht verpönte sichtbare Abzeichen der Erhöhung und Schaustellung des Ranges und liebte gerade an den Höchsten Vermeidung des Auffälligen. Es fehlte in der Schweiz der tonangebende Hof mit seiner Schichtungskraft. Es gab keine grosse Welt, daher auch keine Massen." (FELLER 1938, 22)

Alle Köpfe, die sich in der Eidgenossenschaft ein wenig zu hoch erhoben, wurden niedergeschlagen (ROUGEMONT 1965, 50). Paradigmatisch dafür waren im Spätmittelalter die Hinrichtung des Zürcher Bürgermeisters Hans Waldmann am 6. April 1489 und im modernen Bundesstaat der Sturz Alfred Eschers durch die demokratische Bewegung. Seit 1848 hat wohl nie mehr ein einzelner in der Schweiz so viel Macht ausgeübt wie Escher.[1] Sein Fall wirkte abschreckend, so dass sein Biograph GAGLIARDI (1919, 561) sagt, seit Escher seien ökonomische und staatsmännische Leistung in der Schweiz so gut wie unvereinbar geworden. Der spätere General Ulrich WILLE (1899, 241 f) forderte für den Kriegsfall die Errichtung einer "militärischen Diktatur", die er für eine "unerlässliche Bedingung der Möglichkeit des Erfolges unserer Kriegsführung" hielt. Er war sich aber bewusst, dass dies etwas sei, "das dem Denken und Empfinden unseres Volkes mehr als nur fremd ist".

GRUNER (1973, 97) ist der Ansicht, die Grundeigenschaften der politischen Führungsschicht in der Schweiz seien durch die uralten historischen Konstanten der Autonomie der lokalen und kantonalen Einheiten, des Kollegialsystems und der direkten Demokratie bestimmt. Im Verlauf eines langen Sozialisationspro-

1 HIS (1938 III, 41, Anm. 99) führt an, die Escher ergebene "Neue Zürcher Zeitung" habe sogar mit der Errichtung einer Präsidentschaft wie in den USA geliebäugelt, "d.h. mit einer legitimen Diktatur".

zesses hat sich die politische Führungsschicht jenes Verhalten angeeignet, das sie in ein Gleichgewicht bringt zum demokratischen Selbstverständnis der breiten Bevölkerung. DEUTSCH (1976, 51) meint, die Schweizer Elite sei eine Ausnahmeerscheinung; sie habe unter den politischen Bedingungen der Schweiz ganz anders auf ihre Menschen Rücksicht nehmen müssen. STUCKI (1968, 78) bemerkt, die Sparsamkeit und der bescheidene Lebensstil der kapitalistischen Oberschicht habe die sozialen Gegensätze vertuscht und sie dadurch psychologisch entschärft. "Der Hauptgrund für die erstaunliche Hemmung, Reichtum zur Schau zu tragen, lag ohne Zweifel in der demokratischen Politik." (Ebenda, 178) Bis auf den heutigen Tag pflegen die Reichsten des Landes (dazu HOLLIGER 1974) eine vornehme Zurückhaltung, und die Spitzenpolitiker geben sich volksverbunden und bescheiden, unter Verzicht auf ausgedehntes staatliches Zeremoniell und Personenkult.

Wie verläuft der politische Sozialisationsprozess "jedermanns" im Alltag? Im kritischen Werk WOHLSTAND UND ORDNUNG (1978, 159) heisst es dazu, der Sozialisationsprozess vollziehe sich im wesentlichen in den Erziehungsagenturen der Familie, der Schule, des Militärs, des Arbeitslebens und der Massenmedien. "Dieser Sozialisationsprozess ist zugleich auch Ideologieproduktion. Erzogen wird nämlich in Funktion auf die Stabilisierung der bestehenden Gesellschaft. Das bedeutet, dass in den Sozialisationsprozess - zumal der offiziellen Agenturen wie Schule oder Militär - nicht die gesellschaftlichen Widersprüche, die Konflikte und Ungerechtigkeiten, das zu Verändernde und zu Kritisierende eingeht, sondern die die widerspruchsvolle Realität cachierenden Mythen des Nationalen, die schweizerische Ganzheitsideologie, die Trugbilder von Haus und Heer, Volk und Vaterland." Das erkläre, wieso der Schweizer so oft gegen seine eigenen Interessen votiere.

Was die alte Eidgenossenschaft angeht, so haben wir festzuhalten, dass die Sozialisationsagenturen weit mehr als heute die kleinen lokalen Gemeinschaften waren. Die territorialspezifische Sozialisation hat bis heute gegenüber der schichtenspezifischen ihre Wirksamkeit bewahrt. Die kleinen, relativ homogenen Gemeinschaften erzielten maximale Sozialisationserfolge. Die Sozialisation erfolgte im Alltag, im Gespräch, im sozialen Handeln; die Demokratie prägte sich nicht ein durch Theorien, sondern durch sinnlich wahrnehmbare Bilder, Objektivationen und Personifizierungen. Im Wissen darum empfahl Carl Ludwig von HALLER (1808, 292) den Regenten seiner Zeit, sich "sinnlicher Vehikel und äusserer Hilfsmittel" zu

bedienen, um den "Geist der republikanischen Tugenden" zu beleben und zu unterstützen. "Dahin gehören gewisse periodische Feste zur Feyer merkwürdiger Begebenheiten, wodurch die Republik emporgehoben worden, oder bey anderen wichtigen Gelegenheiten; bestimmte Ceremonien, abgemessene Formen, denen eine sinnreiche Bedeutung zum Grunde liegt, und auch im Privatleben gesellschaftliche Disciplinen, conventionelle Sitten und Gebräuche aller Art." Für die Zeit des Bundesstaates stellte HIS (1938 III, 1194) fest, dass die Staatsgesinnung weniger an den Urnenabstimmungen als an den Landsgemeinden, Truppenparaden und Schützenfesten, "an denen die Bürgerschaft patriotisch erhebende Momente erlebte", bildhaft geworden sei.

Die ursprüngliche Form der direkten Demokratie ist die Versammlungsdemokratie. Bevor die Urnenabstimmung aufkam, wurde über Referenden gemeindeweise in Versammlungen abgestimmt, so bei den Volksanfragen in der alten Eidgenossenschaft, während der Helvetik (in "Primärversammlungen") und in der Periode der Regeneration. Bei der Versammlungsdemokratie verläuft der Sozialisationsprozess über direkte soziale Kontakte und sinnlich fassbare Bilder, während dieser soziale und sinnliche Kontext bei der Urnendemokratie fehlt. Sozialisationswirkung hat nicht allein der unmittelbare demokratische Entscheid, sondern auch die diesem vorangehende politische Diskussion mit dem Aufeinanderprallen von unterschiedlichen Meinungen und Werten sowie die dem Entscheid folgende Interpretation des Ergebnisses. Jeder demokratische Entscheidungsprozess mobilisiert und integriert die sich betroffen fühlenden Bevölkerungsgruppen und setzt sie spezifischen politischen Erfahrungen aus, die bei den kommenden politischen Auseinandersetzungen eingebracht werden. Jeder Entscheid ruft auch "Legitimatoren" auf den Plan, die spezifische Ansichten und Interessen theoretisch untermauern.

Zum Sachwissen des Stimmbürgers ("materielle Problemlösungskapazität") hat unlängst H.P. Hertig (in: GRUNER/HERTIG 1983, 47 ff) Ergebnisse von Umfragen vorgelegt, die besagen, dass im Durchschnitt lediglich ein Sechstel der tatsächlich Stimmenden in der Lage ist, für ihren Entscheid ein Motiv zu nennen und gleichzeitig das Wesentliche des vorgelegten Entscheidungsstoffes zu umschreiben.

Die Ausbildung der demokratischen Identität der Eidgenossen erfolgte parallel zur "Freiheitsidentität" (vgl. S. 119 - 121). Die Freiheitsliebe, die Uebung männlicher Selbsthilfe, die fest eingewurzelte republikanische Gesinnung und die Bewahrung republikanischer Tatkraft hätten eine bedeutende Einwirkung gehabt

auf den Charakter und das ganze Verhalten der Schweizer überhaupt, sagt BLUNTSCHLI (1875, 12). Das demokratische Standesbewusstsein gewann Konturen an den Kontrastidentitäten der Ritter und Fürsten. Erst mit dem Durchbruch moderner naturrechtlicher Demokratieideen zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde als Widerspruch empfunden, was vorher der demokratischen Identität keinen Abbruch tat, nämlich die Herrschaft der vollberechtigten Orte über andere Territorien und die Schweizer Söldner in ausländischen Diensten, die von den Monarchen oft dazu eingesetzt wurden, Volksbewegungen zu unterdrücken. ENGELS (1847, 395) stellt diesbezüglich ein eigentliches Sündenregister von Schweizer Truppen in fremden Diensten auf. Noch 1823 schlossen zehn Kantone mit König Ferdinand von Neapel Soldverträge auf dreissig Jahre für 6000 Mann ab. "Es war unbestritten, dass es der König von Neapel zu einem guten Teil einem bernischen Regiment verdankte, wenn er die liberale Bewegung auf Sizilien niederzuschlagen vermochte...". (FUETER 1928, 78) Schon damals prangerten Radikale und Liberale in der Schweiz die fremden Kriegsdienste an. Im PROTOKOLL (1848, 15) über die Verhandlungen zur Revision des Bundesvertrages steht zu lesen, es empöre das Nationalgefühl, dass Schweizer sich dazu hergeben, "in fremden Ländern den Absolutismus in dieser oder jener Form mit Bajonetten zu stützen und die Völker ... in der Knechtschaft darnieder zu halten".

"Die Herrschaft in den Vogteien ... war der Raub in Person. Es machten sich die Vögte der schamlosesten Erpressung schuldig." (CURTI 1882, 25) Gleichwohl wurde nach 1798 in den ehemaligen Untertanengebieten die "Untertanenmentalität" rasch von der allgemeinen eidgenössischen demokratischen Identität überlagert. Diese demokratische Identität hat im 19. und 20. Jahrhundert die "Klassenidentität" der Arbeiterschaft in den Hintergrund zu drängen vermocht. Der Arbeiter stärkte sein Selbstbewusstsein durch die Partizipation an der "ältesten Demokratie der Welt" und an der vergangenen eidgenössischen Grösse. "Auch der Aermste und Niedrigste fühlte sich stolz als souveräner Gesetzgeber." (BERGHOFF-ISING 1895, 45) GRIMM (1920, 8) stellt fest, dass der Schweizer Patriot durch die Versenkung in die Freiheitskämpfe der Vergangenheit die Unfreiheit und Knechtschaft der Gegenwart vergesse und er "sein staatsbürgerliches Glück in demutsvoller Ehrfurcht vor den Altvordern statt im eignen Wohlergehen sucht". - Interessant ist, dass sich die Schweizer Stadtbewohner noch immer mit der Bergwelt identifizieren. Otto von Greyerz drückte das bildhaft so aus (zitiert nach WEISS 1946, 362): "Jeder Schweizer hat einen Jodel im Herzen und ein Paar Bergschuhe bereit."

c. Konkurrierende Subsinnwelten

Ich möchte an dieser Stelle kurz die konkurrierenden Subsinnwelten in bezug auf die Demokratie betrachten, wobei ich von idealtypischen radikal-liberalen, katholisch-konservativen und sozialdemokratischen Positionen ausgehe. Von diesen Positionen aus wurde das Verhältnis von altschweizerischer und moderner Demokratie unterschiedlich gesehen. Drei Hypothesen lassen sich herausschälen (vgl. RIKLIN/ MÖCKLI 1983, 39 f):

- Kontinuitätshypothese: Die eidgenössischen demokratischen Ideen und Einrichtungen haben sich organisch vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart fortentwickelt.
- Verschmelzungshypothese: Altgermanische und alteidgenössische Demokratieauffassungen haben sich mit modernen Demokratietheorien verschmolzen, woraus eine Demokratie spezifisch schweizerischer Prägung entstanden ist.
- Bruchhypothese: Im Jahr 1798 erfolgte ein Bruch in den Paradigmen der Demokratie. Die moderne Demokratie beruht auf anderen ideengeschichtlichen Grundlagen als die altschweizerische.

aa. Radikale und Liberale

Während der Regeneration ging es auch darum, die naturrechtlich-demokratischen Ideen der Helvetik neu aufleben zu lassen und die überkommenen politischen Verhältnisse des Ancien Régime endgültig auszutilgen. Die Radikalen stellten die Mängel der alten Eidgenossenschaft an den Pranger, so die oligarchische Herrschaftsweise, die Korruption, den Polizei- und Bevormundungsstaat, die Unterdrückung in den Untertanengebieten und die eben erwähnte Niederhaltung von Völkern mit Hilfe von Schweizer Söldnern. Die radikalen Theoretiker gingen in dieser Phase von einer neuen Konzeption der Demokratie aus, beruhend auf aufklärerisch-naturrechtlichen Ideen. Diese "Bruchhypothese" wurde später auch von etlichen Staatsrechtslehrern vertreten, so von KAISER (1875, 36), J. MEYER (1878 I, III), HIS (1929 II, 766; 1938 III, 200) und GIACOMETTI (1941, 550 f).

Der politische Kampf der Regenerationszeit spielte sich aber nicht allein zwischen Radikal-Liberalen und Konservativen ab, sondern auch zwischen veränderungswilligen und bewahrenden Kräften innerhalb des Bürgertums. Breite Teile des radikalen und liberalen "Fussvolkes" verharrten bei alteidgenössischen Demokratie-

vorstellungen, ja das Legitimationspotential der alten Eidgenossenschaft erwies sich für die Durchsetzung der neuen Volksrechte als unentbehrlich. Bei den radikalen Führern der 1830er und 1840er Jahre lebte noch die Tradition des aufgeklärten Absolutismus fort. Sie waren der Ueberzeugung, "dass das Gute nicht von unten komme, sondern von oben herab dem Volk oktroyiert werden müsse" (CURTI 1882, 249 f), weshalb sie für eine repräsentative Demokratie eintraten. Gleichwohl traten die Volksrechte in den Kantonen ihren Siegeszug an (vgl. Tabelle 12, S. 93 - 95). Die kleinbürgerliche demokratische Bewegung der 1860er und 1870er Jahre legitimierte ihre Forderungen nach einem Ausbau der direkten Demokratie nicht mit modernen Demokratietheorien, sondern mit den demokratischen Einrichtungen in der alten Eidgenossenschaft.

Die Vermischung von modernen und alteidgenössischen Demokratieideen wurde später theoretisch fundiert durch eine Art "Verschmelzungshypothese". Hauptvertreter dieser Hypothese war F. FLEINER (1941, 167), der auch sonst wesentlich zur Legitimation der bürgerlichen Schweiz beitrug. "Sein Modell der Demokratie als umfassender 'Selbstregierung und Selbstverwaltung' mochte dem Verständnis liberaler Honoratioren (in bezug auf sich selber und ihre Politik) entsprechen. Wie wenig es der schweizerischen Realität entsprach, zeigt schon der Umstand, dass F. Fleiner sein Demokratiemodell kurz vor dem Generalstreik entworfen hat!" (BÄUMLIN 1978, 17) Carl Hilty, die "Anstandsdame der bürgerlichen Demokratie" (GRIMM 1931, 138), schwankte zwischen neuen liberalen Ideen und dem Schwärmen für die alte Eidgenossenschaft.

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert traten Radikale und Liberale vereint gegen die Proporzbewegung an, welche die Mehrheit der "freisinnigen Grossfamilie" im Bundesstaat zu gefährden drohte. Hauptlegitimator des geltenden Mehrheitswahlrechtes war Carl Hilty, der 1883 im Auftrag des Bundesrates ein "Minoritätsgutachten" ausarbeitete. Wie die Radikalen der Regenerationszeit war HILTY (1890, 36) der Meinung, dass Parlamentarier nicht Teilinteressen, sondern das Volksganze zu vertreten hätten. "Mit seinem Votum im Nationalrat in der Debatte um die Proporzinitiative vom 7. Juni 1900 trifft er die Sache besser, wenn er sagt, es handle sich nicht um die Gerechtigkeit, sondern um die Macht." (MATTMÜLLER 1966, 232) Zur Verteidigung des Mehrheitswahlrechts wurde von liberaler Seite auch eine Theorie der "Einheit der Staatsgewalt" konstruiert. Diese diente indessen faktisch der Erhaltung der Macht durch die radikal-liberale Partei (FENNER 1981, 61). Wie

die Erfordernisse der Tagespolitik die Subsinnwelt in den Hintergrund treten lassen können, zeigt das Verhalten des liberalen Bundesrates bei den politischen Wirren im Kanton Tessin 1890. Hier empfahl der Bundesrat - der sich die Theorie der "Einheit der Staatsgewalt" zu eigen gemacht hatte und später alle drei eidgenössischen Proporzinitiativen bekämpfte - zur Befriedung der zerstrittenen Parteien die Einführung des Verhältniswahlrechts, was dann auch geschah.

Die Subgesellschaft der radikal-liberalen Elite bestand aus Wirtschaftsführern, Juristen, Bildungsbürgern, Offizieren und Politikern. Ihre Lebenswelt waren Regierungszimmer, Direktionsetagen, Armeekommandos, Anwaltskanzleien, Parlamente. Diese Elite stand dem Ausbau der Volksrechte eher skeptisch gegenüber. Daneben gab es die Welt der Kleinbürger und Gewerbetreibenden, die sich zuweilen den liberalen Wirtschaftsführern ("Bundesbaronen") ausgeliefert sahen und zur Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber dem Grosskapital für den Ausbau der direkten Demokratie eintraten. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts war das Kapital eine bedeutende nationale Kraft gewesen, während andere Interessen kantonal zersplittert waren. Der Handels- und Industrieverein (gegründet 1870) hatte die Wichtigkeit einer frühzeitigen Einflussnahme auf die Gesetzesvorbereitung im Bund erkannt (NEIDHART 1970, 106). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche weitere gesamtschweizerische Interessenorganisationen gegründet.

bb. Katholisch-Konservative

Nach der Meinung von HIS (1929 II, 138) war der Konservativismus der Regenerationszeit theoretisch unsicher fundiert. Konservative Politik sei Realpolitik gewesen. Mit den modernen naturrechtlichen Demokratieideen bekundeten die Katholisch-Konservativen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts Mühe, begründeten sie doch ihr Staatswesen eher mit dem Willen Gottes als mit der Souveränität des Volkes. Katholische Kantone wie Luzern und Freiburg wurden 1830/31 vorübergehend "regeneriert". Schon bald aber merkten die Konservativen, dass sich das allgemeine Wahlrecht und die direktdemokratischen Institutionen auch für die Durchsetzung ihrer eigenen Ziele und den Kampf gegen den Radikalismus vorzüglich eigneten, denn das Volk entschied in der Regel konservativer als die Parlamente. Die konservative Luzerner Verfassung vom 1. Mai 1841 - die dem Papst zur Begutachtung eingereicht wurde - führte daher das Volksveto ein. Sie "garantierte den Triumph der Demokratie in Verbindung mit der Kirche" (HdSG II, 939, Anm. 105).

Bezeichnend ist auch, dass die Radikalen 1848 im Kanton Wallis das von den Konservativen 1844 eingeführte obligatorische Gesetzesreferendum wieder abschafften (DIETSCHI 1926, 111).

Nach der Gründung des Bundesstaates 1848 gerieten die Katholisch-Konservativen innerhalb der Eidgenossenschaft in eine Minderheitsposition. Sie traten deshalb auf Bundesebene für die Errichtung von Schranken gegen die Volkssouveränität ein (Ständerat, Ständemehr bei Volksabstimmungen), befürworteten zusätzliche Volksrechte aber dann, wenn sie sich davon eine blockierende Wirkung versprachen, wie das beim 1874 eingeführten fakultativen Gesetzesreferendum der Fall war, das zu einer erstklassigen Waffe gegen die radikal-liberale Mehrheitspartei wurde. NEIDHART (1970, 65) schreibt, das Gesetzesreferendum habe den isolierten Konservativen ganz unerwartete Chancen der Partizipation am Bundesgeschehen eröffnet. Durch die Regierungsbeteiligung im Bund seit 1891 und die Verschärfung des Gegensatzes Bürgertum/Arbeiterschaft wurden die Katholisch-Konservativen zwar allmählich in den Bundesstaat integriert, das hinderte sie aber nicht, um die Jahrhundertwende zusammen mit den Sozialdemokraten für die Einführung des Verhältniswahlrechts im Bund zu kämpfen (während sie es damit in den eigenen Kantonen nicht so eilig hatten; vgl. Tabelle 12, S. 95).

Während ausländische Konservative die Monarchie befürworteten, standen die schweizerischen Konservativen auf dem Boden der Demokratie. Ihre Demokratieauffassung mochten sie freilich nicht mit naturrechtlich-rationalen Paradigmen legitimieren. Sie griffen deshalb zurück auf die Zustände in der alten Eidgenossenschaft und sahen in den neuen demokratischen Einrichtungen nur eine konsequente Fortsetzung dessen, was seit Jahrhunderten praktiziert wurde ("Kontinuitätshypothese"). Allerdings ergaben sich gewisse Konflikte im Hinblick auf die recht autoritäre Organisation der katholischen Kirche und insbesondere der Kurie. Nach HIS (1938 III, 180) lehnte sich die theoretische Literatur der Konservativen an die Direktiven Roms an. Der "Syllabus" von 1864 - ein Anhang zur päpstlichen Enzyklika Quanta cura, der die "hauptsächlichen Irrtümer unserer Zeit" zusammenfasste (abgedruckt in: MARMY 1945, 42 ff) - bekämpfte unter anderem die staatliche Souveränität, den weltlichen Schulunterricht, die Religionsfreiheit, die staatliche Gerichtsbarkeit über die Kirche, die Ehescheidung und die weltliche Ehe. Ein solcher Affront gegen liberale Errungenschaften brachte auch in der Schweiz die Katholiken in Konflikt mit den Protestanten, die innerhalb des Bundesstaates

in der Mehrheit waren. Die Erklärung des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas durch das Vatikanische Konzil 1870 löste den "Kulturkampf" aus (weil von reformierter Seite behauptet wurde, der Papst habe der Kultur den Kampf angesagt). Im Dezember 1873 hob der Bundesrat die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz auf, als Reaktion auf die scharfe Verurteilung der schweizerischen Behörden durch den Papst. 1874 wurden einige "Kulturkampfartikel" in die Bundesverfassung aufgenommen, die nicht gerade liberalen Geist atmen. Nach der Meinung von HIS (1938 III, 840) war die Bekämpfung der römischklerikalen Anschauungen für den Radikalismus, der seine politischen Ziele erreicht hatte, eine Lebensnotwendigkeit.

Aufgrund ihrer Position innerhalb des Bundesstaates sahen die Katholiken einen Konflikt zwischen der Souveränität des Schweizervolkes und der Souveränität der Kantone. Jede zentralistische Massnahme der liberal-reformierten Mehrheit wurde gebrandmarkt. Der konservative Führer Philipp Anton von SEGESSER (1879 III, 329) meinte: "Alle Entscheidungsgewalt im Bund in die Hand der Mehrheit des Schweizervolkes legen heisst nichts anderes, als die Herrschaft der grossen Kantone über die kleinen verfassungsmässig begründen. Das aber ist nicht schweizerische Freiheit, sondern Unterdrückung, demokratischer Absolutismus." Segesser lehnte auch das Stimmrecht für auswärtige Niedergelassene in kantonalen Angelegenheiten ab, ebenso die freie Stimmabgabe der Ständeräte im Parlament, die Verfassungsvorlage für eine Vereinheitlichung von Mass und Gewicht und das Verbot fremder Kriegsdienste. Sein leidenschaftlicher Kampf gegen den liberalen Bundesstaat liess Segesser "berechtigte Anliegen gemeinsamer schweizerischer Regelungen übersehen" (CONZEMIUS 1977, 121). Seine Sinnwelt war zeitlebens geprägt vom Trauma der Niederlage im Sonderbundskrieg, was ihn zu eigenwilligen Wirklichkeitskonstruktionen trieb. Er stand nicht allein in Konflikt mit den Liberalen, sondern auch mit der katholischen Kirche, deren Führungsanspruch er nicht anerkennen mochte. In einem Brief an einen Freund vom 16. Februar 1862 schrieb Segesser (zitiert nach WETTSTEIN 1975, 21): "Ueberhaupt bin ich zur Ueberzeugung gekommen, dass man sich vor den Pfaffen in acht nehmen muss. Ich habe mein Leben lang für sie und ihre Interessen gekämpft, und weit entfernt, mir dafür dankbar zu sein, haben sie keinen Anstand genommen, mich beim ersten besten Anlass zu verketzern."

Basis der katholischen Subsinnwelt war eine katholische Subgesellschaft. "Es entsprach in einzelnen Gegenden durchaus nicht einem Einzelfall, wenn ein Katholik in einem katholischen Spital geboren wurde, vom Kindergarten bis zur Uni-

versität katholische Schulen besuchte, daneben katholische Zeitschriften und Zeitungen las, später die Kandidaten der katholischen Partei wählte und in zahlreichen katholischen Vereinen als aktives Mitglied mitmachte. ... Die katholische Subgesellschaft stellte für die meisten Lebensbereiche und Bedürfnisse Organisationen und Institutionen zur Verfügung und bot damit dem einzelnen Katholiken so etwas wie eine Ersatzheimat." (ALTERMATT 1970, 21) In den katholischen Kantonen (Innerschweiz, Freiburg, Appenzell-Innerrhoden, Wallis), wo sie meist politisch die Mehrheit stellten, gelang es den Katholisch-Konservativen, alternative Sozialisationsprozesse aufzubauen. "Die katholische Subgesellschaft wurde so für die Katholiken zur politischen und sozialen Ersatzheimat, die einen Staat im Staat darstellte und den eigentlichen schweizerischen Staat zu verdrängen suchte." (ALTERMATT 1970, 26) Ueber Freiburg und deren katholische Universität (gegründet 1899) schreibt MEIENBERG (1974, 127): "Die Kader des politischen Katholizismus, kaum den Klosterschulen entwachsen, wurden hier geschult und in den Studentenverbindungen dressiert...".

In den konfessionell gemischten Kantonen (z.B. St. Gallen, Solothurn, Aargau, Tessin) bildete sich die katholische Identität im Kampf gegen den antiklerikalen Radikalismus. Erst im Laufe des 20. Jahrhunderts wechselte die Kontrastidentität: Hauptgegner wurde nun der "gottlose" Sozialismus, der schon im erwähnten "Syllabus" von 1864 als "Seuche" etikettiert worden war. Das führte zu einer Annäherung an die freisinnige Sinnwelt. Nach dem Generalstreik von 1918, an dem sich die katholische Arbeitnehmerschaft nicht beteiligt hatte, zerbrach die Zusammenarbeit zwischen der katholischen und der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Aus der Sicht der Sozialdemokraten verschmolzen nun die liberale und die katholische Sinnwelt ("Bürgerblock"). Freisinnige und Katholiken, unter Zuzug der Bauernpartei, verwalteten nun gemeinsam die Macht im Bund und liessen sich in den Kantonen nach Möglichkeit gewähren. Nach einer Untersuchung von KRIESI (1980) hat allerdings der Freisinn bis heute seine Führungsrolle im Bundesstaat beibehalten könnnen - trotz des Verlustes der Mehrheit im Nationalrat 1919 und im Bundesrat 1943.

cc. Sozialdemokraten

Obwohl die Schweiz schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu den industriell fortgeschrittenen Ländern zählte, hat sich die Arbeiterbewegung, im westeuropäischen Vergleich, relativ spät formiert. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wurde 1880

gegründet, die Bildung einer Sozialdemokratischen Partei der Schweiz gelang erst im dritten Anlauf 1888. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatten vor allem deutsche Handwerkergesellen sozialistische Lehren in der Schweiz verbreitet, unter ihnen Wilhelm Weitling, der 1843 ausgewiesen wurde. In verschiedenen Kantonen bildeten sich kurzlebige sozialistische Bewegungen, so in Zürich um Karl Bürkli und Johann Jakob Treichler, in Bern um Pierre Coullery. Das "Kommunistische Manifest" von Karl Marx und Friedrich Engels (1848) fand in der Schweiz kaum Beachtung. Zur politischen Lage in der Schweiz hiess es im "Manifest" (MARX 1971/ 1848, 559), die Kommunisten in der Schweiz unterstützten die Radikalen, "ohne zu verkennen, dass diese Partei aus widersprechenden Elementen besteht, teils aus den demokratischen Sozialisten im französischen Sinn, teils aus radikalen Bourgeois". Stand die frühsozialistische Bewegung in der Schweiz unter dem Einfluss der Lehren der französischen Frühsozialisten, so lehnte sich die Sozialdemokratische Partei gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr an die Ideen der Internationalen Arbeiter-Assoziation und der deutschen Sozialdemokratie an.

Der Vorläufer der Sozialdemokratischen Partei, der eher kleinbürgerliche Grütliverein (gegründet 1838), hielt die Werte der alten Eidgenossenschaft hoch und befürwortete einen Ausbau der direkten Demokratie. Die ersten schweizerischen Sozialisten, die sowohl im Bann alteidgenössischer wie auch unter dem Einfluss radikaler Ideen standen, versuchten in einer Verschmelzungshypothese eigener Art, alteidgenössische traditionale und moderne sozialistische Demokratievorstellungen miteinander zu verbinden. Albert Galeer (1816 - 1851), der Mitbegründer des Grütlivereins, glaubte an eine eidgenössische Sendungsidee und lehnte den Kommunismus ab. Johann Jakob Treichler, der Hauptgegner der Zürcher Liberalen in den 1840er Jahren, trat 1856 ins Lager Alfred Eschers über und wurde Zürcher Regierungsrat. Pierre Coullery (1819 - 1903) wandte sich in späten Jahren vom Sozialismus ab und näherte sich der liberalen Harmonielehre von Frēdēric Bastiat.

Noch bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts war die sozialistische Subsinnwelt uneinheitlich und zu wenig gefestigt. Die Arbeiter liessen sich "in den bürgerlichen Kampf für Freiheit und Gleichheit einspannen und unterstützten nacheinander die liberalen, radikalen und demokratischen Bewegungen" (BONJOUR 1939, 48). Sie erhofften sich durch den Ausbau der Demokratie eine Besserung ihrer Lage. Karl Bürkli empfahl der Internationalen Arbeiter-Assoziation beim Kongress in Basel 1869, die direkte Gesetzgebung durch das Volk ins Programm aufzunehmen (Text der Rede und Antrag der Zürcher Sektion in: ARBEITSGRUPPE 1975, 84 ff).

Doch die Hoffnungen, mittels der Demokratie (Parole: "Alles für das Volk und alles durch das Volk!") den Idealen der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit näher zu kommen, wurden bald enttäuscht (vgl. auch S. 147). Man musste erkennen, dass die neuen Volksrechte eher eine konservative als eine sozialreformerische Wirkung hatten. Durch diese Erfahrung und die Annäherung an marxistische Ideen vollzog sich ein Wandel in der Einstellung gegenüber der schweizerischen Demokratie. Immer drängender stellte sich die Frage: "Was soll mit der bürgerlichen politischen Demokratie gemacht werden?" (MASNATA 1978, 78).

Es bildete sich eine marxistische Strömung innerhalb der Partei, welche die bürgerliche Demokratie als bloss "formal" ansah. Sie täusche gleiche politische Partizipation nur vor; in Wirklichkeit sei dieser Staat ein Unterdrückungsinstrument der herrschenden Klasse. Diese Wirklichkeitskonstruktion erhielt ständig neue Nahrung durch den Einsatz der staatlichen Ordnungsmacht gegen streikende Arbeiter (siehe auch S. 123). 1875 wurden bei einem Streik italienischer Tunnelarbeiter am Gotthard, der sich gegen die schlechten Arbeits- und Lebensbedingungen richtete, zwei Streikende von Ordnungskräften erschossen. "Kein Zweifel, nichts hat den demokratischen Staat bei den Arbeitern so sehr diskreditiert, als dass er manu militari gegen Streikende vorgegangen ist." (GRUNER 1968, 989)

In der Prinzipienerklärung des SPS-Parteiprogramms von 1904 hiess es: "Unter den heutigen Verhältnissen vollzieht sich die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Form des Klassenkampfes." Die Aufnahme der marxistischen Begriffe des "Klassenkampfes" und der "Diktatur des Proletariats" in die sozialdemokratische Programmatik bedeutete zumindest verbal einen Bruch mit der bürgerlichen Demokratie, was die Sozialdemokraten beim bürgerlichen Gegner dem Verdacht aussetzte, sie lehnten den demokratischen Rechtsstaat ab und suchten ihren politischen Weg im gewaltsamen Umsturz der politischen Verhältnisse. Robert Grimms sybillinische Aussage, der Gegner bestimme durch sein Verhalten die Wahl der Waffen, war auch nicht geeignet, die sozialdemokratische Position zu klären. Noch im Parteiprogramm von 1920 wurde bekräftigt: "Der bürgerliche Staat ist und bleibt auch in seiner demokratischen Form und trotz dieser ein Unterdrückungsapparat der Bourgeoisie gegenüber dem Proletariat. Die innere und auswärtige Politik des Staates dient den Klasseninteressen der Bourgeoisie, der Ausübung, Erweiterung und Verteidigung ihrer Herrschaft." Und noch gut ein Jahrzehnt später konstatierte Robert GRIMM (1931, 5): "Die Demokratie wird zur Farce. Sie dient zur Verschleierung der wirklichen Herrschaftsverhältnisse."

Radikal war die grosse Mehrheit der Sozialdemokraten jedoch nur auf der Aussageebene, auf der Handlungsebene agierten sie reformistisch innerhalb der gegebenen Institutionen und gesetzeskonform. HARDMEIER (1957, 35 f) stellt fest, dass die praktische Politik der SP in den 20er Jahren ausgesprochen reformistisch war. Es müsse eine gewisse Ungereimtheit zwischen Theorie und Praxis festgestellt werden. Selbst DÜRR (1928, 80 f) meinte damals: "So macht es heute denn fast den Anschein, als ob sich die Sozialdemokratie grundsätzlich wohl noch zur Revolution und zu deren schroffstem Mittel, zur Diktatur bekenne, praktisch hingegen einen anderen, friedlicheren Weg einschlagen wolle."

Nicht nur hinsichtlich der Sinnwelt, auch gesellschaftlich grenzte sich die Arbeiterschaft zusehends vom Bürgerblock ab. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts entstand eine eigentliche Subgesellschaft. Bildungs-, Gesangs-, Sport- und Jugendvereine wurden ins Leben gerufen, es gab Produktiv- und Konsumgenossenschaften und eine Linkspresse. Das gemeinsame Auftreten der bürgerlichen Parteien verstärkte die Integration innerhalb der Arbeiterschaft und förderte das Klassenbewusstsein (das indessen nie nach den Vorstellungen marxistischer Theoretiker ausgebildet war, sondern überlagert wurde von der eidgenössischen Identität).
In bezug auf die Bildung einer Subgesellschaft war die Arbeiterbewegung gegenüber den Katholisch-Konservativen in einem strukturellen Nachteil: sie verfügte nicht über kantonale "Reservate", in denen sie politisch die Mehrheit und die Regierung stellte, was bedeutete, dass es ihr nicht möglich war, integrale alternative Sozialisationsprozesse zu institutionalisieren. Die eigene Subgesellschaft bewegte sich stets auf dem Territorium des "Klassenfeindes". Nur in der Zwischenkriegszeit stellten die Sozialdemokraten zeitweilig in einigen Grossstädten die Mehrheit, so im "roten Zürich", wo sich 1933 die bürgerlichen Parteien nicht scheuten, mit den Frontisten eine "vaterländische Allianz" einzugehen, um diese Mehrheit zu brechen (was freilich misslang). Grosse Teile der sozialen Umwelt des Arbeiters - die Schulen, die Fabriken, das Militär, der Staat - blieben bürgerlich dominiert. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg fanden Sozialdemokraten kaum Eingang in den Lehrkörper der Universitäten, so dass es auch an Theoretikern mangelte. Robert Grimm ist bis heute der einzige überragende Kopf geblieben.

Der Druck der Ereignisse und der äusseren Wirklichkeit modifizierten die marxistisch inspirierte Subsinnwelt der Sozialdemokraten allmählich (vgl. auch S. 123 f). "Die Sozialdemokratie konnte an der Tatsache nicht vorbeisehen, dass die Geschichte

wesentliche Bestandteile der marxistischen Lehre nicht bestätigt hat." (HARDMEIER 1957, 94) Auch das Ziel, über die bestehenden politischen Institutionen an die Macht zu gelangen, wurde nicht erreicht: der Wahlanteil der Linksparteien bei den Nationalratswahlen betrug nie mehr als einen Drittel. Die Prophezeiung HILTYS (1875, 251), die sozialistische Partei sei der Prätendent der Zukunft, sie werde einst das Erbe des Bauernkrieges und der Helvetik antreten, hat sich bis heute nicht bewahrheitet. Das Schicksal der sozialdemokratischen Schwesterpartei im nationalsozialistischen Deutschland führte bei den Schweizer Sozialdemokraten zu einer Rückbesinnung auf die Werte der schweizerischen Demokratie. Der aussenpolitische Druck in den 30er und 40er Jahren weichte die Front Bürgerblock/Sozialdemokratie auf, liess die einst verfeindeten Gruppierungen zusammenrücken und integrierte die Sozialdemokraten schliesslich in den Bundesstaat. Wendepunkte dafür wurden das Sozialdemokratische Parteiprogramm von 1935, welches die bürgerliche Demokratie und die Landesverteidigung bejahte, und das Programm von 1959, welches nach bürgerlichen Rezepten materiellen Wohlstand durch Wirtschaftswachstum proklamierte. Die nationale Versöhnung wurde objektiviert durch die Landesausstellung 1939 in Zürich und institutionell verankert durch den Eintritt des ersten Sozialdemokraten in den Bundesrat 1943.

Noch ein anderes äusseres Ereignis hatte den Wandel der sozialdemokratischen Subsinnwelt mitbestimmt: das Ausmünden der mit grossen Hoffnungen begleiteten russischen Revolution - Lenin hatte sich von 1914 bis 1917 in der Schweiz aufgehalten - in ein autoritäres kommunistisches Regime, was die marxistischen Ideen diskreditierte und die Suche nach neuen Wegen notwendig machte. Darüber hinaus hatten die Sozialdemokraten auch einer realen gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen, nämlich dem abnehmenden Anteil der Arbeiter an den Erwerbstätigen (bzw. der Zunahme ausländischer Arbeiter ohne Stimmrecht) und dem wachsenden Anteil der Angestellten, welchen sich die Partei öffnen wollte.

Neue Veränderungen der Umwelt seit den 70er Jahren - etwa das wachsende nukleare Potential, die drohende ökologische Katastrophe, die Sinnkrise, das Elend in der Dritten Welt - haben erneut einen Wandel der Sinnwelt eingeleitet. Das neue SPS-Parteiprogramm von 1982 steht ganz im Zeichen des Umweltschutzes und der Selbstverwaltungsidee. Die Ablösung vom bisherigen Credo des Wirtschaftswachstums fiel allerdings nicht überall leicht, vor allem nicht in Arbeiter- und Gewerkschaftskreisen, so dass es zu innerparteilichen Spannungen und Zerwürfnissen kam, die in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt gar zur Parteispaltung führten. Anderseits ist

diese neue Sinnwelt von anderen, sich neu formierenden gesellschaftlichen Gruppen ("Grüne", "Alternative") in ihrer Radikalität bereits überholt worden, so dass sich die Sozialdemokratische Partei momentan an zwei Fronten inneren Konflikten ausgesetzt sieht.

Auseinandersetzungen zwischen gemässigten und radikalen Kräften gab es allerdings innerhalb der Partei schon immer. Der Gegensatz zwischen "Real-" und "Idealpolitikern" zeigte sich unlängst nach den Ereignissen um die Bundesratswahlen vom 7. Dezember 1983, als anstelle der von der SP vorgeschlagenen Kandidatin der Sozialdemokrat Otto Stich gewählt wurde. Entgegen dem Antrag der Parteiführung lehnte ein ausserordentlicher SPS-Parteitag vom 11./12. Februar 1984 in Bern einen Austritt aus der Regierung als Reaktion auf das Verhalten der bürgerlichen Parteien ab.

D. Exkurse

a. Die schweizerischen Landsgemeinden[1]

1) Ausstrahlung. "Das politische Urerlebnis der Eidgenossenschaft ist die Landsgemeinde." (Oskar EBERLE, in: THÜRER 1950, 128) Zu allen Zeiten ist die Landsgemeinde beschrieben, bewundert und bekämpft worden. Sie übte zur Zeit der alten Eidgenossenschaft auf unfreie Bauern eine gewaltige normative Kraft aus (Parole: "Wir wollen Schweizer sein"). Die Landsgemeinde gilt als eines der autochtonen demokratischen Fundamente der heutigen Eidgenossenschaft und ist für die Entfaltung demokratischer Ideen von grosser Bedeutung.

Die Landsgemeinde war mehr als bloss eine staatliche Institution. Sie war die Objektivation höchster kollektiver Werte, Sinnwelt der bäuerlich-alpinen Lebensform und Sozialisationsinstanz. Selten konnte sich ein aussenstehender Beobachter der Faszination der Landsgemeinden entziehen, und auch in wissenschaftlichen Werken schimmert die Bewunderung des Autors immer wieder durch. "Dieses aus grauer Vorzeit überlieferte Institut ist mit einem poetischen Zauber umgeben." (DUBS 1877 I, 141) Dem Zauber der Landsgemeinde entgehe keiner, der einmal mit ihr in den Ring gezogen sei, sagt Heinrich RYFFEL (1903, 296), dem wir das schönste Werk über die schweizerischen Landsgemeinden verdanken.

2) Geschichte. Der Ursprung der Landsgemeinde ist umstritten. Die ältere schweizerische Literatur führt die Landsgemeinde fast einhellig auf die germanischen Einrichtungen des Gerichtsthings und der Markgenossenschaft zurück, die entweder nach dem Zerfall der Reichsgewalt im 13. Jahrhundert neu aufgelebt sind oder in den Alpen die fränkische Herrschaft reliktartig überdauert haben. Die neuere Forschung vertritt eher folgende Hypothesen: Die Landsgemeinde ist aus der fränkischen Gerichtsversammlung herausgewachsen. Der Landammann war ursprünglich der vom König oder Gaugrafen eingesetzte Richter. Die Gerichtsversammlung wurde im Laufe des 13. Jahrhunderts auch zur politischen Versammlung, der Landammann zum politischen Führer. Die erste urkundlich nachweisbare Landsgemeinde fand 1294 in Schwyz statt.

1 Literatur: Noch immer am ergiebigsten sind die Werke von BLUMER (3 Bände 1850, 1858, 1859) und RYFFEL (1903); ferner THÜRER (1950).

Die "republikanische" Bewegung in der Innerschweiz - die im übrigen erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts voll zum Durchbruch kam, als die innerörtischen Familienoligarchien gestürzt wurden - war durchaus konservativ, nach rückwärts gewandt. Deren Wurzel lag im Volksleben der Germanen. Nach Karl MEYER (1952, 75 ff) haben nach der Eröffnung des Gotthardpasses (etwa um 1200) auch Einflüsse der oberitalienischen Kommunen eine Rolle gespielt. Obwohl die eidgenössischen Landsgemeinden also konservativ begründet waren, entgingen sie dem Ruf nicht, revolutionär zu sein (FEHR 1926, 22). Für Monarchen und Aristokraten mochte diese Versammlungsdemokratie eine ständige ideelle Herausforderung bedeutet haben.

3) Institution. Die Trennung von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft ist eine Eigenheit des modernen Nationalstaates. In der alten Landsgemeindedemokratie waren Staat und Gesellschaft, Volk und Heer eins. Es gab keine Trennung von privatem und öffentlichem Recht. Nach germanischem Recht war der Boden aufgeteilt in Privat- und Gemeineigentum (Allmend), das gemeinsam genutzt und verwaltet wurde. Die Landsgemeinde war zugleich eine Versammlung der waffenberechtigten Männer, die im Kriegsfall als Kriegsgemeinde tagte. Offiziere wurden von der Mannschaft gewählt. Auch die Kirche wurde der Souveränität des Volkes unterworfen (vgl. S. 97).

Der Landammann besass als Vorsitzender der Landsgemeinde, der Räte und der höheren Gerichte eine starke Stellung. Das Landammannamt war faktisch ein Monopol der führenden Familien des Landes. Nur sie besassen die ökonomische Unabhängigkeit, um dieses Ehrenamt zu übernehmen. "Im Zeitalter der Renaissance waren die Landammänner der Bergkantone wahrhaftig den Königen der Grossmächte gleich." (HdSG I, 404) Die Demokratie wurde "tatsächlich aristokratisch verwaltet", wie Max Weber, der in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Glarner Landsgemeinde besuchte, festhielt (THÜRER 1950, 138 f). Die Landsgemeinde tagte ordentlicherweise nur ein bis zwei Mal im Jahr. In der Zwischenzeit lag die ganze Macht beim Landammann und den Räten.

Die Landsgemeindeorte waren, gemessen an modernen Demokratiekriterien, keine Demokratien. "Hintersässen" (Niedergelassene) und Frauen waren politisch und ökonomisch rechtlos. Die Landsgemeindeorte herrschten über Untertanengebiete, die sie fiskalisch und ökonomisch ausbeuteten. Nicht selten hatte der einzelne Landmann direkten Anteil am Ertrag, sei es direkt aus der Staatskasse, sei es

durch Bestechungsgelder der Kandidaten für die einträglichen Landvogteistellen. Im 17. und 18. Jahrhundert bezogen die Teilnehmer der Landsgemeinde fast regelmässig Sitzungsgelder. Die Zahlung von Sitzungsgelder war auch eine beliebte Strafe, welche die Landsgemeinde verhängte (RYFFEL 1903, 84). Die Landsgemeinde war richterliche Instanz, Wahlbehörde, Gesetzgeber, oberste vollziehende Gewalt, Rekursinstanz, sie schloss Bündnisverträge ab und erklärte Krieg und Frieden.

4) Objektivation und Sinnwelt. Die Versammlungsdemokratie bedurfte nicht der theoretischen Legitimation, sie war sinnlich fassbar. Jeder Landmann kannte seine Regierung und viele seiner Mitlandleute. Die bewaffnet zur Versammlung erschienenen Landleute führten das "Staatsvolk" und die "Staatsmacht" sinnlich vor Augen und vermittelten das Gefühl eines grossen, starken Kollektivs. Staat, Volk und Natur schienen an der Landsgemeinde eins. Dieser Zustand war aus der Sicht des Landmannes gottgegeben. Er hatte ein patrimoniales Staatsverständnis, d.h. er glaubte, einen persönlichen Anteil an der öffentlichen Gewalt und am Staatsbesitz zu haben.

Die Vergegenständlichung der Sinnwelt erfolgte darüber hinaus in rituellen Handlungen. Im Freien, unter Gottes Himmel, wurde Gott angerufen. In Uri und Zug betete das Volk knieend still fünf Vaterunser und fünf Ave Maria, wie es die Eidgenossen jeweils vor Beginn einer Schlacht zu tun pflegten (RYFFEL 1903, 102). In Appenzell-Ausserrhoden ertönt noch heute aus 10'000 Kehlen das Landsgemeindelied:

> Alles Leben strömt aus Dir / Und durchwallt in tausend Bächen
> Alle Welten; alle sprechen: / Deiner Hände Werk sind wir.
> Dass ich fühle, dass ich bin, / Dass ich dich, du Grosser, kenne,
> Dass ich froh dich Vater nenne, - / Oh, ich sinke vor dir hin. ...

Kostüme, symbolische Gegenstände (Schwert, Siegel, Landbuch, Wappen) und Ansprachen riefen die Erinnerung an die Väter wach, denen man die Freiheit verdankte. In Uri wurde bei Erneuerungswahlen ein Panner getragen, das Papst Julius II. nach der Erstürmung von Pavia (1512) den Urnern geschenkt hatte. Dieses Panner war eine Art Landesheiligtum (RYFFEL 1903, 299). Der Eidschwur bekräftigte die Solidarität unter den Landleuten, die Verankerung der Regierung im Volk und die Treue des Volkes gegenüber der Regierung. In den Beschlüssen der Landsgemeinde, so glaubte man, komme die Stimme Gottes zum Ausdruck (KÄLIN 1945, 169). "Staat und Kirche,

Gott und Vaterland sind in den Landsgemeinde-Demokratien weit inniger verbunden als in irgend einem der andern schweizerischen Gemeinwesen." (RYFFEL 1903, 299) Es sei unleugbar, dass die anschauliche poetische Kraft der althergebrachten Symbolik zu den wichtigsten Grundlagen des politischen Wertes der Landsgemeinde gehöre (ebenda, 331).

5) Sozialisation und Internalisierung. Wir können die gewaltige sozialisierende Wirkung, welche von der Landsgemeinde - vor allem vor 1798 - auf die Landleute ausgegangen ist, kaum ermessen. Im Kontrast zum Alltagsleben musste der Landsgemeindetag für den Landmann ein Ereignis von überragender Bedeutung gewesen sein.[1] Frühmorgens brach man auf, um gemeinsam zum Landsgemeindeplatz zu marschieren. Jeder hatte das Gefühl, einen Teil der Staatsgewalt zu verkörpern und somit ein "kleiner König" (RYFFEL 1903, 143) zu sein. Im Ritual der Landsgemeinde stellten sich dem Landmann Existenz und Sinn seines Staatswesens bildhaft dar. Man stand Schulter an Schulter, die Staatsfunktionen gingen "von Mann zu Mann und nicht von Amt zu Amt, von Mund zu Mund und nicht von Papier zu Papier" (WEISS 1946, 334). Der Platz in der Masse, ohne soziale Hierarchie, weckte das Gefühl der Solidarität und Zugehörigkeit. Da man mitbestimmen konnte, war man auch leichter bereit, Opfer auf sich zu nehmen. Nach Schluss der Beratungen liess sich der Landmann auf Kosten der Gewählten bewirten (RYFFEL 1903, 110). Eventuell hatte er auch seinen Geldbeutel füllen können, sei es durch Auszahlung von Sitzungs- oder Pensionengelder oder durch Wahlbestechung ("Trölen" oder "Praktizieren" genannt; vgl. BLUMER 1858 II, 113 ff, RYFFEL 1903, 85 ff und 146 ff). So war für den einzelnen der Landsgemeindetag ein Erlebnis, das sein Selbstwertgefühl steigerte und ihn sein Staatswesen als hohen Wert internalisieren liess.

Die Sozialisation der männlichen Jugend erfolgte durch Antizipation der Teilnahme an der Landsgemeinde. In Glarus können die Schulkinder noch heute an bester Stelle als innerster Ring, zwischen Behörden und Landleuten, der Landsgemeinde beiwohnen. "Das Kind bringt nicht den Kopf voller Begriffe heim, aber es trägt Bilder in seinem Herzen. Vorbilder - wie viele bestandene Männer in Erinnerung an die Kinderjahre bezeugen. Und mancher Redner, der seinen Sohn zu Füssen und

1 Napoleon soll in bezug auf die Landsgemeinde gemeint haben: "Warum wollen Sie diese Hirten des einzigen Vergnügens berauben, das sie haben können?" (Zitiert nach MASNATA 1978, 27)

den greisen Vater im Ring weiss, erahnt, wie Geschlechter gehen und kommen, Recht und Freiheit aber unversehrt von Hand zu Hand gehen müssen wie der Schwörstab und das Schwert des Landammanns." (THÜRER 1950, 98)

Die grosse Integrationskraft der bäuerlichen Demokratien ist - neben der einfachen und stabilen Sozialstruktur - wohl auch dieser gemeinsamen politischen Sozialisation zu verdanken, die alle Schichten in gleicher Weise erfasst und zusammenführt. Als die Landsgemeindeorte im vergangenen Jahrhundert von Bundes wegen Niedergelassenen das Teilnahmerecht an der Landsgemeinde einräumen mussten, wurde der Verlust alter Traditionen befürchtet. Die Landsgemeinde hat indessen ihre Sozialisationskraft gegenüber Zuzügern und einstigen Hintersässen bewiesen, wie auch gegenüber der Industriearbeiterschaft in den Ständen Glarus und Appenzell-Ausserrhoden.

6) Massenpsychologie. Manche Vorgänge an der Landsgemeinde zeigen massenpsychologische Phänomene und seelische Reaktionen, wie sie LE BON (1895) beschrieben hat. Zur Psychologie der Landsgemeinde hat Jakob Wyrsch 1928 einen kleinen Aufsatz verfasst (abgedruckt in: THÜRER 1950, 120 - 127). Wyrsch frägt im Sinne Le Bons, ob an der Landsgemeinde nicht der einzelne in der Masse untergehe und sich darin als verantwortungsloses Glied verliere. "Findet sich hier nicht ... jenes Gefühl, als Mitglied des grossen Haufens teilzuhaben an der unüberwindlichen verantwortungslosen Kraft dieses Haufens, ein Gefühl, das schliesslich alle Affekte enthemmt und alle ruhigen Gegenvorstellungen überrennt..."? Wyrsch verneint diese Fragen. Die Landsgemeinde weise gerade nicht die Eigenschaften der "Kollektivseele" auf, vielmehr eine Eigenschaft, deren Aufdeckung das Verdienst Sigmund Freuds sei: die Identifizierung der Masse mit dem Führer und die affektive Bindung an ihn. Dieser Führer aber wird von der Landsgemeinde frei gewählt, und da jeder weiss, dass er wählen kann, ist seine Individualität nicht wehrlos dem Einfluss der Führerpersönlichkeit ausgeliefert. Anderseits weiss der Gewählte, dass seine Stellung von einer freien Wahl abhängig ist. - Ein Unterschied zur Masse liegt m.E. auch darin, dass die Versammlung der Landsgemeinde rechtlich geregelt und organisatorisch strukturiert ist, dass sie regelmässig zusammentritt und die Teilnehmer sich kennen.

Allerdings zeigt die Geschichte der Landsgemeinden zahlreiche wilde Ausbrüche der Volksmenge. In Schwyz wurde 1765 Landammann Franz Anton Reding von der Menge derart misshandelt, dass man ihn mit den Sterbesakramenten versah. In

Appenzell-Ausserrhoden soll 1732 "das Toben des Volkes den heulenden Novembersturm übertönt" haben (RYFFEL 1903, 92). 1764 drängten erbitterte Zuger die Anhänger der Regierung in den See und verletzten einige Ratsherren schwer. Die Versammlungen der Landsgemeinden waren, analog zu LE BONS (1895, 18) Beschreibung der Masse, "oft verbrecherisch, oft aber auch heldenhaft".

b. Der Stäfner Handel von 1794/95[1] und der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft

aa. Objektive Wirklichkeit

1) Ereignisgeschichtlicher Abriss. Die Ideen der Aufklärung und des Naturrechts hatten im 18. Jahrhundert in der Schweiz kaum Widerhall gefunden. Erst mit der französischen Revolution, als sich die neuen Ideen in staatlichen Institutionen niederschlugen, wurden Teile der Untertanengebiete in der Eidgenossenschaft dafür sensibilisiert. Von Paris aus betrieb ein "Schweizerklub" revolutionäre Propaganda in der Eidgenossenschaft. Noch standen - als Stütze des Absolutismus - 12'000 Schweizer Söldner in französischen Diensten, die bei den Revolutionären zum Symbol der royalistischen Reaktion wurden. Nach dem Pariser Tuilerienstурm vom 10. August 1792, bei dem die Schweizergarde niedergemacht wurde, brach die Tagsatzung die Beziehungen zu Frankreich ab. Die restlichen Schweizerregimenter wurden entlassen.

In verschiedenen Untertanengebieten begann es zu gären, ohne dass es freilich zu offenen Revolten kam. Im Sommer 1794 verfassten der Hafner Heinrich Neeracher und einige andere Gewerbetreibende von Stäfa und Umgebung einen Text mit dem Titel "Ein Wort zur Beherzigung an unsere teuersten Landesväter" (das sog. Stäfner Memorial), der verschiedene Forderungen der Landschaft an die Zürcher Regierung enthielt und gedacht war als Petition an die Obrigkeit. Als die Zürcher Regierung von dieser Schrift erfuhr, vermutete sie sogleich einen revolutionären Akt und griff hart durch. Die umlaufenden Abschriften des Memorials wurden konfisziert und verbrannt, die Autoren verhaftet und bestraft. Als die Stäfner ihre Begehren ein Jahr später nochmals stellten, liess die Zürcher Re-

1 Literatur: CUSTER (1942), WARTBURG (1956), QUELLEN zur Schweizergeschichte, Band 17, 1897 (im folgenden zitiert mit QSG 1897). Das Stäfner Memorial ist abgedruckt in den QSG (1897, 233 - 249).

gierung Stäfa durch 1400 Mann militärisch besetzen und Massenverhaftungen vornehmen. Das verbündete Bern hatte sicherheitshalber im Aargau Truppen bereitgestellt.

Die Unruhen griffen nun auf andere Untertanengebiete über. In den ersten Monaten des Jahres 1798 brach unter dem Druck der drohenden französischen Invasion das eidgenössische Staatensystem zusammen. Am 20. Januar 1798 erklärte Basel die Landschaft für frei. Am 24. Januar wurde in Lausanne die Republik Léman proklamiert, und vier Tage später wurden die französischen "Befreiungstruppen" in der Waadt mit Begeisterung empfangen. Die meisten regierenden Orte gewährten nunmehr ihren Untertanen die Rechtsgleichheit. Am 1. März 1798 griff General Schauenburg vom Jura aus Solothurn an, am 2. März stiess General Brune von der Waadt her gegen Freiburg vor. Freiburg und Solothurn kapitulierten. Am 5. März zogen französische Truppen in Bern ein, womit der bewaffnete Widerstand in der Eidgenossenschaft zusammenbrach. Die Eidgenossenschaft wurde, bis 1813, ein Satellitenstaat Frankreichs.

2) Institutionalisierung und Machtverhältnisse. Beim Ausbruch der französischen Revolution waren die politischen Führungsschichten in den regierenden Orten noch ungefährdet im Besitz des staatlichen Gewaltmonopols, das ihnen ihre Privilegien und die Herrschaft über die Untertanengebiete garantierte. Die Landbevölkerung war in ihrer Haltung gegenüber der Regierung gespalten und nicht organisationsfähig, weshalb es noch immer gelang, in den Untertanengebieten Truppen auszuheben. Noch funktionierte auch die gegenseitige Hilfe der regierenden Orte bei Aufständen im Innern.

In den 1790er Jahren wurde aber die Autorität der Regierungen zunehmend durch den äusseren Druck von Seiten Frankreichs untergraben. Der Zerfall der Autorität der Regierungen und die sich vermindernde Gefügsamkeit der Untertanen verstärkten sich wechselseitig. Die Untertanen sahen, dass Zugeständnisse der Regierung hauptsächlich dem aussenpolitischen Druck zu verdanken war, und sie hegten deshalb eine gewisse Sympathie für Frankreich. So lehnten es die Zürcher Untertanen im März 1798 ab, dem bedrohten Bern militärische Hilfe zu leisten, weil das eine "Undankbarkeit gegenüber den Franzosen, denen man ja die Freiheit verdanke" gewesen wäre (WARTBURG 1956, 428). Auch die neue politische Führungsschicht der Landschaft verdankte ihre Positionen Frankreich.

Der Durchbruch der vorhelvetischen Revolution war somit äusseren Ereignissen und Kräften zuzuschreiben, die tieferen sozialen und ökonomischen Ursachen jedoch lagen innerhalb der Eidgenossenschaft. Die im 18. Jahrhundert einsetzende Industrialisierung veränderte die soziale Struktur. In den Landschaften bildete sich eine neue ökonomische Oberschicht, die zusammen mit den gebildeten Bürgern der Landstädtchen nach einem Anteil an der politischen Führung drängte (vgl. S. 80 f). Ein zentrales Begehren war die Handelsfreiheit und die Abschaffung der Privilegien der Gewerbetreibenden in den Hauptstädten. Um ihren Forderungen eine breitere Basis zu verschaffen, nahm sich die ländliche Oberschicht auch der Begehren der Bauern nach Abschaffung der Feudalabgaben an.

Für die städtische Oberschicht bedingten sich politische und ökonomische Privilegien wechselseitig. Ihre Haupteinkünfte stammten direkt oder indirekt aus den Untertanengebieten. Der Verlust der Handelsprivilegien in Frankreich und das Versiegen der Pensionengelder beraubten Teile der Oberschicht ihrer ökonomischen Basis.

bb. Subjektive Wirklichkeit

1) Obrigkeit. Die Obrigkeit konnte in der französischen Revolution und den sie tragenden Ideen nur eine Gefahr für das Staatswesen erblicken. Ähnlich wie ihre Vorfahren zur Zeit des Bauernkrieges (vgl. S. 127 f) betrachteten sie die Begehrlichkeiten ihrer Untertanen als Undankbarkeit, Egoismus und Anmassung. Hatten sie ihren Untertanen nicht über Jahrhunderte Frieden und Wohlstand gesichert? Hatte nicht die Revolution in Frankreich zu Schreckensherrschaft und Krieg geführt? In einer Proklamation der Zürcher Regierung vom 24. November 1794 hiess es (abgedruckt in: QSG 1897, 274 f): "Während dass die zerstörende Flamme des blutigsten Krieges in halb Europa wütet und das Eigentum, die Gesundheit und das Leben so vieler Tausenden hinrafft..., blühet unser geliebtes Vaterland unter weisen Gesetzen, einer väterlichen Regierung und dem heilsamen Einfluss der Religion und Sittlichkeit." Das Zürcher Ratsmitglied Hans Jakob Escher schrieb, ein Angriff auf die bestehende Ordnung sei eine empörende Anmassung, eine Undankbarkeit und ein unbegreifliches Verbrechen. "Ohne den geringsten Anflug eines Zweifels erklärt Escher die Vorkämpfer der Stäfner als ehrvergessene Bösewichter, ihr Unternehmen als Ausbruch der empörendsten Frechheit, des krassesten Egoismus und der schändlichsten Undankbarkeit." (WARTBURG 1956, 340) Der Landvogt Werdmüller frischte die alte Lehre wieder auf, "dass die Stadt das Land samt den darauf

lebenden Menschen gekauft habe, und dass es daher äusserste Anmassung sei, wenn der Gekaufte gleiches Recht mit dem Käufer haben wolle" (WARTBURG 1956, 353).

Die Obrigkeit, ihre eigene Wirklichkeitskonstruktion verabsolutierend, war nicht fähig, die Forderungen der Untertanen auch nur zu begreifen. "Die Regierung war gar nicht in der Lage, andere als verderbliche, egoistische Motive für die Bewegung ihrer Untertanen anzuerkennen, da sie damit ja ihre eigenen Existenzgrundlagen aufgehoben hätte." (WARTBURG 1956, 273) Als die Regierung anfangs 1798 unter äusserem Druck zum Nachgeben gezwungen war, bewahrte sie sich ihre Sinnwelt: Sie kleidete die Gleichstellung der Untertanen in die rechtliche Form von Freilassungsurkunden.

2) Untertanen. Hatten sich die Bauern 1653 zur Legitimation ihrer Forderungen noch völlig nach rückwärts gewandt, in die eidgenössische Vergangenheit, so begründeten die Stäfner ihre Begehren teils mit Ansprüchen historischen Rechts - den Waldmannschen Spruchbriefen von 1489 und den Kappeler Briefen von 1531 -, teils mit modernen naturrechtlichen Ideen. Das Stäfner Memorial berief sich auf die alte Schweizer Freiheit, aber auch auf die unveräusserlichen Menschenrechte (QSG 1897, 246): "Ein jeder Mensch ist frei geboren, und es gibt keine Ungleichheit vor dem Gesetz; ein jeder hat gleiche Ansprüche sowohl auf den freien Gebrauch seiner Talente und Geschicklichkeiten als auf Sicherheit seiner Person und seines Eigentums." Die alte Schweizer Freiheit und die moderne Freiheitsidee waren für die Memorialisten ein und dasselbe.

Die Bauern hatten zunächst keine Beziehung zur Revolution (WARTBURG 1956, 105). Sie wurden erst durch das harte Durchgreifen der Regierung sensibilisiert. Auch bei den Bauern waren ökonomische Triebkräfte massgebend, nämlich die Hoffnung, die Feudallasten abschütteln zu können.

Wie oft bei sozialen Begehren von Unterprivilegierten innerhalb der Eidgenossenschaft war es nicht leicht, gegen das Argument der Obrigkeit anzukommen, die hiesigen Verhältnisse seien besser als im Ausland. Auch das Stäfner Memorial musste einräumen: "Unter allen Bauern Europas befindet sich vielleicht nur der Schweizer in einem erträglichen Zustand und geniesst eine gewisse Freiheit und Sicherheit." Aber sogleich wird beigefügt: "Allein er ist doch gegenüber allen anderen Ständen zurückgesetzt." Die Kaufleute der Stadt könnten das Landvolk am Gängelband führen, die Stadt stelle alle Offiziere, das Land die Mannschaft.

"Steht die Republik in Gefahr und es sollen Truppen an die Grenzen detachiert werden, so erscheint mit einmal der allgemeine Ruf von Gleichheit auf unseren Sammelplätzen; wir heissen Söhne der Freiheit! Retter des Vaterlandes!"

Der Stäfner Handel war nicht von einer breiten Volksbewegung getragen. Er war, nach Meinung GRIMMS (1920, 266), lediglich der Versuch der aufkommenden Bourgeoisie, die Gleichberechtigung mit dem städtischen Bürgertum zu erlangen. Die modernen revolutionären Ideen hatten nur in wenige führende Köpfe Eingang gefunden. Die meisten Untertanen verharrten beim Idealbild der alten Eidgenossenschaft, und ihr Ziel war es, gleichberechtigt in den Schweizerbund aufgenommen zu werden. Vielerorts organisierten sich die anfangs 1798 befreiten Landschaften nach alteidgenössischem Vorbild als Landsgemeinden. Wenn schon im April 1798 die Helvetische Republik die objektive Wirklichkeit zutiefst veränderte, so verharrte das subjektive Bewusstsein bei der alten Eidgenossenschaft und holte die objektive Wirklichkeit erst in der Regeneration ein (vgl. S. 151 f).

3. Rechtsstaat

A. Zur Rechtsstaatsidee

Anders als die Sicherheits- und die Demokratieidee hat die Idee des Rechtsstaates in der Schweiz keine historischen Wurzeln. Sie kam, wie andere Paradigmen des modernen Territorialstaates, mit der Helvetik in die Schweiz und hat sich seither pragmatisch und sehr zähflüssig fortentwickelt. Die Praxis des Rechtsstaates hat mit der Theorie nicht mitgehalten (GARZONI 1952, 227).

Die Rechtsstaatsidee (zum Inhalt: RIKLIN/MÖCKLI 1983, 66 ff) war im Ausland unter anderen politischen Bedingungen ausgebildet worden. Der Rechtsstaatsbegriff war um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert in Deutschland aufgekommen, als polemischer Gegenbegriff zum autoritären Polizeistaat (BÄUMLIN 1965, 82). Der Rechtsstaat sollte die absolute Macht der Monarchen eindämmen. Rechtsstaatliche Prinzipien hatten in die Verfassung der USA von 1787 und in die französischen Revolutionsverfassungen Eingang gefunden. Grossbritannien rezipierte zwar den Rechtsstaatsbegriff nicht, die gleiche Funktion hatten aber verschiedene Zugeständnisse der Krone an die Stände und an das Parlament (so die Magna Charta von 1215, die Bill of Rights von 1689 und der Act of Settlement von 1701), welche den Grundstein legten zum Konstitutionalismus, zu den Freiheitsrechten und zum Parlamentarismus.

Pointiert formuliert: wurde die Rechtsstaatsidee im Ausland der Monarchie aufgepfropft, um sie zu bändigen, so in der Schweiz der Demokratie. Erst nach dem Sieg der Demokratieidee begann sich die Rechtsstaatsidee langsam durchzusetzen. Es stellte sich die Frage, ob die Demokratie überhaupt rechtsstaatlicher Korrektive bedürfe. Gibt es nicht nur einen monarchischen, sondern auch einen demokratischen Absolutismus, nicht nur eine Tyrannis, sondern auch eine Tyrannei der Mehrheit?

B. Objektive Wirklichkeit

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung

Wie bei den anderen Grundwerten möchte ich vorerst einen Blick zurückwerfen auf die Verhältnisse vor 1798. "Im Zeitalter des altständischen Europa gab es die im 19. und 20. Jahrhundert übliche scharfe Scheidung von öffentlichem und privatem

Recht, von Staat und Gesellschaft, Staat und Individuum noch nicht." (PEYER 1978, 3) Es gab kein Rechtsmonopol des Staates, nicht ein einziges, für alle gültiges Recht, vielmehr erschien der Mensch als Angehöriger von übereinander- und ineinandergefügten Lebensordnungen. "Das im Volke noch vorwiegend gültige Recht war überliefertes Stammesrecht, das Heimatrecht, wofür die Regel galt: Wer in ein Recht hineingeboren ist, trägt dieses Recht mit sich herum, wohin ihn auch das Schicksal führt." (WILLI 1947, 30) Rechte bzw. "Privilegien" kamen einem bestimmten Personenverband oder Territorium gegenüber dem Eigentümer der Herrschaftsrechte zu. Herrschaftsrechte konnten Privateigentum sein (Patrimonialstaat). Dass das Recht nicht für alle gleich war, wurde nicht als ungerecht, vielmehr als gottgegeben empfunden.

Unantastbare Grundrechte, unabhängige Gerichtshöfe oder intrastaatliche Gewaltenteilung waren unter diesen Verhältnissen undenkbar. Die Herrscher kannten für ihr Verhalten gegenüber den Untertanen keine festen Schranken. Es hatte zwar - in Uebereinstimmung mit der Gewohnheit und vor Gott - legitim zu sein, nicht aber legal. Regiert wurde nach dem Grundsatz des "freien Ermessens" und in der Ueberzeugung, dass die Obrigkeit überall dort einzugreifen habe, wo das "Wohl" der Untertanen dies erfordere. So wurde die Lebensführung der Untertanen bis ins Detail geregelt, mit Sittenmandaten, Zunftvorschriften, Polizeiordnungen und anderem. Die Strafjustiz operierte mit Körperstrafen. Kritik an der Obrigkeit wurde nicht geduldet. In Zürich beispielsweise bestand bis 1798 eine strenge Zensur. Sie veranlasste im 16. Jahrhundert 166 Todesurteile, im 17. Jahrhundert 74 (nach HILTY 1890, 188, Anm.).

Das römische Recht hatte in der Eidgenossenschaft, zumal in den Gebirgskantonen, kaum Eingang gefunden. Die alte Eidgenossenschaft war ein Sammelsurium von Ständen und Territorien verschiedenen Rechts (vollberechtigte Orte, zugewandte Orte, Protektorate, Untertanengebiete), die durch mehrere Bündnissysteme miteinander verbunden waren.

Mit der helvetischen Umwälzung wurde das eidgenössische Staatensystem auf eine völlig neue rechtliche Grundlage gestellt. Die altständischen Paradigmen wurden abgelöst durch rational-naturrechtliche. Erstmals erhielt die Eidgenossenschaft eine gemeinsame Verfassung, ein Parlament, eine Regierung und einen obersten Gerichtshof. Freiheitsrechte und politische Rechte wurden institutionalisiert. Wenngleich sich die Tagespolitik des helvetischen Einheitsstaates angesichts der französischen Besetzung nicht an die Verfassungsnormen halten konnte, so

wurden doch rechtsstaatliche Grundlagen gelegt, auf die die schweizerische Demokratie später baute. So

- schöpfte der Staat nun seine Legitimation aus einer geschriebenen Verfassung, also rational aus dem Volkswillen und nicht mehr metaphysisch aus Gottes Wille;
- kam dem Staat das Rechtssetzungs- und Gewaltmonopol zu (Abkehr vom Patrimonialstaat, Säkularisierung);
- gewährte der Staat allen Bürgern die gleichen politischen Rechte und Freiheitsrechte;
- trat an die Stelle des "freien Ermessens" das Legalitätsprinzip;
- wurde eine zentrale Staatsgewalt geschaffen und das Gewaltenteilungsprinzip eingeführt.

Damit waren, wenigstens im Verfassungsrecht, die wesentlichen rechtsstaatlichen Prinzipien - Freiheitsrechte, Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung - verwirklicht worden.

Die Epochen der Mediation und der Restauration brachten für den Rechtsstaatsgedanken einen Rückschritt. Es gab keine rechtsstaatlichen Garantien mehr durch einen Bundesstaat. Die alteidgenössischen Oligarchien konnten in den Kantonen wieder nach freiem Ermessen herrschen. Zur Regenerationszeit dominierte die Demokratieidee. Die Volksmassen setzten sich über das Verfassungsrecht hinweg, verschiedenenorts kam es zu politischen Umstürzen. Heftige parteipolitische Auseinandersetzungen erschütterten die Eidgenossenschaft. In dieser turbulenten Zeit reifte die Idee des Rechtsstaates als Schranke gegen die Demokratie, wie sie in der Schweiz CHERBULIEZ (1843) aufgriff, nachdem sie schon vorher durch Benjamin Constant und Alexis de Tocqueville vertreten worden war.

Die Bundesverfassung von 1848 war, rechtsstaatlich gesehen, ein Torso und blieb hinter den helvetischen Verfassungen zurück. Der Freiheitsrechtekatalog war dürftig, die richterliche Gewalt schwach. Ein vollamtliches Bundesgericht wurde damals nicht zuletzt aus Kostengründen abgelehnt! In Anknüpfung an die Tagsatzung der alten Eidgenossenschaft - die "Parlament" und "Regierung" in einem war - wurde die Bundesversammlung als oberstes und dominierendes Staatsorgan eingesetzt. GIACOMETTI (1949, 472) konstatiert, die Bundesverfassung habe eine gewisse Machtkonzentration bei der Bundesversammlung vorgenommen. "Nach der Auffassung der Schöpfer

der Bundesverfassung von 1848 konnte 'Hüter der Verfassung' allein die 'oberste Behörde', die Bundesversammlung sein." (KÄGI 1952, 202) Ueber die Verletzung verfassungsmässiger Rechte in den Kantonen urteilte die Bundesversammlung bzw. der Bundesrat (vgl. PROTOKOLL 1848, 204; HdSG II, 1013). "In dieser eigenartigen Gestaltung des Verhältnisses der drei Gewalten behauptete sich der Vorrang des demokratischen Prinzips gegenüber dem rechtsstaatlichen." (KÄGI 1952, 187) Die Verkümmerung der Justiz bilde den hauptsächlichsten Mangel der Bundesverfassung von 1848, urteilt IMBODEN (1971, 186). "Der aufs Institutionelle gerichtete Rechtsstaatsgedanke besass in der Schweiz während des 19. Jahrhunderts eine auffallend geringe Wirkungskraft." (Ebenda, 467)

Die Bundesverfassung von 1874 schuf ein ständiges, unabhängiges Bundesgericht mit erweiterten Kompetenzen, vor allem jener der Verfassungsgerichtsbarkeit. Diese war allerdings eingeschränkt, denn auf Antrag von Bundesrat Dubs wurde der merkwürdige Artikel 113,3 in die Verfassung aufgenommen: Es sind "die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemeinverbindliche Beschlüsse sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht massgebend". Das heisst, das Bundesgericht kann diese Parlamentsbeschlüsse nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit hin überprüfen. Die Bundesversammlung sei damit die endgültige Auslegerin der Bundesverfassung, stellt J. MEYER (1875 II, 118) fest, und er frägt: "Ist es klug, dass derjenige, welchem eine Schranke gesetzt ist, auch darüber entscheiden soll, wie weit sie gehe?" "Die Rechtsstaatlichkeit wird hier somit der demokratischen Idee geopfert." (GIACOMETTI 1949, 933) Durch Artikel 113,3 besitze die Bundesversammlung faktisch juristische Allmacht und könne Verfassungsvorschriften materiell ändern, ohne dass das durch eine Instanz rückgängig gemacht werden könnte, meint GIACOMETTI weiter.

Immerhin wurde die "Allmacht" des Parlaments durch die Volksrechte eingeschränkt (Verfassungsreferendum seit 1848, fakultatives Gesetzesreferendum seit 1874, Verfassungsinitiative auf Partialrevision seit 1891). Etliche rechtsstaatlich problematische Gesetze wurden vom Volk verworfen (siehe S. 149). Artikel 89 (heute, revidiert, 89 bis) der Bundesverfassung erlaubte es dem Parlament jedoch, seine Beschlüsse mittels der Dringlichkeitsklausel dem Referendum zu entziehen, wovon besonders in der Zwischenkriegszeit eifrig Gebrauch gemacht wurde. In dieser Zeit wurden von 293 rechtssetzenden Erlassen 148 mittels der Dringlichkeitsklausel dem Referendum entzogen. Wie der Bundesrat dieses Vorgehen rechtfertigte, werden wir später sehen. Die Zeit von 1914 - 1945 enthielt neuneinhalb Kriegsjahre, während

denen ein "Vollmachtenregime" des Bundesrates bestand und die ordentlichen demokratischen und rechtsstaatlichen Verfahren weitgehend ausgeschaltet waren. Sogar negative Ergebnisse von Volksabstimmungen waren "richtiggestellt" worden. "On corrige la fortune", urteilte GIACOMETTI (1949, 769). Die Vollmachten waren dem Bundesrat vom Parlament ohne verfassungsmässige Grundlage, gestützt auf "extrakonstitutionelles Notrecht", übertragen worden. Ueber die Zulässigkeit dieses Vorgehens ist im nachhinein ein Streit unter Verfassungsrechtlern entbrannt (siehe z.B. GIACOMETTI 1945; FAVRE 1970, 468; KÄGI, in: HÄFELIN 1979, 254). Die Legitimation des Vollmachtenregimes beruhte indessen nicht auf geschriebenem oder ungeschriebenem Verfassungsrecht, sondern auf dem Konsens aller Parteien und breiter Teile der Bevölkerung.

Das Dringlichkeitsrecht wurde 1939 und 1949 durch zwei Verfassungsinitiativen der "Richtlinienbewegung" eingeschränkt, womit sich die auch rechtsstaatliche Funktion der Volksrechte erwies. 1939 wurde die Gültigkeitsdauer von sofort in Kraft gesetzten allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen befristet. Seit 1949 unterstehen sofort in Kraft gesetzte intrakonstitutionelle Bundesbeschlüsse dem fakultativen Referendum, während für extrakonstitutionelle dringliche Bundesbeschlüsse das nachträgliche obligatorische Referendum gilt (siehe Artikel 89bis der Bundesverfassung).

Seit 1914 bestand eine Verfassungsgrundlage zur Errichtung einer eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von seiten der Verwaltung, die den verwaltungsinternen Rechtsweg bevorzugte, regte sich Widerstand. Erst durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1928 konnte das Bundesgericht als allgemeiner eidgenössischer Verwaltungsgerichtshof eingesetzt werden (BV Artikel 114bis).

Für die Rechtsentwicklung in der Schweiz erwiesen sich die Urteile des Bundesgerichts, vor allem in verfassungsrechtlichen Fragen, als sehr bedeutsam. Das Bundesgericht übernahm Giacomettis Hypothese (vgl. GIACOMETTI 1955), wonach die Bundesverfassung implizit alle Freiheitsrechte garantiere, die je aktuell werden können. "Die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundesgerichtes ist der Grundpfeiler des Rechtsstaates in der Schweiz. Sie ist vom Bundesgericht in fünfundsiebzigjähriger Praxis zu einer glanzvollen, originellen, einzig dastehenden Institution der liberalen, föderalistischen Demokratie ausgebaut worden." (GIACOMETTI 1949, 898) Allerdings kassiert das Bundesgericht nur die gravierendsten Fälle von Verfassungsverletzungen durch die Kantone. Es hat "les lunettes de verre opaque"

(AUBERT 1967 II, 659) Die von vielen Verfassungsrechtlern, auch von Giacometti, geforderte Kompetenz des Bundesgerichtes zur Ueberprüfung von Parlamentsbeschlüssen auf ihre Verfassungsmässigkeit hin konnte bis heute nicht realisiert werden. Eine diesbezügliche Verfassungsinitiative wurde 1939 verworfen. Der Bundesverfassungsentwurf von 1977 sieht eine repressiv-konkrete Kontrolle durch das Bundesgericht vor (vgl. EXPERTENKOMMISSION TOTALREVISION 1977, 183 ff).

Als wichtig für die Rechtsentwicklung in der Schweiz erwies sich auch die Kodifikation des Privatrechts: 1883 trat ein Teil des Obligationenrechts in Kraft, 1892 das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 1912 das Zivilgesetzbuch, 1942 das Strafgesetzbuch. 1917 wurde ein eidgenössisches Versicherungsgericht mit Sitz in Luzern geschaffen.

Was die rechtsstaatliche Entwicklung in den Kantonen seit 1848 angeht, so blieb diese eher hinter jener im Bund zurück. OSWALD (1943a, 439) meint, es herrsche im kantonalen Recht überall die buntscheckigste Gewaltenkonfusion und vor allem eine Gewaltenkonzentration beim Volk. Die ersten kantonalen Verwaltungsgerichte wurden 1877 im Wallis, 1909 in Bern und 1928 in Baselstadt errichtet. Bis heute hat sich diese Institution allerdings noch nicht in allen Kantonen durchgesetzt. Noch immer dominiert der verwaltungsinterne Beschwerdeweg über die verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz. Die verfassungsmässigen Rechte sind aber besser garantiert als im Bund, weil gegen kantonale Entscheide, selbst gegen Ergebnisse von kantonalen Volksabstimmungen, Beschwerde an das Bundesgericht möglich ist.

b. Objektivationen

"Seit der Regeneration der Schweiz wären manche Institute ins Leben getreten, wie z.B. gerade die Trennung der Gewalten, von denen das Volk nur eine dunkle und unklare Idee gehabt, oder welche es auch teilweise gar nicht gekannt und dennoch habe man sich bald mit denselben befreundet und schätze sie als ein Gut, dessen man sich um keinen Preis entäussern würde." (PROTOKOLL 1848, 127) Ideen und Institutionen des Rechtsstaates prägen sich dem einzelnen weniger durch Rechtstheorien ein - diese sind zu abstrakt und zu komplex -, als vielmehr durch sinnliche Erfahrung, durch Konfrontation mit den staatlichen Institutionen. Rechtssymbole und Objektivationen erzeugen diffuse Vorstellungen über den Rechtsstaat.

Objektivation par excellence ist heute, dank seiner allgemein anerkannten Recht-

sprechung, das Bundesgericht, was im geläufigen Idiom "Ich gehe bis vor Bundesgericht" zum Ausdruck kommt und im übrigen auch aus dem hohen Sozialprestige der Bundesrichter hervorgeht, das ihnen bei Umfragen über die soziale Schichtung stets zugesprochen wird. Das Fehlen der Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen hat bis heute keine gravierenden Auswirkungen gehabt, weshalb diese Lücke im Erfahrungsbereich des einzelnen nicht spürbar geworden ist. "En réalité, l'absence de contrôle judiciaire est beaucoup moins grave qu'il n'y paraît." (AUBERT 1967 I, 95) Auf leidvolle Erfahrungen in der alten Eidgenossenschaft wies indessen ein "Urkantönler" im "Schweizerboten" Nr. 48 von 1832 hin (zitiert nach TROXLER 1833, 12): "Hätte in der alten Eidgenossenschaft ein Bundesgericht existiert, so würden ein Frischhans Theiling, ein Bürgermeister Waldmann, ein Pfarrer Waser, ein Schuhmacher aus Luzern, ein Stadler von Schwyz, ein Landammann Suter von Appenzell nicht unter Henkershand geblutet haben; - so würden hundert und hundert andere Justizmorde in der Schweiz unterblieben sein."

In der alten Eidgenossenschaft, wo Analphabetismus und Gewohnheitsrecht vorherrschten, waren es vornehmlich Rechtssymbole, die Rechtsverhältnisse und -situationen objektivierten. Rechtssymbole sind "Gegenstände oder Handlungen, die abstrakte Rechtsvorgänge oder -ansprüche veranschaulichen und durch magische Kräfte sichern sollen" (MLG V, 108). So bedeuteten Hut, Hand oder Handschuh ein Gewaltzeichen, ein gebrochener Stab ein Todesurteil, die Fahne war ein Herrschaftszeichen, das Banner galt als Wahrzeichen königlicher Rechte, das Feuer war ein Sinnbild der Reinheit, das Schwert ist noch heute Symbol der Macht (vgl. STRAFJUSTIZ 1980, 310 ff). Das staatliche Recht war verschmolzen mit dem kirchlichen, religiöse und rechtliche Ordnung bildeten ursprünglich eine Einheit. "Das alte Recht war sinnfällig und plastisch. Als geistiges Ordnungsgefüge rief es nach symbolischer Verdeutlichung und sinnbildlicher Verkörperung." (CARLEN 1968, 77) Erst mit dem Aufkommen des geschriebenen Rechts und der Rechtskodifikationen verloren die Rechtssymbole an Bedeutung.

Zur Relevanz von Symbolen in der alten Eidgenossenschaft zwei Illustrationen. Goethe notierte nach seiner dritten Schweizerreise von 1797 in sein Tagebuch (nach GOLOWIN 1981, 70): "Die guten Schwyzer, die nahe am Grenzstein gegen das Zürichbiet hausten, waren vollauf überzeugt, sie könnten ihren Nachbarn sehr leicht Leid zufügen. Sie müssten nur ... den Grenzstein auf der Seite des Zürcher Wappens mit dem Stock schlagen - und schon würde sich der ganze Kanton übel fühlen." - 1579 erschien in St. Gallen ein Wandkalender, hergestellt und

gedruckt von Leonhart Straub. Den linken Rand des Kalenders zierten die Wappen der dreizehn Orte nach der Rangordnung. "In der herrschenden Unstimmigkeit glaubten die Appenzeller entdeckt zu haben, dass der Drucker das ganze Land beschimpft habe, weil er eine Bärin statt des Bären in ihr Wappen gesetzt." (WILLI 1947, 300) Eine Deputation der Appenzeller in St. Gallen verlangte eine Hausdurchsuchung, die Konfiskation aller unverkauften Kalender und eine strenge Bestrafung Straubs. Bereits wurde in Appenzell die Landesfahne aufgesteckt und zur Wehr gemahnt. Abt Joachim konnte schliesslich vermitteln.

aa. Freiheitsrechte

Als Vorläufer der Freiheitsrechte gelten die königlichen Freiheitsbriefe des Mittelalters sowie die britische Magna Charta von 1215 und die Bill of Rights von 1689. Hierbei handelte es sich allerdings um kollektive Privilegiengewährungen an Territorien oder soziale Gruppen. Die theoretische Ausbildung der Freiheitsrechte als individuelle, angeborene, unveräusserliche Rechte des Menschen, die vom Staat nicht angetastet werden dürfen, erfolgte erst mit der Naturrechtslehre.

Wer konnte ein Interesse an der Durchsetzung von Freiheitsrechte haben? In absolutistischen politischen Systemen verfocht das Bürgertum, zuweilen vereint mit dem Adel, diese Idee, abzielend auf die Bändigung der Macht des Monarchen. In der alten Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts waren es vor allem die Untertanengebiete, welche diese Idee aufgriffen. Zur Regenerationszeit ging es dem erstarkten Wirtschaftsbürgertum prioritär um Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit. Nach der Gründung des Bundesstaates 1848 hielt vor allem die katholische Opposition die Freiheitsrechte hoch, um ein Abwehrmittel gegen die reformiert-radikale Mehrheit zu haben (vgl. S. 149).

Freiheitsrechte gelten nicht absolut. Von der liberalen Staatsrechtslehre wurde oft die Auffassung vertreten, die Freiheitsrechte seien nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet, was bedeutete, dass sie (bis 1919) nach Ermessen der radikal-liberalen Parlamentsmehrheit eingeschränkt werden konnten. Die neuere Staatsrechtslehre nimmt an, dass die Freiheitsrechte allgemein beschränkt sind. Eine "Wesensgehaltsgarantie" ist in der Schweiz nicht geklärt (vgl. HANGARTNER 1982 II, 87 f). Die Lehre von den "Schranken der verfassungsändernden Gewalt" wurde zwar auch in der Schweiz aufgegriffen (vgl. HÄFELIN/HALLER 1984, 9 f), aber weniger im Hinblick auf die individuellen Rechte - eine Ausnahme ist KÄGI (1945) -, son-

dern zur Stabilisierung der bestehenden Staatsordnung, indem etwa der Föderalismus, der Bundesstaat und die Referendumsdemokratie als unabänderbar deklariert wurden.

Die liberalen Staatsdenker sahen meist nur jene Gefahr, die dem Individuum von Seiten des Staates droht. Das Individuum musste deshalb mittels "Abwehrrechten" vor der Staatsmacht geschützt werden. Dass die Freiheit des einzelnen auch durch Einwirkungen anderer Individuen und mächtiger Organisationen des privaten Rechts gefährdet sein kann, wurde kaum beachtet. Da jeder Staatseingriff definitionsgemäss als freiheitsbeschränkend galt, wurde auch nicht gesehen, dass ein Eingreifen des Staates die Freiheit des einzelnen auch mehren kann, wenn er dadurch vor sozialen Gewalten geschützt wird. Die Idee der "Drittwirkung der Grundrechte" - also Schutz der Rechte des Individuums nicht nur in den Beziehungen zum Staat, sondern auch in den Beziehungen unter Privaten - kam erst um die Mitte des 20. Jahrhunderts in die Diskussion.

Vor allem von sozialdemokratischer Seite wurde betont, dass abstrakte Freiheitsrechtsdeklarationen in der Verfassung nicht genügten. Freiheitsrechte müssten auch tatsächlich von einer Mehrheit der Bevölkerung in Anspruch genommen werden können, was meist eine materielle Basis voraussetze. Der Staat habe durch die Sozialpolitik die Rahmenbedingungen für verallgemeinerungsfähige Freiheiten zu schaffen.

bb. Legalitätsprinzip

Wie erwähnt, sollte im liberalen Staat das Legalitätsprinzip an die Stelle des freien Ermessens treten, wie es zur Zeit des Ancien Régime vorherrschend war. Das Gesetz, nicht die Willkür sollte das staatliche Handeln bestimmen. "Dass die Herrschaft der Gesetze eine Herrschaft der bürgerlichen Elite im Interesse ihrer sozialen Klasse war, das versuchte ebendiese Doktrin von der Herrschaft der Gesetze ideologisch zu verschleiern." (Lothar DOHN, in: NEUMANN 1977, 54) Trotz der liberalen Doktrin vom Minimalstaat war in der Praxis "der liberale Staat immer so stark ..., wie er sein musste, um seine innen- und aussenpolitischen Aufgaben zu erfüllen" (ebenda, 59). Minimalstaat war nicht gleichbedeutend mit "schwacher Staat", denn dieser Staat verfügte wie alle andern über die stärksten Machtmittel: Polizei und Armee.

Das Legalitätsprinzip hat einen doppelten Sinn: einerseits Bindung der staatlichen Macht an das Recht, anderseits Einhaltung der Rechtsordnung durch die Staatsbürger. Dass das Zweite vornehmlich von Seiten der Regierenden, das Erste von Seiten der Opposition betont wird, scheint einsichtig. Schon im 19. Jahrhundert wurde von einigen Radikalen ein "Widerstandsrecht" gegenüber dem Staat bejaht. Die Freischarenzüge von 1845/46 gegen das katholische Luzern wurden für legitim gehalten und sogar heimlich von den Regierungen liberaler Kantone durch Waffenlieferungen unterstützt. Nach der Gründung des Bundesstaates von 1848 waren es teilweise dieselben "Freischärler", welche in den Staatsämtern für die strikte Einhaltung des Legalitätsprinzips besorgt waren, so der Freischarenführer Ulrich Ochsenbein, der Bundesrat wurde - eine ungeheure Provokation für die unterlegene katholisch-konservative Seite.

Das Wirtschaftsbürgertum des 19. Jahrhunderts forderte vom Staat "Rechtssicherheit", so vor allem den Schutz des Privateigentums und des Wirtschaftens.[1] Bei Streiks begehrten die Fabrikanten vom Staat die Entfernung von Streikposten und die "Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung", eine Bitte, die vom liberalen Staat jeweils prompt erfüllt wurde. Der Staat gewährte so dem Stärkeren zur Durchsetzung seiner "Freiheitsrechte" Schutz vor dem Schwächeren, während er auf der anderen Seite die Notwendigkeit eines Arbeiterschutzes lange nicht anerkannte.

cc. Machtteilung

Machtteilung als verfassungsmässig verankertes Organisationsprinzip konnte es bei den Regierenden zur Zeit des Ancien Régime, wo man vom Gottesgnadentum überzeugt war, nicht geben. Gleichwohl war faktisch eine gewisse Machtteilung vorhanden: in den Zunftstädten durch verschiedene "Zunftfraktionen", in den Patrizierstädten durch konkurrierende Geschlechter, in den Landsgemeindeständen durch das Zusammenspiel von Landammann, Räten und Landsgemeinde sowie durch Familienrivalitäten. Das war aber eher eine Konkurrenz um die Macht und die Ablehnung einer absoluten Gewalt. Die föderative Machtteilung innerhalb der Eidgenossenschaft wurde erst im nachhinein als bedeutsam entdeckt und theoretisch ausgebildet (vgl. RIKLIN/MÖCKLI 1983, 57 ff). Föderalismus war und ist eine realpolitische Maxime der politischen

1 Max WEBER (1921, 817) betonte die Notwendigkeit eines kalkulierbaren Rechts für den Kapitalismus. "Was er braucht, ist ein Recht, dass sich ähnlich berechnen lässt wie eine Maschine...".

Eliten in den Kantonen. Er gilt als positiver Wert, weil er sich unter den politischen Bedingungen der Schweiz bewährt hat.

Zur Zeit der Helvetik kam es - unter dem Einfluss französischer Revolutionsideen - zu einer doktrinären Uebersteigerung des Gewaltenteilungsprinzips. Parlament und Regierung durften nur schriftlich miteinander verkehren (OSWALD 1943 a, 424) Mit der Restauration und der Rückkehr des Ancien Régime an die Macht wurde die institutionelle Gewaltenteilung rückgängig gemacht. In die kantonalen Regenerationsverfassungen und in die Bundesverfassung von 1848 fand die Gewaltenteilungslehre nur bruchstückhaft Eingang. RÜTTIMANN (1867 I, 87) war der Meinung, dass die Bundesverfassung von 1848 mit der "Theorie der Trennung der Funktionen" ganz und gar nicht in Einklang stehe. Die Bundesverfassung von 1874 enthielt einige neue rechtsstaatliche Elemente (Freiheitsrechte, vollamtliches und unabhängiges Bundesgericht), war aber im Grunde eher von der demokratischen Idee und der Zentralisation dominiert. Und auch nach 1874 haben sich die Institutionen der Gewaltenteilung in Bund und Kantonen nur zögernd fortgebildet.

Neben der föderativen und der funktionalen Machtteilung gibt es in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft noch andere Formen. RIKLIN (1980, 138 ff) unterscheidet darüber hinaus die personelle, existentielle, soziale, zeitliche, wirtschaftliche, publizistische, internationale und demokratische Machtteilung. Diese Formen gelangen allerdings im Alltagsleben, da sie nicht klar aus Institutionen ersichtlich sind, weniger ins Bewusstsein.

Als in Bund und Kantonen die Mehrheitsstellung einzelner Parteien allmählich verloren gingen, die heftigen Parteienstreitigkeiten nachliessen und sich das Konkordanzprinzip herausbildete, war dies verbunden mit einem gemeinsamen Interesse aller Parteien an unabhängigen Gerichten, die eine Schiedsfunktion übernehmen konnten. Die Besetzung der Richterstellen erfolgt in der Regel im Verhältnis der Parteienstärke ("freiwilliger Proporz").

*

Mit Tabelle 14 auf der folgenden Seite versuche ich, traditionale und moderne Rechtsauffassung im Hinblick auf den Rechtsstaat einander gegenüberzustellen.

Tabelle 14: Traditionale und rationale Rechtsauffassung

Auffassung / Merkmal	t r a d i t i o n a l	r a t i o n a l
FREIHEITSRECHTE	Kollektivistische Rechte eines Personenverbandes oder eines Gebietes gegenüber einem Herrschaftsträger (z.B. Freiheitsbriefe, "Privilegien"). Persönliche und dingliche Abhängigkeiten.	Individualistische Abwehr- und Beteiligungsrechte gegenüber einem Territorialstaat. Gleiche Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat.
LEGALITAETS-PRINZIP	Legitimität und "althergebrachte Rechte" kommen vor Legalität. Göttliches Recht, Gewohnheitsrecht, germanisches Recht. Eine Art Verfassung, welche die staatliche Organisationsform regelt und Staatsorgane konstituiert, aber ohne genau abgegrenzte Rechte und Pflichten. Freies Ermessen.	Konstitutionalismus: der Staat und dessen Organe werden durch eine geschriebene Verfassung konstituiert. Die Staatsorgane dürften nur gestützt auf eine Rechtsnorm handeln, die ordnungsgemäss zustande gekommen ist. Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Römisches Recht, öffentliches und privates Recht, positives Recht, Säkularisierung der Rechtsordnung.
MACHTTEILUNG	Keine durch positives Recht verankerte intrastaatliche Machtteilung. Machtbeschränkung und -kontrolle durch verschiedene an der Staatsführung beteiligte Gruppen (z.B. Zünfte, Familien). Föderative Machtteilung.	In der Verfassung verankerte Machtteilung. Wechselseitige Kontrolle der Staatsorgane. Richterliche Ueberprüfung der Rechtmässigkeit staatlichen Handelns. Pluralismus.

c. Symbolische Sinnwelt

Ich stelle im folgenden die Paradigmen des traditional-metaphysischen und des rational-naturrechtlichen Weltbildes in bezug auf das Recht und den Rechtsstaat einander idealtypisch gegenüber. Dabei kann ich an eine ähnliche Gegenüberstellung beim Grundwert Demokratie (Tabelle 13, S. 155) und an das im vorigen Kapitel Gesagte anknüpfen.

Das mittelalterliche Recht erschien nicht als eine menschliche Schöpfung, sondern abgeleitet und erkannt aus göttlichem Recht. Gott hat im Himmel und auf Erden eine ewige Ordnung allen Seins gestiftet. "Wandlung, Geschichte ist nichts anderes als eine jeweilige Verdeutlichung, Sichtbarmachung eines von Anbeginn Da-Seienden. So wird auch das Recht nicht geschaffen, sondern - auch in seiner Weiterbildung - erkannt. Die Rechts- und Sozialordnung ist eine vorfindliche, die dem Menschen Verhaltenweisen zur Verfügung stellt und ihn also hält." (BAUMLIN 1961, 7) Wo der Staat göttlich wird, kann es keine Norm geben, die ihn begrenzt (KÄGI 1945, 47). Das Recht ist statisch, unabänderbar und zementiert so die herrschende Ordnung.[1] Für die richtige Auslegung des göttlichen Rechts waren natürlich die Regierenden oder allenfalls die Geistlichen zuständig.

> "Der Staat sollte nicht mehr ein zufällig entstandener Zusammenfluss von Rechten sein, es wurde eine höhere Idee in denselben gelegt, eine von Gott eingesetzte Obrigkeit sollte selbständig nach höheren Rücksichten das Wohl des Landes besorgen; darin lag eine tiefe sittliche Idee, aber sie wurde bald auch materiell aufgefasst und von Leidenschaften und Beschränktheit missbraucht." (HEUSLER 1920, 293)

Die Willkür der Herrschenden war insofern eingeschränkt, als sie nicht gegen althergebrachte Rechte verstossen durften. OSWALD (1943 b, 11) meint gar, die Idee der Gottheit als Autoritätsprinzip sei die sicherste Garantie für eine gerechte und milde Herrschaft.

Nach GITERMANN (1941, 286) ist es die Fortbildung der Ideen Machiavellis gewesen, die dazu geführt hat, "dass der Staat, nachdem er seine von Gott abge-

1 MEYER (1875 II, 451): Den Alten schien das Recht so stetig, dass sie für Ewigkeit und Gesetz dasselbe Wort (êwa) brauchten. Darum hiessen die alten Bünde "ewig".

leitete, transzendente Autorität, gewissermassen seine metaphysische Wurzel verloren hatte, als 'natürliches', diesseitiges Phänomen betrachtet werden musste. Dementsprechend wurde die Entstehung des Staates bald aus einem sozialen Willensakt, aus einem unter Menschen abgeschlossenen Vertrag deduziert". Machiavelli habe als einer der ersten im Staat ein rein naturalistisch zu erklärendes Produkt menschlicher Interessen und Leidenschaften, eine Schöpfung menschlicher Politik erblickt.

"Im 16. Jahrhundert entstand die Auffassung, dass es ein 'natürliches' Recht gebe, das nicht der göttlichen Offenbarung entspringe, sondern der menschlichen Vernunft." (CARLEN 1968, 73) Aus dem Naturrecht wurde die Idee der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen abgeleitet und der Idee der "gottgewollten Ungleichheit" entgegengestellt. Allerdings ist das Naturrecht nicht empirisch begründet, sondern "Metaphysik, Glaube" (GIACOMETTI 1945, 43). ROUSSEAU (1762, I/9) hat gesehen, dass es sich bei der Gleichheitsidee nicht um eine empirisch abgeleitete Vorstellung handeln kann, sondern um eine Setzung der Vernunft.

Modifiziert man ein Schema von IMBODEN (1974, 24), so lassen sich traditional-metaphysische und rational-naturrechtliche Sinnwelt in bezug auf das Recht einander wie folgt gegenüberstellen:

Sinnwelt / Merkmal	traditional-metaphysisch	rational-naturrechtlich
Ursprung des Rechts	göttliche Vernunft	menschliche Vernunft
Ableitung der Macht	von Gott	vom Volk
Dreiheit	göttliche Trinität	drei Gewalten
Legitimationsbasis	Bibel	Verfassung
Rechtsprinzip	Legitimität	Legalität

Noch einige Bemerkungen zu den schweizerischen "Rechtsschulen". Diese standen zwar meist im Banne der jeweils aktuellen deutschen Rechtstheorie, deren Metaphysik und Praxisferne mochte man in der Schweiz aber nicht teilen. Hans von FRISCH (1912, 10) meint gar, "dass die enormen Errungenschaften, welche die

deutsche Staatsrechtswissenschaft im letzten halben Jahrhundert gemacht hat, nur oberflächlich auf die Schweiz eingewirkt haben".

Die historisch-organische Rechtslehre - Hauptvertreter in der Schweiz waren Troxler, Bluntschli, Segesser und Hilty - leitet das Recht aus dem Diesseitigen ab, aus dem im Volk allmählich Gewordenen, Bewährten, organisch Gewachsenen. Das Recht wird nicht, wie bei der Naturrechtslehre, aus abstrakten Prinzipien deduziert, sondern es entsteht im historischen Prozess und findet seinen Niederschlag im "Volksgeist". So behauptete BLUNSCHTLI (1831, 92), Verfassungen seien Aeusserungen des Volksgeistes, der einen Körper suche. Die historisch-organische Rechtslehre traf vor allem bei jenen Konservativen auf Widerhall, die nicht mehr in traditional-metaphysischen Kategorien argumentieren konnten, aber auch die rational-naturrechtliche Lehre ablehnten.

Die rationale Rechtslehre wurde im 19. Jahrhundert vor allem von radikalen und liberalen Staatsrechtlern vertreten (z.B. Heinrich Zschokke, Johann Jakob Rüttimann, Simon Kaiser). Ihre Zuspitzung fand diese Rechtslehre - der allgemeinen wissenschaftstheoretischen Entwicklung folgend - im Rechtspositivismus des 20. Jahrhunderts. Demnach sind positive Rechtsnormen einer tieferen Begründung, sei es im göttlichen Recht oder im Vernunftrecht, weder fähig noch bedürftig. Jedes ordnungsgemäss zustandegekommene Gesetz ist ohne Rücksicht auf seinen Inhalt verbindlich. In gemässigter Form hat der Rechtspositivismus auch in der Schweiz Anhänger gefunden, so Jakob Schollenberger und Walther Burckhardt.

Ein erneuertes naturrechtlich-materiales Rechtsdenken versuchte, den Gedanken der absoluten Rechtsnormen neu zu beleben, dies nicht zuletzt aufgrund der historischen Erfahrung des "legalen Unrechtstaates" des Dritten Reiches. "Wir wissen zur Genüge, dass es auch gesetzliches Unrecht gibt." (H. HUBER 1971, 19) Vertreter dieser Rechtsschule in der Schweiz sind Dietrich Schindler (sen.), der das Recht auf ein "überpositives Fundament" stellen wollte, und Werner Kägi, der einen "Niedergang des Normativen" feststellte.

Man muss sich vor Augen halten, dass die erwähnten Rechtslehren im Ausland entstanden sind, unter anderen politischen Verhältnissen. In der Schweiz wurden sie nie in "reiner" Form übernommen, sondern stets an die hiesigen Verhältnisse angepasst (vgl. allgemein dazu RENNER 1968).

C. Subjektive Wirklichkeit

a. Aktivität und Sozialisation

Der Rechtsstaat berührt nicht in gleicher Weise den persönlichen Erfahrungsbereich des einzelnen wie die drei anderen Grundwerte. Die Rechtsstaatsidee ist nicht aus dem Alltagsleben herausgewachsen, sondern eher von der Verfassungstheorie aufoktroyiert worden. Von einer "rechtsstaatlichen Entäusserung" oder "Internalisierung" zu sprechen ist daher nicht sinnvoll. Ein gewisses "rechtsstaatliches Ethos" dürfte sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts bei jenen herausgebildet haben, die sich berufsmässig mit Verfassungsrecht und -praxis befassten, bei Staatsrechtlern, Richtern, Anwälten, Politikern, Beamten. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Rechtsstaates sind auch positionsspezifische Interessen zu beachten, z.B. bei Juristen die Aussicht auf Vermehrung ihrer Berufschancen und Einflussmöglichkeiten, bei Politikern und Beamten die Furcht vor einer Beschneidung ihres Ermessensspielraumes und einer Kontrolle ihres Handelns durch richterliche Instanzen.

Der einzelne Staatsbürger interessierte sich im allgemeinen kaum für Fragen des öffentlichen Rechts und der Verfassung, wenn er nicht in seinem persönlichen Lebensbereich von einem spezifischen Problem betroffen war. J. MEYER (1875 II, 457) stellte fest, dass sich die grossen Massen nicht viel um Verfassungsrevisionen kümmerten, "weil sie anderes zu tun hatten, als sich mit konstitutionellen Fragen zu befassen, und weil die geringe politische Bildung, die sie besassen, kein besonderes Interesse und Verständnis dafür erweckte". Dietrich SCHINDLER (1948, 136) hat wohl recht, wenn er sagt: "So ist der Rappen, um den der Milchpreis von Staates wegen heraufgesetzt wird, für das unmittelbare Empfinden des Landwirts wichtiger als eine Verfassungsrevision."

Was den einzelnen noch am ehesten anzusprechen vermochte, waren die Freiheitsrechte und der "Gleichheitssatz". Man glaubte, sich in fast jeder Situation darauf berufen zu können. So wundert es nicht, dass Artikel 4 der Bundesverfassung ("Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich") zum meistzitierten Verfassungsartikel geworden ist. HIS (1929 II, 424) meint, doktrinäre Schlagworte seien weniger verfänglich gewesen als materielle, privatgeschäftliche Erwartungen. Wo etwa, wie in Genf, die Handels- und Gewerbefreiheit schon früh eingeführt worden war, wirkte der darauffolgende Wirtschaftsaufschwung stärker als jede ordnungs-

politische Theorie. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte der Basler BERNOULLI (1822, VI) behauptet, alle Industrie, die sich bis dahin kräftig entwikkelt habe, werde frei, alle jene aber, die immer tiefer sank und weniger konkurrenzfähig wurde, durch Innungen (Zünfte) betrieben.

Im Lehenswesen beruhte das Herrschaftsverhältnis nicht auf einer abstrakt-rechtlichen Beziehung zwischen Staat und Individuum, sondern auf dem Grundbesitz und dem Prinzip der gegenseitigen Treue. Der Staat war ein Verband von Personen mit unterschiedlichen Pflichten und Rechten. Demgegenüber ist der moderne Rechtsstaat ein öffentlich-rechtliches Gebilde, dem jeder Staatsbürger in gleicher Weise unterworfen ist und dessen Herrschaftspositionen formal jedem offenstehen. Die Regierenden sind nicht Eigentümer, sondern Beauftragte des Staates, die Regierten nicht Untertanen, sondern "Teilhaber". Erzeugte der feudale Staat mit seiner traditional-metaphysischen Sinnwelt Gefolgsbereitschaft kraft Legitimität und Autorität, so der moderne Rechtsstaat mit seiner rational-naturrechtlichen Sinnwelt eher kraft Einsicht in die Notwendigkeit und Geltung rationaler Normen, die für alle in gleicher Weise verbindlich sind.

Indem der moderne Rechtsstaat die Beziehungen von Staat und Individuum neu definierte, schuf er für die Verhältnisse unter Privaten Freiräume, die der Selbstregelung überlassen blieben. Die Individuen wurden als einander gleichwertige Vertragspartner betrachtet, in deren Uebereinkünfte sich der Staat nach liberaler Auffassung nicht einzumischen brauchte. So wurden die privaten Beziehungen von den neuen Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen, die in das öffentliche Recht Eingang gefunden hatten, dispensiert. Im 19. Jahrhundert mochte sich beispielsweise ein Fabrikant durch den Staat in seiner wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit eingeschränkt fühlen. Sein Zeitgenosse indessen, den er in seiner Fabrik als Arbeiter beschäftigte, war in seiner Lebensführung vor allem durch das Arbeitsverhältnis, also durch seine privatrechtliche Beziehung zum Fabrikherrn, bestimmt und bekam den Staat allenfalls als Ordnungsmacht zu spüren. Karl MARX (1867, MEW 23, 377) sah einen Widerspruch darin, dass das bürgerliche Bewusstsein zwar jede Kontrolle und Regelung des gesellschaftlichen Produktionsprozesses durch den Staat als Eingriff in die unverletzlichen Freiheits- und Eigentumsrechte des Kapitalisten denunziere, anderseits aber die lebenslängliche Annexion des Arbeiters an eine Detailverrichtung und die unbedingte Unterordnung der Teilarbeiter unter das Kapital als eine Organisation der Arbeit feiere, wel-

che ihre Produktivkraft steigere. "Es ist sehr charakteristisch, dass die begeisterten Apologeten des Fabriksystems nichts Aergres gegen jede allgemeine Organisation der gesellschaftlichen Arbeit zu sagen wissen, als dass sie die ganze Gesellschaft in eine Fabrik verwandeln würde."

Welcher patriarchalische Geist damals in den Fabriken herrschte, wurde bereits angemerkt (S. 156 f). Das illustrieren auch die Fabrikordnungen des vergangenen Jahrhunderts (Beispiele in: ARBEITSGRUPPE 1975, 39 ff; SOZIALARCHIV 1981, 154 f). Robert GRIMM (1931, 164) schrieb, das Arbeitsverhältnis sei zum Herrschaftsverhältnis geworden. Anders als im antiken und im mittelalterlichen Staat war dieses Herrschaftsverhältnis nach aussen hin nicht deutlich sichtbar. MARX (1867, MEW 23, 599) meinte, die Bindung des römischen Sklaven an seinen Eigentümer sei durch Ketten klar hervorgetreten, der Lohnarbeiter indessen sei durch unsichtbare Fäden an seinen Eigentümer gebunden. "Der Schein seiner Unabhängigkeit wird durch den beständigen Wechsel der individuellen Lohnherren und die fictio juris des Kontrakts aufrechterhalten."

In bezug auf die Bauern hat HIS (1938 III, 653) gesehen, dass durch die Ablösung der Feudallasten die Bauern nicht aus ihrer Abhängigkeit befreit worden sind. Der Loskauf erfolgte in der Regel durch die Umwandlung der Feudallast in eine persönliche, hypothekarisch gesicherte Kapitalschuld. An die Stelle der Abhängigkeit von den Feudalherren trat die Abhängigkeit von Kredit- und Geldgebern, die oft mit den früheren Grundherren identisch waren.

Aufgrund der Situation, dass die Verfassungen zwar in den öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Individuums die Freiheitsrechte garantierten, die Gefährdung der Freiheiten der Lohnabhängigen aber eher aus den privatrechtlichen Beziehungen erwuchs, ergab sich die Forderung, dass Grundrechte auch innerhalb der Beziehungen von Privaten wirksam sein sollten (Idee der Drittwirkung). Der Staat hat in seiner Gesetzgebung und Rechtsprechung zunehmend in die privatrechtlichen Verhältnisse eingegriffen und ist dem schwächeren Vertragspartner zu Hilfe geeilt. Funktional war das eine sog. mittelbare Drittwirkung von Grundrechten, d.h. die Berücksichtigung der Drittwirkung als Richtlinie für den Gesetzgeber und als Auslegungshilfe für den Richter (vgl. HÄFELIN/HALLER 1984, 330; HANGARTNER 1982 II, 50 ff). Eine unmittelbare Drittwirkung von Grundrechten, d.h. die direkte Uebertragung von Grundrechten auf die Beziehungen unter Privaten, hat sich bisher in der schweizerischen Praxis nicht durchgesetzt. Da sich im Privatrecht

jede Partei in gleicher Weise auf Grundrechte berufen kann, ist eine Drittwirkung nur sinngemäss anwendbar (vgl. HANGARTNER 1982 II, 53). Heute dürfte indessen allgemein anerkannt sein, dass der Vertrag nur dort "als Mittel zur Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen eingesetzt werden darf, wo sich in etwa gleich starke Parteien gegenüberstehen" (ZÄCH 1985, 16, Anm. 165).

b. Konkurrierende Subsinnwelten

aa. Radikale und Liberale

In den Jahren 1830/31 gelangten in elf Kantonen radikal-liberale Regierungen an die Macht. Nicht alle auf ordentlichem Wege: in verschiedenen Kantonen waren die bisherigen Regierungen unter dem Druck von Massenversammlungen zum Rücktritt gezwungen worden. Dieses Vorgehen wurde theoretisch legitimiert durch die in den 1830er und 1840er Jahren herrschende Lehre, wonach sich das Volk beliebig über die Verfassung hinwegsetzen könne (DUBS 1877 I, 49). Dies bedeutete den Vorrang der Volkssouveränität vor dem Rechtsstaat. Die Schweiz der Regenerationszeit galt im Ausland als Herd politischer Unruhe. Unter dem Eindruck der vielen illegalen Manifestationen der Volkssouveränität ging damals der Glaube an die Kraft organisatorischer Normen und der Freiheitsrechte verloren (SCHEFOLD 1966, 96) Aenderungen der Parteienverhältnisse in den Kantonen zogen meist Verfassungsrevisionen nach sich, und die siegreiche Partei versuchte, die herrschende Ordnung durch Rigiditätsfristen, während welchen die Verfassung nicht revidiert werden konnte, über einen bestimmten Zeitraum zu retten.

Sowohl die Freischarenzüge gegen Luzern (1844/45) - von den Regierungen der radikal-liberalen Kantone zwar nicht gebilligt, aber wohlwollend geduldet - wie auch die bundesvertragswidrige Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau (1841) verstiessen gegen das Rechtsstaatsprinzip. Auch mit der Opposition im eigenen Kanton verfuhr man nicht zimperlich, so 1846 im Kanton Zürich, als die liberale Regierung in nur drei Tagen vom Grossen Rat ein "Gesetz gegen kommunistische Umtriebe" durchberaten und in Kraft setzen liess, um Johann Jakob Treichler mundtot zu machen (vgl. TREICHLER 1943, 36; ARBEITSGRUPPE 1975, 55).

Die Gründung des Bundesstaates von 1848 war vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus diskutabel: der Bundesvertrag von 1815 enthielt keine Revisionsklausel, und hätte man an eidgenössische Gepflogenheiten angeknüpft, dann wäre für eine Aenderung

der Bundesstruktur Einstimmigkeit der Kantone erforderlich gewesen. Doch nicht Recht, die Macht der Waffen entschied. HIS (1938 III, 23) urteilt, die opponierenden Kantone seien vergewaltigt worden. Indem die siegreichen Radikal-Liberalen die Bundesverfassung von 1848 dem obligatorischen Referendum unterstellten, versuchten sie, ihr die notwendige Legitimation zu verschaffen. Die anvisierte Volksabstimmung war auch der entscheidene Grund gewesen für die Mässigung gegenüber der unterlegenen katholisch-konservativen Minderheit: es musste eine Mehrheit von Volk und Ständen für den Verfassungstext gewonnen werden (FUETER 1928, 38).

Im Besitz der Macht im Bund, änderte sich die Haltung der Radikal-Liberalen zur Gewalt als Mittel der Politik und zur Rechtsstaatlichkeit "radikal". Nunmehr wurde das Legalitätsprinzip - als Verpflichtung des Bürgers zur Einhaltung der Gesetze verstanden - zum Dogma erklärt. "Aus den freisinnigen Oppositionellen von damals sind Apologeten der Macht geworden, die kalt dozieren, weshalb die Freiheit für die Feinde der Freiheit (bzw. ihre Feinde) abgeschafft werden müsse." (WOHLSTAND UND ORDNUNG 1978, 77) Dieselben Mittel, welche die Radikalen zur Erlangung der Macht angewandt hatten, bekämpften sie später bei der erstarkenden Arbeiterbewegung mit der harten Hand der Staatsmacht. "Der Liberalismus, der den Gewinn seiner Revolution zu verteidigen hatte, verlor in seiner Praxis ein grosses Stück Liberalität, hielt um so heftiger an ihr fest als Ideologie." (MUSCHG 1982, 12)

HIS (1938 III, 1196) stellt fest, der Sinn des Bauern- und Bürgertums sei, nachdem es die Macht erlangt hatte, im Grunde konservativ, d.h. staaterhaltend und revolutionsfeindlich geworden. Den einstigen Revolutionären habe die Illusion beständiger Bewegung und unablässigen "Fortschritts" geboten werden müssen. GRIMM (1920, 10) bemerkt: "Gewalt war Wohltat für jede aufstrebende Klasse, bis sie selber an der Macht stand, wurde aber zum Uebel, wenn die emporgekommene Klasse ihre Herrschaft ausübte und in die Fussstapfen ihrer Vorläuferin trat, nur dass sie dieses Uebel nicht bei sich selbst, wohl aber bei der Klasse suchte, die ihr als Ausbeutungsobjekt diente. ... Das Bürgertum ist durch die Anrufung der Gewalt zur Macht und Herrschaft gelangt."

Im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit ist interessant, wie der mehrheitlich freisinnige Bundesrat in der Zwischenkriegszeit die exzessive Inanspruchnahme des Dringlichkeitsrechts (vgl. S. 186) begründete. Der Bundesrat argumen-

tierte, der getreuen Beobachtung der gesetzlichen Formen komme zwar im normalen Staatsleben die grösste Bedeutung zu. Die Wiederherstellung des Budgetgleichgewichts, die von Tag zu Tag dringlicher werde, liesse sich auf diesem Weg jedoch nicht erreichen. Es bestehe ein "ungeschriebenes Recht", "welches den Leitern des Gemeinwesens nicht nur die Befugnis verleiht, sondern es geradezu zur Pflicht macht, den Staat nicht über der Erfüllung von starren Formen zugrunde gehen zu lassen" (BUNDESBLATT 1933 II 284 f). Aehnlich liess sich der Bundesrat auch in seiner Botschaft über die wirtschaftlichen Notmassnahmen vom 12. November 1935 vernehmen (BUNDESBLATT 1935 II 561). Die Initiative der Richtlinienbewegung "für die Rückkehr zur direkten Demokratie", welche eine Einschränkung des Dringlichkeitsrechts zum Ziel hatte, lehnte der Bundesrat in seinem Bericht an die Bundesversammlung vom 27. Februar 1948 ab (BUNDESBLATT 1948 I 1054 - 1072). Das Volksbegehren wurde vom 11. September 1949 dennoch angenommen.

Das öffentliche Rechtsleben in der Schweiz ist von 1848 bis 1914 vorwiegend von radikalen und liberalen Staatsanschauungen beherrscht gewesen (HIS 1938 III, 1). Wie erwähnt (S. 152), standen die meisten schweizerischen Staatsrechtler der radikal-liberalen Partei nahe. Sie kritisierten zwar punktuell die rechtsstaatliche Praxis der Regierenden, trugen aber im allgemeinen zur Legitimation des status quo bei. Simon KAISER (1858 I, 94) bekannte noch freimütig, der Zweck seines "Schweizerischen Staatsrechts" bestehe in "der intellektuellen Hebung des Patriotismus". Solche Eingeständnisse wurden gegen Ende des 19. Jahrhunderts selten. Johannes MEYER (1875 II, V) sorgte sich: "Hoffentlich wird mir niemand den Vorwurf machen können, das Buch sei im Dienst irgend einer Partei geschrieben."

Scharf gegen rechtsstaatlich fragwürdige Praktiken wandte sich Zaccaria Giacometti. Er kritisierte die Vollmachtenbeschlüsse sowie das Dringlichkeitsrecht und forderte den Ausbau der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Der letzte Satz seines Vorworts zum "Schweizerischen Bundesstaatsrecht" heisst (Z. GIACOMETTI 1949, IX): "Ja es liesse sich ferner fragen, ob die Väter der Bundesverfassung nicht die düstere Ahnung beschliche, dass bei Fortführung dieser verfassungswidrigen Praxis (des Not- und Dringlichkeitsrechts - sm) die Zeit kommen könnte, da man sogar das Gefühl haben müsste, als ob die Verfassungspraxis vereinzelt vom Grundsatz der grundsätzlichen Grundsatzlosigkeit geleitet

werde." Im Kern gehörte Giacometti aber zu den führenden Legitimatoren des bürgerlichen Staates und der liberalistischen Wirtschaftsordnung, wie folgende Aussagen illustrieren: "Es erscheint unvorstellbar, wie der freie Wettbewerb und die Privatautonomie ohne Privateigentum spielen könnten." (GIACOMETTI 1949, 286) Individuelle Freiheit könne wohl nur auf dem Boden der Privatwirtschaft richtig gedeihen (1941, 162). "Es erscheint auch sehr fraglich, ob die Demokratie ohne ein gewisses Mass von Gewerbe- und Eigentumsfreiheit noch möglich wäre." (1941, 168) "Eine gelenkte Wirtschaft führt ... letzten Endes zur Diktatur. Echte Demokratie kann somit ihrem Wesen nach nur liberal sein." (1949, 245)

Carl HILTY (1875, 297 ff) richtete zum Schluss seiner "öffentlichen Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft" einige "praktische Worte" an die Studierenden. Sie sollten nie etwas noch nicht vorhandenes Ideales zu verwirklichen trachten, sondern Bestehendes verbessern und idealisieren; sie sollten die Vervollkommung des schweizerischen Staates stets auf dem liberalen Weg suchen: sie sollten an die liberale Partei glauben. "Sein Glaube an den Liberalismus ist gross; er kann behaupten, in seiner Partei gebe es relativ am meisten gute Menschen." (MATTMÜLLER 1966, 236)

bb. Katholisch-Konservative

Wie ausgeführt (S. 165 f), hatten die im Sonderbundskrieg unterlegenen Katholisch-Konservativen innerhalb des Bundesstaates fast ein halbes Jahrhundert lang einen schweren Stand. Es war nicht allein die offensichtliche Last der Sonderbundskriegsschuld, die auf den sieben katholischen Kantonen lag. Die Konservativen "trugen die Last eines vom liberalen Gegenwarts- und Fortschrittsglauben völlig verschiedenen Geschichts- und Gegenwartsbewusstseins" (HdSG II, 1038). Sie wollten sich "in die Romantik des 18. Jahrhunderts zurückziehen und sind so im Kampf zwischen den Liberalen und den Sozialdemokraten in Vergessenheit geraten" (T. FLEINER 1981). Aber nicht nur katholische, auch reformierte Konservative mochten die neue rationalistische Staatsauffassung nicht teilen. Zu ihnen gehörte Jeremias GOTTHELF (1959 XIII, 102 f), der wetterte: "Gegenwärtig ist ein kindisches Renommieren an der Tagesordnung, ein sich Schämen allen Christlichen, daher die dumme Rednerei, kein christlicher, sondern ein Rechtsstaat sein zu wollen. ... Das kann nichts anderes heissen sollen als ein Staat voll Rechtsgelehrte und Rechtshändel! Dass Gott erbarm! ... Und trotz allem Geplapper von Rechtsstaat

sind wir doch eigentlich ein Gottesstaat geblieben. ... Gottlob, der Grundsatz herrscht trotz allen Namen dem Wesen nach noch unter uns, alle Obrigkeit sei von Gott, aus Gottes Gnaden, und alle Ordnung sei von Gott, sei in seinem Namen und unter der Verantwortung gegen ihn zu verwalten."

Trotz aller Reserviertheit gegenüber dem liberalen Bundesstaat wurden die neuen rechtsstaatlichen Prinzipien dort befürwortet, wo sie im Kampf gegen den politischen Gegner nützlich erschienen. So waren die Katholisch-Konservativen für absolute Freiheitsrechte und für Meinungsäusserungsfreiheit, aber gegen Niederlassungsfreiheit und gegen Religionsfreiheit. Die konservativen Staatsrechtler, allen voran Segesser, hatten eine gewisse Affinität zur historisch-organischen Rechtslehre, die neben der Legalität die Legitimität hervorstrich und auf das im Volk historisch Gewachsene Wert legte.

Mit zunehmender Integration in den Bundesstaat um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhunderts näherte sich die konservative Sinnwelt zusehends der liberalen, nicht zuletzt aufgrund gleichlaufender ökonomischer und politischer Interessen der Eliten beider Gruppierungen. Zudem hatten beide Parteien nunmehr einen gemeinsamen Gegner im Sozialismus, gegenüber dem sie den Rechtsstaat zu verteidigen glaubten.

cc. Sozialdemokraten

Aehnlich wie bei der Demokratie hatten es die Sozialdemokraten beim Rechtsstaat schwer, ihr Verhältnis zu finden. Es lag auch hier im 19. Jahrhundert eine im Vergleich zum monarchischen Ausland unterschiedliche Ausgangslage vor. "Der Kampf um die bürgerlichen Rechte und Freiheiten und der Kampf um die sozialen Rechte der Arbeiter fielen ... historisch auseinander." (WOHLSTAND UND ORDNUNG 1978, 17) Als sich die Arbeiterbewegung organisatorisch formierte, war die bürgerliche Revolution in der Schweiz bereits vollendet, und die wesentlichen rechtsstaatlichen Prinzipien waren institutionalisiert.

In bezug auf den Wert der Freiheitsrechte wurden die Sozialdemokraten mit der Zeit desillusioniert. Zwar gewährten ihnen diese für ihre politische Tätigkeit einen gewissen Freiraum, aber die bürgerliche Mehrheit konnte die Rechte dann einschränken, wenn ihr deren Inanspruchnahme gefährlich erschien. Zudem musste man die Erfahrung machen, dass die existentielle Not der Arbeiter und deren Ab-

hängigkeit von den Arbeitgebern es verunmöglichten, von den Freiheitsrechten überhaupt Gebrauch zu machen. Die Sozialdemokraten forderten deshalb die Wirksamkeit der Freiheitsrechte auch im Arbeitsverhältnis (Drittwirkung von Grundrechten, vgl. S. 200) und die Verpflichtung des Staates zu positiven Leistungen gegenüber dem Bürger (Sozialrechte; z.B. Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Bildung). Nicht durch das Abseitsstehen des Staates werde die individuelle Freiheit für die Mehrheit gefördert, sondern durch Handeln des Staates zugunsten sozial Schwächerer. Freiheitsrechte dürften nicht nur "formal" sein, abstrakte Deklarationen in Verfassungstexten, sondern sie müssten konkret zur Verbesserung der sozialen Gerechtigkeit beitragen.

Innerhalb der Sozialdemokratie gab es eine immer wieder aufflackernde Diskussion über den Wert des Rechtsstaates und über ein "Widerstandsrecht" gegenüber dem bürgerlichen Staat. Solche Ueberlegungen stiessen indessen beim herrschenden Bürgerblock auf wenig Verständnis, war doch nach dessen Ueberzeugung die Schweiz ein demokratischer und freiheitlicher Staat, in dem jede Gruppierung ihre Ziele mit friedlichen Mitteln erreichen konnte. In rechtsbürgerlichen Kreisen verdächtigte man Exponenten der Sozialdemokratischen Partei, den gewaltsamen Umsturz zu planen oder zu befürworten. Für den ehemaligen Oberstdivisionär Emil SONDEREGGER (1933, 74), Kommandant der Zürcher Ordnungstruppen im November 1918 und in den 30er Jahren Sympathisant der faschistischen Bewegung, war der Fall klar: "Das bekannte Grimmsche Programm beweist mit aller Deutlichkeit, dass diese Herren ... sich nicht scheuen werden, zum Kampf gegen unseren Staat und unsere Nation unter das russisch-jüdische Kommando zu treten." Sonderegger forderte "die Unterdrückung der Vorbereitung der roten Revolution und der Werbung für sie" (ebenda, 94).

Im Selbstverständnis der Sozialdemokraten waren es jedoch nicht sie, die den Rechtsstaat gefährdeten, sondern die herrschenden Bürgerlichen selbst, etwa mit problematischen Staatsschutzgesetzen wie den "Leges Häberlin" (siehe S. 149). Die Sozialdemokratische Partei engagierte sich innerhalb der Richtlinienbewegung gegen das überbordende Dringlichkeitsrecht. Es war wiederum die nationalsozialistische Bedrohung, welche die Sozialdemokraten zu einer Neubeurteilung des bürgerlichen Rechtsstaates veranlasste. So wurden die rechtsstaatlichen Prinzipien mit der Zeit ein Teil der sozialdemokratischen Programmatik.

D. Exkurs: Der Landesstreik von 1918

a. Objektive Wirklichkeit

1) Ereignisgeschichtlicher Abriss. Hatte der Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Juli 1914 noch zu einem Schulterschluss des Bürgertums mit der Arbeiterbewegung geführt, so ergaben sich im Lauf des Krieges aufgrund der sozialen Not der lohnabhängigen Volksschichten zunehmend schärfere soziale Konflikte. Während Arbeiterfamilien um ihre Existenz kämpfen mussten, bereicherten sich Kriegsgewinnler und Spekulanten. Auch die Bauern waren privilegiert, da die Lebensmittelpreise rapid stiegen. Für die Familien der Wehrmänner war kaum gesorgt. Das Fabrikgesetz war ausser Kraft gesetzt. Im Juni 1918 waren 692'000 Personen auf Notstandsunterstützung angewiesen. Der Bundesrat konnte zwar mit den Vollmachten regieren, die ihm die Bundesversammlung übertragen hatte, er nahm aber die Lösung der sozialen Probleme zuwenig energisch an die Hand.

Die Erbitterung innerhalb der Arbeiterschaft wuchs, die Arbeiterbewegung radikalisierte sich. 1917 kam es zu ersten Demonstrationsstreiks. Am Parteitag vom 9./10. Juni 1917 lehnte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz die Landesverteidigung ab. Die im Januar 1918 geplante Zivildienstpflicht und die Milchpreiserhöhung vom 3. April 1918 führten zu ersten Auseinandersetzungen des "Oltener Aktionskomitees" mit dem Bundesrat.

Nach einem Streik des Bankpersonals in Zürich am 30. September und 1. Oktober 1918 bot der Bundesrat am 6. November vier Kavalleriebrigaden und vier Infanterieregimenter auf, um, wie die Armeeleitung meinte, einer Revolution in Zürich vorzubeugen. Als Reaktion darauf rief das Oltener Aktionskomitee auf den 9. November einen 24stündigen Proteststreik in 19 Industrieorten aus. Am 11. November - gleichentags erfolgte der Waffenstillstand an der Westfront - um 24 Uhr begann der unbefristete Landesstreik. Das Oltener Aktionskomitee verlangte die sofortige Zurückziehung der Truppen und stellte dem Bundesrat neun reformistische Forderungen (der Streikaufruf ist abgedruckt in: ARBEITSGRUPPE 1975, 186 f; SCHMID-AMMANN 1968, 243 ff). Der Bundesrat reagierte mit weiteren Truppenaufgeboten, so dass schliesslich 100'000 Mann im Einsatz standen. Die am 12. und 13. November tagende Bundesversammlung billigte mit grossem Mehr das Vorgehen des Bundesrates. Am 14. November stellte der Bundesrat dem Oltener Aktionskomitee ein Ultimatum, dem sich dieses fügte. Der Streik wurde bedingungslos abgebrochen.

Am 12. November 1918 hatte der Bundesrat die Sowjetmission ausgewiesen, da er sie der Mittäterschaft verdächtigte.

Die Vorgänge in der Schweiz müssen auch in ihren Zusammenhängen mit gesamteuropäischen Ereignissen gesehen werden. Im November 1918, nach der Niederlage der Zentralmächte, stand Europa im Umbruch. Am 7. November brach in München die Revolution aus, zwei Tage später in Berlin. Nun wurde in Deutschland die Republik ausgerufen, der Kaiser dankte ab. Schon am 1. November hatte die Revolution Oesterreich-Ungarn erfasst. Die Habsburgermonarchie löste sich auf.

2) Institutionalisierung und Machtverhältnisse. Am 5. Februar 1918 wurde auf Initiative Robert Grimms das Oltener Aktionskomitee (OAK) gegründet, das Gewerkschafts- und Parteivertreter zu einer Aktionsgemeinschaft vereinigte. Diese Konzentration der Kräfte der Arbeiterbewegung war eine organisatorische Voraussetzung zur Verhängung des Landesstreiks. Robert Grimm gelang es, von den verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen für das OAK die Kompetenz zur Ausrufung des Landesstreiks zu erhalten. Ein organisatorischer Apparat stand dem OAK allerdings nicht zur Verfügung. Für die Durchsetzung seiner Beschlüsse besass das OAK keine Sanktionsmöglichkeit, es war vielmehr auf die freiwillige Fügsamkeit der Gewerkschaftsverbände und der Arbeiter angewiesen. Streikenden Arbeitern drohte der Verlust des Arbeitsplatzes, streikenden Beamten die Unterstellung unter die Militärorganisation. Streikgelder gab es nicht.

Die Arbeiterschaft hatte sich zwar unter dem Druck der Verhältnisse radikalisiert, ein eigentliches Klassenbewusstsein bestand aber nach wie vor nicht. Die ländlichen Arbeiter waren gemässigter als ihre Kollegen in den Städten, die welschen Arbeiter freuten sich mit dem dortigen Bürgertum über den Sieg Frankreichs und den Zusammenbruch Deutschlands. Die christlichen Arbeitnehmerorganisationen verurteilten das Vorgehen des OAK. Zudem gab es auch unter den Arbeiterführern heftige Richtungskämpfe.

Die Sozialdemokratische Partei besass einige Sitze in Stadtexekutiven, aber in den Kantonsregierungen war sie kaum und im Bundesrat gar nicht vertreten. Das noch geltende Mehrheitswahlrecht - am 13. Oktober 1918 war die dritte Proporzinitiative angenommen worden - verhinderte eine angemessene Repräsentation im Nationalrat. Heikel war das Verhältnis zur ausschliesslich bürgerlichen Armeeleitung, zu der keine direkten Kontakte bestanden.

Noch viel eher als heute bestimmten bürgerliche Kräfte die Politik der Schweiz. Fast die ganze politische, wirtschaftliche und militärische Elite entstammte dem Bürgertum. Die Arbeiterschaft hatte sich kulturell in eine Art Subwelt (siehe S. 170) zurückgezogen, und nur auf Parlamentsebene bestanden regelmässige Kontakte zur bürgerlichen Elite. So trafen Vertreter des OAK zwar öfters mit Bundesräten, nie aber mit der Armeeführung zusammen. 1917 bekleidete die Hälfte der freisinnigen Parlamentarier einen höheren Offiziersrang (FENNER 1981, 71), die Linke aber war in keiner Weise in die Armee integriert, weshalb im Streikfall ein "Ueberlaufen" der Armee oder Teilen davon - wie in der russischen Februarrevolution von 1917 - wenig wahrscheinlich schien. Gleichwohl bot die Armeeführung vorsichtshalber Einheiten auf, die sich überwiegend aus Innerschweizer Bauern zusammensetzten, die kaum mit der Sache der Arbeiter sympathisierten.

Die Waffe des Streiks wäre aber nur erfolgreich gewesen bei einem gleichzeitigen Streik der Waffen. Das war aber aufgrund der sozialen Herkunft der aufgebotenen Soldaten und den Sanktionsmechanismen, denen sie ausgeliefert waren, nicht möglich. Was für eine Dynamik der Landesstreik gehabt hätte, wenn das OAK bis zum Aeussersten gegangen wäre und es zum Bürgerkrieg gekommen wäre, darüber lässt sich nur spekulieren.

Der Bundesrat - 6 Freisinnige und ein Katholisch-Konservativer - besass aufgrund der ihm vom Parlament 1914 übertragenen Vollmachten beinahe unumschränkte Macht. Dieser Bundesrat pflegte intensive Kontakte zur Armeeführung, der Wirtschaftselite, den Bauern und der bürgerlichen politischen Elite. Dass er auch mit Mitgliedern des OAK in losem Kontakt stand und mit ihnen direkt verhandelte, mag dazu beigetragen haben, dass er nicht gleich hinter jeder Handlung des OAK einen revolutionsvorbereitenden Akt vermutete.

Am Tag des bundesrätlichen Ultimatums, am 13. November 1918, musste das OAK einsehen, dass bei einer Weiterführung des Streiks der Bürgerkrieg drohte, über dessen Ausgang aufgrund der Machtverhältnisse kein Zweifel bestehen konnte. Die Waffe der Arbeitsverweigerung - es gab etwa 300'000 Streikende - stand gegen 100'000 Gewehre der Armee. "Jetzt lief alles nur noch auf die Machtfrage hinaus: Wer herrscht im Schweizerlande, der Bundesrat oder das Oltener Aktionskomitee?" (SCHMID-AMMANN 1968, 292) Robert Grimm gab sich keinen Illusionen hin, er sah, dass bei den herrschenden Machtverhältnissen eine Fortführung des Kampfes aussichtslos war. Im Aufruf des OAK zum Streikabbruch hiess es: "Die Arbeiterschaft hätte über gleich-

wertige Waffen verfügen müssen wie das verbrecherisch auf sie gehetzte Heer. Diese Gleichheit bestand nicht. Die Massen wehrlos den Maschinengewehren der Gegner auszuliefern, das konnten und durften wir nicht." (Zitiert nach SCHMID-AMMANN 1968, 306) Am 14. November konnte Bundespräsident Calonder vor der Bundesversammlung triumphieren: "Frei und stolz erhebt die schweizerische Demokratie ihr Haupt."

Für den bewaffneten Kampf hatte das OAK keinerlei Vorkehrungen getroffen. Die Arbeiter konnten nicht - wie 1653 die Bauern - von einem eigenen Territorium aus operieren, sie standen vielmehr auf dem Boden des "Klassenfeindes". Auch der Sonderbundskrieg von 1847 hatte eine andere Struktur, denn hier standen sich nicht gesellschaftliche Gruppierungen gegenüber, sondern Gliedstaaten.

b. Subjektive Wirklichkeit

1) Arbeiterbewegung. Das Versagen der internationalen Arbeitersolidarität beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte die schweizerische Sozialdemokratie tief enttäuscht (vgl. S. 123). Nach der russischen Revolution und dem Zusammenbruch des monarchischen Europa keimten neue Hoffnungen, die bestehende kapitalistische Wirtschaftsordnung in der Schweiz, die für die herrschende soziale Not mitverantwortlich gemacht wurde, zu verändern. Aus der Sicht radikaler Sozialdemokraten waren Krieg und Imperialismus eine Folge der kapitalistischen Entwicklung, der bürgerliche Staat ein Instrument der Kapitalistenklasse zur Unterdrückung der Arbeiterschaft. In einer Resolution des SPS-Parteitages vom 9./10. Juni 1917 hiess es (zitiert nach ARBEITSGRUPPE 1975, 178 f): "Der Militarismus ist ... die stärkste Waffe der besitzenden Klasse zur Erhaltung einer ungerechten Wirtschafts- und Rechtsordnung. ... Der Kampf des Proletariats gegen Krieg und Militarismus ist deshalb in erster Linie ein Kampf gegen die kapitalistische Gesellschaftsordnung, deren Beseitigung angestrebt wird durch die soziale Revolution."

Innenpolitische Ursache des Landesstreiks war die soziale Not in weiten Teilen der Arbeiterschaft. Unmittelbarer Anlass war das Truppenaufgebot vom 6. November 1918. Aussenpolitische Rahmenbedingung waren die Revolutionen in Oesterreich-Ungarn und im Deutschen Reich, welche die Illusion nährten, "dass die Stunde der entscheidenden Auseinandersetzungen zwischen Arbeit und Kapital gekommen sei" (GITERMANN 1941, 538). Jetzt schien sich die Mission des Sozialismus zu erfüllen,

der langersehnte dauerhafte Friede für die ganze Menschheit war in Aussicht. Im "Volksrecht" vom 31. Oktober 1918 war zu lesen: "Schon rötet die nahende Revolution den Himmel über Zentraleuropa; der erlösende Brand wird das ganze morsche blutdurchtränkte Gebäude der kapitalistischen Welt erfassen. Eine neue Geschichtsära eröffnet sich, die Aera des Kampfes um die Befreiung der Volksmassen von Druck und Ausbeutung, von Hunger und Krieg, die Aera des Sozialismus."

Allerdings: "Die schweizerischen Sozialisten waren unter sich nicht weniger gespalten als die 'bürgerlichen' Parteien." (FUETER 1928, 272) Nüchterne Realisten wie Herman Greulich und Emil Klöti lehnten den Klassenkampf und die Revolution ab. Sie stimmten dem Streikbeschluss erst zu unter dem Druck des Truppenaufgebots. Die wirklichen Revolutionäre, wie Fritz Platten oder die "Gruppe Herzog", waren innerhalb der Partei eine winzige Minderheit. Die Haltung Robert Grimms war zwiespältig und insofern typisch für die sozialdemokratischen Führer jener Zeit. Theoretisch stand er auf dem Boden des marxistischen Klassenkampfparadigmas; anderseits war er Realist genug, um zu sehen, dass die marxistische Theorie nicht auf die schweizerischen Verhältnisse übertragbar und eine gewaltsame Revolution nicht erfolgversprechend war. Strebte Grimm in jenen stürmischen Novembertagen des Jahres 1918 den Umsturz an? VOIGT (1980, 183) vermutet, dass Grimm unter dem weitverbreiteten "Erwartungsdruck" kurzfristig an die Möglichkeit der Revolution geglaubt habe. SCHMID-AMMANN (1968, 356) schreibt, das sei möglich, aber nicht auszumachen. "Hierüber waren sich nicht einmal seine engsten Freunde im klaren." Grimm selbst wohl auch nicht. Sein Zwiespalt zeigte sich darin, dass er als Präsident des OAK am 13. November zwar für den Streikabbruch plädierte, aber dagegen stimmte. Später wiederholte Grimm seine vieldeutige Aussage, man dürfe die Revolution nicht "im Heugabelsinn des Wortes" auffassen. Sie könne durchaus auch gewaltlos vor sich gehen, denn die Wahl der Waffen werde vom Gegner bestimmt. Zutreffend ist aber wohl die Einschätzung, dass Grimm ehrgeizig und ein Machtmensch war, dass er, wie seine Gegner ihm nachsagten, gerne so etwas wie ein eidgenössischer Lenin geworden wäre.

Wissenssoziologisch bedeutsam ist, dass in jenen turbulenten Novembertagen die subjektiven Wirklichkeiten äusserst gefährdet waren. "In diesen Wochen des Zusammenbruchs und des Umbruches wurden, wie immer in solchen Zeiten, die wildesten Gerüchte herumgeboten und geglaubt." (SCHMID-AMMANN 1968, 193) Die verworrene subjektive Wirklichkeit brachte auch die objektive ins Wanken, d.h. die Institutionen. Obwohl man auf der Seite der Arbeiterbewegung wusste, dass die objek-

tiven Bedingungen für eine Revolution in der Schweiz nicht gegeben waren, machte sich eine diffuse Hoffnung breit. War nicht ein Wesensmerkmal vieler Revolutionen gewesen, dass sie zu Beginn scheinbar aussichtslos schienen? War nicht die alte Eidgenossenschaft unter dem Druck Frankreichs 1798 zusammengebrochen? Hatte nicht, worauf Grimm gerne hinwies, das bernische Patriziat am 13. Januar 1830 freiwillig auf die Macht verzichtet? Hatten sich nicht im Februar 1917 in Petersburg Soldaten mit demonstrierenden Arbeitern solidarisiert? Aber auch der Bundesrat war sich seiner Wirklichkeit keineswegs sicher. Erst als ihm durch das Parlament der Rücken gestärkt wurde, wagte er am 13. November 1918 das Ultimatum an das OAK. Ungewiss war auch, ob im Fall einer politischen Umwälzung ausländische Mächte intervenieren würden.

2) Bürgertum. Im herrschenden Bürgertum war die Konstruktion der Wirklichkeit eine andere, wobei aber auch hier die Sichtweisen differierten. Man war froh, dass es gelungen war, die Schweiz aus dem Weltkrieg herauszuhalten, und sah die heikle soziale und ökonomische Lage als eine unvermeidliche Kriegsfolge an. Materielle Not spürten die politischen und ökonomischen Führer des Bürgertums, die zumeist auch in der Armee einen privilegiensichernden Rang bekleideten, ohnehin nicht, ja manche konnten sich dank Kriegswirtschaft und Güterexporten an kriegführende Staaten bereichern. Die schweizerischen Bauern waren - anders als jene in Russland - einer Aenderung der herrschenden politischen Verhältnisse durchaus abgeneigt, profitierten sie doch von der Lebensmittelknappheit, die ihnen hohe Verkaufspreise für ihre Erzeugnisse sicherte. Streiks erschienen in den Augen des Bürgertums als Verrat an der Volkssolidarität und als Vorstufe der Revolution. "Diese Einstellung fand sich gegen Ende des Krieges sozusagen bestätigt durch die revolutionären Ereignisse in Russland und in den Zentralmächten, aber auch durch manche Reden und Schriften linksradikaler Sozialisten, Anhänger der Zimmerwalder Linken, in denen die Revolution verherrlicht und propagiert wurde." (SCHMID-AMMANN 1968, 352)

Die Armeeführung war überzeugt, es mit einer bolschewistischen Verschwörung zu tun zu haben. Das wird besonders deutlich in einem Bericht von Oberst Perrot, Unterstabschef der Armee, an Generalstabschef von Sprecher vom 31. Juli 1918 (abgedruckt bei SCHMID-AMMANN 1918, 153 ff). Perrot behauptete, das Ziel des bevorstehenden Landesstreiks sei "nur nebenbei, russische Verhältnisse in die Schweiz einzuführen; er soll in erster Linie das Zeichen zum Ausbruch der euro-

päischen Revolution geben". Perrot malte auch aus, wie die "Revolutionäre" etwa vorgehen würden: Durchschneiden der Telegraphen- und Telephonleitungen, Besetzung der Zeughäuser und Munitionsdepots, Einstellung des Eisenbahnverkehrs, Verhaftung der Regierungs- und Armeespitze usw. Durch das bisherige schwächliche Nachgeben habe der Bundesrat schon einen grossen Teil seiner Autorität eingebüsst. "Ich bin fest überzeugt, dass durch festes, ja geradezu brutales Auftreten die politische Behörde uns heutzutag vor Landesstreik und Bürgerkrieg retten könnte."

General Ulrich Wille glaubte, das von ihm beim Bundesrat beantragte Truppenaufgebot sei im Landesinteresse notwendig. Er war kein politischer Abenteurer, auch kein Reaktionär. "Er war in erster Linie Militär und Soldatenerzieher." (SCHMID-AMMANN 1968, 360) Sein militärisches Fachwissen war gross, sein politisches Gespür eher gering. Wille verkehrte hauptsächlich in Kreisen des gehobenen Bürgertums und erhielt dort seine Sicht der Vorgänge jeweils bestätigt. Im berühmten Memorial des Generals vom 4. November 1918 an den Bundesrat übernahm er die Optik von Zürcher Bankkreisen, der Streik der Bankangestellten vom 1. Oktober in Zürich sei die "Generalprobe" für den Umsturz gewesen (vgl. im nächsten Abschnitt die Position Fritz Fleiners). Auf den Konferenzen von Zimmerwald und Kiental sei beschlossen worden, "mit dem Umsturz der staatlichen Ordnung in Europa in der Schweiz den Anfang zu machen". Zahlreiche, mit viel Geld ausgerüstete Sendboten der russischen Bolschewiki befänden sich in der Schweiz, um die Sache zu beschleunigen. "Auf das Vorbeugen kommt es ganz allein an." Das Truppenaufgebot sei gerade deshalb erforderlich, "weil ich Bürgerkrieg und Blutvergiessen verhindern will". Es sei jedoch nicht ratsam, dem Vorschlag der Regierung von Zürich zu folgen und das Zürcher Infanterieregiment 28 aufzubieten, man könne sich sonst "darauf gefasst machen, dass viele Soldaten nicht bloss nur den Gehorsam verweigern, sondern sogar zu den Aufrührern übergehen". Vielmehr empfehle sich die Aufbietung von Kavallerie, die am meisten gefürchtet und mit Sicherheit "nicht von Bolschewismus und Soldatenbünden infiziert" sei. (Zitate nach dem Abdruck des Memorials bei SCHMID-AMMANN 1968, 408 - 417)

Eine seltsame Rolle für die Wirklichkeitskonstruktion des Bürgertums spielte der Zürcher Staatsrechtslehrer Fritz Fleiner. In einem Leitartikel der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 20. Oktober 1918 mit dem Titel "Sünden unsrer Demokratie" stellte er die Hypothese der "Generalprobe" der Zürcher Streiks auf (abgedruckt bei GAUTSCHI 1968, 145 - 149). "Der Zürcher Sympathiestreik (der Arbeiter für die Bank-

angestellten - sm) ist nur eine Generalprobe gewesen - der Versuch, wie weit es möglich sein werde, nach bolschewistischen Rezepten unsern Staat aus den Angeln zu heben." "Nicht auf eine Neugestaltung des Staates und der Gesellschaft laufen die bolschewistischen Lehren des Generalstreiks hinaus, sondern auf die Zertrümmerung des Rechtsstaates und der Rechtsgleichheit und auf die Aufrichtung einer despotischen Klassenherrschaft." Am 25. Oktober 1918 sandte Fleiner seinen Leitartikel an Bundespräsident Calonder und warnte in einem Begleitschreiben (abgedruckt bei GAUTSCHI 1968, 149 f), Zürich könne demnächst "der Schauplatz eines bolschewistischen Handstreichs werden". Fünf Jahre später bekräftigte FLEINER (1923, 534) seine Ansicht, der Landesstreik hätte unter "bolschewistischem Einfluss" gestanden; doch die Demokratie habe "sich entschlossen zur Wehr gesetzt".

Die Zürcher Bankangestellten erhielten damals Jahressaläre von 1600 bis 2400 Franken auf unterer Angestelltenstufe, von 3000 bis 4000 Franken nach 30 bis 40jähriger Dienstzeit und Auslandspraxis. "Die meisten Direktoren bezogen ein Jahresgehalt von 60'000 bis 100'000 Franken." (SCHMID-AMMANN 1968, 176) In einem Aufruf an die Bevölkerung Zürichs vom 30. September 1918 wiesen die Bankangestellten darauf hin, dass im vergangenen Jahr von den Zürcher Bankinstituten 3 bis 3,5 Millionen Franken an Tantièmen für Direktoren und Verwaltungsräte ausgeschüttet worden seien (ARBEITSGRUPPE 1975, 183). Fritz Fleiner sei, schrieb Ernst Nobs im "Volksrecht" vom 24. Oktober 1918, "ein 25'000.-fränkiger Verwaltungsrat der Kreditanstalt".

Der Bundesrat war in einer schwierigen Lage zwischen den Fronten. Seine Sicht der Vorgänge war differenzierter als jene des Rechtsbürgertums und der Armeeleitung, verfügte er doch nicht bloss über zweifelhafte Informationen über die Absichten des OAK, sondern über direkte Kontakte mit den Arbeiterführern. Oft trat der Bundesrat auf Begehren der Armee um schärferes Durchgreifen nicht ein, und er war darum bemüht, dass die Führung des Landes fest in den Händen der politischen Behörden blieb. Auf das Schreiben von Fritz Fleiner antwortete Bundespräsident Calonder am 28. Oktober 1918 (GAUTSCHI 1968, 150): "Ueber das angebliche Treiben der Bolschewiki in Zürich wird viel geschrieben und geschwatzt, aber leider fehlen uns alle Beweise und ernstliche Anhaltspunkte." Wohl erst unter dem Eindruck der revolutionären Ereignissen im Ausland glaubte der Bundesrat an die Möglichkeit eines Umsturzes und willigte in das Truppenaufgebot ein. Zudem befürchtete er eine ausländische Intervention in der Schweiz. Noch am 10. November 1918 bat

Bundespräsident Calonder Vertreter des OAK eindringlich, dass grosse Unglück des Generalstreiks nicht über das Land heraufzubeschwören (HdSG II, 1137). Erst am 13. November, als der Bundesrat sah, dass die Mehrheit des Parlaments hinter ihm stand und die aufgebotenen Truppen sich loyal verhielten, war sich die Landesregierung ihrer Wirklichkeit wieder sicher und wagte nun das Ultimatum ans OAK.[1]

Von Seiten des Rechtsbürgertums wurde die Haltung des Bundesrates oft als zu nachgiebig kritisiert. In Zürich bildete sich eine Bürgerwehr, welche "die alte Schweizerfreiheit" gegenüber den "Tyrannen in der Arbeiterbluse" verteidigen wollte (ARBEITSGRUPPE 1975, 188). Objektiv kann gesagt werden, dass sowohl das Verhalten des Bundesrates wie auch jenes des OAK - vergleicht man es mit ähnlichen Situationen im Ausland - gemässigt war. Es gab keine gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Ordnungskräften und Arbeitern, keine Massenverhaftungen, keine Hinrichtungen. In seinem Bericht an die eidgenössischen Räte betreffend das Truppenaufgebot und die Streikunruhen vom 12. November 1918 schrieb der Bundesrat (BUNDESBLATT 1918 V 63 - 73): "Wir reichen der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei und deren Führern in eidgenössischer Treue die Hand zu gemeinsamer Arbeit für die Wohlfahrt des ganzen Volkes und namentlich auch für das Wohl der gesamten Arbeiterschaft."

3) Sicht der Nachwelt. Die Beurteilung des Landesstreiks ist noch heute kontrovers. War er ein politischer Umsturzversuch oder ein berechtigter Protest gegen soziale Ungerechtigkeiten und das Truppenaufgebot? Das Urteil hängt vom sozialen Standort ab. In weiten bürgerlichen Kreisen herrsche noch heute die Meinung vor, schreibt SCHMID-AMMANN (1968, 11), das OAK habe den revolutionären Umsturz in der Schweiz herbeiführen wollen. Zehn Jahre nach dem Streik war es für DÜRR (1928, 15) und FUETER (1928, 272) noch klar, dass die Sozialdemokratische Partei den gewaltsamen Umsturz geplant hatte. Für Fritz FLEINER (1923, 534)

1 Interessant ist, wie Bundespräsident Calonder, der 1918 als Hüter von Recht und Verfassung auftrat, im Jahre 1890 die freisinnigen Tessiner Revolutionäre rechtfertigte. Im 'Freien Rätier' vom 26. September 1890 schrieb er (SCHMID-AMMANN 1968, 396): "Das Recht zur Revolution steht höher und ist dauerhafterer Natur als alle geschriebenen und gedruckten Gesetze. ... Ich werde jedes Volk und jede Partei rechtfertigen, welche zur Revolution schreitet, um tatsächlichen groben, unerträglichen Missbräuchen zu begegnen."

bestand kein Zweifel, dass der Landesstreik ein Versuch war, "die bestehende gesellschaftliche Ordnung und Staatsgewalt umzustürzen". GAGLIARDI (1937 III, 1683) schreibt, "ein aus Extremen zusammengesetztes Oltener Komitee" habe dem kapitalistischen Regime "den Krieg erklärt". In DÄNDLIKER/BANDLE (1969, 181) heisst es, der Streik sei "am demokratischen Bewusstsein des Volkes gescheitert". Nach P. DÜRRENMATT (1976 II, 801) hatte der Landesstreik "mit revolutionären Methoden den liberalen Charakter des politischen Regimes der Eidgenossenschaft ändern wollen". Völlig anders beurteilt die ARBEITSGRUPPE (1975, 164) die damaligen Vorgänge: "Heute ist bekannt, dass die Kraftprobe des Generalstreiks vom Bürgertum und insbesondere von der Armeeleitung absichtlich herbeigeführt wurde. Die bürgerliche Presse und die Machthaber heizten die Stimmung gegen die Arbeiter und ihre Organisationen derart an, dass Gerüchte über eine bevorstehende 'bolschewistische Revolution' und ähnliches dem Bundesrat als Vorwand für ein Truppenaufgebot ausreichten."

4. Sozialstaat

A. Zur Sozialstaatsidee

In jeder Gesellschaft stellt sich das Problem, dass es Menschen gibt, welche die Mittel zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht selbst aufbringen können und ohne die Hilfe der Gemeinschaft zu einem kärglichen Leben in ständiger Not verurteilt wären. Die Ursachen für diesen Sachverhalt können individueller oder gesellschaftlicher Natur sein: 1. Es können zwar insgesamt genügend Güter vorhanden sein, diese sind aber innerhalb der Gesellschaft ungleich verteilt, so dass eine Bevölkerungsgruppe Not leidet. 2. Eine spezifische Lebenssituation (Alter, Krankheit, Gebrechen, Unfall, Mutterschaft) verunmöglicht den Erwerb der notwendigen Mittel. Die Not kann ihre Ursachen aber auch in generellem Gütermangel oder in akuten globalen Ereignissen wie Naturkatastrophen, Wirtschaftskrisen, Krieg, Ernteausfall usw. haben.

Die Hilfe der Gemeinschaft kann auf verschiedene Weisen erfolgen. Einmal durch Unterstützung von Fall zu Fall (soziale Fürsorge), was die augenblickliche Not lindert. Dann durch globale Interventionen des Staates in Wirtschaft und Gesellschaft (Sozialgesetzgebung), was die Lebenschancen der schwächeren Individuen verbessert und somit indirekte Hilfe bringt (etwa Arbeiterschutz, Mieterschutz, unentgeltlicher Schulunterricht, Vollbeschäftigungspolitik). Schliesslich kann auch für voraussehbare Lebensrisiken vorgesorgt werden, indem sich die Betroffenen zu einer Versicherungsgemeinschaft zusammenschliessen bzw. zwangsweise zusammengeschlossen werden (Sozialversicherung). Der individuelle Beitrag (Prämie) kann dabei die Gesamtkosten decken oder nur einen Teil davon, wobei der Rest vom Staat oder von anderer Seite finanziert wird. Im Unterschied zur sozialen Fürsorge, wo eine Hilfe stets im Ermessen der zuständigen Verwaltung liegt, besteht bei der Sozialversicherung ein Rechtsanspruch auf spezifische Leistungen.

In welchem Ausmass ein Staat auch Sozialstaat sein soll, war und bleibt umstritten. Was geleistet wird, muss vorerst erarbeitet sein. Die Verteilung der finanziellen Lasten und Vorteile sozialstaatlicher Massnahmen birgt stets politischen Zündstoff. "Gute Risiken" befürchten, ihre Beiträge würden missbräuchlich verwendet. Die Unternehmungen stellen bei jeder neuen sozialstaatlichen Belastung den Verlust der internationalen Konkurrenzfähigkeit in Aussicht. Für prinzipielle Gegner

wirkt der Sozialstaat dysfunktional, da er den Leistungswillen lähmt und den Schwächsten der Gesellschaft nicht wirklich hilft, sondern sie in Abhängigkeit vom Staat bringt. Auf der anderen Seite weisen Befürworter des Sozialstaates darauf hin, dass gerade die Bedürftigsten am wenigsten fähig sind, sich zu organisieren und ihre Forderungen in den politischen Prozess einzubringen. Sie sind deshalb auf eine politische Elite angewiesen, die ihre Anliegen vertritt und theoretisch legitimiert.

Die Dichte des sozialen Netzes hängt einerseits mit der Gesellschafts- und Staatsstruktur sowie mit den ökonomischen Ressourcen zusammen. So wird in einer Stammesgesellschaft weniger Staatshilfe notwendig sein als in einer "atomaren" Gesellschaft, so sind in Zeiten wirtschaftlichen Wachstums sozialstaatliche Leistungen leichter finanzierbar als während einer Depression. Darüber hinaus bestimmen aber auch ideelle Ueberzeugungen und theoretische Legitimationen über das Ausmass der Sozialstaatlichkeit. Gruppenspezifische Subsinnwelten hinsichtlich des Sozialstaates sind eng mit handfesten materiellen Interessen verknüpft.

B. Objektive Wirklichkeit

a. Ereignisgeschichte und Institutionalisierung

Eine Art staatliche Sozialpolitik zugunsten der ärmeren Bevölkerungsteile gab es bereits in der Antike. Im republikanischen Rom zogen die Herrschenden mit "Brot und Spielen" auf Stimmenfang. Im Mittelalter begnügte man sich meist mit sozialer Fürsorge und strafrechtlichen Massnahmen, während die Kirche die Caritas predigte, die aus christlicher Nächstenliebe fliessende freiwillige Mildtätigkeit. Fürsorge und Almosen linderten zwar die akute Not, beseitigten aber nicht deren tiefere Ursachen. Wer Almosen beanspruchen wollte, musste demütigende Prozeduren in Kauf nehmen, etwa den Empfang der Gaben vor versammelter Kirchgemeinde. "Von einer eigentlichen Armenpflege und einer systematischen Sozialpolitik kann erst im 16. Jahrhundert gesprochen werden. Die Reformatoren, die die Arbeit zur sittlichen Pflicht des Individuums erhoben, verboten folgerichtig auch den Bettel und stellten den Gedanken einer individuellen Armenpflege in den Vordergrund." (HAUSER 1961, 128)

Noch lange über das Mittelalter hinaus glaubte man, Armut sei eine Folge individueller Lasterhaftigkeit und Faulheit, mithin selbstverschuldet. Nicht Hilfe,

sondern Strafe schien deshalb das geeignete Heilmittel. Umherziehende Bettler galten als "Landplage". Etliche Male beschäftigte sich auch die Tagsatzung mit diesem Problem und bekräftigte jeweils die Praxis der wechselseitigen Abschiebung von Bettlern und Landstreichern in ihre Heimatgemeinde, so auch in einem Beschluss vom 30. September 1551 (zitiert nach HILTY 1895, 477 f; ähnlicher, aber nicht identischer Text in den Eidgenössischen Abschieden, Band 4, Luzern 1886, 551 f):

> "Es soll jeder Ort und jeder Flecken und Kirchhöri in der Eidgenossenschaft seine Armen selber erhalten und ihnen nicht mehr gestatten, dass sie mit ihrem Betteln anderen Leuten beschwerlich fallen; die fremden Landstreicher und welschen Bettler soll man allenthalben zurückweisen, es soll auch denselben in den Städten, Klöstern und Gotteshäusern, und wo sonst solchen Bettlern Spenden ausgeteilt werden, nichts mehr verabfolgt werden; endlich soll auch jeder Ort seine Siechen in seinen Häusern unterhalten und ihnen nicht mehr gestatten, andern Leuten zur Last zu fallen."

Nach der Reformation hatte sich die Situation noch verschärft, da man wenig geneigt war, Andersgläubige aufzunehmen.[1] Seit dem 16. Jahrhundert fanden "Bettelfuhren" statt, d.h. die Heimschaffung von Mittellosen (WILLI 1947, 332). Im Amtsbericht der Landvögte von Wangen und Aarwangen hiess es (abgedruckt bei JAGGI 1945, 28): "1641. Am 28. September brachte die 'Landjegi' etliche Manns- und Weibspersonen. Einen Teil der Weiber habe ich mit Ruten schmeizen, die Männer aber foltern lassen. ... 1731. Am 1. August sind mir zwei Weiber und ein Mann als Zigeuner oder Heiden zugeführt worden. Nach der Ordnung meiner gnädigen Herren habe ich jedem ein 'Ohrlapplin' abgehauen und sie hernach bannisiert."

Es war die gegenseitige Abschliessung gegen den Zuzug von Armen, aus der sich die Grundlagen des typisch schweizerischen heimatörtlichen Gemeindebürgerrechts entwickelt haben (PEYER 1978, 116). Institutionelles Relikt ist noch heute die Bürgergemeinde. Aufgrund des Bevölkerungsdrucks und der ökonomischen Vorteile, die mit dem Bürgerrecht verbunden waren (HILTY 1875, 154), wurden nur selten Auswärtige neu ins Bürgerrecht aufgenommen, und wenn doch, dann nur gegen Be-

1 Auf der andern Seite bewies man für Glaubensgenossen grosse Opferbereitschaft, so 1685, als vorübergehend 60'000 Hugenotten in den reformierten eidgenössischen Orten Aufnahme fanden. - Siehe auch PFISTER (1974 II, 519 f).

zahlung einer grossen Einkaufssumme. In den Landsgemeindeständen wurde im 17. und 18. Jahrhundert praktisch niemand mehr ins Landrecht aufgenommen - die Landleute wollten nicht noch mehr Teilhaber an Pensionen-, Buss- und Bestechungsgeldern.

Das geschilderte Verhalten gegenüber Armen und Bettlern war freilich keine eidgenössische Eigenheit. Krass waren die Verhältnisse in England, wo eine eigentliche Blutgerichtsbarkeit gegen Arme bestand. So gab es dort 1530, unter Heinrich VIII., ein Gesetz, wonach ein arbeitsscheuer Bettler ausgepeitscht, "beim dritten Rückfall aber der Betroffene als schwerer Verbrecher und Feind des Gemeinwesens hingerichtet" werden soll (MARX, MEW 23, 763). Ein Statut aus dem Jahre 1547 verordnete, dass jemand, der sich zu arbeiten weigert, als Sklave jener Person zugeteilt werden soll, die ihn als Müssiggänger denunziert hat. Ein hartes Durchgreifen gegen Bettler und Vagabunden galt auch auf deutschem Reichsgebiet als Gebot der öffentlichen Sicherheit.

Da die Armut aber strukturelle Ursachen hatte, liess sie sich durch strafrechtliche Massnahmen und Abschiebungen nicht beseitigen. Im Gegenteil: im 18. Jahrhundert nahm der Pauperismus bedenkliche Ausmasse an, und in manchen eidgenössischen Dörfern war ein Zehntel der Einwohnerschaft armengenössig (Zahlenbeispiele bei WILLI 1947, 338). Diese Armen hatten praktisch keine Chancen, von ihrem Schicksal loszukommen, und sie waren erst recht allen globalen Krisen wie Krieg, Hungersnot oder Seuchen hilflos ausgeliefert. Noch 1848 gab es in der Schweiz 18'000 Heimatlose, denen das Bürgerrecht aberkannt worden war oder die sich über keines ausweisen konnten. "Ein Teil dieser Heimatlosen lebte in Wäldern und Höhlen und wurde von Kanton zu Kanton gejagt." (HdSG II, 1004) Die Bundesverfassung von 1848 schuf dann die rechtlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung dieser verstossenen Menschen.

Der Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft seit Ende des 18. Jahrhunderts schuf auch neue soziale Probleme:

- Noch waren etwa zwei Drittel der Beschäftigten in den Landwirtschaft tätig (vgl. Abbildung 2, S. 84). Produktivitätsfortschritte im Primärsektor setzten Arbeitskräfte frei.
- Dadurch hatte der im Aufschwung begriffene Industriesektor ein grosses Arbeitskräftereservoir zur Verfügung. Die Löhne waren niedrig, die Gewinne hoch, was neue Investitionen (Maschinen) erlaubte.

- Mit zunehmender Industrialisierung und der Tendenz zu grösseren Fabriken ergab sich auch eine Konzentration und Zentralisation des Kapitals.
- Mit der Steigerung des Aussenhandels verstärkten sich die ökonomischen Interdependenzen und damit die Anfälligkeit nationaler Volkswirtschaften für globale Krisen.
- Durch die Arbeit in den Fabriken fielen Wohn- und Arbeitsort auseinander.
- Die neue Form der Erwerbstätigkeit löste die Institution der Gross- und Verwandtschaftsfamilie allmählich auf, womit ein Netz sozialer Solidarität verloren ging.
- Die Erwerbstätigen in der Industrie waren völlig von ihrem Arbeitseinkommen abhängig. Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit setzten sie der Not aus.

Die Industrialisierung hatte eine neue Klasse von Lohnabhängigen erzeugt, ein Proletariat, das zu einem Leben unter elenden Arbeits- und Wohnverhältnissen verurteilt war. Die "soziale Frage" war damit gestellt. Sie beschäftigte das ganze 19. Jahrhundert und löste neue politische und geistige Bewegungen aus. Allerdings hatte sich in der Schweiz nicht in gleicher Weise wie in grossen Industriestaaten ein Massenproletariat mit ausgeprägtem Klassenbewusstsein entwickelt.

Die neuen sozialen Probleme verlangten nach neuen Lösungen: der Sozialstaat begann sich, unter heftiger Gegenwehr der Anhänger des liberalen Minimalstaates, herauszubilden. Langsam wandelte sich auch die Anschauung über den Dienstvertrag, der nicht mehr, nach römischrechtlicher Betrachtungsweise, als ein der Sachmiete verwandtes, rein obligationenrechtliches Verhältnis betrachtet wurde, sondern, nach deutschrechtlicher Auffassung, als Treudienstvertrag, der gewisse soziale Verpflichtungen des Dienstherrn mitbeinhaltet (vgl. VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT 1925 I, 630). Eine Sozialgesetzgebung löste die Strafgesetzgebung ab, die soziale Fürsorge wurde ergänzt durch die Sozialversicherung. Auf die institutionelle Entwicklung des Sozialstaates kann ich nur punktuell eingehen. Das Wesentliche ist in den beiden folgenden Tabellen (15/16) zusammengefasst. Im übrigen verweise ich auf die Werke von SAXER (1977), SCHWEINGRUBER (1977), SOMMER (1978), FURRER (1952), HIS (1928 II, 686 ff; 1938 III, 956 ff), des VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTS (1925) sowie auf einschlägige Artikel im HANDBUCH DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT (1955) und in REICHESBERG (1903/1905/1911).

Dass breite Bevölkerungsteile ihre anfänglich reservierte Haltung gegenüber dem Sozialstaat allmählich aufgaben, war nicht zuletzt die Folge von einschneidenden Erlebnissen in Kriegs- und Krisenzeiten. Bundesrat Edmund Schulthess sagte 1929 (zitiert nach GdS III, 101): "Der Krieg hat die wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend geändert, die Werte verschoben und ganz neue und verschiedene Produktionsbedingungen geschaffen." Der ehemalige sozialdemokratische Bundesrat Max Weber befand (in: BEHRENDT u.a. 1962, 409): "Der Krieg ist der Vater aller Dinge. Dieser Spruch von Heraklit gilt besonders auch für die sozialpolitische Entwicklung." So war der Erste Weltkrieg der Geburtshelfer für den Achtstundentag gewesen, der Zweite Weltkrieg für die AHV. Die Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre hatte tiefgreifende staatliche Interventionen notwendig gemacht, ungeachtet verfassungsrechtlicher Verhältnisse oder ordnungspolitischer Ueberzeugungen. Während aber in den USA Präsident Roosevelt mit dem "New Deal" eine grundsätzlich neue Wirtschaftpolitik verfolgte und damit altliberale Rezepte über Bord warf, waren die wirtschaftspolitischen Eingriffe des Bundesrates punktuell und konzeptionslos.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand - begünstigt durch die nunmehr positive Einstellung der Mehrheit der Bevölkerung gegenüber dem Sozialstaat und durch das anhaltende Wirtschaftswachstum - eine "soziale Schweiz". Mit der um die Mitte der 70er Jahre eintretenden Rezession und der damit verbundenen Krise der Staatsfinanzen gerieten auch die Grundlagen der Sozialwerke ins Wanken. Altliberale Argumente gegen den Sozialstaat fanden neuen Zuspruch, es setzte aber auch eine Suche nach neuen Lösungen ein. Indessen zeigte sich gerade während der Rezession die stabilitätsfördernde Wirkung sozialstaatlicher monetärer Leistungen, die zur Kaufkrafterhaltung beitrugen und so eine deflationäre Entwicklung wie in den 30er Jahren verhindern halfen. Die diversen interventionistischen Massnahmen des Bundes zur Ueberwindung der jüngsten Wirtschaftskrise waren im Grundsatz kaum noch bestritten, höchstens im Ausmass.

Tabelle 15: Staatlicher Interventionismus und Sozialpolitik

	vor 1800	1800	1850	1900	1950
BUND	Heimatortprinzip: gegenseitige Abschiebung 1780 - 1830 Kartoffelrevolution	1800 Primarschulpflicht (bis 1803) 1848: 18'000 Heimatlose keine sozialpolitischen Artikel in der BV 1848	Ab 1848 Wirtschaftsliberalismus, 1870-80 Umschwung zum Interventionismus, Schutzzölle. 1877 Fabrikgesetz (11 h). 1881 Fabrikhaftpflicht. 1884/93 Subventionierung der Landwirtschaft. 1898 Eisenbahnverstaatlichung.	1908 Gewerbeartikel BV. 1914 10-Stundentag (suspendiert), Kriegsinterventionismus. 1919 48-Stundenwoche. 1932 ff Kriseninterventionismus, Arbeitsbeschaffung, Deflationspolitik. 1941 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. 1947 Wirtschaftsartikel BV.	1964 Konjunkturdämpfung 1964 Arbeitsgesetz 1972-78 Preisüberwachung 1972 Konjunkturdämpfung 1978 Konjunkturartikel diverse "Konjunkturspritzen" 1976 Investitionsbonus 1982 Preisüberwachung angenommen
KANTONE, GEMEINDEN	Caritas, Almosen. Armenfürsorge, -erziehung, -häuser, -polizei. 1717 Fabrikverordung ZH (Fabrikantenschutz), 1738 BS. Spitäler.	1815 Fabrikgesetze für Kinder ZH und TG (wirkungslos). 1837 Verordnung ZH Kinderarbeit (verboten bis 12). 1840 progressiver Steuertarif BS. 1846 Ratsverordnung GL zur Fabrikarbeit, 1848 Fabrikgesetz mit 15-Stundentag (erstmals Erwachsene miteinbezogen).	1864 neues Fabrikgesetz GL. 1869/73 Fabrikgesetze BS und TI (12-Stundentag). 1870/72 Fabrikgesetze in ZH und SG verworfen. 1871 Aufhebung der Zünfte in BS. Arbeitsämter BS und Stadt Bern, Schutzgesetze für Lehrlinge und Arbeiterinnen in diversen Kantonen. Kantonsspitäler.	1907 Wohnungsbau Stadt ZH 1923 Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung	
AUSLAND	Werk Paines (1791)	1833 Kinderschutz in GB, Fabrikinspektionen. 1844/47 10-Stundentag für Frauen und Kinder in GB. 1848 Fabrikgesetz in Frankreich.	1891 Enzyklika Rerum novarum	1919 internationales Uebereinkommen Arbeitszeit. 1933 ff New Deal USA 1936 Werk Keynes' 1942 Beveridge-Plan	"Soziale Marktwirtschaft" in der BRD

Tabelle 16: Sozialversicherung und Selbsthilfe

	vor 1800	1800	1850	1900	1950
BUND			1890 KUV Verfassungartikel 1894 Initiative "Recht auf Arbeit" verworfen	1900 KUVG verworfen 1901 Militärversicherung 1911 Subventionierung Krankenkassen 1912 KUVG (oblig. Unfallversicherung) 1925 AHV-Verfassungsartikel 1931 AHV-Gesetz verworfen 1939 Lohn- und Verdienstersatzordnung 1947 AHV-Gesetz angenommen	1959 Gesetz Invalidenversicherung 1972 AHV-Revision 1974 Krankenversicherungsrevision abgelehnt 1984 neues UVG in Kraft 1985 berufliche Vorsorge in Kraft (2. Säule)
KANTONE, GEMEINDEN	1756 Krankenkasse für Indiennearbeiterinnen BE. 1787 Hilfskasse für ländliche Bandarbeiterinnen BS.	1845 Antrag von Druey im Grossen Rat des Kantons Waadt: "Recht und Pflicht auf Arbeit"	Zürcher Verfassung 1869 fördert Genossenschaften. Kantonale Krankenkassen in SH, SG, AR, BS. 1888 Pensionskasse für Beamte BS, 1893/99 auch GE. 1893 Arbeitslosenversicherung in Stadt BE, 1895 Stadt SG. Freiwillige Altersvorsorge GE 1849, NE 1898, VD 1907.	Oblig. Alters- und Invalidenversicherung 1916 GL, 1917 AR, 1930 BS. Oblig. Krankenversicherung 1914 in SG und BS. Subventionierung von Krankenkassen 1903 GE.	
SELBSTHILFE	Handwerkerkassen, Arbeiterhilfskassen, Bruderschaften, zünftische Unterstützungskassen.	1813 Streik in Niederlenz. Hilfskasse Typographen AG, Fabrikkrankenkasse in GL. 1838 Grütliverein, 1845 Hilfs- und Bildungsverein Treichlers in ZH.	Konsum- und Produktionsgenossenschaften, Gewerkschaften. 1875 Streik am Gotthard. Kath. Arbeitervereine.	Katholische Gewerkschaften: Spaltung der Arbeiterbewegung (1918). 1937 Friedensabkommen.	
AUSLAND	1813 Sozialversicherung im Kohlebergwerk Dept. Meurthe.		1883 ff Sozialversicherung im Deutschen Reich, 1887/88 in Oesterreich.	Sozialversicherung 1905/19 in Italien, 1908/11 in Grossbritannien, 1913 in Schweden. 1942 Atlantik-Charta	1952 IAO-Mindestnormen der sozialen Sicherheit 1961/66 Europäische Sozialcharta

b. Symbolische Sinnwelt

Im folgenden stelle ich ganz knapp den Wandel der symbolischen Sinnwelt in bezug auf die Sozialpolitik dar. Eine detaillierte Betrachtung der Anschauungen einzelner gesellschaftlicher Gruppierungen erfolgt in Kapitel C.

Die Paradigmen der mittelalterlich-religiösen Sinnwelt schlugen auch im Bereich der Sozialpolitik durch. Zur "gottgewollten Sozialordnung" auf Erden gehörten auch die Armen, die mit der Hoffnung auf ein besseres Leben im Jenseits vertröstet wurden. Armut war nicht allein schicksalshaft, sondern nach der herrschenden Ueberzeugung auch die Folge von Faulheit und sündiger Lebensführung. Nicht Sozialhilfe oder Sozialreform, sondern Religiosität und gottgefälliges Leben schienen deshalb die richtigen Mittel im Kampf gegen die Armut - eine Ansicht, die sich in konservativen Kreisen noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein hielt. Noch 1817 kannte ein Geistlicher aus dem Kanton Luzern in einer Schrift zur Armenfrage als einzige Ursache der Verarmung die Sünde (SCHIHIN 1936, 46).

Die Sozialpolitik zur Zeit des Ancien Régime blieb Armenpolitik (BRAUN 1960, 218). Gewisse polizeiliche Massnahmen gegen die Armut hielt man im Interesse der öffentlichen Sicherheit für notwendig, etwa die Errichtung von Armenhäusern und Armenerziehungsanstalten. Materielle Not wurde insofern als vorteilhaft betrachtet, weil sie den Erwerbsfleiss fördere. Die bessersituierten Menschen, legitimiert durch die herrschende Sinnwelt, fühlten sich keineswegs verantwortlich für die Leiden der Armen.

Der Wandel der Anschauungen der Zeit der französischen Revolution war nur ein kurzes Zwischenspiel. Es wurde bewusst, dass Armut neben individuellen auch gesellschaftliche Ursachen hat, und als Konsequenz daraus ergab sich, dass die Gemeinschaft für ihre schwächsten Mitglieder einzustehen hatte. Die Parole "Brüderlichkeit" betonte die Solidarität unter allen Menschen. Artikel 1 der französischen Revolutionsverfassung vom 24. Juni 1793 (die allerdings nie wirksam wurde) erklärte: "Le but de la société est le bonheur commun." Und in Artikel 21 stand: "Les secours publics sont une dette sacrée. La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux, qui sont hors d'état de travailler." CONDORCET (1794, 201), der massgeblich an der Ausarbeitung der französischen Revolutionsverfassung beteiligt gewesen war, vertrat wie PAINE (1791) bereits den Gedanken der Sozial-

versicherung.

Schon hatten sich aber - parallel mit der Entfaltung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft - die Grundlagen einer liberalen Sinnwelt herausgebildet, welche die Schuld an der Verarmung wieder den Betroffenen selbst zuwies. Legitimiert wurde dies wiederum durch eine soziale Ordnung a priori, nur dass an die Stelle der "göttlichen" die "natürliche" Ordnung trat, und dass statt der Theologie die Wissenschaft (klassische Nationalökonomie, Moralphilosophie) diese Sinnwelt stützte. Das liberale "Harmoniemodell" des frühen 19. Jahrhunderts besagte, es werde sich von selbst ein soziales und ökonomisches Gleichgewicht herausbilden, sofern der Staat nicht durch sein Eingreifen die soziale Harmonie störe. Individuelle Leistung, egal aus welchen Motiven, trage letztlich zum Gesamtwohl bei. Wer in diesem Leistungswettbewerb unterliege, habe sich zuwenig angestrengt und sei mithin selbst schuld an seiner Lage. Eine staatliche Sozialpolitik sei fehl am Platz, weil sie nur die Betroffenen daran hindere, sich aus eigener Kraft wieder emporzuarbeiten. Kinderarbeit galt als klug und richtig, weil sie zur Arbeit erziehe und vom Müssiggang fernhalte.

Theoretische Reaktionen auf diese Sinnwelt waren Sozialismus und Marxismus, die vor allem gesellschaftliche Gegebenheiten für die Lage des Proletariats verantwortlich machten. Die Lösung der sozialen Frage sollte deshalb vor allem über den Staat angegangen werden, und zwar nicht durch eine Sozialpolitik, sondern durch die Umwälzung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Es bedurfte vieler aufwühlender Ereignisse, Kämpfe und Kompromisse, bis aus extremen liberalen und sozialistischen Anschauungen eine Sozialstaatskonzeption entstand, welche auf der einen Seite die individuelle Selbstverantwortung betonte, anderseits aber auch die gesellschaftlichen Ursachen der Armut anerkannte und durch Sozialreformen Abhilfe zu schaffen versuchte. Durch den Ausbau des Sozialstaates wurde es möglich, die Lebenschancen für schwächere Individuen zu verbessern und ihnen einen Teil ihrer Lebensangst zu nehmen, und gleichzeitig die bestehende kapitalistische Ordnung aufrechtzuerhalten, ja sie gar zu stabilisieren.

C. Subjektive Wirklichkeit

a. Aktivität und Internalisierung

Ueber die Arbeitsverhältnisse im 19. Jahrhundert wurden bereits einige Bemerkungen gemacht (S. 156, S. 200 f). Es ist schwierig, sich in die Lebenssituation und Gedankenwelt des damaligen Arbeiters einzufühlen. Schriftliche Zeugnisse liegen kaum vor. "In der Schweiz fehlt der Reichtum an Arbeiterbiographien, den etwa Deutschland und Norwegen aufweisen." (GRUNER 1968, 903, Anm. 46) Zu sehr dürfte der Arbeiter mit der Bewältigung akuter materieller Probleme beschäftigt gewesen sein, als dass er sich um politische Fragen hätte kümmern oder gar politisch handeln können. Die strukturellen Determinanten seiner Lage waren ihm kaum bewusst, er fügte sich stumpf in sein Schicksal. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Propaganda der frühsozialistischen Bewegung meist spurlos an ihm vorüber ging. "Das Elend war zu gross, die Not zu tief, als dass diese Arbeiter sich zu selbständigem Handeln hätten aufraffen können." (GRIMM 1931, 61) Oft flüchtete der Arbeiter in den Alkoholkonsum, was auch bei ihm selbst die Anschauung nährte, seine Lage sei selbstverschuldet. Unwissenheit und Stolz hinderten ihn daran, das Gemeinwesen um Hilfe anzugehen. "Das höchste Gut und der Stolz eines jeden rechten Mannes der arbeitenden Klassen ist es, ein nicht unterstützter Arbeiter zu sein, und das Ehrgefühl dieser Klassen ist in dieser Hinsicht sogar feiner, als das der sozial über ihnen stehenden." (HILTY 1890, 219)

Ueber die Kinderarbeit erfährt man aus einem Schulaufsatz eines 12jährigen Knaben aus den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts folgendes (zitiert nach SOZIALARCHIV 1981, 45):

> "Sobald ich am Morgen aufgestanden bin, so muss ich in den Keller hinabgehen, um zu fädeln. Es ist dann etwa halb sechs Uhr. Dann muss ich bis sieben Uhr fädeln, und dann kann ich das Morgenessen geniessen. Nachher muss ich wieder fädeln, bis es Zeit zur Schule ist. Wenn diese um elf Uhr beendigt ist, gehe ich schnell nach Hause und muss wieder fädeln bis zwölf Uhr. Dann kann ich das Mittagessen geniessen und muss wieder fädeln bis ein Viertel vor ein Uhr. Dann gehe ich wieder in die Schule, um viel Nützliches zu lernen. Wenn diese um vier Uhr beendigt ist, so gehe ich wieder mit meinen Kameraden auf den Heimweg. Wenn ich heimkomme, muss ich wieder fädeln bis es dunkel wird und dann kann ich das Abendessen geniessen. Nach dem Essen muss ich wieder fädeln bis um zehn Uhr; manchmal, wenn die Arbeit pressant ist, so muss ich bis um elf Uhr fädeln im Keller. Nachher sage ich meinen Eltern gute Nacht und gehe ins Bett. So geht es alle Tage."

Die Arbeiter waren, wie gesagt, aus eigener Kraft nicht in der Lage, ihre Interessen wahrzunehmen, ja sie wurden im vergangenen Jahrhundert oft zu einer leichten Beute der herrschenden Radikal-Liberalen und votierten bei Volksabstimmungen, gemeinsam mit den Fabrikanten, gegen sozialpolitische Eingriffe des Staates. So lehnte 1877 ein grosser Teil der Arbeiterschaft das Fabrikgesetz ab. Es waren Arbeiterführer, welche im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Voraussetzungen für eine eigenständige Arbeiterbewegung schufen, nämlich die Gründung von Arbeiterorganisationen auf allen Ebenen und die Herausbildung einer eigenen Subsinnwelt. Die sozialistischen und kommunistischen Lehren waren nicht auf schweizerischem Boden ausgebildet worden, und sie wurden in ihrer Komplexität von den Arbeitern auch nicht verstanden. In vergröberter, den schweizerischen Verhältnissen angepasster Form wurden sie gleichwohl mit der Zeit von den Arbeitern internalisiert. Die eigene Subgesellschaft und die eigene Subsinnwelt gab dem Arbeiterdasein einen neuen Sinn und weckte Hoffnungen auf ein besseres Leben in der Zukunft. Das neugewonnene Selbst- und Sendungsbewusstsein, der Glaube an eine historische Mission des Proletariats, verlieh der Arbeiterbewegung eine politische Dynamik.

Den Staat erfuhr der Arbeiter vornehmlich als Ordnungsmacht im Dienst des Kapitals. Erst der Ausbau des Sozialstaates liess den Arbeiter spüren, dass der Staat auch eine Einrichtung war, die seine existentielle Situation verbessern half, was sich mit der Zeit auch in einer veränderten Einstellung zum Staat niederschlug. Hinzu kam, bedingt durch das wirtschaftliche Wachstum und die zunehmende Stärke der Arbeiterorganisationen, eine schrittweise Erhöhung des Einkommens und eine Verkürzung der Arbeitszeit, was einem Teil der Arbeiterschaft zu beruflichem Aufstieg, zu gewissem Wohlstand und zum Einstieg in ein bürgerliches Leben verhalf. Der Wandel der Lebenssituation und der soziale Aufstieg - es fand auch eine Unterschichtung durch ausländische Arbeiter statt - konnten nicht ohne Auswirkungen auf die Subsinnwelt bleiben. Sie verschmolz zusehends mit der bürgerlichen. Nicht mehr Elend, sondern Sättigung wurde zu einer Ursache für politische Abstinenz. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Wirtschaftskrise von 1974 erreichte auch das Einvernehmen von Gewerkschaften und Unternehmungen, von sozialdemokratischer und bürgerlichen Parteien seinen Höhepunkt. Am SPS-Programmparteitag vom 27./28. Juni 1959 in Bern erklärte Parteipräsident Walther Bringolf, die Sozialdemokraten seien nunmehr im schweizerischen Volk integriert, der vaterlandslose Geselle von einst habe eine Heimat gefunden. "Wir lieben unser Land, wir bekennen uns zu ihm, und wir dürfen dieses Bekenntnis ohne Einschränkung ablegen." (ARBEITSGRUPPE 1975, 343)

b. Sozialisation, Identität

Arbeit ist mehr als Erwerbsmittel, Arbeit ist ein Sozialisationsfaktor (WOHLSTAND UND ORDNUNG 1978, 255). Auf die Bedeutung der Arbeit für das Leben und das Bewusstsein des Arbeitnehmers wurde schon verschiedentlich eingegangen. Wenn man bedenkt, dass ein Arbeiter im vergangenen Jahrhundert fast die Hälfte seiner Lebenszeit als Erwachsener am Arbeitsplatz verbrachte, kann man dessen Sozialisationspotential kaum überschätzen. Der Wandel der Arbeitswelt (siehe S. 157) und die Verbesserung der sozialen Sicherheit konnten nicht ohne Einfluss auf die Vorstellungen und Identität des erwerbstätigen Menschen bleiben. Die Verkürzung der Arbeitszeit war praktische Voraussetzung dafür, dass der Arbeiter überhaupt anderen Aktivitäten nachgehen konnte und damit auch von anderen Sozialisationsräumen erfasst wurde.

"Zusammenfassend darf man sagen, dass die Leistung der Fabrik in der Erziehung des Schweizervolkes zu seiner sprichwörtlichen Qualitätsleistung und Zuverlässigkeit ebenso hoch einzuschätzen ist wie diejenige der Schule." (GRUNER 1968, 100) Aber nicht allein diese Werte wurden anerzogen, sondern auch Unterordnung, Gefügigkeit und kapitalistische Denkweise. Die Unternehmer erwiesen sich gerade in der Sozialisation jener Werte, die ihren eigenen Interessen entgegenkamen, als sehr erfolgreich. 1875 trat in Wald im Kanton Zürich eine ihrem Fabrikherrn ergebene Belegschaft dem sozialistischen Agitator Morf mit einem Plakat entgegen, auf dem zu lesen war: "Zur Arbeit, nicht zum Müssiggang sind wir, Herr Morf, auf Erden." (GRUNER 1968, 974)

Carl HILTY (1875, 72 f) bekundete Verständnis dafür, dass die unteren Klassen von der bloss maschinenmässigen Arbeit unbefriedigt seien. Eine Reaktion auf sozialistischem Weg liege aber schwerlich in der Natur des Volkes, besser sei die Rückkehr zu einer kräftig-nationalen, an Patriotismus appellierenden Politik. In der Krise wende sich der Geist der Bevölkerung besser wieder in Richtung auf Krieg und Abenteuer! Hilty bekam insofern recht, als ein Grossteil der Arbeiterschaft die eidgenössische Identität und das eidgenössische Geschichtsbewusstsein beibehielt. BERGHOFF-ISING (1895, 45) konstatierte, der Arbeiter fühle sich als Schweizer, nicht als Klassenangehöriger. Höchstens in Zeiten äusserster politischer Erregung, wie etwa beim Landesstreik, konnte man von einem Klassenbewusstsein sprechen. MASNATA (1978, 74) sieht einen "Zwiespalt zwischen der objektiven Realität der Produktionsverhältnisse und der subjektiven oder gelebten Wirklichkeit".

Schon erwähnt wurde (S. 82), dass in der Schweiz der "Sektionalismus" ausgeprägter ist als die "Versäulung". Mit anderen Worten: die territorialspezifischen Sozialisationsfaktoren sind mächtiger als die schichtenspezifischen. "Die Arbeiter orientierten sich nicht am proletarischen Klassenbewusstsein als neues, räumlich ungebundenes Institut der Sozialisation, sie blieben auf den kommunalen Raum der zunehmend kleinbürgerlich geprägten Lebensgemeinschaft bezogen." (WOHLSTAND UND ORDNUNG 1978, 167) Nicht der Klassengegner verkörperte die Kontrastidentität, sondern der Bewohner anderer Territorien. "Noch heute sozialisiert sich der Baselbieter sozusagen durch die Negation des Baselstädtischen, ... begreift sich der Jurassier im offenen Gegensatz zu den Bernern...". (Ebenda, 164) ZIEGLER (1976, 96) meint gar, die Schweiz sei, ähnlich wie manche Vielvölkerstaaten in Afrika, ein Land mit einer ausgeprägten "Stammesgliederung". Das Gemeinschaftsleben spiele sich vornehmlich innerhalb von stark abgekapselten kommunalen, regionalen und kantonalen Bereichen ab. "Die Masse der Arbeiter fühlte sich im überschaubaren Raum des Dorfes oder der Kleinstadt durchaus der Gesellschaft und dem Staat verbunden." (KLEINEWEFERS/PFISTER 1977, 164) WEISS (1946, 305) beurteilt das Denken des proletarischen Arbeiters kaum richtig, wenn er es als "kritisch, traditionsfeindlich, aller herkömmlichen Kirchlichkeit widerstrebend" beschreibt.

Auf die Sozialisationsprozesse bei anderen Bevölkerungsgruppen kann ich hier nicht mehr eingehen. Es waren vor allem die unteren Volksschichten, deren Lebenssituation Anstoss war zum Ausbau des Sozialstaates. Ich erwähne aber noch ein Beispiel von unterschiedlicher primärer Sozialisation bei drei Personen, die im 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle in der schweizerischen Politik spielten (Beschreibung nach Adolf STREULI, in: TREICHLER 1943, 4 f):

Jeden Morgen bei anbrechender Dämmerung verliess ein Knabe das Gehöft Obermatt im Richterswiler Berg, um sich in eine Fabrik nach Mühlenen, einem Weiler zwischen Wädenswil und Richterswil, zu begeben. Der hagere und schlecht genährte Knabe hatte hier beim Tücherausspülen und Einfärben als Handlanger zu arbeiten. Seinen kargen Lohn musste er den Eltern abliefern, um die Familie zu unterhalten. - Zur gleichen Zeit, Mitte der 1830er Jahre, sass ein gleichaltriger Knabe, Sohn eines wohlhabenden Gasthofbesitzers in Affoltern am Albis, in Zürich im Untergymnasium. Nur Freundliches und die lebhafteste Aufmerksamkeit waren ihm bisher entgegengebracht worden, und immer wurde sorgfältig alles erwogen, was für das

leibliche und geistige Gedeihen des Knaben förderlich sein konnte. Sorgen um das tägliche Brot kannte er nicht. Später durfte er studieren. - Ein dritter Knabe, aus einem alten Zürcher Geschlecht stammend, bewegte sich in den selben Jahren in den Anlagen der Villa Belvoir in Enge am Zürichsee. Seine Familie betrieb den denkbar grössten Aufwand für seine Ausbildung, sogar Privatlehrer wurden für ihn gehalten.

Die drei beschriebenen Personen waren Johann Jakob Treichler (1822 - 1906), Jakob Dubs (1822 - 1879) und Alfred Escher (1819 - 1882). Dubs und Escher wurden führende liberale Köpfe, Treichler wurde zum Mitbegründer der frühsozialistischen Bewegung in der Schweiz. Treichler ist insofern eine Ausnahmeerscheinung, als er sich von der Fabrikarbeit lösen und das Lehrerseminar absolvieren konnte. Beispielhaft wurde er auch dafür, dass er sich in den 1850er Jahren mit seinen einstigen liberalen Feinden aussöhnte und ins bürgerliche Lager integriert wurde.

c. Konkurrierende Subsinnwelten

aa. Radikale und Liberale

Die Subsinnwelt der Radikal-Liberalen des 19. Jahrhunderts war angelehnt an die manchesterliberale Lehre. Von einer einheitlichen Position konnte aber keine Rede sein, denn innerhalb der radikal-liberal-demokratischen Mehrheitspartei waren unterschiedliche, ja divergierende Strömungen vorhanden, von der manchesterliberalen bis zur etatistischen. Ohne diese breite Abstützung der Partei wäre es kaum gelungen, die Mehrheit in den eidgenössischen Räten bis 1919 - dem Jahr der Einführung des Verhältniswahlrechts - zu behaupten. Extreme politische Forderungen konnten sich so nicht durchsetzen. Als Illustration mag dienen, dass 1867 führende Radikal-Liberale wie der Berner Regierungsrat Jolissaint und der spätere Waadtländer Bundesrat Ruchonnet am Kongress der Ersten Arbeiter-Internationalen in Lausanne teilnahmen (GRUNER, in: EIN JAHRHUNDERT 1964, 39).

Die mit der Frühindustrialisierung einhergehende Proletarisierung der Arbeiterschaft war aus der Sicht der liberalen Unternehmer keine Folge ihres Handelns oder ihrer Wirtschaftsgesinnung. Vielmehr verschafften sie ja vielen ehemaligen Bauern, die infolge der Produktivitätsfortschritte in der Landwirtschaft ihren Arbeitsplatz verloren hatten, einen neuen Erwerb. Staatseingriffe, welche die Produktionskosten erhöhten - wie etwa sozialpolitische Massnahmen zugunsten der

Arbeiter - oder die freie Verfügung über das Eigentum einschränkten, wurden als betriebs- und volkswirtschaftlich schädlich abgelehnt und bekämpft. Innere Zentralisierung und internationaler Freihandel verschafften zwar neue Absatz- und Beschaffungsmärkte, verschärften aber auch die Konkurrenzsituation, was eine latente Versuchung zur Ergreifung protektionistischer Massnahmen darstellte.

Die liberale Bewegung hatte zunächst in einzelnen Kantonen das zünftische und merkantilistische Regiment getilgt und die Wirtschaftsfreiheit durchgesetzt. Die Gründung des Bundesstaates 1848 war notwendige Bedingung für die Beseitigung wirtschaftlicher Schranken zwischen den Kantonen und die Entfaltung eines nationalen Kapitalismus. Die Rückbewegung, der Interventionismus, ging wieder zunächst von den Kantonen aus und griff dann auf den Bund über. Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung bis etwa 1870 war der beste Beweis für die Richtigkeit der liberalen Subsinnwelt. Dann aber trat eine grosse Depression ein, mit der Folge einer Exportkrise, einer Eisenbahnkrise und einer Rekordauswanderung. "In dieser verzweifelten Lage nahmen manche Industrielle Abschied vom Manchesterliberalismus." (GRUNER, in: EIN JAHRHUNDERT 1964, 44) Nun waren sie es, die mit Forderungen nach einem industriefreundlichen strukturerhaltenden Interventionismus an den Staat gelangten. Nach RUTISHAUSER (1935, 120) hat sich in den Krisenjahren zwischen 1870 und 1880 der entscheidende Umschwung der Majorität des freisinnigen Bürgertums zugunsten sozialpolitischer Interventionen vollzogen. Die Illusion von den selbstheilenden Kräften einer freien Wirtschaft brach zusammen. Nun wurden zum Schutz der einheimischen Industrie Zollschranken errichtet. - Vor einer ähnlichen Situation stand man wieder in den 1930er Jahren, als die Weltwirtschaftskrise tiefgreifende Staatseingriffe notwendig machte. Wiederum waren es die existenzbedrohten Wirtschaftszweige selbst, die diese Eingriffe forderten.

Bejahten auch die Unternehmer in Krisenzeiten staatliche Interventionen zu ihren Gunsten - Staatseingriffe zugunsten der Arbeitnehmer lehnten sie nach wie vor ab. Sie beriefen sich wie schon früher auf gängige liberale Doktrinen wie das Harmoniemodell der Gesellschaft, die freie Marktwirtschaft, die Privatautonomie, das Leistungsprinzip und den Fortschritt. Der in Zürich lehrende deutsche Nationalökonom Victor BÖHMERT (1872, 50), einer der Hauptlegitimatoren des Manchesterliberalismus in der Schweiz, schrieb: "Jeder Erwachsene hat sein Schicksal als sein eigenes Werk auf sich zu nehmen und seine Wohlfahrt selbst zu erkämpfen, er kann vom Staat weder eine Garantie des Erfolgs noch Schutz gegen das Misslingen seiner

Erwerbspläne verlangen." Böhmert behauptete, der Arbeitsschlendrian sei der Hauptgrund für die langen Arbeitszeiten und die geringen Löhne; die meisten Verarmungsfälle entstünden nicht aus unzureichenden Einnahmen, sondern aus zu vielen Ausgaben. Die Unternehmerseite und Böhmert bedienten sich noch eines anderen Mittels zur Bestätigung ihrer Wirklichkeit: sie stellten einfach in Abrede, dass in der Schweiz ein Proletariat mit sozialen Problemen existiere (vgl. WEBER, in: EIN JAHRHUNDERT 1964, 168 f). Im Bericht für die Weltausstellung in Wien von 1873, der gleichsam offiziösen Charakter bekam, wurde bestritten, dass es in der Schweiz ein Industrieproletariat gebe. Verfasser war Victor Böhmert.

Beim Abstimmungskampf über das Fabrikgesetz von 1877 - dass den Elfstundentag brachte - verteidigten die Unternehmer vorgeblich die "Rechte des freien Schweizers", nämlich das Recht, lange arbeiten zu können. Der Normalarbeitstag verletze den Grundsatz der persönlichen Freiheit. "Oder wollt Ihr, dass der freie Schweizer des ursprünglichsten aller Rechte, des Rechts, nach seinem Belieben über seine Arbeitskraft zu verfügen, beraubt werde?" hiess es in einem Flugblatt der Fabrikanten (abgedruckt in: ARBEITSGRUPPE 1975, 91 f). Mit ähnlichen Argumenten wurden zuvor schon die ersten kantonalen Fabrikgesetze, diejenigen von Glarus (1864) und Basel-Stadt (1869), bekämpft (vgl. die Zusammenfassung der Diskussion in: VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT 1925 I, 419 ff). Es wurde unter anderem behauptet, die Fabrikgesetzgebung setze Vormundschaft an die Stelle der Freiheit. Der Arbeiter sei frei, den Vertrag mit dem Arbeitgeber einzugehen oder abzulehnen. Ein Kantonsrat meinte: "In einer Tanznacht wird oft mehr Schweiss vergeudet als das ganze Jahr über in der Fabrik."

Neben altliberalen gab es radikale und demokratische Kreise, die sozialen Reformen aufgeschlossen gegenüberstanden. Zuweilen war es gar so, dass sozialpolitische Massnahmen gegen den erklärten Willen der Arbeiter durchgeführt wurden. FUETER (1928, 162) nennt das "sozialpolitisch aufgeklärten Despotismus". Alle Reformen auf Bundesebene bis 1919, soweit dafür ein Parlaments- oder Regierungsbeschluss notwendig war, wurden ja von einer radikal-liberalen Mehrheit im National-, Stände- und Bundesrat gutgeheissen. Manche Vorlagen scheiterten erst in der Volksabstimmung an altliberalem oder föderalistischem Widerstand und an diffusen Befürchtungen der Arbeiter selbst.

Nicht allein humanitäre Beweggründe waren es, welche Teile des Bürgertums zu Befürwortern sozialpolitischer Massnahmen machte. Einige waren von Ideen des

britischen Historikers Macaulay beeinflusst, der gefordert hatte, der Staat müsse sich um die Erhaltung der "physischen Volkskräfte" kümmern, um so mehr, als diese ebenfalls zum Volksvermögen zu rechnen seien (RUTISHAUSER 1935, 121). Armeekreise waren um die Wehrkraft des Landes besorgt. So waren 1877 nur 48,2 Prozent der Stellungspflichtigen diensttauglich, was zwar Geld in die Bundeskasse brachte (Militärpflichtersatzabgaben), die Armee aber schwächte. In staatspolitischer Hinsicht wurde vom Bundesrat fast wörtlich jene Argumentation übernommen, mit der Bismarck in den 1880er Jahren die Einführung der Sozialversicherung im Deutschen Reich gerechtfertigt hatte:

> "Dass der Staat sich in höherem Masse als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, wurde als eine Aufgabe der staatserhaltenden Politik erkannt und als Ziel derselben hingestellt, auch die besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, durch erkennbare direkte Vorteile dahin zu führen, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der bessersituierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen." (BROCKHAUS' Konversationslexikon, 1. Band, 14. A., Leipzig 1894, 815)

Aber noch 1870 hatte es der Bundesrat nicht für empfehlenswert gehalten, die Fabrikgesetzgebung auf die Verhältnisse erwachsener Arbeiter auszudehnen - nur die Kinderarbeit sollte reglementiert werden -, weil es nicht Sache der Gesetzgebung sei, "in die Arbeitsverhältnisse der Erwachsenen sich einzumischen". "Der Erwachsene hat an dem Rechte eigener Selbstbestimmung sowie an allen Rechten, welche demokratische Einrichtungen dem Bürger garantieren, eine Reihe von Schutzmitteln gegen missbräuchliche Behandlung und Ausbeutung, die das Kind nicht hat." (BUNDESBLATT 1870 III 879)

Fünf Jahre später indessen, als der Bundesrat in einer Botschaft an das Parlament den Normalarbeitstag von elf Stunden zu verteidigen hatte, sah er das Problem anders. Die auf industrielle Beteiligung angewiesenen Individuen, so zitierte der Bundesrat aus einem kantonalen Bericht zu Fabrikvorschriften, stünden nach zwei Richtungen Kräften gegenüber, denen sie für sich allein nicht gewachsen seien, "in der einen Richtung den Kräften der Mechanik und Technik mit ihren Gefahren und der damit verbundenen Einrichtung in den Fabriken; in der andern der Gewalt des Kapitals, welche verbunden eine solche Macht ausüben, dass der Schutz für den einzelnen gegen allfällige Vergewaltigung und Ausbeutung nur in der Gesamtheit gefunden werden kann" (BUNDESBLATT 1875 IV 931).

Zu den von Fabrikantenseite immer wieder geäusserten Befürchtungen über den Verlust der internationalen Konkurrenzfähigkeit nahm der Bundesrat in der gleichen Botschaft (S. 926) wie folgt Stellung: "... überall und zu jeder Zeit vernahm man die lebhaftesten Befürchtungen über Schwächung der einheimischen Industrie in ihrer Konkurrenz mit dem Auslande, ja die allerentschiedensten Prophezeiungen vollständiger Zerstörung derselben. Ueberall aber hat die Erfahrung bewiesen, dass die Befürchtungen ungegründet waren, dass, was zum Schutze gesunder Entwicklung und besserer Bildung der Kinder, zum Schutze des Familienlebens, zur Schonung der Arbeitskraft geschehen war, nicht zur Schwächung, wohl aber zur Stärkung der Industrie und zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit ausschlug." 1910 konnte der Bundesrat stolz feststellen, dass sich das Fabrikgesetz von 1877 voll bewährt habe, es sei "für die damalige Zeit eine ebenso mutvolle wie weise Tat" gewesen (BUNDESBLATT 1910 III 575).

Wie beim Bundesrat war auch bei etlichen liberalen Autoren eine zunehmende Sensibilisierung für die soziale Frage festzustellen. Schon FRANSCINI (1849 II, 540) hatte festgehalten, dass die Gewerbefreiheit der arbeitenden Klasse oft zum Schaden gereiche. Sie lebe nur vom Verdienst des Tages und sei demnach allen Wechselfällen und Eventualitäten eines unsicheren Berufes ausgesetzt. DUBS (1877 I, 169) räumte ein, die Forderung nach Schutz der Arbeit vor der Ausbeutung durch das Kapital habe viel Berechtigtes. HILTY (1875, 282) meinte, die soziale Frage beruhe auf einer Basis unbezweifelbarer wahrer Not von Tausenden, "über die in einer Republik nicht mit der achselzuckenden Phrase von den unumstösslichen nationalökonomischen Gesetzen des 'Angebots und der Nachfrage' zur Tagesordnung geschritten werden kann".

Im 20. Jahrhundert wurden dann die Auswüchse des Manchesterliberalismus auch von liberalen Theoretikern nicht mehr bestritten (vgl. z.B. SCHINDLER 1932, 117; NÄF 1934, 9; BONJOUR 1939, 47 f). Deutlich äusserte sich KÄGI (1952, 225 f): Das Postulat der prinzipiellen "Minimalisierung des Staates", das in einzelnen neo-liberalen Thesen wieder aufgegriffen worden sei, sei eine überholte Formel. "Dem modernen Staat mussten ... vermehrte Kompetenzen gerade deshalb übertragen werden, um die formal gewährleisteten Freiheitsrechte in einer Welt ungleicher Voraussetzungen auch für die Armen und wirtschaftlich Schwächeren zu einer wirklichen Möglichkeit zu machen. Die Formel, welche den Staat auch heute noch auf den blossen 'Rechtsbewahrstaat' beschränken möchte, ist wirklich eine 'reaktionäre', ja in ihren Auswirkungen geradezu rechtsstaatsfeindliche Formel." Die

grossen Freiheiten unseres Staates seien für viele Schweizer erst mit dem Ausbau des Sozialrechts wirklich und wertvoll geworden (KÄGI 1945b, 145).

STEINMANN (1955, 239) sieht gar hinter der freisinnigen Partei eine treibende Kraft für den Ausbau des Sozialstaates. "Es kann keine Rede davon sein, dass die Sozialdemokratie das Hauptverdienst an den Sozialwerken und -einrichtungen für sich beanspruchen kann." Zwischen offiziellen Verlautbarungen der freisinnigen Partei und dem Verhalten eines rechtsstehenden, sozialstaatfeindlichen Flügels der Partei bestanden indessen nicht selten erhebliche Divergenzen. Es waren vor allem Vertreter der Industrie und des Gewerbes, unterstützt von einigen verbissenen altliberalen "Grundsatzpolitikern", die sich einem weiteren Ausbau des Sozialstaates engegenstellten. 1930 lehnte der Zentralverband schweizerischer Arbeitgeberorganisationen Familienzulagen als dem Grundsatz des Leistungslohnes widersprechend ab. Die Referendumskampagne gegen das (1931 verworfene) AHV-Gesetz von 1930 ging vom extremföderalistischen Flügel der Liberalkonservativen und vom unversöhnlichen rechten Flügel der Katholisch-Konservativen aus (SOMMER 1978, 151). Das Referendum gegen das (1947 angenommene) AHV-Gesetz von 1946 wurde von rechtsliberalen Kreisen aus der Westschweiz mit Unterstützung der Exportindustrie und einiger katholisch-konservativer Gruppen ergriffen (SOMMER 1978, 228).

> 1911 erklärte der Industrielle Eduard Sulzer-Ziegler (1854 - 1913) in einem Referat vor der Freistudentenschaft Bern (zitiert nach ERMATINGER 1936, 245 f): "Von einem unbedingten Rechte des einzelnen auf Unterstützung durch den Staat kann nie und nimmermehr die Rede sein. In die Luft baut, wer da meint, Staat und Gemeinde seien immer nur da, (um) zu helfen. Wenn man der Sache auf den Grund geht, sind es eben einfach die Aufrechtstehenden, die Energischen, die Fleissigen, die Tüchtigen, die von den Früchten ihrer Arbeit abgeben müssen, um die Untüchtigen, Schwachen, Energielosen zu erhalten. Es kann schliesslich ein Punkt erreicht werden, wo es den ersten zu viel wird, wo die zu sehr überlastete Maschine still steht."

Als das seit 1950 anhaltende Wirtschaftswachstum Mitte der 70er Jahre zum Stillstand kam, war damit auch der weitere Ausbau des Sozialstaates gefährdet. Freisinnige Kreise stellen gar das bisher Erreichte in Frage (Parole: "mehr Freiheit - weniger Staat"). Erich Gruner ist der Ansicht, dass die freisinnige Partei, die bisher staatstragend gewesen sei und den Bundesstaat in seiner heutigen Form als Hauptverantwortliche aufgebaut habe, zur Staatsverketzerung überge-

gangen sei (GRUNER/HERTIG 1983, 309). "Liberalismus entartet zur Privatisierung des Nutzens bei stillschweigender und doch unverschämter Ueberwälzung der sozialen Kosten auf den Staat." (Ebenda, 309) Auf theoretischer Ebene hat sich in jüngster Zeit vor allem Walter Wittmann - der von der CVP zur FDP übergetreten ist - mit Attacken gegen den Sozialstaat hervorgetan. "Die sozialistische Devise ist klar: Die Tüchtigen sind zu bestrafen, die Faulen sind zu belohnen." (WITTMANN 1980, 144) Wittmann glaubt, dass die schweizerische Volkswirtschaft auf die Dauer die ihr durch den Sozialstaat aufgebürdeten Lasten nicht zu verkraften vermöge.

Seit den Anfängen des Sozialstaates wurde mit dem Argument gefochten, dass sozialstaatliche Leistungen missbraucht würden. Weniger gesehen wurde, dass die Missbrauchsgefahr jeder staatlichen Subventionierung immanent ist, also z.B. auch der Protektion der Landwirtschaft, des Gewerbes oder der Exportindustrie. Gruner stellt fest, dass es bis heute noch niemand gewagt habe, den Sektor Landwirtschaft in die allgemeinen Sparbemühungen einzubeziehen. "Er ist tabu. Dabei brauchte man nur die raffiniert kaschierte extensive Auslegung des Paritätslohns einmal mit ebenso grosser Lautstärke publik zu machen, wie man etwa SBB-'Schuldenwirtschaft' tagtäglich anprangert." (GRUNER/HERTIG 1983, 211)

Es erweist sich, dass man es mit liberalen Doktrinen (wie etwa der freien Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs) dann nicht mehr so genau nimmt, wenn es um die Verteidigung eigener Interessen geht. Bei den Beratungen des Ständerates über das Kartellgesetz im September 1982 "erlebte man das Paradoxe, dass Liberale reinsten Wassers ein Gesetz zur wirksamen Garantie des Wettbewerbs sabotierten". "Der ständige Appell an den Wettbewerb als Ordnungsprinzip wurde also Lügen gestraft; es ging um nichts anderes als die 'Erhaltung der faktischen Ordnung privatkapitalistischer Unterdrückung des Wettbewerbs'." (GRUNER/HERTIG 1983, 292) Natürlich lassen sich stets Argumente dafür finden, dass die liberalen Prinzipien "gerade in diesem speziellen Fall" nicht anwendbar seien. Geht es aber, wie etwa bei den Bemühungen um eine Totalrevision der Bundesverfassung, um die Grundsatzfrage der Wirtschaftsordnung, dann wird die Handels- und Gewerbefreiheit heute nach wie vor "in gewissen Kreisen in einer Weise überbewertet, die geradezu wirklichkeitsfremd ist" (EXPERTENKOMMISSION TOTALREVISION 1977, 73).

Dieselben altliberalen Kreise und ökonomischen Interessengruppen wollen auch nicht wahrhaben, dass der soziale Wandel und die Ausweitung der Staatstätigkeit

nicht die Folge einer überbordenden "sozialistischen" Politik waren. "Eben die Eigendynamik der kapitalistischen Produktionsweise ist es, die - wie schon zur Zeit ihrer Entstehung - auch heute immer wieder Prozesse der radikalen Gesellschaftsveränderung auslöst und gesellschaftliche Verhältnisse destabilisiert." (BÄUMLIN, in: WOHLSTAND UND ORDNUNG 1978, 64) Die Bürokratisierung ist "wesentlich ein Ausdruck der mehr und mehr staatlich vermittelten kapitalistischen Produktionsweise und der Verwaltung ihrer Folgeprobleme" (ebenda, 66). Der Staat war gezwungen, die dysfunktionalen Nebenfolgen des Marktmechanismus zu korrigieren und ihn teilweise durch strukturerhaltende Interventionen zu ersetzen. "Die Folgerung ist äusserst einfach: so wie durch die Entwicklung von Wissenschaft und Technik die verschiedenen Bereiche unserer Gesellschaft gewachsen und miteinander verwachsen sind, so ist auch der Staat gewachsen. ... Das ist nicht in erster Linie Schuld des Staats, sondern der modernen Gesellschaft, in die er gebettet ist." (GABRIEL 1979, 126) Gerade Liberale seien mit Wissenschaft und Technik eng verknüpft. "Die damit verbundenen staatlichen Leistungen rufen sie deshalb selbst hervor." (Ebenda, 136)

bb. Katholisch-Konservative

Wie die liberale Sinnwelt in bezug auf den Sozialstaat im 19. Jahrhundert noch lange im Bann des manchesterliberalen Paradigmas stand, so verharrte die katholisch-konservative Sinnwelt bei der mittelalterlich-religiösen Vorstellung der sozialen Fürsorge und der Caritas. "... zum Unterschied zu andern Ideenwelten, vor allem zur sozialistischen, will die katholisch-soziale nicht etwas völlig Neues sein, sondern lediglich eine zeitgemässe Ausbildung und Anwendung urkatholischer Grundsätze", unter Berufung auf die Bibel (SCHIHIN 1936, 2). Das Ausmass der Proletarisierung wurde unterschätzt und verharmlost, die "Arbeiterfrage" im Vergleich zur allgemeinen Armenfrage stiefmütterlich behandelt (ebenda, 7 f). "Die Moraltheologie zeigte im 18./19. Jahrhundert eine geradezu unverständliche und tragische Dekadenz und geistige Verschlafenheit und totale Abwesenheit gegenüber den moralischen, sozialen und ökonomischen Problemen des aufkommenden und sich auswirkenden Industriezeitalters...". (REGLI 1969, 145, Anm. 24)

Die Wurzel des Uebels wurde nicht in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gesehen, sondern in niederen materiellen Trieben des einzelnen und im Mangel

an Religiosität. Als Hauptursache für das Bestehen sozialer Spannungen galt innerhalb des seit 1857 bestehenden Schweizerischen Piusvereins "die weit um sich greifende Irreligiosität, die Genuss- und Verschwendungssucht, die weite Teile des Volkes ergriffen hatte" (BEURET 1959, 21). Nicht Sozialpolitik und Sozialreform, sondern Erziehung zu Glaube und Frömmigkeit sowie Werke der tätigen Nächstenliebe wurden deshalb als geeignete Mittel im Kampf gegen die Armut betrachtet. Die katholischen Vinzenzvereine, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch in der Schweiz entstanden, waren getragen vom Gedanken, durch persönliche Dienstleistungen armen Menschen behilflich zu sein (vgl. BEURET 1959, 31 ff). Im Parteiprogramm der "Konservativen Union" von 1880 hiess es (zitiert nach REICHESBERG 1911 III, 273): Der Grundunterschied, welcher in der Sozialpolitik die Konservativen von Liberalen und Sozialisten trenne, "ist die Ueberzeugung, dass die soziale Frage vorzüglich dadurch glücklich gelöst wird, dass christlicher Sinn und christliche Sitte wieder grösseren Einfluss auf das Leben gewinnen".

Diese traditionale katholische Subsinnwelt, die gewissermassen sozialpolitische Rezepte aus dem Mittelalter auf das Industriezeitalter anwenden wollte, passte sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts den Umwälzungen in Wirtschaft und Gesellschaft an. Immer mehr wurden auch in katholischen Kreisen die Auswüchse der kapitalistischen Wirtschaftsweise erkannt und kritisiert; die Kantone mit mehrheitlich katholischer Bevölkerung begannen den Rückstand in der industriellen Entwicklung aufzuholen; die katholische Arbeiterschaft wuchs, und zwar aufgrund der zunehmenden Binnenwanderung auch in Kantonen mit protestantischer Bevölkerungsmehrheit. Wollte sich ein katholischer Arbeiter einem Berufsverband anschliessen, so blieb ihm nur der Eintritt in eine sozialdemokratisch orientierte Gewerkschaft. 1889 sagte der Luzerner Theologieprofessor Josef Beck (zitiert nach ALTERMATT 1972, 120): "Jeder Tag, den wir für die Gründung katholischer Arbeitervereine verlieren, ist ein Gewinn für die Gegner." Papst Leo XIII. sah in der Enzyklika "Rerum novarum" die christlich gesinnten Arbeiter vor die Wahl gestellt, "entweder Mitglieder von Bünden zu werden, die ihre Religion in Gefahr bringen, oder aber ihrerseits Vereine zu gründen" (ENZYKLIKA 1891, 52 f). Kanonikus Johann Baptist Jung, einer der Gründer der christlichsozialen Gewerkschaft der Schweiz, soll anlässlich einer Privataudienz von Papst Leo XIII. persönlich die Order zur Gründung von Arbeitervereinen erhalten haben (siehe GEHRIG 1969, 40 f). Der Entstehung katholischer Vereine lag nach Meinung von LOOSLI (1950, 42)

der Gedanke zugrunde, "ein Abwehrmittel der katholischen Kirche, sowohl gegen den Liberalismus, als auch dessen Gegenpol, den Sozialismus, zu schaffen".

Vorkämpfer einer Neuorientierung der katholischen Sozialpolitik war Pater Theodosius Florentini (1808 - 1865) gewesen, der Orden, Schulen, Anstalten und Fabriken gegründet hatte (vgl. BEURET 1959, 33 ff). 1888 riefen Josef Beck, Caspar Decurtins und Ernst Feigenwinter ("das soziale Triumvirat") den "Verband katholischer Männer- und Arbeitervereine" (VMAV) ins Leben. 1903 zählte der Verband in 72 Sektionen 7023 Mitglieder. Nationalrat Decurtins, der nach BEURET (1959, 63) zu "den bedeutendsten Promotoren der modernen schweizerischen Sozialpolitik" gehört, setzte sich im eidgenössischen Parlament für eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung ein und war Mitglied der "Union catholique d'études sociales et économiques à Fribourg", eines Studienzirkels, der an den Vorbereitungsarbeiten zur Enzyklika "Rerum novarum" beteiligt war (vgl. BEURET 1959, 87 ff; GEHRIG 1969, 27 f).

1899 wurde - ausserhalb des VMAV! - in St. Gallen von Johann Baptist Jung (1861 - 1922) und Alois Scheiwiler (1872 - 1938, nachmaliger Bischof von St. Gallen) eine christlichsoziale Gewerkschaft gegründet, die von der Ostschweiz aus auf die ganze Schweiz übergriff und zum Niedergang des VMAV führte. 1903 erfolgte die Gründung des Zentralverbandes christlichsozialer Organisationen. 1907 schlossen sich die katholischen Gewerkschaften im christlichsozialen (seit 1921 christlichnationalen) Gewerkschaftsbund zusammen. 1919 wurde der christlichsoziale Arbeiterbund der Schweiz (CAB) gegründet, dessen Führer von 1919 bis 1952 der St. Galler Nationalrat Josef Scherrer (1891 - 1965) war. Der CAB vereinigte christliche Berufsverbände, katholisch-soziale Standesvereine, Selbsthilfeinstitutionen und christlichsoziale Parteigruppierungen. 1957 wurde der CAB abgelöst durch die christliche Sozialbewegung der Schweiz (CSB).

Die Ideenwelt der katholischen Arbeiterbewegung basierte auf dem christlichen Naturrecht und der päpstlichen Staats- und Gesellschaftslehre (siehe ALTERMATT 1972, 274). Von kaum zu überschätzendem ideengeschichtlichem Einfluss war die Enzyklika "Rerum novarum" (1891) von Papst Leo XIII. (dazu BEURET 1959, 98 ff; GEHRIG 1969, 26 ff). Der Papst ruft in dieser Enzyklika zur Gründung katholischer Arbeitervereine auf. Ein "wichtiges Ziel" dieser Vereine sei, "den Einklang zwischen Arbeitern und Lohnherren in bezug auf Rechte und Pflichen" herzustellen (ENZYKLIKA 1891, 57). Kapital und Arbeit seien aufeinander angewiesen.

Nicht Klassenkampf, sondern Versöhnung der Klassen sei deshalb das Gebot der Stunde. Vom Papst scharf verurteilt werden sowohl der Sozialismus und Kommunismus wie auch ein extremer Wirtschaftsliberalismus. Es wird eine Pflicht des Staates zur Sozialpolitik statuiert. Als Pflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer werden angeführt: Achtung der Menschenwürde, gerechte Entlöhnung, Rücksicht auf das physische und religiös-seelische Wohlergehen, Hilfe an Bedürftige. Aber auch der Arbeitnehmer habe Pflichten: Einhaltung des Arbeitsvertrages, Verzicht auf Aufruhr und Gewalt, Respektierung des Eigentums. Eine Gleichstellung aller Beteiligten in einer Gesellschaft sei unmöglich. Das Privateigentum sei "unantastbar und heilig".

"Die Berechtigung der gewerkschaftlichen Ansprüche wird von den konfessionellen Gewerkschaften letzten Endes auf transzendentales, religiöses Gebiet verlagert und hergeleitet von ausserökonomischen Idealen." (KULL 1930, 128) Es geht nicht allein um die Erlangung ökonomischer Vorteile für die Gewerkschaftsmitglieder, sondern auch um deren geistig-sittliche Hebung. Ausgehend von den Gedanken der Harmonie von Kapital und Arbeit und vom einigenden Band der Religion ergab sich eine Affinität zur Idee der berufsständischen Ordnung (dazu GEHRIG 1969, 149 ff). Am 28./29. August 1920 verabschiedete der christlichsoziale Arbeiterkongress in Zürich eine Resolution, welche die Bildung von Berufs- und Wirtschaftsräten mit öffentlich-rechtlichem Charakter forderte (Text in: SCHERRER 1945, 87 f). Auftrieb erhielt diese Idee in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts durch die Suche nach Möglichkeiten zur Bewältigung der Weltwirtschaftskrise sowie durch die Enzyklika "Quadragesimo anno" von Papst Pius XI. vom 15. Mai 1931, die eine berufsständische Ordnung empfahl. Eine solche neue Wirtschaftsordnung war auch eines der Hauptziele der Initiative für eine Totalrevision der Bundesverfassung, die 1934/35 von konservativer und christlichsozialer Seite unterstützt wurde. Die Idee der berufsständischen Ordnung fiel aber in der Schweiz nicht auf fruchtbaren Boden, denn "in der Praxis hatten bisher nur totalitäre Staaten den Korporationsgedanken aufgegriffen" (GEHRIG 1969, 151). Das Volksbegehren zur Totalrevision der Bundesverfassung wurde am 8. September 1935 mit 196'135 gegen 511'578 Stimmen klar verworfen.

Nicht nur gegenüber Unternehmern und der katholisch-konservativen Partei hatten die christlichsozialen Gewerkschaften ihr Verhältnis zu definieren (dazu anschliessend Näheres), sondern auch gegenüber den sozialdemokratisch orientierten Gewerkschaften. Beck, Decurtins und Feigenwinter waren von Anfang an für eine

konfessionell und politisch neutrale Einheitsgewerkschaft eingetreten. Seit 1877 bestand der Schweizerische Arbeiterbund, ein Dachverband aller Arbeiterorganisationen, dem sowohl der VMAV wie auch der Piusverein angehörten. Der Dachverband der Gewerkschaften, der Allgemeine Schweizerische Gewerkschaftsbund, bekannte sich auf dem Winterthurer Kongress vom 14./15. April 1900 durch eine Statutenrevision zur absoluten Neutralität und schuf damit eine Grundlage für den Beitritt der christlichen Gewerkschaften. Eine Vereinbarung über den Anschluss der Christlichsozialen an den Gewerkschaftsbund von 1904 wurde jedoch vom Gewerkschaftskongress mit 147 gegen 73 Stimmen abgelehnt, obwohl sich Arbeitersekretär Herman Greulich mit Nachdruck für die Vereinbarung eingesetzt hatte. Damit war es für die Christlichsozialen in Zukunft klar, wer die Verantwortung für die Spaltung der Arbeiterbewegung zu tragen hatte (siehe z.B. SCHERRER 1953, 45). KULL (1930, 50) meint hingegen, die Ablehnung der Vereinbarung von 1904 durch den Gewerkschaftskongress sei verständlich, habe sie doch "eine glatte Kapitulation" vor den katholischen Gewerkschaften bedeutet.

Zum endgültigen Bruch kam es nach dem Landesstreik von 1918, an dem sich die christlichen Gewerkschaften nicht beteiligt hatten. Die unmittelbare Folge davon war der Austritt des Zentralverbandes christlichsozialer Organisationen aus dem Arbeiterbund und die Gründung des CAB 1919. Das steigerte noch die Verbitterung der sozialdemokratischen Gewerkschafter gegenüber den "christlichen Verrätern". Im historisch-biographischen Lexikon (HBLS 1924 II, 577) wird formuliert, dass die "sozialistischen Gewerkschaften einen wilden Kampf" gegen die christlichen Gewerkschaften führten, "der des öftern einen völlig terroristischen Charakter annahm". Zuweilen investierten die beiden Gewerkschaftsbewegungen mehr Energie in die wechselseitige Bekämpfung als in die Auseinandersetzung mit Arbeitgebern. Ein Höhepunkt in diesem Konflikt dürfte das Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe von 1920 gewesen sein, in dem es hiess (abgedruckt bei SCHERRER 1943, 20 f):

> "1. Wer zum Sozialismus als System, zu seinen Grundanschauungen und Hauptzielen sich offen bekennt, oder wer offen für die sozialistische Sache kämpft und wirbt, entbehrt, solange er in dieser Gesinnung unbelehrbar verharren will und verharrt, derjenigen Vorbedingung, welche zum würdigen Empfang eines Sakramentes unerlässlich ist.
>
> 2. Wer glaubt, aus schwerwiegenden Gründen gezwungen zu sein, einem sozialistischen Verbande anzugehören, ohne dass er zum Sozialis-

mus als System sich bekennt oder für die sozialistische Sache wirkt (agitiert), hat sich darüber mit seinem Pfarramte zu verständigen.

3. Wird vom Pfarramte ein vorläufiges Verbleiben als duldhaft erklärt, so ist unterdessen alles zu tun und zu meiden, hauptsächlich in bezug auf sozialistische Presseerzeugnisse - damit für ihn oder andere keine schweren Gefahren der Seele erwachsen."

Noch 1943 legte Josef Scherrer mit seiner Schrift "Sozialismus und freie Gewerkschaften" eine eigentliche Abrechnung mit der konkurrierenden Gewerkschaftsbewegung vor. In neuester Zeit hat sich das Verhältnis zwischen SGB und SNG wie auch zwischen Sozialdemokratischer und Katholisch-Konservativer Partei entspannt. Was der SGB früher den Christlichsozialen vorgeworfen hatte - Kooperation mit den Arbeitgebern und friedliche Konfliktlösung -, das betrieben die ihm angeschlossenen Gewerkschaften spätestens seit dem Friedensabkommen von 1937 (siehe S. 245) selber. Die 1976 in der Volksabstimmung abgelehnte Mitbestimmungsinitiative war vom CNG, vom SGB und vom Schweizerischen Verband evangelischer Arbeitnehmer (SVEA) gemeinsam lanciert worden.

Die ersten katholischen Arbeitervereine standen unter dem direkten Einfluss der katholischen Kirche (ALTERMATT 1972, 257). Es gab aber auch Pfarrherren und Bischöfe, die der christlichsozialen Bewegung gegenüber sehr kritisch eingestellt waren (GEHRIG 1969, 105) und die lieber direkt mit den Arbeitgebern kooperierten. Als 1900 in der Feldmühle in Rorschach gestreikt wurde, vereinigten sich die Prinzipale mit den katholischen Geistlichen, um einen katholischen Arbeiterinnenverein zu gründen. Der Stickereiverband Rorschach, der 600 weibliche Mitglieder zählte, bestand bald nur noch aus Männern (REICHESBERG 1903 I, 98 f). Im Kanton St. Gallen gab es 1904 acht Arbeiterinnenheime mit 292 katholischen Mädchen, meist Italienerinnen. Diese Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren wurden in Kolonnen tagtäglich zu früher Morgenstunde unter der Aufsicht katholischer Ordensschwestern vom Heim in die Kirche und von der Kirche in die Fabrik geführt. "In der Behandlung der italienischen Arbeiterinnen entlarvte sich ein gewisses Christentum als Hausknecht der kapitalistischen Ausbeutung." (SPECKER 1972, 187)

Das Verhältnis der Christlichsozialen zur katholisch-konservativen Partei war zuweilen gespannt. In der Anfangsphase nützte man die Christlichsozialen für die Kleinarbeit aus, "brauchte sie als Wähler und betrachtete sie ... als Diener der Konservativen Partei" (GEHRIG 1969, 97) Die Interessengegensätze zwischen dem

Arbeitnehmer- und dem Arbeitgeberflügel der Partei waren, trotz allen Bemühens um einen Konsens, nicht immer überbrückbar. Auseinandersetzungen gab es insbesondere bei Wahlen, weil jeder Parteiflügel Exponenten seiner Richtung in den Behörden haben wollte. Es fehlte auch nicht an Plänen, eine Christlichsoziale Partei der Schweiz zu gründen (vgl. GEHRIG 1969, 47). In einigen Kantonen, so in Luzern und Freiburg, wurde die Trennung von der katholisch-konservativen Partei vollzogen. Innerhalb der katholisch-konservativen Bewegung waren die Christlichsozialen die sozialpolitische Triebfeder. Sie verstanden sich als "sozialen Sauerteig" (GEHRIG 1919, 92). Abstimmungsvorlagen zum Ausbau des Sozialstaates wurden regelmässig befürwortet, Abbaumassnahmen bekämpft - nötigenfalls auch gegen die katholisch-konservative Partei und in Uebereinstimmung mit den Sozialdemokraten.

cc. Sozialdemokraten

Es lassen sich in der Geschichte der Arbeiterbewegung drei politische Wege verfolgen, die je nach Zeitumständen eingeschlagen wurden. Ein einheitliches politisches Ziel ist indessen nicht zu erkennen, da sich innerhalb der Bewegung stets verschiedene Gruppierungen um den richtigen Weg stritten.

- Selbsthilfe. Nach Ideen französischer Frühsozialisten sollten sich die Arbeiter durch die Errichtung von Produktiv-, Konsum-, Wohn- und anderen Genossenschaften sowie durch Vorsorgekassen selbst zu helfen versuchen und so innerhalb des kapitalistischen Systems eine Art Sub- und Gegengesellschaft aufbauen.
- Machtergreifung. Die Arbeiterparteien müssen als politisches Ziel die Uebernahme der Staatsmacht anstreben, um dann das kapitalistische System von oben herab reformieren bzw. abschaffen zu können. Dazu gab es zwei Möglichkeiten: entweder die Erlangung der Mehrheit über Wahlen oder den Sturz der bestehenden Ordnung durch eine Revolution.
- Sozialreform. Die Arbeiterorganisationen sollten innerhalb der bestehenden Institutionen mitarbeiten und auf diese Weise die Interessen der Arbeiter wahrnehmen sowie soziale Reformen durchzusetzen versuchen.

Dominierten um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Ideen der Selbsthilfe, so ergab sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Hinwendung zur Sozial-

reform, und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts, unter dem Einfluss der marxistischen Theorie, trat das Ziel der Machtergreifung in der Vordergrund, nötigenfalls mit "Klassenkampf" und der "Diktatur des Proletariats". Spätestens 1935 wurde diese Stossrichtung aufgegeben und wieder eine sozialreformerische Politik eingeleitet, die auf Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Parteien und mit den Unternehmungen und auf Mitarbeit im Staat ausgerichtet war. Schon 1929 hatte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz mit Emil Klöti, Stadtpräsident des "roten Zürich", einen Kandidaten für den Bundesrat nominiert. Der Einzug in die Landesregierung gelang allerdings erst 1943. Von paradigmatischer Bedeutung für die Beziehungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der Schweiz war das "Friedensabkommen" vom 19. Juli 1937 zwischen vier Gewerkschaften (unter Führung des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes) und dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metall-Industrieller. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, "wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären", für die Dauer der Vereinbarung "unbedingt den Frieden zu wahren" und auf "jegliche Kampfmassnahme, wie Sperre, Streik oder Aussperrung", zu verzichten (das Abkommen ist abgedruckt in: ARBEITSGRUPPE 1975, 280 f).

Es war vor allem die Arbeiterbewegung, welche unermüdlich den Auf- und Ausbau des Sozialstaates vorantrieb. Sie konnte ihre Ziele aber nur insoweit verwirklichen, als ihr die bürgerlichen Parteien entgegenkamen. Volksbegehren, die allein von Sozialdemokraten und Gewerkschaften getragen waren, wurden ausnahmslos verworfen, so 1894 das Recht auf Arbeit, 1935 die Kriseninitiative, 1947 die Wirtschaftsreform und das Recht auf Arbeit, 1967 die Bodenrechtsinitiative, 1974 die Krankenkasseninitiative, 1976 die Mitbestimmung, 1977 die Reichtumssteuer. Die von der Arbeiterbewegung vorgeschlagenen Lösungen wurden von der bürgerlichen Mehrheit meist mit Argumenten wie "zentralistisch", "sozialistisch", "volkswirtschaftlich schädlich", "unpraktikabel" oder "freiheitsbeschränkend" bekämpft.

Grundgedanke sozialdemokratischer Sozialpolitik war, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von der Gesellschaft die lebensnotwendigen Mittel gesichert werden sollen. Da alle Werte gesellschaftlich produziert sind und die Lage des einzelnen von der Gesellschaft mitbestimmt ist, ist es auch Aufgabe der Gesellschaft, sich um das Schicksal des Individuums zu

kümmern. Bereits Johann Jakob Treichler hatte ein Recht aller Menschen auf ein glückliches Leben gefordert. "Der Staat muss so eingerichtet werden, dass er jedem seiner Angehörigen das höchst mögliche Wohlsein in geistiger und körperlicher Beziehung gewährt." (TREICHLER 1943/1846, 319)

Dem liberalen Harmoniemodell und der Minimalstaatskonzeption hielten die Sozialdemokraten entgegen, das Abseitsstehen des Staates führe zu einer sozialen Anarchie, in der eine Minderheit sich den gesellschaftlich produzierten Mehrwert aneignen könne und aufgrund ihrer ökonomischen Ressourcen die Arbeiterschaft in Not und Abhängigkeit halte. Im SPS-Programm von 1871 hiess es: "Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter."

Staatseingriffe gefährdeten nicht die individuelle Freiheit, sondern brächten im Gegenteil mehr Freiheit für eine Mehrheit der Bevölkerung, während sie nur die Freiheit einer Minderheit einschränkten, ihre ökonomische Macht zur Unterdrückung von schwächeren Individuen zu missbrauchen. Die grösste Freiheitsbedrohung für den Arbeiter sei nicht der Staat, sondern die Fabrik. Es gebe zwischen dem Fabrikherrn und dem Arbeiter keinen freien Vertrag; die Freiheit für den Arbeiter bestehe darin, ohne Arbeit zugrunde zu gehen (VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT 1925 I, 420 ff). Der Staat habe nicht allein den Schwächeren gegenüber dem Stärkeren in Schutz zu nehmen, er müsse auch dafür sorgen, dass die abstrakten Freiheitsrechtsdeklarationen in der Verfassung für die Bevölkerungsmehrheit zu einer erlebbaren Wirklichkeit werde. Dazu sei es nötig, den bisher "formalen" Freiheiten einen "materialen" Inhalt zu geben, d.h. der Staat müsse durch die Erbringung positiver Leistungen die Voraussetzung für eine Inanspruchnahme der Freiheitsrechte schaffen. Das geschieht vor allem über den Ausbau des Sozialstaates, denn erst mit der Beseitigung der materiellen Not und der Angst vor der Not sei wirklich eine individuelle Entfaltung möglich.

Nicht erstaunlich ist, dass die Ideen der Sozialrechte und der Drittwirkung von Grundrechten vor allem von Sozialdemokraten in die politische Diskussion eingebracht worden sind - bislang allerdings ohne durchschlagenden Erfolg. Ein bescheidener Anfang scheiterte bereits bei der Revision des Fabrikgesetzes 1910. Der Bundesrat hatte in Artikel 15 die Formulierung aufnehmen wollen: "Wegen der

Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes kann nicht gekündigt werden." (BUNDESBLATT 1910 III 680) Dieser Satz wurde aber vom mehrheitlich bürgerlichen Parlament gestrichen.

Mit steigendem Wohlstand und dem Ausbau des Sozialstaates wurde deutlich, dass der Staat das Lebensglück des einzelnen nicht garantieren kann, und dass Sozialismus kein blosses Problem der Güterverteilung ist. Ein reiner Versorgungsstaat ist kein sozialistischer Staat (BÄUMLIN 1978, 68). In jüngster Zeit setzte auch bei den Sozialdemokraten die Suche nach neuen Lösungen in der Sozialpolitik ein, in Richtung auf die Formierung solidarischer menschlicher Gemeinschaften. Auf der andern Seite sind sie aber auch gezwungen, die bisherigen sozialen Errungenschaften gegen den aufkommenden Altliberalismus[1] zu verteidigen.

"Das Ringen um soziale Sicherheit in der Schweiz" (Titel der Dissertation von SOMMER 1978) war auf realpolitischer Ebene ein Kampf um die Verteilung von Lasten und Begünstigungen, ja um Machtpositionen in Staat und Wirtschaft. Ständerat Klöti stellte 1930 fest, die sechsjährige Auseinandersetzung um das (1931 verworfene) AHV-Gesetz sei nichts anderes als ein Kampf um die Verteilung der Lasten gewesen. Aehnliches zeigte sich beim Gesetz über die berufliche Vorsorge (zweite Säule), das erst am 1. Januar 1985 in Kraft treten wird, obschon seit 1972 die verfassungsmässige Grundlage dafür besteht.[2] Seit 1945 besitzt der Bund die Kompetenz zur Errichtung einer Mutterschaftsversicherung; sie wurde jedoch bis heute nicht verwirklicht, weil sich die Betroffenen zuwenig politisch artikulieren können.[3] Wirtschaftsvertreter sträubten sich jeweils nicht nur gegen neue "Soziallasten", sie fürchteten auch, durch die Verbesserung der Lebenssituation der Arbeitnehmer und die Verringerung der Abhängigkeit von der Unternehmung könnte ein Machtzuwachs der Arbeitnehmerorganisationen resultieren. So empfanden viele Unternehmer die Subventionierung gewerkschaftlicher Arbeitslosenkassen als Stärkung des Sozialismus (SOMMER 1978, 115).

1 Dieser Ausdruck scheint mir treffender als "Neokonservativismus".

2 Interessant in diesem Zusammenhang ist die Untersuchung von KOCHER (1967) über den Verbandseinfluss bei der Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes 1964.

3 Am 21. Januar 1980 wurde eine Volksinitiative eingereicht, wodurch der Bund verpflichtet werden soll, die Mutterschaftsversicherung zu realisieren. Die Initiative wurde am 2. Dezember 1984 von Volk und Ständen verworfen.

5. Oekologie - ein neuer politischer Grundwert?

Oekonomische und technische Entwicklungen haben in allen Industriestaaten neue soziale Lebensformen und neue politische Probleme hervorgebracht. Die Entfaltung der Produktivkräfte hat dem grössten Teil der Bevölkerung zu einer noch nie gekannten Güterfülle bei verringertem Arbeitsaufwand des einzelnen verholfen. "Aber all diese Meisterung der Natur ist nur möglich geworden auf Kosten neuer Bindungen: Wir sind abhängig geworden von den Mitteln, mit denen wir die Natur überwunden haben: von der Gesellschaft, die durch eine beispiellose Arbeitsteilung diesen technischen Apparat erzeugt, und zwar durch eine Arbeitsteilung, welche unsere ganze Erde umfasst." Diesen Satz schrieb Karl MEYER (1952, 407) schon vor einem halben Jahrhundert. Der Mensch hat sich von naturwüchsigen Bindungen befreit, er musste dafür aber neue gesellschaftliche Bindungen eingehen. Funktionales Erfordernis war die Schaffung komplexer und zentralisierter Institutionen, die nunmehr dem Individuum als etwas Aeusseres, Fremdes und Uebermächtiges entgegentreten und von ihm Anpassung und Unterordnung verlangen. "In Wirklichkeit ist ein solches Technosystem ein grosses Gefängnis...". (BINSWANGER u.a. 1978, 306)

Das ständige Wachstum des Bruttosozialproduktes hat der ökonomischen Entwicklung täglich Absolution erteilt und nachteilige Nebenfolgen in den Hintergrund treten lassen. Erst seit den 70er Jahren - infolge alarmierender Prognosen (Studie des "Club of Rome": MEADOWS 1972), des "Erdölschocks" von 1973 und der darauffolgenden weltweiten Wirtschaftskrise sowie verschiedener ökologischer Katastrophen (z.B. Seveso 1976) - ist ins Bewusstsein gerückt, dass die Menschheit im Begriff steht, ihre eigenen Lebensgrundlagen zu zerstören. Die Grenzen des wirtschaftlichen und bevölkerungsmässigen Wachstums sowie der Ausbeutung und Belastbarkeit der natürlichen Ressourcen begannen sich abzuzeichnen. Es wurde auch deutlich, dass das wachsende Wohlstandsgefälle zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einen weltpolitischen Zündstoff birgt. Darüber hinaus droht der Menschheit durch das zunehmende Potential an Nuklearwaffen nicht nur die allmähliche, sondern die schlagartige Vernichtung.

Diese neuen Lebenslagen und -perspektiven riefen nach gedanklicher Bewältigung und politischen Antworten. Zunächst war es die Wissenschaft, die sich damit befasste. Allmählich erfolgte die Umsetzung ökologischer Anliegen in die Tages-

politik, und schliesslich bildete sich eine spezifische soziale und politische Formation: die Alternativ- und Oekologiebewegung. Eine neue Subsinnwelt hat eine neue Subgesellschaft erzeugt.

Das soziale Substrat für diese Subgesellschaft wäre freilich nicht vorhanden gewesen, hätte nicht der moderne Wohlfahrtsstaat die institutionellen Voraussetzungen geschaffen für die Bildung neuer sozialer Kategorien, die ihren Lebensunterhalt hauptsächlich durch staatliche Transferzahlungen bestreiten, mithin nicht direkt von Erwerbseinkommen abhängig sind (Schüler, Studenten, Rentner, Wohlfahrtsempfänger, Arbeitslose, Hausfrauen, Militärs). OFFE (1972, 42) stellt fest, dass in den USA fast die Hälfte der erwachsenen Bevölkerung ausserhalb des institutionalisierten Begriffs der Arbeit liegt. Diese Gruppen repräsentierten ein besonderes Potential der Rebellion. Nicht unmittelbar in den Produktionsprozess eingespannt, können sie sich eher erlauben, gegen das Wachstumsdenken anzutreten.

Die herkömmlichen Paradigmen des Liberalismus, des Konservativismus und des Sozialismus, die zur Hauptsache in sozialen und politischen Verhältnissen des 18. und 19. Jahrhunderts wurzeln, können die aktuellen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Probleme nicht mehr adäquat einfangen und bewältigen. Wohl bemühen sich die traditionellen Parteien punktuell um eine Lösung akuter Umweltprobleme und um eine Anpassung an das wachsende Umweltbewusstsein der Bevölkerung - vor allem dort, wo sich ein Verharren auf bisherigen Positionen in Stimmenverlusten niederschlagen könnte -, von einer grundlegenden Neuorientierung der Politik kann aber keine Rede sein. Von den schweizerischen Regierungsparteien hat bislang einzig die Sozialdemokratische Partei mit ihrem neuen Programm von 1982 der ökologischen Problematik auf breiter Front Rechnung getragen, wobei dieser Schritt vorläufig noch Programmatik bleibt. Der Bundesrat ist zwar bestrebt, eine aktive Umweltschutzpolitik zu betreiben, er findet sich aber oft in einer Keilposition zwischen mächtigen wirtschaftlichen Interessengruppen, die Staatseingriffe als dysfunktional ablehnen, und sich immer stärker artikulierenden Umweltgruppierungen, denen die Massnahmen der Landesregierung zu wenig weit gehen. In verschiedenen Bereichen ist der Bund bereits tätig geworden, so im Umweltschutz allgemein (Verfassungsartikel 1971, Bundesgesetz 1984), in der Raumplanung (1969, Bundesgesetz 1979), im Natur- und Heimatschutz (1962, Bundesgesetz 1966), im Gewässerschutz (1953, erstes Bundesgesetz 1955). Ein Energieartikel wurde 1983, eine Energieinitiative 1984 vom Volk abgelehnt.

Seit den 70er Jahren haben sich - auch als Spätfolge der Studentenbewegung von 1968 - in den westlichen Industriestaaten alternative Wohn-, Betriebs-, Landwirtschafts- und Gaststättenkollektive gebildet, die ihr soziales Leben umweltbewusst, selbstverwaltet und solidarisch gestalten möchten.[1] Die Autonomie dieser Kollektive ist indessen begrenzt; sie bleiben abhängig von der Gesellschaft, der "kapitalistischen" Infrastruktur und der makropolitischen Situation. Sie können sich im Wettbewerb mit kapitalistischen Betrieben nur behaupten dank der genügsamen Lebensweise der Beteiligten - und zuweilen dank Kapitaltransfers von dritter Seite. Aus der Alternativ- und Oekologiebewegung sind schliesslich institutionalisierte politische Parteien herausgewachsen, vorerst zersplittert, dann auch auf nationaler Ebene vereint. Schon zeigen sich aber Spaltungstendenzen, resultierend aus Richtungskämpfen zwischen "bürgerlichen" und "sozialistischen" Exponenten. Das Beispiel der bundesdeutschen "Grünen", die 1983 den Einzug in den Bundestag geschafft haben und jetzt bereits von inneren Machtkämpfen erschüttert werden, dokumentiert, dass der politische Prozess innerhalb dieser neuen Parteien keineswegs stets "alternativ" verläuft.

Sind die alternativen Lebensformen Inseln innerhalb der bestehenden Gesellschaft oder sind sie Modell einer künftigen Gesellschaft? Könnte die ganze Gesellschaft "alternativ" leben? Aus ökologischen Gründen wird es wohl unumgänglich sein, in Zukunft den Raubbau an natürlichen Ressourcen und damit den Güterkonsum einzuschränken. Eine Abkehr von der industriellen Produktionsweise, von der immer stärker um sich greifenden Automatisierung, Computerisierung und Robotisierung, scheint aber undenkbar, sollen die Grundbedürfnisse der wachsenden Weltbevölkerung gesichert werden können. "Die Moderne hat sich entwickelt, und es ist unmöglich, hinter sie zurückkehren zu wollen." (LEUENBERGER/SCHILLING 1977, 225) Auch der deutsche Sozialdemokrat STRASSER (1977, 78) ist der Ansicht: "Sicherlich: Ein Zurück zum einfachen Leben einer idealisierten Frühzeit wird es nicht geben."

1 Als originelles Beispiel, das mir bekannt ist, weil ein ehemaliger Schulkamerad von mir daran beteiligt ist, erwähne ich das "Universo piccolo" in Pietralata, einem Dorf in der Toskana (nahe Siena), das von den ehemaligen Bewohnern verlassen worden ist. Sieben Schweizer, darunter zwei Kinder, haben dort ein verfallenes Haus renoviert und eine Art alternatives Ferienzentrum eingerichtet. Es sind hauptsächlich Gäste aus der Schweiz, die für 25 Franken pro Tag (Vollpension, Preis 1984) in Pietralata Alternativurlaub machen. Auf Komfort muss verzichtet werden: man schläft gemeinsam in einem Raum, elektrischen Strom gibt es nicht, und Fleisch wird nur zweimal pro Woche aufgetischt. Eine Zeitschrift informiert zweimal jährlich interessierte Kreise über das Leben in Pietralata.

Schon Karl Marx hatte gefordert, dass der Mensch seinen Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln müsse. Die Entwicklung der Produktivkräfte ist "eine absolut notwendige praktische Voraussetzung, weil ohne sie nur der Mangel verallgemeinert, also mit der Notdurft auch der Streit um das Notwendige wieder beginnen und die ganze alte Scheisse sich herstellen müsste" (MARX 1971/1845, 362). Das Reich der Freiheit beginnt erst jenseits des Reiches der Notwendigkeit (MARX 1894, MEW 25, 828).

Als Mittelweg bietet sich an, die neuen Techniken zu bejahen, sie aber dazu einzusetzen, den Verschleiss an Ressourcen zu verringern, und sie mit Organisationsformen zu verknüpfen, die dem Bedürfnis des Menschen nach Selbstbestimmung und sozialer Integration entgegenkommen, so dass das Lebensglück nicht mehr auf dem Umweg über Lohnerwerb und Güterkonsum gesucht werden muss. Der von Ota SIK (1979) proklamierte "Dritte Weg" stellt einen interessanten und in seiner Differenziertheit einmaligen Versuch dar, Kapitalismus und Kommunismus zu überwinden; er enthält aber keine Lösung des Oekologieproblems und scheint mir zu stark mit dem Glauben an die Vorausbestimmbarkeit der ökonomischen Entwicklung behaftet ("gesamtwirtschaftliche Rahmenplanung"). Zu abstrakt bleibt FROMM (1979) mit der Forderung nach einer Umkehr vom "Haben" zum "Sein". Bei Fromm wie bei vielen anderen Autoren findet sich die Sehnsucht nach einer menschlichen "Ur-Gemeinschaft" und eine Nostalgie in bezug auf vermeintliche solidarische Gemeinschaften, welche die Weltgeschichte aufzuweisen hat. Eine solche Urgemeinschaft sahen und sehen manche schweizerischen Denker in den ältesten eidgenössischen Bünden.

6. Zusammenfassung von Teil III

In Teil III werden die vier politischen Grundwerte Sicherheit, Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat im Licht der wissenssoziologischen Theorie analysiert. Untersucht werden einerseits ausserweltlich vorfindbare Strukturen, worunter die Ereignisgeschichte, die Institutionen, die Objektivationen und die allgemein akzeptierten symbolischen Sinnwelten verstanden werden (objektive Seite), anderseits innerweltliche Strukturen und Vorgänge wie die Aktivität, die Sozialisationsprozesse und die konkurrierenden Subsinnwelten (subjektive Seite).

Sicherheit. Die Sicherheitsidee wurzelt in der alten Eidgenossenschaft. Den ersten eidgenössischen Bünden lag die Idee der inneren und äusseren Sicherheit zugrunde. Dieser Verteidigungsbund wandelte sich während einer Phase der Grossmachtpolitik (ca. 1380 - 1536) zu einem expansionistischen Bündnis. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts bildete sich die Position der Bewahrung und Neutralität heraus, die sich über Jahrhunderte bis heute gefestigt und legitimiert hat.

Auf der subjektiven Seite zeigt sich zunächst das Bewusstsein der Erkämpfung der Freiheit gegen auswärtige Mächte - objektiviert in der Befreiungsgeschichte -, das dann ergänzt wird vom Gefühl der Stärke und des Heroismus zur Zeit der Grossmachtpolitik. Nach dem Uebergang zur Neutralität kommen die Vorstellungen der friedlichen Konfliktlösung, der Völkerversöhnung, des humanitär-karitativen Wirkens und der kleinstaatlichen Sendung hinzu. Die fest internalisierten Werte der Neutralität und der kollektiven Sicherheit sind Ergebnis eines jahrhundertelangen Entäusserungs- und Sozialisationsprozesses, der alle Volksschichten erfasst hat. In bezug auf den Wert der inneren Sicherheit haben sich aufgrund unterschiedlicher Erfahrungen schichtenspezifische Divergenzen ausgebildet.

Demokratie. Bei der Demokratieidee lassen sich zwei Entwicklungslinien nachzeichnen: die eine führt zurück zu republikanischen Institutionen in der alten Eidgenossenschaft (Landsgemeinden, Bürgerversammlungen, föderatives Referendum, Volksanfragen), die andere hat ihren Ursprung in modernen naturrechtlichen Ideen der Aufklärung und der britischen, amerikanischen und französischen Revolution. Aus der Vermischung autochton-traditioneller und ausländisch-moderner Ideen ist die schweizerische Referendumsdemokratie herausgewachsen.

Der entscheidende Paradigmenwechsel erfolgte 1798. Mit der Helvetik kamen die modernen naturrechtlichen Ideen der Gleichheit, der individuellen Freiheit und der Volkssouveränität in die Schweiz. Der helvetische Einheitsstaat veränderte schlagartig die objektive Wirklichkeit, während die subjektive Wirklichkeit bei alteidgenössischen Traditionen verharrte und die objektive Wirklichkeit erst nach drei Jahrzehnten, zur Zeit der Regeneration, einholte. Die neuen Ideen lösten aber die traditionellen nicht ab, sie überlagerten sie vielmehr. Die Umsetzung abstrakter Demokratieideen in praktikable direktdemokratische Formen ist eine originelle Leistung der schweizerischen Demokratie des 19. Jahrhunderts.

Die demokratische Identität ist fest im Volksbewusstsein verankert, was das Resultat eines langandauernden Sozialisationsprozesses und ständiger Reproduktion demokratischer Aktivität ist. Bei der gesellschaftlichen Elite hat dies zu angepassten Verhaltensformen geführt: zu betonter Volksverbundenheit und zu Verzicht auf Zurschaustellung von Privilegien.

Rechtsstaat. Die Rechtsstaatsidee hat, im Unterschied zur Sicherheits- und zur Demokratieidee, keine Wurzeln in der alten Eidgenossenschaft. Sie ist mit der Helvetik in die Schweiz gekommen und hat sich im 19. und 20. Jahrhundert nur allmählich und bruchstückhaft durchgesetzt. Mit der Helvetik wurden die altständischen Paradigmen des freien Ermessens, der Legitimität, des Gewaltenmonismus und der gottgegebenen Herrschaftsordnung abgelöst von den modernen rechtsstaatlichen Ideen des Konstitutionalismus, der Legalität, der Machtteilung und des Gesellschaftsvertrages. Der Staat war fortan nicht mehr eine gottgegebene Institution, deren Leitung Auserwählten aufgegeben war, sondern eine auf Uebereinkunft der Betroffenen beruhende Einrichtung, deren Führung Gewählten übertragen wurde.

Die Rechtsstaatsidee ist nicht aus dem Alltagsleben herausgewachsen und wird auch nicht darin reproduziert, sondern sie ist eher von der Verfassungstheorie aufoktroyiert worden und wird "verwaltet" von einer Fachelite mit Monopolwissen. Besondere Bedeutung für das Alltagsleben erlangten die individuellen Freiheitsrechte und der "Gleichheitssatz". Im Widerstreit zwischen rechtsstaatlichem und demokratischem Prinzip wurde letzterem gewöhnlich der Vorrang eingeräumt.

Sozialstaat. Armut galt bis weit ins 19. Jahrhundert hinein als selbstverschuldet und als unverrückbarer Bestandteil der gottgegebenen Sozialordnung. Die Einsicht, dass Armut neben individuellen auch globale gesellschaftliche Ursachen hat, setzte sich erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch, als ökonomische und gesellschaftliche Umwälzungen eine neue "soziale Frage" aufgeworfen hatten: die Proletarisierung. Zunächst bestärkte aber das liberale Modell einer "natürlichen Gesellschaftsordnung" die gängigen Armutsrezepte der Caritas, der punktuellen Sozialhilfe und der strafrechtlichen Massnahmen. Während die Schweiz in bezug auf die Fabrikgesetzgebung gegen Ende des 19. Jahrhunderts innerhalb Europas führend war, hatten die Gedanken einer umfassenden Sozialgesetzgebung und der Sozialversicherung einen schweren Stand. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte sich die Sozialstaatsidee in der Schweiz endgültig durchsetzen, und zwar nicht zuletzt als Folge kriegswirtschaftlicher Notmassnahmen.

Die heutige "soziale Schweiz" ist das Ergebnis langer politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, einerseits ideell um unterschiedliche politische Wertvorstellungen (Sozialreform versus individuelle Selbstverantwortung), anderseits machtpolitisch um die Verteilung von Lasten und Begünstigungen.
Die Bildung der Arbeiterbewegung in der Schweiz war eine Antwort auf den überbordenden Wirtschaftsliberalismus und die "soziale Frage". Ein Massenproletariat mit einem Klassenbewusstsein und eine breite revolutionäre Sozialbewegung hat es in der Schweiz allerdings nie gegeben. Für Wirtschaftskreise war die grosse Depression der 1880er Jahre der Anstoss zur Abkehr vom Manchesterliberalismus und zur Forderung nach protektionistischen staatlichen Massnahmen. Innerhalb der katholisch-konservativen Bewegung waren es vornehmlich die Christlichsozialen, die für den Auf- und Ausbau des Sozialstaates eintraten. Die kontinuierliche Verbesserung der sozialen Sicherheit und der Einkommensverhältnisse haben auch untere soziale Schichten in das eidgenössische Staatswesen und ins bürgerliche Leben integriert.

Aufgrund besorgniserregender Veränderungen in der natürlichen Umwelt des Menschen scheint sich in jüngster Zeit ein neuer politischer Grundwert herauszubilden, der "Oekologie" genannt werden könnte.

Literaturverzeichnis

Es sind - mit einigen Ausnahmen - nur Werke angeführt, die im Text zitiert oder sonstwie erwähnt werden.

Hinsichtlich der Werke der schweizerischen Staatsdenker verweise ich auf das Literaturverzeichnis in RIKLIN/MÖCKLI (1983, 103 - 115).

Wo es für den Kontext wichtig erscheint, ist bei Neuausgaben das Erscheinungsjahr der Erstausgabe am Schluss in Klammern vermerkt. Im Text ist dann das Jahr der Erstausgabe angegeben.

A

ABEGG, ROMAN, Die alte Eidgenossenschaft. Ein Versuch über die Genossenschaft, Diss. Zürich, Basel 1964

ABERCROMBIE, NICHOLAS, Class, Structure and Knowledge. Problems in the Sociology of Knowledge, Oxford 1980

ADORNO, THEODOR W. u.a., Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, 9. A., Darmstadt und Neuwied 1979 (1969)

ALMANACH der Schweiz, Daten und Kommentare zu Bevölkerung, Gesellschaft und Politik, herausgegeben vom Soziologischen Institut der Universität Zürich, Bern 1978

ALTERMATT, URS, Der Weg der Schweizer Katholiken ins Ghetto. Die Entstehungsgeschichte der nationalen Volksorganisationen im Schweizer Katholizismus 1848 - 1919, Diss. Bern 1970, Zürich/Einsiedeln/Köln 1972

ARBEITSGRUPPE für Geschichte der Arbeiterbewegung, Schweizerische Arbeiterbewegung. Dokumente zu Lage, Organisation und Kämpfen der Arbeiter von der Frühindustrialisierung bis zur Gegenwart, Zürich 1975

ARISTOTELES,
- Nikomachische Ethik
- Politik

AUBERT, JEAN-FRANÇOIS,
- Traité de droit constitutionnel suisse, 2 volumes, Neuchâtel 1967 (Supplément 1967 - 1982, Neuchâtel 1982)
- So funktioniert die Schweiz. Dargestellt anhand einiger konkreter Beispiele, Muri bei Bern 1980

B

BAUMLIN, RICHARD,
- Staat, Recht und Geschichte, Zürich 1961
- Der schweizerische Rechtsstaatsgedanke, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1965, S. 81 - 102
- Lebendige oder gebändigte Demokratie? Verfassung und Verfassungsrevision, Basel 1978

BALTHASAR, FRANZ URS VON, Patriotische Träume eines Eydgnossen, von einem Mittel, die veraltete Eydgnossenschaft wieder zu verjüngern, "Freystadt" 1758

BARION, JAKOB, Was ist Ideologie? Studie zu Begriff und Problematik, 3. A., Bonn 1974

BARTH, HANS, Wahrheit und Ideologie, Zürich 1945

BEHRENDT/MÜLLER/SIEBER/WEBER (Hrsg.), Strukturwandlungen der schweizerischen Wirtschaft und Gesellschaft. Festschrift für Fritz Marbach zum 70. Geburtstag, Bern 1962

BERG-SCHLOSSER/MAIER/STAMMEN, Einführung in die Politikwissenschaft, München 1974

BERGER P./BERGER B./KELLNER H., Das Unbehagen in der Modernität, Frankfurt a.M./ New York 1975

BERGER, PETER L./LUCKMANN, THOMAS, Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M. 1970

BERGHOFF-ISING, FRANZ, Die socialistische Arbeiterbewegung in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der socialen Bewegung in den letzten dreissig Jahren, Leipzig 1895

BERGIER, JEAN-FRANÇOIS,
- Naissance et croissance de la Suisse industrielle, Bern 1974
- Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich/Köln 1983

BERNOULLI, CHRISTOPH, Ueber den nachtheiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie. Mit besonderer Hinsicht auf Basel, Basel 1822

BEURET, GREGOR, Die katholisch-soziale Bewegung in der Schweiz 1848 - 1919, Diss. Zürich 1959

BEYME, KLAUS VON, Politische Ideengeschichte, Recht und Staat Heft 376/377, Tübingen 1969

BICHSEL, PETER, Des Schweizers Schweiz, Zürich 1969

BICKEL, WILHELM,
- Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947
- Die Volkswirtschaft der Schweiz. Entwicklung und Struktur, Aarau 1973

BINSWANGER/GEISSBERGER/GINSBURG (Hrsg.), Der NAWU-Report: Wege aus der Wohlstandsfalle. Strategien gegen Arbeitslosigkeit und Umweltkrise, Frankfurt a.M. 1978

BIRCHER, RALPH, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen "Hirtenland" bis Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1938, Neudruck Bern 1979

BLUMER, JOHANN JAKOB, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 2 Teile in 3 Bänden, St. Gallen 1850, 1858, 1859

BLUNTSCHLI, JOHANN CASPAR,
- Das Volk und der Souverän im Allgemeinen betrachtet und mit besonderer Rücksicht auf die schweizerischen Verhältnisse. Für Gebildete, Zürich 1831
- Die schweizerische Nationalität, Zürich 1915 (1875)

BODIN, JEAN, Ueber den Staat, 1583

BODMER, WALTER, Schweizerische Industriegeschichte. Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960

"
BÖHMERT, VICTOR,
- Der Sozialismus und die Arbeiter-Frage, Zürich 1872
- Arbeitsverhältnisse und Fabrikeinrichtungen in der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1873

BONJOUR, EDGAR,
- Werden und Wesen der Schweizerischen Demokratie, Basel 1939
- Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik, 9 Bände, Basel 1970 ff
- Geschichte der schweizerischen Neutralität. Kurzfassung, Basel 1978

BORNER, HEIDI, Zwischen Sonderbund und Kulturkampf. Zur Lage der Besiegten im Bundesstaat von 1848, Diss. Basel, Luzern/Stuttgart 1981

BRACHT, MANFRED, Voraussetzungen einer Soziologie des Wissens, erarbeitet am Beispiel Max Scheler, Diss. Würzburg, Tübingen 1974

BRAND, EVA, Ideologie, Düsseldorf 1972

BRANDT, AHASVER VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 9. A., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980

BRAUN, RUDOLF, Industrialisierung und Volksleben. Die Veränderung der Lebensformen in einem ländlichen Industriegebiet vor 1800 (Zürcher Oberland), Erlenbach-Zürich 1980

BRUNNER, JOHANN CASPAR, Die Licht- und Schattenseiten der Industrie, mit besonderer Berücksichtigung unserer schweizerischen Verhältnisse. Ein kleiner Beitrag zur Lösung der Arbeiterfrage, 2. A., Aarau 1870

"
BÜRKLI, KARL, Der Ursprung der Eidgenossenschaft aus der Markgenossenschaft und die Schlacht am Morgarten, Zürich 1891

BUNDESBLATT der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1848 ff

BURCKHARDT, JAKOB, Weltgeschichtliche Betrachtungen, herausgegeben von Werner Kägi, Bern 1941 (1905)

BURCKHARDT, WALTHER, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, 3. A., Bern 1931

C

CARLEN, LOUIS, Rechtsgeschichte der Schweiz, Bern 1968

CARNAP, RUDOLF, Der logische Aufbau der Welt, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1979 (1928)

CHERBULIEZ, ANTOINE ELISE, De la démocratie en Suisse, Paris 1843

CONDORCET, MARIE-JEAN-ANTOINE-NICOLAS CARITAT DE, Entwurf einer historischen Darstellung der Fortschritte des menschlichen Geistes, herausgegeben von Wilhelm Alff, Köln 1963 (1794)

CONSTANT, BENJAMIN, Werke in vier Bänden, herausgegeben von Axel Blaesche und Lothar Gall, Berlin 1970 (Bände 1 und 2), 1972 (Bände 3 und 4) (1796 - 1829)

CONZEMIUS, VICTOR, Philipp Anton von Segesser 1817 - 1888. Demokrat zwischen den Fronten, Einsiedeln 1977

CURTI, THEODOR,
- Geschichte der Schweizerischen Volksgesetzgebung (Zugleich eine Geschichte der Schweizerischen Demokratie), Bern 1882
- Geschichte der Schweiz im XIX. Jahrhundert, Neuenburg 1902

CUSTER, ANNEMARIE, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution, Diss. Zürich 1942

D

"
DÄNDLIKER, KARL, Der Ustertag und die politische Bewegung der Dreissiger Jahre im Canton Zürich, Zürich 1881 (mit Abdruck des "Uster-Memorials")

"
DÄNDLIKER, KARL/BÄNDLE, MAX, Auszug aus der Schweizergeschichte, 3. A., Zürich 1969

DEUTSCH, KARL W., Die Schweiz als ein paradigmatischer Fall politischer Integration, Bern 1976

DIETHELM, ERNST, Der Einfluss der Theorie der Volkssouveränität auf die eidgenössischen und kantonalen Verfassungen nach 1798, Diss. Zürich, Pfäffikon 1939

DIETSCHI, URS, Das Volksveto in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksgesetzgebung, Diss. Bern, Olten 1926

DILTHEY, WILHELM, Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften, Frankfurt a.M. 1981 (1910)

DOMEISEN, NORBERT, Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie. Eine Untersuchung über die Auslegung der Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft vom ausgehenden 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts durch die nationale Geschichtsschreibung, Bern 1978

DOMKE, HELMUT, Bilderläuterungen zu: Deutschland. Landschaft, Städte, Dörfer und Menschen, 26. A., Frankfurt a.M. 1968

DUBS, JAKOB, Das Oeffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2 Bände, Zürich 1877, 1878

DÜRR, EMIL, Neuzeitliche Wandlungen in der schweizerischen Politik. Eine historisch-politische Betrachtung über die Verwirtschaftlichung der politischen Motive und Parteien, Basel 1928

DÜRRENMATT, FRIEDRICH, Stoffe I - III, Zürich 1981

DÜRRENMATT, PETER, Schweizer Geschichte, 2 Bände, Zürich 1976

DUX, GÜNTER, Die Logik der Weltbilder. Sinnstrukturen im Wandel der Geschichte, Frankfurt a.M. 1982

E

EIN JAHRHUNDERT schweizerische Wirtschaftsentwicklung. Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, 1864 - 1964, Bern 1964

EISERMANN, GOTTFRIED, Wissenssoziologie, in: Eisermann (Hrsg.), Die Lehre von der Gesellschaft. Ein Lehrbuch der Soziologie, 2. A., Stuttgart 1973, S. 481 - 535

ENGELS, FRIEDRICH,
- Der Schweizer Bürgerkrieg, in: MEW Band 4, Berlin (Ost) 1972, S. 391 - 398 (1847)
- Die politische Lage der schweizerischen Republik, in: MEW Band 9, Berlin (Ost) 1972, S. 87 - 94 (1853)
- Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft ("Anti-Dühring"), in: MEW Band 20, Berlin (Ost) 1978, S. 1 - 303 (1878)
- Dialektik der Natur, in: MEW Band 20, Berlin (Ost) 1978, S. 305 - 455 (1873 - 1883)
- Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats, in: MEW Band 21, Berlin (Ost) 1981, S. 25 - 173 (1884)
- Ludwig Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie, in: MEW Band 21, Berlin (Ost) 1981, S. 259 - 307 (1886)

ENZYKLIKEN,
- Rerum novarum, Rundschreiben Papst Leos XIII. über die Arbeiterfrage vom 15. Mai 1891, Verlag Leobuchhandlung St. Gallen
- Quadragesimo Anno, Rundschreiben Papst Pius' XI. über die gesellschaftliche Ordnung, ihre Wiederherstellung und ihre Vollendung nach dem Heilsplan der Frohbotschaft, 1931, 5. A., Winterthur 1933

ERMATINGER, GEROLD, Kapital und Ethos. Die sozialen und kulturellen Taten des schweizerischen Privatkapitals im 19. und 20. Jahrhundert, Erlenbach 1936

EXPERTENKOMMISSION für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bericht, Bern 1977

F

FAVRE, ANTOINE, Droit constitutionnel suisse, 2e éd., Fribourg 1970

FEHR, HANS, Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung, Frauenfeld/Leipzig 1926

FELLER, RICHARD, Von der alten Eidgenossenschaft, Bern/Leipzig 1938

FELLER, RICHARD/BONJOUR, EDGAR, Geschichtsschreibung in der Schweiz, 2 Bände, 2. A., Basel 1979

FENNER, MARTIN, Partei und Parteisprache im politischen Konflikt. Studien zu Struktur und Funktion politischer Gruppensprachen zur Zeit des schweizerischen Landesstreiks (1917 - 1919), Diss. Bern 1981

FLEINER, FRITZ,
- Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Tübingen 1923
- Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941

FLEINER, ROLAND, Einflüsse von Staatstheorien der Aufklärungs- und Revolutionszeit in der Schweiz, Diss. Zürich 1917

FLEINER, THOMAS,
- Recht und Gerechtigkeit. Eine Einführung in rechtliche und staatsphilosophische Grundfragen, Zürich 1975
- Haben konservative Staatsideen eine Zukunft? Referat vor der CVP des Kantons Zürich vom 23. Januar 1981, "Ostschweiz" vom 29. Januar 1981

FRANSCINI, STEFANO, Neue Statistik der Schweiz, nach der 2. gänzlich umgearbeiteten Ausgabe, aus dem Italienischen übersetzt und mit den Anmerkungen von einem schweizerischen Staatsmanne versehen, 2 Bände, Bern 1848, 1849 (Nachtrag 1851)

FREI, DANIEL, Neutralität - Ideal oder Kalkül? Zweihundert Jahre aussenpolitisches Denken in der Schweiz, Frauenfeld 1967

FREUD, SIGMUND, Werkausgabe in zwei Bänden, herausgegeben und mit Kommentaren versehen von Anna Freud und Ilse Grubrich-Simitis, Frankfurt a.M. 1978

FRISCH, HANS VON, Widersprüche in der Literatur und Praxis des Schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1912

FRISCH, MAX,
- Wilhelm Tell für die Schule, Frankfurt a.M. 1971
- Dienstbüchlein, Frankfurt a.M. 1974

FROMM, ERICH, Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft, München 1979

FUETER, EDUARD, Die Schweiz seit 1848, Zürich 1928

FURRER, ALFONS, Entstehung und Entwicklung der schweizerischen Sozialversicherung, Diss. Freiburg 1952

G

GABRIEL, JÜRG MARTIN, Das politische System der Schweiz, Zürich 1979

GAGLIARDI, ERNST,
- Alfred Escher. Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919
- Geschichte der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. A., 3 Bände, Zürich 1937

GARZONI, FERNANDO, Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich 1952

GAUTSCHI, WILLI (Hrsg.), Dokumente zum Landesstreik 1918, Zürich/Köln 1971

GEHRIG, OTMAR, Das Christlichsoziale in der Politik, unter besonderer Berücksichtigung des Christlichsozialen Arbeiterbundes der Schweiz 1919 - 1939, Diss. Zürich, Winterthur 1969

GEIGER, THEODOR,
- Ideologie und Wahrheit. Eine soziologische Kritik des Denkens, 2. A., Neuwied/Berlin 1968 (Wien 1953)
- Ideologie, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 5, Göttingen 1956, S. 179 - 184

GERMANN, RAIMUND E., Politische Innovation und Verfassungsreform. Ein Beitrag zur schweizerischen Diskussion über die Totalrevision der Bundesverfassung, Bern 1975

GERSTEIN, DIETMAR, Das Funktionieren der unmittelbaren Demokratie in rechtsvergleichender Sicht, Diss. Lausanne 1968, München 1969

GESCHICHTE DER SCHWEIZ - UND DER SCHWEIZER, 3 Bände, Basel 1982 (Band 1), 1983 (Bände 2 und 3) (zitiert GdS)

GIACOMETTI, ZACCARIA,
- Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Zürich 1941, Nachdruck 1979
- Das Vollmachtenregime der Eidgenossenschaft, Zürich 1945
- Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von F. Fleiner, Zürich 1949
- Die Freiheitsrechtskataloge als Kodifikation der Freiheit, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. 74/I, Basel 1955, S. 149 - 171

GILG, PETER, Die Entstehung der demokratischen Bewegung und die soziale Frage. Die sozialen Ideen und Postulate der deutschschweizerischen Demokraten in den frühen 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, Diss. Bern 1951

GITERMANN, VALENTIN, Geschichte der Schweiz, Thayngen-Schaffhausen 1941

"
GÖRLITZ, AXEL (Hrsg.), Handlexikon zur Politikwissenschaft, 2 Bände, Reinbek bei Hamburg 1973

GOLOWIN, SERGIUS, Hausbuch der Schweizer Sagen, Wabern 1981

GOTTHELF, JEREMIAS, Zeitgeist und Berner Geist, Sämtliche Werke Band 13, Erlenbach-Zürich 1959

GRAF, THEOPHIL, Freiheitskämpfe und Eroberungspolitik der alten Eidgenossen 1220 - 1521, Quellenheft zur Schweizergeschichte 2, 2. A., Aarau 1964

GREYERZ, HANS VON, Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953

GRIDAZZI, MARIO, Die Entwicklung der sozialistischen Ideen in der Schweiz bis zum Ausbruch des Weltkrieges, Zürich 1935

GRIMM, ROBERT,
- Geschichte der Schweiz in ihren Klassenkämpfen, Bern 1920, Neudruck Zürich 1976
- Geschichte der sozialistischen Ideen in der Schweiz, Zürich 1931, Neudruck 1978 (nicht seitengleich)

"
GRUNWALD, ERNST, Das Problem der Soziologie des Wissens. Versuch einer kritischen Darstellung der wissenssoziologischen Theorien, Wien 1934, Neudruck Hildesheim 1967

GRUNER, ERICH,
- Der Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1968
- Politische Führungsgruppen im Bundesstaat, Bern 1973

GRUNER, ERICH/HAEBERLI, WILFRIED, Werden und Wachsen des Bundesstaates 1815 - 1945, Quellenheft zur Schweizergeschichte 7, Aarau 1955

GRUNER, ERICH/HERTIG, HANS PETER, Der Stimmbürger und die "neue" Politik. Wie reagiert die Politik auf die Beschleunigung der Zeitgeschichte? Bern 1983

H

HABERMAS, JÜRGEN,
- Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M. 1973
- Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus, Frankfurt a.M. 1976

HÄFELIN, ULRICH/HALLER, WALTER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss, Zürich 1984

HÄFELIN/HALLER/SCHINDLER (Hrsg.), Menschenrechte, Föderalismus, Demokratie. Festschrift zum 70. Geburtstag von Werner Kägi, Zürich 1979

HALLER, CARL LUDWIG VON,
- Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf gegründeten allgemeinen Staatsrechts und der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur, Winterthur 1808
- Restauration der Staatswissenschaft, 6 Bände, 2. A., Winterthur 1820 - 1834, Neudruck Aalen 1964

HAMILTON, PETER, Knowledge and social structure. An introduction to the classical argument in the sociology of knowledge, London 1974

HANDBUCH DER SCHWEIZER GESCHICHTE, 2 Bände, 2. A., Zürich 1980 (zitiert HdSG)

HANDBUCH DER SCHWEIZERISCHEN VOLKSWIRTSCHAFT, 2 Bände, Bern 1955

HANGARTNER, YVO, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Band I: Organisation, Zürich 1980, Band II: Grundrechte, Zürich 1982

HARDMEIER, BENNO, Geschichte der sozialdemokratischen Ideen in der Schweiz (1920 - 1945), Diss. Zürich, Winterthur 1957

HARTMANN, LUKAS, Schweizer Geschichte: Von 1291 bis 1515 und dann ab 1939 wieder. Gegen den Mythos von unserer "Selbstbehauptung, in: "Tages-Anzeiger" vom 19. September 1981, S. 53

HAUSER, ALBERT,
- Das eidgenössische Nationalbewusstsein. Sein Werden und Wandel, Zürich/Leipzig 1941
- Schweizerische Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Erlenbach-Zürich 1961

HELLER, AGNES, Das Alltagsleben. Versuch einer Erklärung der individuellen Reproduktion, Frankfurt a.M. 1978

HENNE, JOSEPH ANTON, Die Versammlung auf dem Rosenberge bei St. Gallen am 12. des Heumonats 1832 und die Adresse an die Tagsatzung, St. Gallen 1832

HEUSLER, ANDREAS, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, Nachdruck Aalen 1968

HILTY, CARL,
- Vorlesungen über die Politik der Eidgenossenschaft, Bern 1875
- Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878

HILTY, CARL, (Fortsetzung)
- Ferdinand Lassalle und Thomas von Aquino, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Jahrgang, Bern 1889, S. 1 - 121
- Freiheit, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Jahrgang, Bern 1890, S. 1 - 256
- Jahresbericht 1894/95, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 9. Jahrgang, Bern 1895
- Das altbernische Referendum und seine Bedeutung für die moderne Welt, in: Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 20. Jahrgang, Bern 1906, S. 211 - 347

HIS, EDUARD, Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts, 3 Bände, Basel 1920, 1929, 1938, Neudruck 1968

HISTORISCH-BIOGRAPHISCHES LEXIKON DER SCHWEIZ, 8 Bände, Neuenburg 1921 - 1934 (zitiert HBLS)

HOBBES, THOMAS, Leviathan, 1651

HOFMANN, WERNER, Ideengeschichte der sozialen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts, 6. A., Berlin/New York 1979

HOLBACH, PAUL THIRY DE, System der Natur oder von den Gesetzen der physischen und der moralischen Welt, Frankfurt a.M. 1978 (1770)

HOLENWEGER, TONI/MADER, WERNER (Hrsg.), Inseln der Zukunft. Selbstverwaltung in der Schweiz, Zürich 1979

HOLLIGER, CARL M., Die Reichen und die Superreichen in der Schweiz, Hamburg 1974

HUBER, HANS, Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht. Ausgewählte Aufsätze 1950 - 1970, Bern 1971

HUBER, MAX,
- Der schweizerische Staatsgedanke, Zürich 1916
- Grundlagen nationaler Erneuerung, Zürich 1934

HÜBNER, KURT,
- Kritik der wissenschaftlichen Vernunft, Freiburg/München 1978
- Die Einheit der Wissenschaft in neuer Sicht, in: Paul Good (Hrsg.), Von der Verantwortung des Wissens, Frankfurt a.M. 1982, S. 58 - 84

HÜRLIMANN, MARTIN (Hrsg.), Grosse Schweizer. Hundertzehn Bildnisse zur eidgenössischen Geschichte und Kultur, Zürich 1938

I

IMBODEN, MAX,
- Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel 1971
- Staatsformen - Politische Systeme, 2. A., Basel 1974

IMHOF, EDUARD, Atlas der Schweiz, Wabern BE 1978

IM HOF, ULRICH, Aufklärung in der Schweiz, Bern 1970

J

JAGGI, ARNOLD, Die Alte Eidgenossenschaft und ihr Untergang, Bern 1945

JAGMETTI, RICCARDO, Der Einfluss der Lehren von der Volkssouveränität und vom pouvoir constituant auf das schweizerische Verfassungsrecht, Diss. Zürich 1921

JOHNSON, HARRY M., Sociology: a systematic introduction, London 1960

JOST, HANS ULRICH (Redaktor), Religiosität - Frömmigkeit, Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Heft 3, Lausanne 1984

K

KÄGI, WERNER,
- Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates, Zürich 1945, Neudruck 1971
- Zur Entwicklung des schweizerischen Rechtsstaates, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, N.F. 71/I, Basel 1952, S. 173 ff

KÄLIN, PAUL, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1945

KAISER, SIMON,
- Schweizerisches Staatsrecht, 3 Bände, St. Gallen 1858, 1859, 1860
- Grundsätze schweizerischer Politik, Solothurn 1875

KANT, IMMANUEL, Kritik der reinen Vernunft, Theorie-Werkausgabe Bände III und IV, herausgegeben von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1968 (1781)

KELLER, HANS GUSTAV, Vom Staatsgedanken und von der Sendung der Schweiz, Thun 1947

KLEINEWEFERS, HENNER/PFISTER, REGULA, Die schweizerische Volkswirtschaft, Frauenfeld 1977

KLÖTI, EMIL, Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellung und Kritik, Diss. Zürich, Bern 1901

KNESCHAUREK, FRANCESCO, Entwicklungsperspektiven und Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft, (Basel) 1975

KOCHER, GERHARD, Verbandseinfluss auf die Gesetzgebung. Aerzteverbindung, Krankenkassenverbände und die Teilrevision 1964 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, Bern 1967

KÖNIG, RENE (Hrsg.), Fischer-Lexikon Soziologie, Frankfurt a.M. 1967

KRESS, GISELA/SENGHAAS, DIETER (Hrsg.), Politikwissenschaft. Eine Einführung in ihre Probleme, Frankfurt a.M. 1972

KRIESI, HANSPETER, Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse in der Schweizer Politik, Frankfurt a.M./New York 1980

KRÜGER, MARLIS, Wissenssoziologie, Stuttgart 1981

KUHN, THOMAS S., Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 4. A., Frankfurt a.M. 1979 (1962)

KULL, ERNST, Die sozialreformerische Arbeiterbewegung in der Schweiz, Diss. Zürich 1930

KUTSCHERA, FRANZ VON, Sprachphilosophie, 2. A., München 1975

L

LABHARDT, RICCO, Wilhelm Tell als Patriot und Revolutionär 1700 - 1800. Wandlungen der Tell-Tradition im Zeitalter des Absolutismus und der französischen Revolution, Diss. Basel 1947

LE BON, GUSTAVE, Psychologie der Massen, Stuttgart 1973 (1895)

LEHMBRUCH, GERHARD, Proporzdemokratie. Politisches System und politische Kultur in der Schweiz und in Oesterreich, Tübingen 1967

LEMBERG, EUGEN, Ideologie und Gesellschaft. Eine Theorie der ideologischen Systeme, ihrer Struktur und Funktionen, Stuttgart 1971

LENIN, WLADIMIR ILJITSCH, Materialismus und Empiriokritizismus, Werke Band 14, 8. A., Berlin (Ost) 1977 (1909)

LENK, KURT (Hrsg.), Ideologie, Ideologiekritik und Wissenssoziologie, 8. A., Darmstadt/Neuwied 1978

LEUENBERGER, THEODOR/SCHILLING, RUDOLF, Die Ohnmacht des Bürgers. Plädoyer für eine nachmoderne Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1977

LIEBER, HANS-JOACHIM,
- Wissen und Gesellschaft. Die Probleme der Wissenssoziologie, Tübingen 1952
- (Hrsg.), Ideologienlehre und Wissenssoziologie. Die Diskussion um das Ideologieproblem in den zwanziger Jahren, Darmstadt 1974

LIEBER, HANS-JOACHIM/FURTH, PETER, Wissenssoziologie, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band 12, Göttingen 1965, S. 337 - 346

LOOSLI, HANS ULRICH, Sozialpolitische Ideen im schweizerischen Katholizismus 1848 - 1891. Die caritativen Bestrebungen zur Lösung der sozialen Frage, Diss. Zürich 1950

LUHMANN, NIKLAS, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, 2 Bände, Frankfurt a.M. 1980, 1981

LUKACS, GEORG, Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik, 6. A., Darmstadt/Neuwied 1979 (1923)

M

MANDEVILLE, BERNARD, Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile, mit einer Einleitung von Walter Euchner, Frankfurt a.M. 1980 (1714)

MANNHEIM, KARL,
- Ideologie und Utopie, 6. A., Frankfurt a.M. 1978 (1929)
- Zur Problematik der Soziologie in Deutschland, in: Meja/Stehr (Hrsg.), Der Streit um die Wissenssoziologie, Band 2, Frankfurt a.M. 1982, S. 427 - 437 (1929 b)
- Die Bedeutung der Konkurrenz im Gebiete des Geistigen, in: Meja/Stehr (Hrsg.), Der Streit um die Wissenssoziologie, Band 1, S. 325 - 370 (1929 c)
- Wissenssoziologie. Auswahl aus dem Werk, herausgegeben von Kurt Wolff, Neuwied 1964

MAQUET, JAQUES, The Sociology of Knowledge. Its structure and its relation to the philosophy of knowledge. A critical analysis of the systems of Karl Mannheim and Pitirim A. Sorokin, Westport (Connecticut) 1973 (1951)

MARCHI, OTTO, Schweizer Geschichte für Ketzer, Bern 1981 (Zürich 1971)

MARMY, EMIL (Hrsg.), Mensch und Gemeinschaft in christlicher Schau. Dokumente, Freiburg 1945

MARTI, HANS, Urbild und Verfassung. Eine Studie zum hintergründigen Gehalt einer Verfassung, Bern 1958

MARTI, KURT (Hrsg.), Stimmen zur Schweiz, Basel 1976

MARX, KARL
- Die Frühschriften, herausgegeben von S. Landshut, Stuttgart 1971 (1837 - 1848)
- Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: MEW Band 8, Berlin (Ost) 1978, S. 111 - 207 (1852)
- Zur Kritik der politischen Oekonomie, in: MEW Band 13, Berlin (Ost) 1981, S. 1 - 160 (1859)
- Das Kapital, MEW Bände 23, 24, 25, Berlin (Ost) 1972, 1975 (1867, 1885, 1894)

MASNATA-RUBATTEL, CLAIRE UND FRANÇOIS, Macht und Gesellschaft in der Schweiz. Demokratie und Unterdrückung, Darmstadt/Neuwied 1978

MATTMÜLLER, HANSPETER, Carl Hilty 1833 - 1909, Basel 1966

MEAD, GEORGE H., Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1968 (1934)

MEADOWS, DENNIS, Die Grenzen des Wachstums. Bericht des Club of Rome zur Lage der Menschheit. Stuttgart 1972

MEIENBERG, NIKLAUS, Reportagen aus der Schweiz, Darmstadt/Neuwied 1974

MEIER, HANS-PETER, Ideologie und politisches Verhalten, Diss. Zürich 1974

MEJA, VOLKER/STEHR, NICO (Hrsg.), Der Streit um die Wissenssoziologie, 2 Bände, Frankfurt a.M. 1982

MERTON, ROBERT K., Social Theory and Social Structure, New York 1968 (1949)

MEYER, JOHANNES, Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes, 2 Bände, Winterthur 1875 (Band 2), 1878 (Band 1)

MEYER, KARL, Aufsätze und Reden, Zürich 1952

MEYERS TASCHENLEXIKON GESCHICHTE, 6 Bände, Mannheim 1982 (zitiert MLG)

MILDENBERGER, GERHARD, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen, 2. A., Stuttgart 1977

MONTESQUIEU, Vom Geist der Gesetze, 1748

MOREL, JULIUS, Wandel im Wertsystem, in: Theodor Hanf u.a. (Hrsg.), Funk-Kolleg Sozialer Wandel, Band 1, Frankfurt a.M. 1975, S. 204 - 272

MORUS, THOMAS, Utopia, 1516

MOSCA, GAETANO, Die herrschende Klasse. Grundlagen der poltischen Wissenschaft, Bern 1950

MÜHLESTEIN, HANS, Der grosse schweizerische Bauernkrieg, Dortmund 1942, Neudruck Zürich 1977

MURALT, LEONHARD VON, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, Zürich 1941

MUSCHG, ADOLF, Die Schweiz: Innen- und Aussenansicht, Reihe "Aulavorträge" der Hochschule St. Gallen Nr. 14, St. Gallen 1982

N

NABHOLZ, HANS/KLÄUI, PAUL, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, 3. A., Aarau 1947

NÄF, WERNER, Entwicklung und Krise der Demokratie, Bern 1934

NAWIASKY, HANS, Die Schweiz von aussen gesehen, Zürich 1940

NEF, WILLI, Die weltanschaulichen Grundlagen der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Individuum und Gemeinschaft, Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handels-Hochschule St. Gallen, St. Gallen 1949, S. 501 - 513

NEIDHART, LEONHARD,
- Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums, Bern 1970
- Reform des Bundesstaates. Analysen und Thesen, Bern 1970 (b)

NEUMANN, FRANZ (Hrsg.), Handbuch Politischer Theorien und Ideologien, Reinbek bei Hamburg 1977

O

OCHSENBEIN, PETER, Reformbewegungen in Kloster und Stadt St. Gallen (15. - 17. Jahrhundert), St. Gallen 1984

OECHSLI, WILHELM, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, kleine Ausgabe, 2. A., Zürich 1918

OFFE, CLAUS, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt a.M. 1972

ORELLI, ALOIS VON, Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, Freiburg i.B. 1885

"
OSENBRÜGGEN, EDUARD, Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz, Zürich 1858/59

OSWALD, WILHELM,
- Die Gewaltentrennung im schweizerischen Staatsrecht, Basel 1943 (a)
- Ideologie und Wirklichkeit in der demokratischen Staatstheorie, Freiburg 1943 (b)

P

PAINE, THOMAS, Die Rechte des Menschen, 1791/92

PEYER, HANS CONRAD, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978

PFISTER, RUDOLF, Kirchengeschichte der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1964 und 1974

POPPER, KARL R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bände, Bern 1957 und 1958

PROTOKOLL über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission, verfasst durch den Sekretär der Kommission, Herrn eidg. Kanzler (Johann Ulrich) Schiess, 1848

PROTOKOLL über die Verhandlungen des ausserordentlichen SPS-Parteitages vom 26. und 27. Januar 1935 im Kongresshaus in Luzern, Aarau 1935

Q

QUELLEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE, Band 17, herausgegeben von Otto Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794 - 1798, Basel 1897

R

RABBOW, ARNOLD, dtv-Lexikon politischer Symbole, München 1970

RAPPARD, WILLIAM E., L'Individu et l'Etat (dans l'évolution constitutionnelle de la Suisse), Zürich 1936

REGLI, FLAVIUS J.A., Soziale Sicherheit. Eine sozial- und wirtschaftsethische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und der internationalen Solidarität, Bern 1969

REICHESBERG, NAUM (Hrsg.), Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, 3 Bände, in 4 Teilen, Bern 1903, 1905, 1911

REIMANN, HORST u.a., Basale Soziologie, Band 1: Theoretische Modelle, Band 2: Hauptprobleme, München 1975

RENNER, FELIX, Der Verfassungsbegriff im staatsrechtlichen Denken der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte, Diss. Zürich 1968

RIKLIN, ALOIS,
- Die Rolle der Armee im Rahmen der Sicherheitspolitik der Schweiz, Heft "Staatskunde" des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik, 1979
- Erfindungen gegen Machtmissbrauch. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Ideen, in: Emil Küng (Hrsg.), Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft, Festschrift für Walter Adolf Jöhr, Tübingen 1980, S. 125 - 146
- Unvermeidbare und vermeidbare Werturteile, in: Beiträge zur Methode des Rechts, St. Galler Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1981, Bern 1981, S. 37 - 68
- Die schweizerische Staatsidee, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, NF 101/I, Basel 1982, S. 217 - 246
- (Hrsg.), Handbuch Politisches System der Schweiz, Band 1, Bern 1983 (zitiert HPSS I)

RIKLIN/HAUG/BINSWANGER (Hrsg.), Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern 1975

RIKLIN, ALOIS/MOCKLI, SILVANO, Werden und Wandel der schweizerischen Staatsidee, in: Handbuch Politisches System der Schweiz, Band 1, herausgegeben von Alois Riklin, Bern 1983, S. 9 - 118

RIMLI, BRUNO, Sozialpolitische Ideen der Liberal-Konservativen in der Schweiz (1815 - 1939), Diss. Zürich 1951

RINGS, WERNER, Schweiz im Krieg 1933 - 1945. Ein Bericht, Brissago 1974

"
ROHRICH, WILFRIED, Sozialgeschichte politischer Ideen. Die bürgerliche Gesellschaft, Reinbek bei Hamburg 1979

ROSE, ARNOLD M., Systematische Zusammenfassung der Theorie der symbolischen Interaktion (Boston 1962), in: Heinz Hartmann (Hrsg.), Moderne amerikanische Soziologie, 2. A., Stuttgart 1973, S. 264 - 282

ROUGEMONT, DENIS DE, Die Schweiz. Modell Europas. Der schweizerische Bund als Vorbild für eine europäische Föderation, Wien 1965

ROUSSEAU, JEAN-JACQUES, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, 1762

RUCK, ERWIN, Schweizerisches Staatsrecht, 3. A., Zürich 1957

"
RUEGG, WALTER, Soziologie, Frankfurt a.M. 1969

"
RUSCHEMEYER, DIETRICH, Probleme der Wissenssoziologie, Diss. Köln 1958

"
RUTTIMANN, JOHANN JAKOB, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht, verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, 3 Bände, Zürich 1867, 1872, 1876

RUTISHAUSER, HANS, Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz, Diss. Zürich, Lachen 1935

RYFFEL, HEINRICH, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1903

S

SAXER, ARNOLD, Die Soziale Sicherheit in der Schweiz. Eine Darstellung der Entstehung, des Aufbaus und des gegenwärtigen Standes aller Zweige der Sozialen Sicherheit, 4. A., Bern 1977

SCHAAF, JULIUS, Grundprinzipien der Wissenssoziologie, Hamburg 1956

SCHAFFER, FRITZ, Abriss der Schweizer Geschichte, 9. A., Frauenfeld 1972

SCHEFOLD, DIAN, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830 - 1848, Basel/Stuttgart 1968

SCHELER, MAX,
- (Hrsg.), Versuche zu einer Soziologie des Wissens, München/Leipzig 1924
- Die Wissensformen und die Gesellschaft, Gesammelte Werke Band 8, 2. A., Bern 1960 (1926)

SCHELTING, ALEXANDER VON, Die Grenzen der Soziologie des Wissens, in: Meja/Stehr (Hrsg.), Der Streit um die Wissenssoziologie, Band 2, Frankfurt a.M. 1982, S. 756 - 890 (1934)

SCHERRER, JOSEF,
- Christlichsoziale Politik, St. Gallen 1923
- Sozialismus und freie Gewerkschaften, St. Gallen 1943
- Die christliche Sozialreform. Eine Orientierung über die christlich-soziale Arbeiter- und Volksbewegung, Winterthur 1945
- Kanonikus Johann Baptist Jung und sein Werk, St. Gallen 1953

SCHIHIN, LOUIS, Sozial-politische Ideen im schweizerischen Katholizismus. Die Anfänge (1798 - 1848), Diss. Zürich 1936

SCHILLER, FRIEDRICH, Wilhelm Tell, 1804

SCHINDLER, DIETRICH,
- Verfassungsrecht und soziale Struktur, Zürich 1932
- Recht, Staat, Völkergemeinschaft. Ausgewählte Schriften und Fragmente aus dem Nachlass, Zürich 1948

SCHMID, KARL, Aufsätze und Reden, Zürich 1957

SCHMID-AMMANN, PAUL, Die Wahrheit über den Generalstreik von 1918. Seine Ursachen, sein Verlauf, seine Folgen, Zürich 1968

SCHMIDT, JOSEF (Hrsg.), Erläuterungen und Dokumente zu: Friedrich Schiller, Wilhelm Tell, Stuttgart 1979

"

SCHUTZ, ALFRED, Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt a.M. 1974 (1932)

SCHULER, FRIDOLIN, Ausgewählte Schriften, herausgegeben von H. Wegmann, Karlsruhe 1905

SCHWEGLER, THEODOR, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, von den Anfängen bis auf die Gegenwart, 2. A., Stans 1943

SCHWEINGRUBER, EDWIN, Sozialgesetzgebung in der Schweiz, 2. A., Zürich 1977

SCHWEIZ, DIE, vom Bau der Alpen bis zur Frage nach der Zukunft, (Zürich) 1975 (zitiert SCHWEIZ 1975)

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI (Hrsg.), Referendumsvorlagen, Dringliche Bundesbeschlüsse, Volksinitiativen, Volksabstimmungen 1848 - 1974, Bern 1974, Nachtrag 1974 - 1980, Bern 1980

SEGESSER, PHILIPP ANTON VON, Sammlung kleiner Schriften, 3 Bände, Bern 1877, 1879

SEIFFERT, HELMUT,
- Einführung in die Wissenschaftstheorie, 2 Bände, 6. A., München 1973, 1975
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 2. A., Braunschweig 1976

SIK, OTA, Humane Wirtschaftsdemokratie. Ein Dritter Weg, Hamburg 1979

SIMLER, JOSIAS, Von dem Regiment der Loblichen Eydgenossenschaft, fortgesetzt von Hans Jacob Leu, 2. A., Zürich 1734/35 (1576)

SMITH, ADAM, Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, 1776

SNELL, LUDWIG, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, 2 Bände, Zürich 1837 und 1844

SOMMER, JÜRG H., Das Ringen um soziale Sicherheit in der Schweiz, Diss. St. Gallen, Diessenhofen 1978

SONDEREGGER, EMIL, Ordnung im Staat, Bern 1933

SOZIALARCHIV, SCHWEIZERISCHES (Hrsg.), Arbeitsalltag und Betriebsleben. Zur Geschichte industrieller Arbeits- und Lebensverhältnisse in der Schweiz, Diessenhofen 1981

SPECKER, LOUIS, "Weberpfarrer" Howard Eugster-Züst 1861 - 1932. Leben und Werk des Vaters der schweizerischen Textilarbeiterorganisation, Diss. Basel, St. Gallen 1975

SPITTELER, CARL, Unser Schweizer Standpunkt, Zürich 1915

STADLER, PETER, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848 - 1888, Frauenfeld 1984

STARK, WERNER,
- Die Wissenssoziologie, Stuttgart 1960
- Wissenssoziologie, in: Staatslexikon, Band 8, 6. A., Freiburg 1963, S. 880 - 886

STEGMÜLLER, WOLFGANG, Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie, 2 Bände, 6. A., Stuttgart 1978, 1979

STEHR, NICO/MEJA, VOLKER (Hrsg.), Wissenssoziologie, Opladen 1981

STEINMANN, ERNST, Geschichte des schweizerischen Freisinns, Band 1 (1830 - 1918), Bern 1955

STRAFJUSTIZ in alter Zeit, Band 3 der Schriftenreihe des mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, Rothenburg ob der Tauber 1980

STRASSER, JOHANO, Die Zukunft der Demokratie. Grenzen des Wachstums - Grenzen der Freiheit? Reinbek bei Hamburg 1977

STROMBACH, WERNER, Die Gesetze unseres Denkens. Eine Einführung in die Logik, 2. A., München 1971

STUCKI, LORENZ, Das heimliche Imperium. Wie die Schweiz reich wurde, Bern/ München 1968

STUCKY, CLAUDIO, Das Sarganserland 1919 - 1939. Ein Bezirk in der Zwischenkriegszeit, in: St. Galler Kultur und Geschichte Band 10, St. Gallen 1982, S. 161 - 323

STUTTGEN, ALBERT, Kriterien einer Ideologiekritik. Ihre Anwendung auf Christentum und Marxismus, Mainz 1972

STUNZI, LILLY u.a., Tell. Werden und Wandern eines Mythos, Bern 1973

SZENDE, PAUL, Verhüllung und Enthüllung. Der Kampf der Ideologien in der Geschichte, in: Hans-Joachim Lieber (Hrsg.), Ideologienlehre und Wissenssoziologie, Darmstadt 1974, S. 45 - 128 (1922)

T

TACITUS, Germania, 98 v. Chr.

THÜRER, GEORG, Unsere Landsgemeinden, Erlenbach-Zürich 1950

TOCQUEVILLE, ALEXIS DE, De la Démocratie en Amérique, 1835/40

TOPITSCH, ERNST/SALAMUN, KURT, Ideologie, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Band 4, Göttingen 1978, S. 79 - 85

TREICHLER, JOHANN JAKOB, Frühschriften, herausgegeben und mit einer Biographie von Adolf Streuli, Zürich 1943 (1845/46)

TROXLER, IGNAZ PAUL VITAL, Die sieben Todsünden der Bundesurkunde. Eine Zuschrift an die Eidgenossen in den Kantonsräthen, o.J. (1833)

TSCHÄNI, HANS, Wer regiert die Schweiz? Der Einfluss von Lobby und Verbänden, Zürich 1983

TUMARKIN, ANNA, Wesen und Werden der schweizerischen Philosophie, Frauenfeld 1948

U

USTERI, PAUL, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts, 2. A., Aarau 1821

V

VOIGT, CHRISTIAN, Robert Grimm. Kämpfer, Arbeiterführer, Parlamentarier. Eine politische Biografie, Bern 1980

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT, EIDGENÖSSISCHES, Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, 2 Bände, Einsiedeln 1925

W

WACKERNAGEL, HANS GEORG, Altes Volkstum der Schweiz. Gesammelte Schriften zur historischen Volkskunde, Basel 1956

WALTER, EMIL J., Soziologie der Alten Eidgenossenschaft. Eine Analyse ihrer Sozial- und Berufsstruktur von der Reformation bis zur Französischen Revolution, Bern 1966

WARTBURG, WOLFGANG VON, Zürich und die französische Revolution. Die Auseinandersetzung einer patriarchalischen Gesellschaft mit den ideellen und politischen Einwirkungen der französischen Revolution, Basel 1956

WEBER, MAX,
- Die "Objektivität" sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Max Weber, Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik, Stuttgart 1973, S. 186 - 262 (1904)
- Politik als Beruf, 6. A., Berlin 1977 (1919)
- Wirtschaft und Gesellschaft, 5. A., Tübingen 1976 (1921)

WEILENMANN, HERMANN,
- Die vielsprachige Schweiz. Eine Lösung des Nationalitätenproblems, Basel 1925
- Pax Helvetica oder Die Demokratie der kleinen Gruppen, Erlenbach-Zürich 1951

WEISS, RICHARD, Volkskunde der Schweiz, Erlenbach-Zürich 1946

WEITLING, WILHELM, Garantien der Harmonie und Freiheit, Vevey 1842

WEITNAUER, ALBERT, Rechenschaft. Vierzig Jahre im Dienst des schweizerischen Staates, Zürich/München 1981

WETTSTEIN, ANNA, Philipp Anton von Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Freiburg 1975

WILLE, ULRICH, Skizze einer Wehrverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern 1889

WILLI, FRANZ, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes, Rorschach 1947

WITTMANN, WALTER,
- Wohin treibt die Schweiz? Bern/München 1979
- Die neuen Ausbeuter, Stuttgart 1980

"
WÖRTERBUCH der marxistisch-leninistischen Soziologie, herausgegeben von Georg Assmann u.a., Berlin (Ost) 1977 (zitiert WMLS)

WOHLSTAND UND ORDNUNG? Zur Soziologie der Schweiz heute, Basel 1978

WOLFF, KURT H., Versuch zu einer Wissenssoziologie, Berlin/Neuwied 1968

WRIGHT, GEORG HENRIK VON, Erklären und Verstehen, Frankfurt a.M. 1974

Z

ZACH, ROGER, Entwicklung des schweizerischen Arbeitsrechts, in: Recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, 3. Jahrgang, Heft Nr. 1, Bern 1985, S. 1 - 40

ZIEGLER, JEAN, Eine Schweiz - über jeden Verdacht erhaben, Darmstadt 1976

ZIEHEN, EDUARD, Die deutsche Schweizerbegeisterung in den Jahren 1750 - 1815, Frankfurt a.M. 1922

ZIMMERMANN, HANS, Sozialpolitische Ideen im schweizerischen Freisinn 1914 - 1945, Diss. Zürich 1948

ZIPPELIUS, REINHOLD, Geschichte der Staatsideen, 3. A., München 1976

ZWYGART, ULRICH, Die Gesamtverteidigungskonzeption, unter besonderer Berücksichtigung der strategischen Fälle, Diss. Bern, Diessenhofen 1983